J. Germ. 123 P Mannkopf 4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36639019820018

<36639019820018

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ergänzungen und Abänderungen
der
Preussischen
Gesetzbücher
oder
Sammlung
aller
das Allg. Landrecht, die Allg. Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, das Stempelgesetz und die Gebührentaxen ergänzenden, abändernden und erläuternden
Gesetze und Königlichen Verordnungen
verbunden mit einem Repertorium
der
Justiz-Ministerial-Rescripte
und
der in der Simon- und v. Strampffschen Sammlung von Rechtssprüchen der Preussischen Gerichtshöfe enthaltenen Judicate;
nach
den Materien der Gesetzbücher geordnet.

In sechs Bänden.

Mit
Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministerii
herausgegeben
von
A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kreis-Justizrath und Stadtgerichts-Director.

Berlin, 1836.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Ergänzungen und Abänderungen

der

Preussischen

Gesetzbücher.

Mit

Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff

Königl. Preuss. Kreis-Justizrath und Stadtgerichts-Director.

Vierter Band

enthaltend

das Allg. Landrecht Theil II. Tit. 13-20.

Berlin, 1836.

Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

140. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erklärung einiger Abkürzungen.

A. L. R.	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
A. G. O.	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten.
Cr. O.	Criminal - Ordnung für die Preussischen Staaten.
H. O.	Hypotheken - Ordnung für die Preussischen Staaten.
Dep. O.	Deposital - Ordnung für die Preussischen Staaten.
Publ. Pat.	Publicationspatente des neuen Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794 und vom 1. April 1803.
C. O.	Cabinetsordre.
Rescr.	Justiz - Ministerial - Rescript.
N. C. C.	*Novum corpus constitutionum Marchicarum.* (Edicten - Sammlung.)
G. S.	Gesetz - Sammlung für die Preussischen Staaten.
v. K. Jhrb.	von Kamptz Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.
v. R. I. II etc. . . .	von Rabe's Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen etc. Band I. II. etc.

Gr. I. II. etc. Graeff's Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche von Kamptzschen Jahrbüchern für ssische Gesetzgebung enthalten sind; Berlin in der Maurerschen Buchhandlung 1830, und Breslau bei Aderholz 1834. Band I. II. etc.

S. u. v. S. Rchtsspr. Simon und von Strampff Sammlung von Rechtssprüchen der Preussischen Gerichtshöfe.

Erk. Erkenntniss.

G. Ob. Trib. Geheimes Ober-Tribunal.

O. L. Ger. Oberlandes-Gericht.

B. Band.

S. Seite.

s. siehe.

B. I. II. etc. Band I. II. etc. der vorliegenden Sammlung.

Allgemeines Landrecht.

Th. II. Tit. 13. §. 1. *Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens, vom* 9. *Januar* 1817, *nebst Anlagen. G. S. S.* 17.

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem grossen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Seegnungen des Friedens geniessen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf Unsern Königlichen Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, dass von jetzt an in Zukunft ein grösserer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein grösseres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maassgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung, bestimmten Fälle, geführet werden soll.

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den grösseren, mittleren und kürzeren Titel und in der Anlage Litt. B. das grössere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, so wie unter Litt. C. die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des grösseren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des grösseren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Wir befehlen hierdurch, dass, von jetzt an, diese Unsere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel, ausgefertiget, und gegeben zu Berlin am 9. Januar des Eintausend achthundert und siebenzehnten Jahres und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Lit. A.

Grösserer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Grossherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Mittlerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Grossherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern etc.

Kürzerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

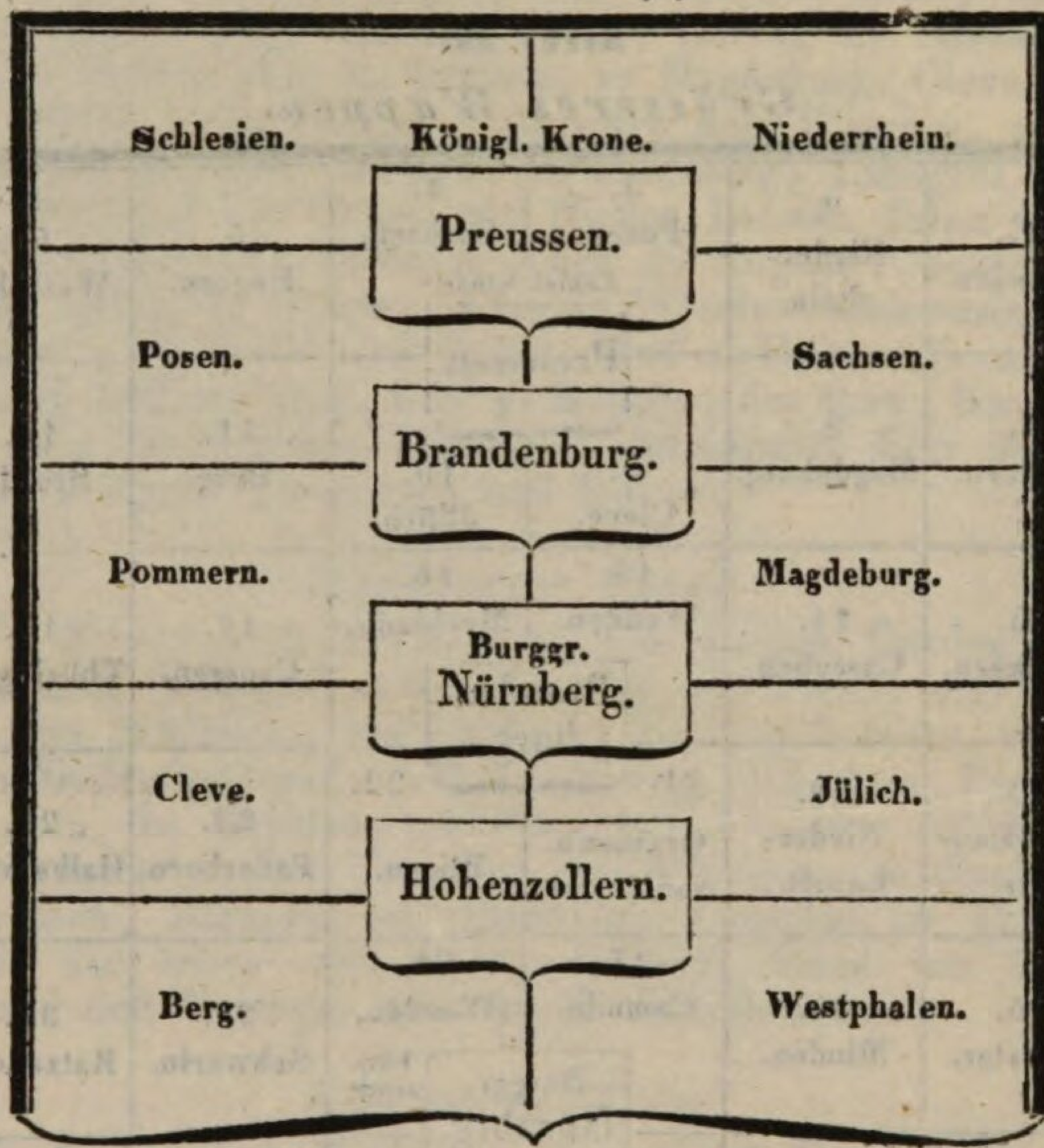
Lit. B.

Lit. B.

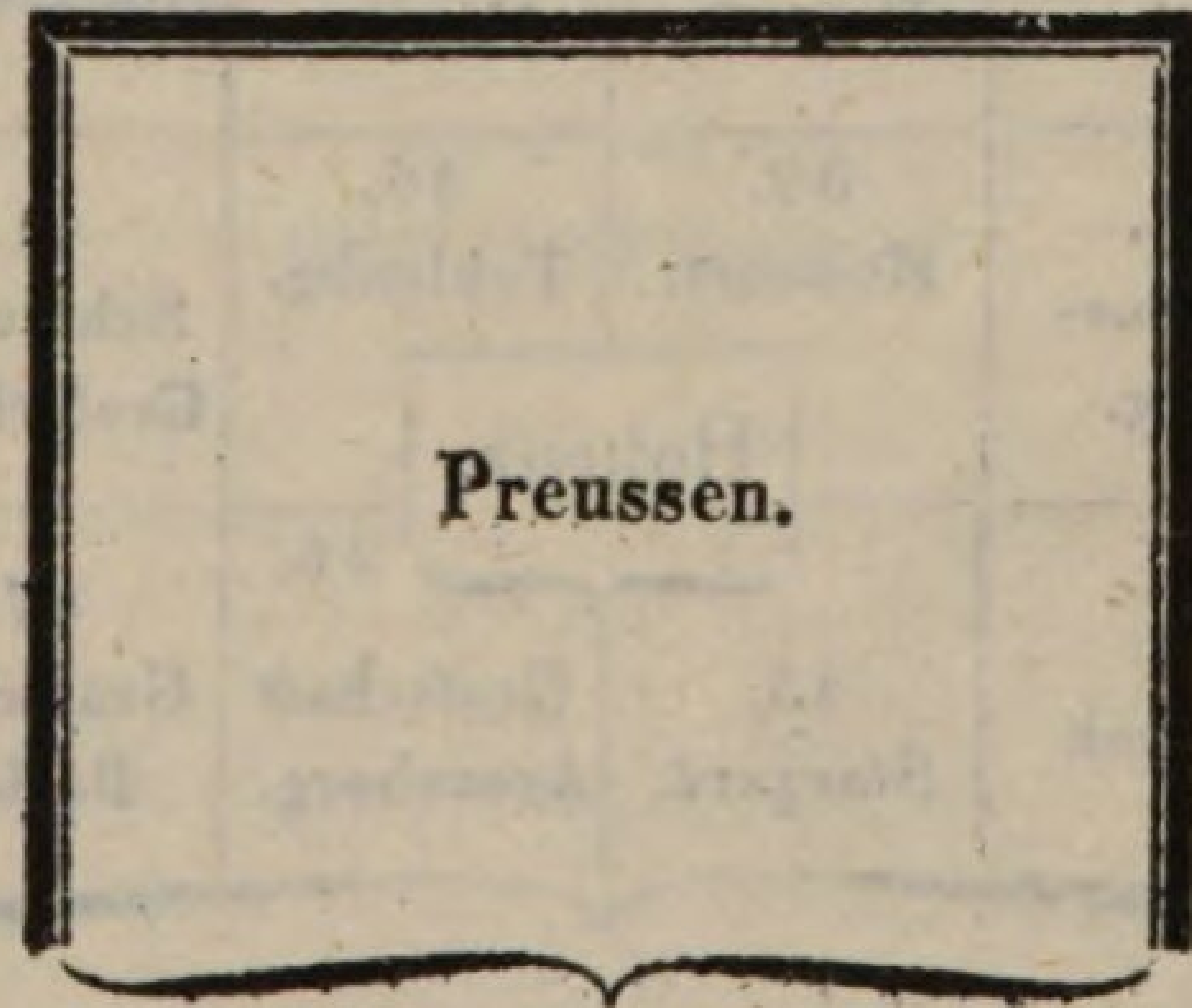
Grösseres Wappen.

1. Schlesien.	2. Nieder-rhein.	3. Posen.	4. Sachsen.	5. Engern.	6. Westphal.
		Königl. Krone. Preussen.			
7. Geldern.	8. Magdeburg.	9. Cleve.	10. Jülich.	11. Berg.	12. Stettin.
13. Pommern.	14. Cassuben.	15. Wenden.	16. Mecklenb.	17. Crossen.	18. Thüringen.
		Branden-burg.			
19. Ober-Lausitz.	20. Nieder-Lausitz.	21. Oranien u. Neufchatel.	22. Rügen.	23. Paderborn.	24. Halberstdt.
25. Münster.	26. Minden.	27. Cammin.	28. Wenden, Fürstenth.	29. Schwerin.	30. Ratzeburg.
		Burggr. Nürnbrg.			
31. Mörs.	32. Eichsfeld.	33. Erfurth.	34. Nassau.	35. Henneberg.	36. Ruppin.
37. Mark.	38. Ravens-berg.	39. Hohenst.	40. Teklenbg.	41. Schwerin, Grafschaft.	42. Lingen.
		Hohenz.			
43. Sayn.	44. Rostock.	45. Stargard.	46. Grafschaft Arensberg.	47. Grafschaft Barby.	48. Regalien.

Mittleres Wappen.



Kleineres Wappen.



Lit. C.

Beschreibung des Königlich-Preussischen grösseren Wappens.

Es bestehet aus vier Mittelschilden und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der Königlichen Krone gezieret, und hat im silbernen Felde den Königlich-Preussischen schwarzen Adler mit der Königlichen Krone auf dem Haupt, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, auf dessen oberen Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel. Wegen des Königreichs Preussen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches eine Einfassung von abwechselnd roth und silbernen Vierecken hat, einen schwarzen, rothgekrönten Löwen; wegen des Burggrafthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviertet, so dass das erste Viertheil silbern ist; wegen Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes, sind nach der Folgeordnung des Schema folgende;

1) Wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hin gehen, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

2) Wegen des Grossherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der Königlich-Preussische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strohm ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die grossherzogliche Krone. Der silberne Strohm fliesset schräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Grossherzogthums Posen. Im silbernen Felde der Königlich-Preussische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weisser Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die Grossherzogliche Krone.

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im von schwarz und Gold zehnmal quer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.

5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schröterhörner.

6) Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Ross.

7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.

8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und Silber quer getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.

9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gewöhnlichen und Andreas-Kreuzes hervorgehen.

10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.

11) Wegen Berg. Im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.

12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.

13) Wegen Pommern. Im silbernen Felde ein rother Greif.

14) Wegen Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.

15) Wegen Wenden (Herzogthum). Im silbernen Felde ein etlichemal grün und roth quer gestreifter Greif.

16) Wegen Mecklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.

17) Wegen Crossen. Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, silbernen aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Höhlung des halben Mondes ein silbernes Kreuz.

18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein silberner goldgekrönter und mit vier rothen Querstreifen bezeichneter Löwe.

19) Wegen der Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.

20) Wegen der Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weissen Bauche.

21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieses Feld ist geviertet, und hat ein Mittelschild; im ersten rothen Quartier ist ein goldener Schrägbalken, in Hinsicht des Hauses Chalon. Im zweiten und dritten goldenen ist ein blaues links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Band, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelschildlein hat von Gold und blau geschacht, neun Felder, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Querlinie getheilter Schild. in dessen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der obersten aber ein aufgehender halber gekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweif. Der Löwe ist schwarz und hat eine rothe Krone. Er steht im goldenen Felde, die fünf Stufen sind von Ziegelsteinen im blauen Felde.

23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

24) Wegen Halberstadt. Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die Hälfte rechts ist Silber, die Hälfte links ist roth.

25) Wegen Münster. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.

26) Wegen Minden. Im rothen Felde zween in der Form eines Andreas-Kreuzes gelegte silberne Schlüssel.

27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein silbernes Anker-Kreuz.

28) Wegen des Fürstenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.

29) Wegen des Fürstenthums Schwerin. Ein quer getheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greif, unten roth mit silberner Einfassung.

30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.

31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

32) Wegen Eichsfeld. Im silbernen Felde ein rother Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem silbernen Kreuz und Zirkel auf der Brust.

33) Wegen Erfurth. Im rothen Felde ein silberner Zirkel und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreas-Kreuz von Silber.

34) Wegen der Nassauschen Lande. Im blauen mit goldenen schrägen Vierecken bestreueten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.

35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.

36) Wegen Ruppin. Im rothen Felde ein silberner Adler.

37) Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken.

38) Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

39) Wegen Hohenstein. Ein von roth und Silber in vier Reihen geschachtes Feld.

40) Wegen Teklenburg. Im silbernen Felde drei rothe Herzen.

41) Wegen der Grafschaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrande aus einer silbernen Wolke hervorgehender in Silber geharnischter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefasst ist, in der Hand hält.

42) Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.

43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopf und gedoppeltem Schweif.

44) Wegen Rostock. Im goldenen Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeschlagener rother Zunge und silbernen Hörnern.

45) Wegen Stargard. Ein Feld von roth und Gold quergetheilt, so dass das Rothe oben ist.

46) Wegen der Grafschaft Arensberg. Im blauen Felde ein silberner Adler.

47) Wegen der Grafschaft Barby. Zween goldene gekrönte mit dem Rücken gegeneinander gekehrte Fische, mit vier goldenen Rosen auf den vier Seiten begleitet, im blauen Felde.

48) Wegen der Regalien, ein rothes Feld.

Beschreibung des Königlich-Preussischen mittleren Wappens.

Dieses ergiebt sich aus dem Schema, und die Beschreibungen der einzelnen Schilde und Felder kommen oben bereits vor.

Beschreibung des Königlich-Preussischen kleineren Wappens.

Hiermit verhält es sich eben so.

Beschreibung des Wappenzeltes und der äusseren Verzierungen des Königlich-Preussischen Wappens.

Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen Preussischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer Königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind, zween mit Eichenlaub gekrönte mit dem Gesichte gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind silbern mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen, und nach aussen gekehrt. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschriebenen Königlich-Preussischen schwarzen Adler, die linker Hand den oben beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von aussen von purpurfarbenem Sammet, worauf wechselsweise schwarze Adler und Königliche Kronen sich befinden. Inwendig ist das Wappenzelt mit Hermelin bekleidet. Oben ist es mit einem goldenen Reife eingefasset, welchen Edelsteine zieren, und auf welchem viele goldene Adler, vorwärts gekehrt, sitzen. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestickte Gipfel ist gleich dem Helme mit der Königlichen Krone bedeckt. Ueber derselben befindet sich das Königlich-Preussische silberne Reichspanier, auf welchem der Königlich-Preus-

sische schwarze Adler, eben so wie im Wappen, zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine Königliche Krone und die Querstange fasst mit beiden Füssen ein Königlich-Preussischer schwarzer Adler, welcher zum Auffluge bereite Flügel hat. Der Fuss des Wappens ist golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen sich auf beiden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte stehet mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: Gott mit uns.

Lit. D.

Reglement

über die Anwendung des grösseren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels, und des grösseren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I. Das Königliche Pavillon-Insiegel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem Königlichen grösseren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Divise: „Gott mit uns", wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauses;
zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;
zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;
bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung, und Anwendung des grösseren Königlichen Titels.

II. Eben dieses vollständige grössere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt; ohne Fahnen, ohne Divise, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Gesetzen, Verordnungen, Edickten u. s. w., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der grössere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige Königliche Wappen, jedoch so wie es unter No. II. beschrieben ist, im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Divise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkulcskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht, bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder, aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals.

IV. Die Ober Präsidenten, ferner die Regierungen, die Ober-Landesgerichte sollen ein Königliches Insiegel haben, an Durchmesser und an äusserer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ih-

ren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V. Die Insiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königlichen Titels, so weit der Raum zureichet.

VI. Der Staatsrath, der Staatskanzler und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Insiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der Königlich-Preussische Adler des kleinern Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

VII. Das Kammergericht, das Ober-Tribunal, die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser, bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild worin der Königlich-Preussische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

VIII. Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Ministerien, Ober-Präsidien und Landes-Kollegien, viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählig eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Seiner Königlichen Majestät Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Büreau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, so wie im Kabinet, werden die neuen Insiegel sogleich eingeführt.

IX. Seine Majestät der König behalten sich vor, annoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Insiegel enthaltend:

1) das vollständige Königliche grössere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,

2) das mittlere, und

3) das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Grösse alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

X. Im Grossherzogthume Posen soll, sowohl von dem Statthalter als von dem Ober-Präsidenten, von den Regierungen und Ober-Landesgerichten das Königlich-Preussische, Grossherzoglich-Posensche Wappen so geführt werden, dass das in der Bei-

lage B. der heutigen Verordnung beschriebene Wappenschild des Grossherzogthums Posen mit der Grossherzoglichen Krone auf der Brust des Königlich-Preussischen schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königlich-Preussischen, mit der Königlich-Preussischen Krone bedeckten Wappenschildes ist.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Deutsche Bundesacte vom* 8. *Juni* 1815, (*Artikel* 13.) *G. S. de* 1818. *Anh. S.* 143.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europens hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen; nämlich:

Sr. K. M. von Oesterreich, den etc.
S. K. M. von Preussen, den etc.
S. K. M. von Dänemark, den etc.
S. K. M. von Bayern, den etc.
S. K. M. von Sachsen, den etc.
S. K. M. der Niederlande, den etc.
S. K. M. von Grossbrittanien und Hannover, den etc.
S. K. H. der Churfürst von Hessen, den etc.
S. K. H. der Grossherzog von Hessen, den etc.
S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Weimar, den etc.
S. D. der Herzog von Sachsen-Gotha, den etc.
I. D. die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meinungen, den etc.
S. D. der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den etc.
S. D. der Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld, den etc.
S. D. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, den etc,
S. D. der Herzog von Holstein-Oldenburg, den etc.
S. D. der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den etc.
S. D. der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den etc.
S. D. der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Köthen, und
S. D. der Herzog von Anhalt-Bernburg gemeinschaftlich, den etc.
S. D. der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den etc.
S. D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, den etc.
S. D. der Herzog und S. D. der Fürst von Nassau, den etc.

S. D. der Fürst von Lichtenstein, den etc.
S. D. der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den etc.
S. D. der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den etc.
S. D. der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den etc.
I.I. D.D. die Fürstin von Reuss, älterer und jüngerer Linie, den etc.
S. D. der Fürst von Schaumburg-Lippe, den etc.
I. D. die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten, Ihres Sohnes, den etc.
Die freie Stadt Lübeck, den etc.
Die freie Stadt Frankfurt, den etc.
Die freie Stadt Bremen, den etc.
Die freie Stadt Hamburg, den etc.

In Gemässheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluss I.I. M.M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

Der Kaiser von Oesterreich,
Der König von Preussen,
beide für Ihre gesammten vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen;
Der König von Dänemark für Holstein:
Der König der Niederlande für das Gross-Herzogthum Luxemburg;

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heissen soll.

Zweiter Artikel.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Dritter Artikel.

Alle Bundes-Glieder haben, als solche, gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmässig die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Vierter Artikel.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammt-

Stimmen folgendermaassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oesterreich	1	Stimme.
2. Preussen	1	-
3. Bayern	1	-
4. Sachsen	1	-
5. Hannover	1	-
6. Würtemberg	1	-
7. Baden	1	-
8. Chur-Hessen	1	-
9. Grossherzogthum Hessen	1	-
10. Dänemark wegen Holstein	1	-
11. Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg	1	-
12. Die Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsichen Häuser	1	-
13. Braunschweig und Nassau	1	-
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	-
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	-
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	-
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	-
Total	17	Stimmen.

Fünfter Artikel.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Sechster Artikel.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2. Preussen	4	-
3. Sachsen	4	-
4. Bayern	4	-
5. Hannover	4	-
6. Würtemberg	4	-
7. Baden	3	-
8. Chur-Hessen	3	-
9. Grossherzogthum Hessen	3	-
10. Holstein	3	-
11. Luxemburg	3	-
12. Braunschweig	2	-
13. Mecklenburg-Schwerin	2	-
14. Nassau	2	-
15. Sachsen-Weimar	1	-
16. — Gotha	1	-
17. — Coburg	1	-
18. — Meinungen	1	-
19. — Hildburghausen	1	-
20. Mecklenburg-Strelitz	1	-
21. Holstein-Oldenburg	1	-
22. Anhalt-Dessau	1	-
23. — Bernburg	1	-
24. — Cöthen	1	-
25. Schwarzburg-Sondershausen	1	-
26. — Rudolstadt	1	-
27. Hohenzollern-Hechingen	1	-
28. Lichtenstein	1	-
29. Hohenzollern Sigmaringen	1	-
30. Waldeck	1	-
31. Reuss ältere Linie	1	-
32. Reuss jüngere Linie	1	-
33. Schaumburg-Lippe	1	-
34. Lippe	1	-
35. Die freie Stadt Lübeck	1	-
36. — Frankfurt	1	-
37. — Bremen	1	-
38. — Hamburg	1	-
Total	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Siebenter Artikel.

In wiefern ein Gegenstand, nach obiger Bestimmung, für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmen-Mehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluss-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, jedoch in der Art, dass in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf zwei Drittel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen-Gleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluss durch Stimmen-Mehrheit gefasst werden.

Die Bundes-Versammlung ist beständig, hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundes-Versammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Achter Artikel.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass so lange die Bundes-Verfassung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluss ausüben.

Neunter Artikel.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am

Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Zehnter Artikel.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse sein.

Eilfter Artikel.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundes-Staaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Zwölfter Artikel.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300.000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die

Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Dreizehnter Artikel.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Vierzehnter Artikel.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

1° Dass diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

2° Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

3° Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

a) Die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

b) Werden, nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien;

d) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizei, und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung, und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen Deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub n° a) et b) angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville, vom 9. Februar 1801, von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Fünfzehnter Artikel.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten; die durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniss, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluss festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen

Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundes-Versammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen. Bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Sechszehnter Artikel.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Siebenzehnter Artikel.

Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Februar 1803, oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Achtzehnter Artikel.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

1° Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

2° Die Befugniss,

a) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

b) in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, beides jedoch nur in sofern keine Verbindlichkeit zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militair-Pflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniss entstehen möge; so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

3° Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), in sofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

4° Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Press-Freiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Neunzehnter Artikel.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Zwanzigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher, nach Wien an die Kaiserlich-Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zu Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

b) *Königl. Bekanntmachung vom* 18. *Octbr.* 1819, *wegen des Bundestagsbeschlusses vom* 20. *Septbr.* 1819. *in Ansehung der Vollstreckung der Bundestags-Beschlüsse, der Universitäten, der Pressfreiheit und Anordnung einer Behörde zur Untersuchung der revolutionairen Umtriebe. G. S. S.* 218. (*s. ad A. L. R. II.* 12. §. 68 *seqq. B. III. S.* 400.).

c) *Publikations-Patent über die am* 15. *Mai* 1820, *vollzogene Wiener Schluss-Acte, betr. die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes vom* 24. *Juni* 1820. (*Artikel* 54-61.) *G. S. S.* 113.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. verordnen hierdurch, dass die Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des Deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmässige Entwickelung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, dass sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) S. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen den etc.
2) S. M. der König von Preussen den etc.
3) S. M. der König von Bayern den etc.
4) S. M. der König von Sachsen den etc.
5) S. M. der König von Grossbritanien und Hannover den etc.
6) S. M. der König von Würtemberg den etc.
7) S. K. H. der Grossherzog von Baden den etc.
8) S. K. H. der Kurfürst von Hessen den etc.
9) S. K. H. der Grossherzog von Hessen den etc.
10) S. M. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg den etc.
11) S. M. der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg den etc.
12) S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Waimar und I. D. die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen den etc.
13) S. D. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel den etc.
14) I.I. K.K. H.H. die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz den etc.
15) I.I. D.D. die Herzöge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt den etc.
16) I.I. D.D. die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, den etc.
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg den etc.

welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Kabinets Conferenzen zusammen getreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundkarakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefasst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlussfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluss-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört? zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und

die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maassregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluss zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maassregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maassregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maassregeln zu berathen und zu beschliessen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausrei-

chende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern, zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuförderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiss vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze, des Bundes, der in Gemässheit ihrer Kompetenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaassregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Exekutionsmaassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder meh-

reren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maassregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilkommissair, der, in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Exekutionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Maasse die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maassregeln, wodurch weitern friedestöhrenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniss sorg-

fältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniss geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist? in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muss, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaassregeln, ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muss in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaassregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaassregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen: jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaassregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniss einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maassregeln zu beschliessen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaassregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen.

Art. LII. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzustezen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen

der Betheiligten ergiebt, dass solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier

festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in ländständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Kongressakte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in soweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung und der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, im welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversamm-

lung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluss zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

So geschehen zu Wien den 15. Mai 1820.

(L. S.) Fürst v. Metternich.	(L.S.) Freiherr v. Berstett.
(L.S.) Graf Bernstorff.	(L.S.) Freiherr v. Tettenborn.
(L. S.) Krusemarck.	(L.S.) Münchhausen.
(L. S.) J. E. v. Küster.	(L.S.) du Bos du Thil.
(L. S.) Freiherr v. Zentner.	(L.S.) J. Bernstorff.
(L. S.) Freiherr v. Stainlein.	(L.S.) A. R. Falck.
(L. S.) Graf v. d. Schulenburg.	(L.S.) Karl Wilh. Freih. v. Fritsch.
(L. S.) v. Globig.	(L.S.) F. L. Marschall v. Bieberstein.
(L. S.) E. Graf v. Hardenberg.	(L.S.) L. H. Freiherr v. Plessen.
(L. S.) Graf v. Mandelsloh.	(L.S.) von Berg.
	(L.S.) J. F. Hach.

nachdem dieselbe durch einen in der Sitzung der Bundesversammlung am 8. Juni d. J. einhellig gefassten Beschluss zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben worden, als solches zur allgemeinern Kenntniss gebracht, und von allen Behörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen Unserer Monarchie geachtet werde.

d) *Publikations-Patent vom* 25. *Septbr.* 1832, *betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom* 5. *Juli ejd. über die Maassregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten. G. S. S.* 216. (*s. ad A. L. R. II.* 12. §. 68 *seqq.*; *B. III. S.* 407.)

e) *Publikations-Patent vom* 15. *Octbr.* 1832, *betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom* 28. *Juni* 1832, *zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten. G. S. S.* 221.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, laut ihres öffentlichen Protokolls vom 28. Juni, haben sich sämmtliche Bundes-Regierungen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde mittelst einhelligen Beschlusses, über folgende Bestimmungen vereinigt:

I. Da nach dem Art 57. der Wiener Schlussakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muss, und der Souverain durch eine landständische Verfassung

nur in der **Ausübung** bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schluss-Akte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25. und 26. der Schlussakte in Anwendung gebracht werden müssten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Wiedersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maassregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2. der Bundesakte und in dem Artikel 1. der Schlussakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der

Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmässigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniss zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59. der Wiener Schlussakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maassgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17. der Schlussakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäss zu erklären, so versteht es sich von selbst, dass zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlussakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschliessend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmässiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs, vom 25. September d. J. zufolge, bringt das Staatsministerium diese Bestimmungen, als eine weitere Entwickelung allgemeiner, in der deutschen Bundes- und Schlussakte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen, sämmtlichen Landesbehörden und

Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie zur Kenntniss.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Verordnung vom* 22. *Mai* 1815, *betr. die zu bildende Repräsentation des Volks. G. S. S.* 103.

Durch Unsere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmässige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preussischen Staats zeigt zwar, dass der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen lässt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preussischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze. nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäss einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluss der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. September dieses Jahres zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

b) *Gesetz vom 5. Juni* 1823, *wegen Anordnung der Provinzialstände. G. S. S.* 129.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniss der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grund-Eigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäss werden Wir

1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und

4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

c) *C. O. vom* 27. *Januar* 1830, *betr. das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben. G. S. S.* 7.

Obwohl in den Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen genau bestimmt ist, dass Beschlüsse der Kreisstände nur auf den Kreistagen unter den vorgeschriebenen Formen gefasst werden können; so sind Mir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisstände abgefasst, jedoch nicht auf Kreistagen berathen, sondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisstände beschlossen und vollzogen waren. Zu Beseitigung dieses Missbrauchs finde Ich Mich veranlasst, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt, so dass also Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst zu berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreis-Versammlung zu vollziehen sind. Dass dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreisordnungen bestimmt ist, dass nach erfolgter gehöriger Konvokation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Aussengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letztern weder nothwendig noch zulässig. Es muss jedoch bei der Konvokation bemerkt werden, dass dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schleunige ausserordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath nach Inhalt der Kreisordnungen berechtigt, solche zu verfügen. Unterlässt aber derselbe eine solche nothwendige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln, oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller aber haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beschluss für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine ausserordentliche Kreisversammlung durch einen Kreis-Deputirten zusammenberufen und unter dessen Vorsitze abhalten zu lassen.

4) In allen Fällen ist es, wie den sämmtlichen einzelnen Un-

terthanen und Korporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen und den letztern selbst, erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbst zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorschriften.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diese Meine Verordnung zur Nachachtung für sämmtliche Behörden und Kreisversammlungen durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

d) *C. O. vom* 27. *Februar* 1830, *betr. die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten. G. S. S.* 46.

Da zu Meiner Kenntniss gekommen, dass Zweifel darüber obwalten: ob die, nach den übereinstimmenden Vorschriften der wegen Anordnung von Provinzial-Ständen unter dem 1. Juli 1823 und 27. März 1824 erlassenen Edikte, von den Ortswählern und den Besitzern einzelner zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden bäuerlichen Grundbesitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes, neu zu erwählen sind; so finde Ich Mich veranlasst, hiermit zu bestimmen, dass die erstere dieser Ansichten die richtige ist, und verordne demgemäss: dass nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände ausscheiden, so muss an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden.

e) *C. O. vom* 2. *Novbr.* 1834, *betr. den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen. G. S. S.* 91.

In den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände ist bestimmt worden, dass die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfassten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtags und Meines den Provinzialständen ertheilten Landtags-Abschiedes bisher auch geschehen ist. Da jedoch von dem Sächsischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäussert worden ist, dass die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will Ich genehmigen, dass, wenn es auf dem Landtage begehrt wird,

auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtags-Abschiede, auf Kosten der Stände, abgedruckt werden, insofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtags-Abschied aufgenommenen Gegenständen gehören.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. *Verordnung vom* 30. *Mai* 1815, *wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden und Eintheilung des preussischen Staats nach seiner neuen Begrenzung. G. S. S.* 85. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85; *B. III S.* 166.)

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 1. *Juli* 1823, *wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preussen (Ostpreussen; Litthauen und Westpreussen) G. S. S.* 138.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Königreichs Preussen nachstehende besondere Vorschriften:

I. Bestimmung der im Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift:

1) Ostpreussen, 2) Litthauen, 3) Westpreussen.

Zu Ostpreussen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungs-Eintheilung gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,
aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand,
aus den Städten;

III. der dritte Stand,
aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtages.

§. 4. Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2.) bestimmen Wir

I. Für Ostpreussen und Litthauen, und zwar:

1) für den ersten Stand auf 30
2) für den zweiten Stand auf 15
3) für den dritten Stand auf 15

für Ostpreussen und Litthauen auf . 60 Abgeordnete.

II. Für Westpreussen, und zwar:
1) für den ersten Stand auf 15
2) für den zweiten Stand auf 13
3) für den dritten Stand auf 7

zusammen für Westpreussen auf . 35 Abgeordnete.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von fünf und neunzig Abgeordneten für diesen ganzen ständischen Verband.

Die spezielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit; 1) der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehen Jahre nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände, und zwar a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:

1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adeliche Geburt des Besitzers; Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommissgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten;

2) für die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§ 2.) durch den Besitz

a) eines köllmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, kontribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist,

b) eines andern grössern, dem vorbezeichneten köllmischen gleichartigen, Landbesitzes.

Von den unter 2. a. und b. bemerkten Gütern, soll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

§. 8. Der Besitz eines Rittergutes in einer anderen Unserer Provinzen, wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts (§. 7. 1 und 2.) dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muss der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die (§. 4.) vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden, oder Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehenjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande zu bestimmende Grösse des Grundbesitzes (§. 11.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines grösseren Grundbesitzes vernichtet wird.

§. 14. Die Besitzer solcher kleinen adeligen Güter, vornemlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur kollektiv wahrnehmen.

§. 15. In mehrern Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft, a) von den Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welche aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung desselben erwählen.

c) die Vollziehung des Wahlakts. 1) vom ersten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der grossen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen statt gefunden hat.

2) vom zweiten Stande.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Grösse der Städte bestimmen.

3) vom dritten Stande.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maass der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte (§. 20.) als für den dritten Stand (§. 21.), imgleichen auch für die Wahlen des ersten Standes in Westpreussen und Litthauen (§. 19.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern

und Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäss, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) **Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.**

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtages, aus den Abgeordneten des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen; nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung durch den Landtags-Kommissarius und dessen amtliche Bestimmung.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste durch Unsern Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemässheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung mit Berücksichtigung des Stimmen-Verhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall; von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit, oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtagskommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und dem erstern durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Abgeordneten aller Stände des Königsreichs Preussen, bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (§. 2.). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheile (§. 1.) betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen.

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden; sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages erneuert werden.

C. Verhältniss der Provinzial-Stände: a) zu den Kommunen und Kreis-Ständen.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kom-

munen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen: es stehet ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtages.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, welche die Geschäfte fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungs-Ort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtages bestimmen Wir Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg abwechselnd mit Danzig.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in einzelnen Landestheilen (§. 1.) dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen in einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und mit dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Abgaben, bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des

nächsten Landtages, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Kommitté und dessen dem Vorstehenden gemässe Bildung.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung, ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die Kreisstände mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

b) *Verordnung vom* 17. *März* 1828, *wegen der nach dem Gesetz vom* 1. *Juli* 1823 *vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preussen. G. S. S.* 28.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände im Königreiche Preussen, enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Artikel I.

Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art vertheilt.

A. Westpreussen.

1. *Die Ritterschaft.*

a)	Der landräthliche Kreis Berent	1	Abgeordn.
b)	- - - Carthaus	1	-
c)	- - - Danzig - Stadt-Kreis Danzig	1	-
d)	- landräthliche Kreis Elbing, Marienburg, Stuhm	1	-
e)	- - - Neustadt	1	-
f)	- - - Stargardt	1	-
g)	- - - Culm	1	-
h)	- - - Conitz	1	-
i)	- - - Deutsch-Crone	1	-
k)	- - - Flatow, Schlochau	1	-
l)	- - - Graudenz	1	-
	Latus	11	Abgeordn.

Transport 11 Abgeordn.

m) Der landräthliche Kreis Löbau, Strasburg . . 2 -

n) - - - Schwetz, Marienwerder 1 -
in soweit der Kreis nicht zu Ostpreussen geschlagen worden.

o) - - - Thorn 1 -

Zusammen 15 Abgeordn.

2. *Die Städte.*

a) Die Stadt Danzig 3 Abgeordnete.
b) - - Elbing 2 -
c) - - Thorn 1 -
d) - - Graudenz 1 -
e) - Städte Marienwerder, Marienburg, Culm 2 -
Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, zum dritten Male Culm und Marienwerder jede 1 Deputirten.
f) - kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks 1 -
g) - Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks 1 -
mit Ausschluss der zu Ostpreussen geschlagenen Marienwerderschen u. Rosenbergschen Kreise.
h) - - im westlichen Theile des Marienwerderschen-Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Crone 1 -
i) - - im Schlochau- und Deutsch-Croneschen Kreise 1 -

Zusammen 13 Abgeordnete.

3. *Die Landgemeinden.*

a) Aus den landräthlichen Kreisen Elbing, Marienburg, Stuhm 2 Abgeordn.
b) - - - - Danzig Landkreis } 1 -
- - - - Danzig Stadtkreis }

Latus 3 Abgeordn.

	Transport	3	Abgeordn.
c) Aus den landräthlichen Kreisen	Neustadt, Berent, Carthaus, Stargard	1	-
d) - - - -	Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau, Conitz	1	-
e) - - - -	Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz .	1	-
f) - - - -	Culm, Schwetz, Marienwerder in soweit dieser Kreis nicht zu Ostpreussen geschlagen ist.	1	-
	Zusammen	7	Abgeordn.

B. Ostpreussen und Litthauen.

1) *a. Die Ritterschaft von Ostpreussen.*

a) Der alte ständische Kreis	Schaaken	2	Abgeordnete.
b) - - - -	Brandenburg . . .	2	-
c) - - - -	Rastenburg	2	-
d) - - - -	Tapiau	2	-
e) - - - -	Mohrungen	2	-
f) - - - -	Neidenburg	2	-
g) - - - -	Braunsberg	2	-
h) - - - -	Heilsberg	2	-
i) - - - -	Marienwerder . . .	2	-
	Zusammen	18	Abgeordnete.

1) *b. Die Rittesrchaft von Litthauen.*

a) Der landräthliche Kreis	Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug . mit Einschluss der an den Regierungsbezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelschen Kreises.	3	Abgeordnete.
b) - - -	Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp . . .	5	-
	Latus	8	Abgeordnete.

	Transport	8	Abgeordnete.
c) Der landräthliche Kreis	Oletzko, Lyck, Johannisburg	2	-
d) - - -	Lötzen, Angerburg, Sensburg	2	-
	Zusammen	12	Abgeordnete.

2) *Die Städte.*

a) Die Stadt	Königsberg	3	Abgeordnete.
b) - -	Memel	1	-
c) - -	Braunsberg	1	-
d) - -	Gumbinnen	1	-
e) - -	Tilsit	1	-
f) - -	Insterburg	1	-
g) - Städte	Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, Preuss. Holland	1	-
h) - -	Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg	1	-
i) - -	Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt, Liebstadt	1	-
k) - -	Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg	1	-
l) - -	Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preuss. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg	1	-
m) - -	Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth -	1	
n) - -	Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen	1	-
	Zusammen	15	Abgeordnete.

3) *a. Die Landgemeinden von Ostpreussen.*

a) der alte ständische Kreis	Schaaken	1	Abgeordneter
b) - - - -	Brandenburg . . .	1	-
	Latus	2	Abgeordnete.

	Transport	2	Abgeordnete
c) der alte ständische Kreis	Rastenburg	1	-
d) - - - -	Tapiau	1	-
e) - - - -	Mohrungen	1	-
f) - - - -	Neidenburg	1	-
g) - - - -	Braunsberg	1	-
h) - - - -	Heilsberg	1	-
i) - - - -	Marienwerder . . .	1	-
	Zusammen	9	Abgeordnete.

3) *b. Die Landgemeinden von Litthauen.*

a) Der landräthliche Kreis	Memel (Ostpreussisch), Heidekrug, Tilsit . . .	1	Abgeordneter
b) - - -	Niederung, Ragnit . .	1	-
c) - - -	Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp	1	-
d) - - -	Gumbinnen, Insterburg Darkehmen	1	-
e) - - -	Angerburg, Lötzen, Sensburg	1	-
f) - - -	Oletzko, Lyck, Johannisburg	1	-
	Zusammen	6	Abgeordnete.

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen; damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Artikel II.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise belegenen, die Besitzer nach §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zum Erscheinen in diesem Stande befähigenden Ritter-, Cöllmischen- und anderen Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualifiziren, bei-

legen werden. Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.

Artikel III.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche, mit Ausschluss des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8,000 Rthlr.,

2) in den Städten von 3,500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militair auf 4,000 Rthlr.,

3) in den Städten unter 3,500 Einwohnern auf 2,000 Rthlr.,

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-Besitzer, werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden, wählbar sein.

Artikel IV.

Im Stande der Landgemeinden muss der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten, eine und eine halbe Cöllmische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter.

Artikel V.

Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren, hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Artikel VI.

Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Artikel VII.

Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die grossen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Artikel VIII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Artikel IX.

Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, dass in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt sein und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die, §. 26. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, enthaltene Vorschrift.

Artikel X.

Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XI.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Artikel XII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder Drei Thaler Diäten, und an Reisekosten Einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleicher Maasse sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniss der Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

Unser Landtags-Kommissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, dass die erfor-

derliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuss aus Staatskassen nicht nöthig sei.

c) *Kreis-Ordnung für das Königreich Preussen vom* 17. *März* 1828. *G. S. S.* 34.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preussen in Gemässheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 1. Juli 1823, nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzialstände vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung, macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1. Juli 1823 §. 7. 2. mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern, und zwar

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern durch Vertretung;

B) aus Deputirten der Städte.

Zu diesen erwählen

a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtage absenden;

b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar

1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher Cöllmischen Güter, welche mehr als sechs Cöllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifiziren;

2) aus drei Deputirten der nicht zum Cöllmerstande gehörigen oder kleine Cöllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

§. 5. Vertretungen sind den unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet und zwar:

a) unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zu diesem Stande gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24. Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Cöllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des 2ten und 3ten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muss.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, dass von drei zu drei Jahren die Hälfte das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien- oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegen stehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschliessen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehr-

heit gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse zur Bestätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. Die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefassten Beschlüsse, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmässig zu ermessen, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluss zu fassen, und durch solchen die Aussenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie Edikt vom 30. Juli 1812 angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz. G. S. S. 130.*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift
1) die Churmark,
2) die Neumark,
3) die Niederlausitz.

Zur Churmark treten in ständischer Beziehung die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth.

Mit der Neumark werden vereinigt der Schwiebuser Kreis, imgleichen die Orte Schermeissel und Grochow.

Zur Niederlausitz kommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg.

Sonst giebt überall die frühere historische Begrenzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluss der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. der erste Stand

a) aus dem Domkapitel zu Brandenburg,
b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth,
c) aus dem Herrenstande der Niederlausitz,
d) aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand

aus den Städten;

III. der dritte Stand

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheint das Domkapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniss, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

A. Für die Churmark und zwar

I. für den ersten Stand

1) das Domkapitel zu Brandenburg auf . .	1
2) den Grafen zu Solms-Baruth	1
Latus	2

Transport	2
3) die Ritterschaft	20
II. für den zweiten Stand	14
III. für den dritten Stand	8
für die Churmark auf	44 Mitglieder.

B. Für die Neumark:

I. für den ersten Stand	6
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Neumark auf	12 Mitglieder.

C. Für die Niederlausitz:

I. für den ersten Stand	
1) der Herren	1
2) der Ritterschaft	5
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Niederlausitz auf	12 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gasammtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar: a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor,

den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiss-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muss der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Grösse des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlausitz, die Bestellung der Magistratsmitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zusteht, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtags-Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) von den gewählten Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

c) bei Vollziehung des Wahlakts. 1) vom ersten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

2) vom zweiten Stande.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Viril-Stimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Grösse der Städte bestimmen.

3) vom dritten Stande.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maass der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die kollektivwählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte

der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber, werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäss, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden.

Er theilt den Ständen in Gemässheit Unserer Instruktion die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer

ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domkapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtags-Verhand-

lungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

C. Verhältniss der Provinzial-Stände. a) zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtags.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir Unsere Residenz Berlin.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

b) *Verordnung vom* 17. *August* 1825, *wegen der nach dem Gesetz vom* 1. *Juli* 1823, *vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz. G. S. S.* 193.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Zu §. 1.

Art. I. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806 statt gehab-

ten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, bei denen Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat; es sind daher

1) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Erxleben und die Ortschaften Burgstall, Dölle, Uchtdorff, Blätz, Mahlphul und Mahlwinkel;

2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Ober-Barnimer Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte;

3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von denselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte und ferner im Crossenschen Kreise die zum Grünebergschen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswald'schen Kreise die zum Saatziger Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften mit einbegriffen, wogegen

4) zur Niederlausitz die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Distrikte und Ortschaften nicht gerechnet werden.

Zu §§. 4 u. 22.

Art. II. Die Mitglieder eines jeden der drei Stände, die Wir auf den Antrag des vorigen Landtages um ein Mitglied für die Ritterschaft der Kurmark, und in einem Abgeordneten der Städte dieses Landestheils nachträglich zu vermehren Uns bewogen gefunden haben, werden in folgender Art vertheilt:

A. Für die Kurmark.

I. Für den ersten Stand.

	Abgeordn.
1) Das Domkapitel von Brandenburg	1
2) Der Graf zu Solms-Baruth	1
3) Dem Grafen Hardenberg-Reventlow auf Neu-Hardenberg und die künftig von Uns zu bevorrechtigenden Besitzer adlicher Majorate und Familien-Fideikommissbesitzer	1

2. *Die Ritterschaft.*

		Abgeordn.	
a) Der Altmark		4	
b) Der Priegnitz		2	
c) Der Mittelmark und inkorporirte Kreise:			
aa) Der West-Havelländische Kreis . . .	1		
bb) - Ost-Havelländische - . . .	1		
cc) - Ruppinsche - . . .	1		
Latus . . .	3	6	3

		Abgeordn.	Abgeordn.
Transport . . . 3		6	3
dd) - Ober-Barnimsche Kreis 1			
ee) - Nieder-Barnimsche - 1			
ff) - Lebusische - 1			
gg) - Teltowsche - 1			
hh) - Zauchische - 1			
ii) - Luckenwaldesche - 1			
kk) - Beeskow-Storkowsche - 1			
ll) - Jüterbogksche - 1			
mm) - Belziger - 1			
		12	
d) Die Uckermark		2	
			20
Für den ersten Stand in Summa			23

II. Für den zweiten Stand.

	Abgeordn.
1) Die Haupt- und Residenzstadt Berlin	3
2) - Hauptstadt Brandenburg	1
3) - Residenzstadt Potsdam	1
4) - Stadt Salzwedel	1
5) - - Perleberg	1
6) - - Frankfurt	1
7) - - Prenzlow	1
8) - - Ruppin .	1
9) - - Stendal . 10) - - Gardelegen	1
11)—27) Die Städte Arneburg, Arendsee, Bismark, Calbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlitz, Wilsnack, Wittenberge — zusammen	1
28)—49) Die Städte Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Cremmen, Fehrbellin, Ketzin, Nauen, Spandow, Friesack, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow, Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Wusterhausen a. d. D., Alt-Ruppin, Rheinsberg — zusammen .	1
50)—69) Die Städte Biesenthal, Freyenwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Brüs-	
Latus . . .	13

		Abgeordn.
	Transport . . .	13
	sow, Strasburg, Lychen, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg, Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg	1
70) — 90)	Die Städte Wendisch-Buchholz, Cöpnick, Charlottenburg, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow, — zusammen	1
	Für die Städte in Summa . . .	15

III. Für den dritten Stand.

1) In der Altmark, und zwar:			
a) Für den Gardelegener und Salzwedeler Kreis	1	Abgeordn.	
b) Für den Stendalschen und Osterburgschen Kreis	1	-	2
2) Die Priegnitz			1
3) Die Mittelmark, und zwar:			
a) In dem Ost-Havelländischen, dem West-Havelländischen und dem Ruppinschen Kreise	1	-	
b) In dem Ober-Barnimschen, dem Nieder-Barnimschen und dem Lebusischen Kreise	1	-	
c) Dem Zauchschen und Belziger, dem Jüterbogkschen und Luckenwalder Kreise	1	-	
d) Dem Teltower und dem Beeskow-Storkowschen Kreise	1	-	
			4
4) In der Uckermark			1
Für den dritten Stand in Summa . .			8

B. Für die Neumark.

I. Für den ersten Stand.

1) In dem Dramburger und dem Schievelbeinschen Kreise	1	Abgeordn.
2) In dem Arnswalder und Friedeberger Kreise	1	-
3) In dem Königsberger und Soldiner Kreise	1	-
Latus . . .	3	

			Abgeordn.
	Transport . . .	3 Abgeordn.	
4)	In dem Landsberger und Sternberger Kreise	1 -	
5)	In dem Züllichauer und dem Schwiebuser Kreise	1 -	
6)	In dem Crossener und Cottbusser Kreise	1 -	
			6

II. Für den zweiten Stand.

1)	Die Städte Arnswalde und Königsberg alternirend .	1
2)	Die Städte Landsberg und Soldin ebenso	1
3)	Die Städte Friedeberg, Driesen, Neuwedel, Woldenberg, Reetz, Nörenberg, Dramburg, Callies, Falkenburg, Schievelbein, Cüstrin, Fürstenfelde, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schönfliess, Zehden, Berlinchen, Bernstein, Lippehne — zusammen	1
4)	Die Städte Königswalde, Sonnenburg, Lagow, Drossen, Schermeissel, Reppen, Sternberg, Zielenzig, Crossen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Cottbus, Peitz, Züllichau, Schwiebus, Trebschen .	1
		4

III. Für den dritten Stand.

1)	Für den Schievelbeinschen, Dramburger, Arnswalder, Friedeberger, Soldiner, Königsberger Kreis . .	1
2)	Für den Landsberger, Sternberger, Züllichauer, Schwiebusser, Crossenschen, Cottbusser Kreis . . .	1
	Für den dritten Stand . .	2

C. Für die Nieder-Lausitz.

I. Für den ersten Stand.

1)	Die Standesherren .	1
2)	Die Ritterschaft erwählt auf dem Communal-Landtage .	5
		6

II. Für den zweiten Stand.

1)	Die Städte Luckau, Lübben, Calau und Guben zusammen .	2
2)	Die Städte Sorau, Forste, Triebel, Pförten, Christianstadt, Gassen, Fürstenberg, Lieberose, Friedland — zusammen	1
	Latus . . .	3

	Abgeordn.
Transport . . .	3
3) Die Städte Spremberg, Dobrilugk, Finsterwald, Golssen, Kirchhain, Sonnenwalde, Lübbenau, Vetschau, Drebkow und Senftenberg — zusammen . . .	1
	4

III. Für den dritten Stand.

1) Für die Kreise Lübben, Luckau und Calau	1
2) Für die Kreise Guben, Sorau und Spremberg . . .	1
	2

Zu §. 7.

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist.

In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniss, für einen adlichen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat.

2) Ein jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobenes Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Zu §. 10.

Art. IV. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird:

1) in den Städten, welche mit Ausschluss des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Rthlr.,

2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohnern auf 4000 Rthlr. und

3) in den Städten unter 3,500 Einwohner auf 2,000 Rthlr. hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbs wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Zu §. 11.

Art. V. Im Bauernstande muss der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aeckern, Wiesen und Hütungen, in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausitz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren.

Zu §§. 12 u. 13.

Art. VI. Die in den Niederlausitzischen Städten von Magisträten, welche sie selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten nach Maassgabe der dann bestehenden Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Zu §. 14.

Art. VII. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung:

1) in der Kurmark die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Pächte verringert ist;

2) in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute verbliebenen nicht mindestens 20,000 Rthlr. beträgt;

3) in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804 und in der Niederlausitz seit der Preussischen Besitznahme bis unter dem hier vorgeschriebenen Umfange freiwillig zerstückelt worden sind, sollen jedoch die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten, oder durch Ankauf wieder erlangen.

Zu §. 18.

Art. VIII. Da es in den Dorfgemeinen herkömmlich ist, dass die Ehemänner von Ackergüter-Besitzerinnen in allen Gemein-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, bei der Wahl der Ortswähler aber auf das Herkommen im Gesetze verwiesen ist, so sind dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Zu §. 20.

Art. IX. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte grösseren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Zu §. 21.

Art. X. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirks-Wähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Zu §§. 11., 25 u. 42.

Art. XI. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte anlaufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XII. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XIII. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück ein jeder täglich 3 Rthlr.; die Abgeordneten des Bauernstandes 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Unkosten der Reise erhalten die Abgeordneten der beiden ersten Stände eine Entschädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten Standes eine solche von 1 Rthlr. pro Meile.

Art. XIV. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein jeder derselben auf dem nächsten Kommunal-Landtage in besondere Berathung treten, und die darüber gefassten Beschlüsse demnächst durch den Ober-Präsidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

Art. XV. Die Diäten und Reisekosten der zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Standesherrn und der zu Virilstimmen berechtigten Korporationen werden von den kommittirenden Standesherren und Korporationen allein getragen.

c) *C. O. vom* 27. *Decbr.* 1826, *enthaltend nähere Vorschriften zu Artikel II. und XIII. der Verordnung vom* 17. *August* 1825, *und zu dem* §. 6. *der Communal-Landtagsordnung für die Kur- und Neumark von demselben Tage. G. S. de* 1827. *S.* 7.

Auf die Mir durch den Minister des Innern vorgelegten Anträge der hier und in Cüstrin in diesem Herbste versammelt gewesenen Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich

Mich bewogen, zu den Art. II. und XIII. Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehalten gewesenen Bestimmungen vom 17. August v. J., und zu dem §. 6. Meiner anderweiten Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre, wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorschriften zu erlassen:

I. Da im Artikel I. der zuerst genannten Verordnung, die Vertheilung der nach §. 4. B. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, von der Neumärkschen Ritterschaft zum Provinzial-Landtag zu entsendenden 6 Abgeordneten, in der Art angeordnet ist, dass von den zum ständischen Verbande der Neumark gehörenden 12 Kreisen, jedesmal 2 Kreise einen Abgeordneten erwählen, und danach §. 6. der zuletzt gedachten Verordnung, auf dem Kommunal-Landtag der Neumark, die dortige Ritterschaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die gedachte Ritterschaft aber wünschet, dass auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises, durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; so verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung, dass die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, hinführo in der Art bewerkstellige, dass der Abgeordnete aus dem einen, und der Stellvertreter aus dem andern der 2, den Wahlbezirk bildenden Kreise, beide niemals aber aus ein und demselben Kreise entnommen werden. Demnächst

II. bestimme Ich, dass die in Gemässheit der ferneren Bestimmung des gedachten §. 6. gegenwärtig bestehende Vertretung, der nach der Vorschrift des angeführten Artikels Meiner Verordnung vom 17. August v. J., mit alternirenden Virilstimmen versehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkischen Kommunal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweien dieser Städte, dahin abgeändert werde, dass von jetzt an eine jede derselben den Kommunal-Landtag mit den für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beschicken befugt sein soll. Endlich

III. genehmige Ich, dass die Abgeordneten des Standes der Landgemeine, deren Diäten und Reisekosten in dem Art. XIII. der letztgedachten Verordnung, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und Beziehungsweise 1 Rthlr. für die Meile bestimmt worden sind, hinführo die nämlichen, den Abgeordneten der beiden andern Stände eben daselbst bewilligten Diäten und Reisekosten beziehen dürfen.

d) *Verordnung vom* 18. *Novbr.* 1826, *wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordneter der Ritterschaft in der Niederlausitz. G. S. S.* 114.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben in Unserer Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. August v. J. Art. III., die Anlegung von Matrikeln der zur Wahl und Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete der Ritterschaft befähigenden Güter angeordnet. Nachdem Wir hierbei bereits näher bestimmt haben, was für Güter in die Matrikeln der Kur- und Neumark Brandenburg aufgenommen werden sollen, finden Wir uns, nach genauer Prüfung der hierbei in Beziehung kommenden Verhältnisse der Niederlausitz, gegenwärtig bewogen, in ähnlicher Art auch für diesen Landestheil die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterschaft durch die folgenden Vorschriften näher festzustellen:

Art. I. Das Recht einen Abgeordneten des Ritterschaft zum Provinzial-Landtage zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, wird im Markgrafthum Niederlausitz begründet

1) durch den Besitz eines daselbst belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adelichen Standes zur Land- und Kreis-Standschaft befähigte;

2) durch den Besitz eines jeden andern daselbst belegenen Gutes, dem durch eine besondere Urkunde das Vorrecht zur ritterschaftlichen Standschaft auf dem Provinzial-Landtage zu befähigen von Uns verliehen worden ist, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abschätzungs-Grundsätzen des Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu ermittelnden Rein-Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit auf die auf ihren Grundstücken wohnenden nicht eximirten Personen zusteht.

Art. II. In die nach der Verordnung vom 17. August v. J. in einem jeden landräthlichen Kreise anzulegenden Matrikeln, sind nur die zu den im Art. I. bezeichneten 2 Kathegorien gehörenden Güter aufzunehmen.

e) *Verordnung vom* 17. *August* 1825 *wegen zukünftiger Verfassung des Communallandtags der Kur- und Neumark. G. S. S.* 200.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen wegen der Verfassung der in der Kur- und Neumark für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres hier statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Da die Neumark einen von der Kurmark gesonderten Kommunal-Verband ausmacht, und die Kommunal-Verhältnisse

der Altmark von denen der übrigen Landestheile der Kurmark wesentlich verschieden sind, so werden, so lange die Verschiedenheit der Kommunal-Verhältnisse solches erfordert, in der Kur- und Neumark drei besondere Kommunal-Ständische Verbände statt haben, nämlich:

1) der Kommunal-Ständische Verband der Altmark:

2) der Kommunal-Ständische Verband der übrigen Landestheile der Kurmark, als der Priegnitz; der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-Storkow-Jüterbogk-Belzigschen Kreisen und der Uckermark;

3) der Kommunal-Ständische Verband der Neumark.

Die im Jahre 1806 statt gehabte Begränzung bestimmt den Umfang für einen jeden Verband.

§. 2. Ein jeder derselben hat die Befugniss zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages.

§. 3. Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen:

1) die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der Altmärkschen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniss für Behinderte, für Unmündige und für Ritterguts-Besitzerinnen durch ein qualifizirtes Mitglied dieses Standes sich vertreten zu lassen (§. 4. und 5. der Kreis-Ordnung);

2) aus einer jeden der 7 Städte, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben, ein Abgeordneter;

3) von sämmtlichen übrigen Städten ein Collektiv-Abgeordneter;

4) vom Bauernstande eines jeden landräthlichen Kreises ein Abgeordneter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt.

§. 4. Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:

1) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

2) Vollendung des 24sten Lebensjahres;

3) der unbescholtene Ruf.

Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder und zu denen des Bauernstandes nur mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter dieses Standes befähigenden Grundeigenthum angesessene Dorfschulzen gewählt werden.

§. 5. Der Kommunal-Landtag der Kurmark mit Ausschluss der Altmark wird zusammengesetzt aus den nämlichen Mitgliedern und Abgeordneten der 3 Stände, welche als persönlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen.

§. 6. Auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der 3 Stände, ausser ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnissmässig zu gering sein würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter.

§. 7. Zum Versammlungs-Ort des Kommunal-Landtages der Kurmark wird Berlin, zu dem der Neumark Küstrin bestimmt; wegen des Kommunal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungs-Ortes überlassen.

§. 8. Zu Unseren Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein- für allemal die Ober-Präsidenten der Provinz, in welchem der betreffende Kommunal-Ständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 9. Die Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des 1sten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt.

§. 10. Dem Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 11. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Kommunal-Landtag zu beschliessen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 12. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden.

Mit der Ladung ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen; zu diesem Behufe haben die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen ihre hierauf bezügliche Anmeldungen und Anträge Sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 13. Zu dem ersten nach den gegenwärtigen Bestimmungen anzuordnenden Kommunal-Landtage wird in der Altmark der älteste Landrath, in der Kurmark das Domkapitel von Brandenburg, und in der Neumark der Landesdirektor die Ladungen ergehen lassen. Desgleichen werden der älteste Landrath der Altmark, der zum Kommunal Landtage der Kurmark abgesendete

Bevollmächtigte des genannten Domkapitels, und der Neumärksche Landesdirektor die Kommunal-Landtage eröffnen, und die Direktion bis zu erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden daselbst führen.

§. 14. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Juli 1823. §§. 38. bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen.

§. 15. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 16. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die, zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden, Landestheile bindend; müssen jedoch jedesmal Unserm Minister des Innern eingereicht werden, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 17. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magisträte mittheilen werden.

f) *Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom* 17. *August* 1825 *nebst Verzeichniss. G. S. S.* 203.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in der Kur- und Neumark Brandenburg, in Gemässheit des §. 58. Unserer Verordnung vom 1. Julius 1823, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten Statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter durch Vertretung (§. 5.).

B. Aus einer Anzahl städtischer Deputirten, nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beigefügten Verzeichnisses.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater, oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft der Mitglieder der Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserem Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung Einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

Städtische Abgeordnete.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muss.

Wahlen.

§. 12. In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Kollektiv-Abgeordneten zusammen.

Sollten sich die Wähler über diese nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den zu einer Kollektivstimme berechtigten Städten. Die Reihefolge unter ihnen bestimmt sodann das Loos.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren.

Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der kollektiv-wählenden Städte und die des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschliessen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist; die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluss zu fassen, und durch solchen die Aussenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensdarmerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30. Julius 1812 angeordneten Kreisverwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schuckmann.

Verzeichniss

der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen auf den Kreis-Tagen berechtigten Städte der Mark Brandenburg.

I. Alt-Mark.

1) *Osterburger Kreis.*

	Abgeordneter.
Seehausen	1
Osterburg, Werben, Arendsee	1

2) *Salzwedelscher Kreis.*

Salzwedel	1
Calbe	1

3) *Gardelegenscher Kreis.*

Gardelegen	1
Oebisfelde	1

	Abgeordneter.
4) Stendalscher Kreis.	
Stendal	1
Tangermünde	1
Arneburg und Bismark	1
II. Priegnitz.	
1) Ost - Priegnitz.	
Wittstock	1
Pritzwalk	1
Kyritz und Meyenburg	1
2) West - Priegnitz.	
Perleberg	1
Lenzen und Havelberg	1
Wilsnack, Puttlitz und Wittenberge	1
III. Mittel-Mark.	
1) Ost - Havelland.	
Potsdam	1
Spandow	1
Nauen	1
Kremmen, Fehrbellin und Ketzin	1
2) West - Havelland.	
Brandenburg	1
Rathenow	1
Friesack, Pritzerbe und Rhinow	1
3) Ruppinscher Kreis.	
Neu-Ruppin	1
Wusterhausen a. d. D. und Gransee	1
Rheinsberg, Lindow, Alt-Ruppin und Neustadt a. d. D.	1
4) Ober - Barnimscher Kreis.	
Wrietzen	1
Strausberg	1
Neustadt-Eberswalde	1
Freienwalde und Biesenthal	1
5) Nieder - Barnimscher Kreis.	
Bernau	1
Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde	1

	Abgeordneter.
6) Frankfurter Kreis.	
Frankfurt a. d. O.	1
7) Lebusischer Kreis.	
Müncheberg	1
Fürstenwalde	1
Buckow, Lebus, Müllrose und Selow	1
8) Teltow-Storkowscher Kreis.	
Charlottenburg	1
Köpnick, Storkow, Teupitz und Wendisch-Buchholz	1
Mittenwalde, Zossen, Trebbin und Teltow	1
9) Zauche-Belziger Kreis.	
Treuenbrietzen	1
Beelitz, Saarmund und Werder	1
Belzig, Brück und Niemegk	1
10) Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.	
Luckenwalde	1
Jüterbogk	1
Dahme	1
Zinna und Baruth	1

IV. Ucker-Mark.

1) Prenzlower Kreis.	
Prenzlow	1
Strasburg und Brüssow	1
2) Templinscher Kreis.	
Templin	1
Zehdenick und Lychen	1
3) Angermündener Kreis.	
Angermünde	1
Schwedt	1
Greiffenberg, Joachimsthal und Vierraden	1

V. Neumark.

1) Cüstriner Kreis.	
Cüstrin	1
2) Königsbergscher Kreis.	
Königsberg	1

	Abgeordneter.
Bärwalde, Fürstenfelde und Neudamm . . .	1
Schönflies, Zehden und Mohrin	1
3) *Soldiner Kreis.*	
Soldin .	1
Berlinchen .	1
Lippehne und Bernstein	1
4) *Arnswalder Kreis.*	
Arnswalde .	1
Reetz und Neuwedell	1
5) *Friedeberger Kreis.*	
Friedeberg .	1
Driesen .	1
Woldenberg	1
6) *Landsberger Kreis.*	
Landsberg .	1
7) *Dramburger Kreis.*	
Dramburg .	1
Callies .	1
Falkenburg	1
8) *Schievelbeinscher Kreis.*	
Schievelbein	1
9) *Sternbergscher Kreis.*	
Zielenzig .	1
Drossen .	1
Reppen und Sonnenburg	1
Königswalde, Sternberg, Schermeissel und Lagow	1
10) *Crossenscher Kreis.*	
Crossen .	1
Sommerfeldt	1
Bobersberg	1
11) *Züllichauer Kreis.*	
Züllichau .	1
Schwiebus und Trebschen	1
12) *Cottbusscher Kreis.*	
Cottbus .	1
Peitz .	1

g) *C. O. vom* 20. *Novbr.* 1825. *bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark beigefügte Verzeichniss. G. S. S.* 233.

Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Bassewitz will Ich die in dem Verzeichnisse, welches der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August d. J. beigefügt worden, enthaltene Vertheilung der zum Erscheinen auf dem Angermünder Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten, dahin abändern, dass denselben

die Stadt Angermünde mit	1	Abgeordneten
die Stadt Schwedt mit	1	-
die Stadt Oderberg mit	1	-
die Städte Joachimsthal, Greiffenberg und Vierraden, zusammen mit	1	-

zu beschicken, befugt sein sollen.

h) *Verordnung vom* 18. *Novbr.* 1826, *betr. die Verfassung der Communal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz. G. S. S.* 110.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgrafthum Niederlausitz dermalen bestehende Einrichtung der Kommunal-Landtage, nach Vorschrift der §§. 57 und 58. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, zu unterwerfen ist, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daselbst, mit Rücksicht auf die von Unseren dortigen getreuen Ständen, in Gemässheit Unserer im Landtagsabschiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 17. August v. J. gegebenen Bestimmung, Uns eingereichten Vorschläge, hiermit die folgenden Vorschriften:

Abschnitt I.

Von dem Kommunal-Landtage.

§. 1. Die Kommunal-Landtage der Niederlausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen observanzmässigen Verfassung.

§. 2. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forst und Pförten erhalten, in Gemässheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugestandenen Befugniss, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf dem Kommunal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Rittertafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutsbesitzern der Herrschaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt.

§. 3. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Kommunal-Landtage bis jetzt

nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemässheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Wir Uns, auf den Antrag des Betheiligten, die Entscheidung Allerhöchstselbst vor.

§. 4. Da nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 17. August v. J. Litt. A. No. I. 3., und der Verordnung vom nämlichen Tage Artikel II. Litt. C. No. I. 1., die Provinzial-Landtagsabgeordneten der Nieder-Lausitzischen Ritterschaft auf den Kommunal-Landtagen gewählt werden; so sind zu denjenigen Versammlungen des Kommunal-Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juli 1823 und der unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen besondern Verordnung zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Kommunal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal-Landtage durch zwei Kollektiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschliesslich das Recht, auf dem Kommunal-Landtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden nach Vorschrift Artikel II. Litt. C. No. II. 2 und 3. der Verordnung vom 17. August v. J. für den Provinzial-Landtag erwählten Kollektiv-Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bäuerliche Stand wird hinführo durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, auf dem Kommunal-Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial-Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom 17. August v. J. Artikel II. Litt. C. No. II. 3. bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter No. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt sein sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Niederlausitz nicht zusteht, mit Ausschluss derselben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahldistrikte zu veranlassen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse statt findet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung nach §. 9. zu provoziren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluss der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder, wenn der Bauernstand nach dem §. 8. ein von dem der Ritterkurie abweichendes Votum zu Protokoll giebt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Unserer Behörden zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

§. 10. Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage bestellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg; derselbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 11. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage und dessen Stellvertreter, werden von sämmtlichen Kommunal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und der Ritterschaft, für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Uns durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt.

§. 12. Dem Vorsitzenden stehet die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 13. Der Kommunal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geschieht nach bisheriger Observanz durch die Landes-Deputation. Dem Oberpräsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpunkte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen.

§. 15. Dem Oberpräsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Kommunal-Landtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtags-Beschlüsse an ihn einzureichen.

Abschnitt II.

Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, dass die unter dem 17. August v. J. für die Kur- und Neumark Brandenburg erlassene Kreistags-Ordnung in den dermalen bestehenden sechs landräthlichen Kreisen der Niederlausitz mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung komme.

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachsteht, festgesetzt:

1) im Gubener Kreise:

a) von der Stadt Guben auf 1 Abgeordneten
b) - - - Fürstenberg auf . . 1 -
zusammen auf . . 2 Abgeordnete;

2) im Sorauer Kreise:	
a) von der Stadt Sorau auf	1 Abgeordneten
b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf	1 -
zusammen auf . . .	2 Abgeordnete;
3) im Lübbener Kreise:	
a) von der Stadt Lübben auf	1 Abgeordneten
b) - - - Beeskow auf	1 -
c) von den übrigen Städten des Kreises auf	1 -
zusammen auf . . .	3 Abgeordnete;
4) im Luckauer Kreise:	
a) von der Stadt Luckau auf	1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf	1 -
zusammen auf . . .	2 Abgeordnete;
5) im Kalauer Kreise:	
a) von der Stadt Kalau auf	1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf	2 -
zusammen auf . . .	3 Abgeordnete;
6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise:	
von den sämmtlichen im Kreise belegenen Städten auf	2 Abgeordnete.

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlausitz, unter Vorsitz der Landes-Deputirten Statt gehabten Konvente, finden in ihrer observanzmässigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magisträte der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner Statt.

i) *Declaration des* §. 17. *Nr.* 6. *der vorstehenden Verordnung hinsichtlich des Spremberger Kreises vom* 9. *Septbr.* 1827. *G. S. S.* 127.

Da von den Städten des ehemaligen Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises der Niederlausitz, die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland zum Regierungsbezirk Liegnitz übergegangen sind, und bei dem jetzigen Spremberger Kreise nur die Stadt Spremberg verblieben ist, so kann dieser auf dem Kreistage nur eine Stimme zugestanden werden. Dies ist in Beziehung auf den §. 17. No. 6. Meiner Verordnung vom 18. November v. J., wegen Abänderung in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage der Niederlausitz, durch die G. S. bekannt zu machen.

k) *C. O. vom* 29. *April* 1829, *betr. die Hinzuziehung der für den Communal-Landtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreis-Conventen des alten Gubner Kreises. G. S. S.* 38.

Auf den Antrag der im Monat Dezember vorigen Jahres Statt gehabten Kommunal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz, ertheile Ich den nach §. 2. Meiner Verordnung vom 18. November 1826 für den dortigen Kommunal-Landtag gewählten 2 Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten hierdurch die Befugniss, auch auf den im §. 18. der gedachten Verordnung zu Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden Konventen des ältern Gubener Kreises, worin die genannten drei Herrschaften sämmtlich belegen sind, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Kommittenten zu erscheinen. Ich beauftrage Sie, den Ständen der Niederlausitz und insonders den hierbei zunächst Betheiligten Solches zu eröffnen, wegen Einberufung der gedachten zwei Abgeordneten zu den Konventen des ältern Gubener Kreises das Erforderliche zu verfügen, und im Uebrigen Meine gegenwärtige Bestimmung, da sie eine Deklaration des §. 18. der Verordnung vom 18. November 1826 enthält, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

l) *C. O. vom* 11. *Juli* 1829, *wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen Conventen der Herrschaft Sorau und Triebel. G. S. S.* 64.

Auf Ihren Antrag und nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Nieder-Lausitzschen Landesdeputation und der Vasallen-Gutsbesitzer der Herrschaften Sorau und Triebel, genehmige Ich: dass auf den nach dortiger Verfassung Statt findenden Konventen der gedachten Vasallen-Gutsbesitzer hinführo drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelassen werden und bestimme, dass zu dem Ende alle zu den genannten Herrschaften gehörende Landgemeinden, einschliesslich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen sind, und, dass in jedem dieser Bezirke von den Ortswählern unter Aufsicht und Leitung des Landraths ein Abgeordneter gewählt werde, welcher jedoch jederzeit ein im Dienste befindlicher Schulze oder Dorfrichter sein und das zur Qualifikation eines bäuerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten gesetzlich erforderliche Grundeigenthum besitzen muss.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 1. *Juli* 1823, *wegen Anordnung der Provinzialstände für Pommern und Rügen. G.S. S.* 146.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nachstehende besondere Vorschriften:

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift
1) Altvorpommern,
2) Neuvorpommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Westpreussen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet.

Sonst giebt überall die frühere historische Begrenzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluss der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Familien-Majorats, eine Virilstimme zu führen berechtigt sein soll;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst zu Putbus führt die ihm §. 2. zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

A. Für Altvorpommern,

I. für den ersten Stand auf	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf	2
für Altvorpommern auf . .	10 Mitglieder.

B. Für Neuvorpommern und Rügen,

I. für den ersten Stand mit Einschluss des Fürsten zu Putbus auf	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf.	2
für Neuvorpommern und Rügen auf	10 Mitglieder.

C. Für Hinterpommern,

I. für den ersten Stand auf 16
II. für den zweiten Stand auf 8
III. für den dritten Stand auf 4
für Hinterpommern auf . . 28 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt;

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen, findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände, und zwar: a. des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommissgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muss der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Grösse des Grundbesitzes, erforderlich ist.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen, während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) von den gewählten Abgeordneten.

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern.

§. 17. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

c) bei Vollziehung des Wahlakts. 1) vom ersten Stande.

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

2) vom zweiten Stande.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre

Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Grösse der Städte bestimmen.

3) vom dritten Stande.

§. 20. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maass der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen, und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäss, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 33. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemässheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Beobachtung des Stimmen-Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Land-

tag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände von Pommern und Rügen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich

durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammt-Berathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 48. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei uns verwende.

§. 49. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

C. Verhältniss der Provinzialstände. a) zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 50. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 51. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtags.

§. 52. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände ge-

hen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 53. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 54. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Stettin.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 55. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 56. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, für Altvor- und Hinterpommern in Stettin und für Neuvorpommern und Rügen in Stralsund gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen, bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 57. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

b) *Verordnung vom* 17. *August* 1825, *wegen der nach dem Edict vom* 1. *Juli* 1823, *vorbehaltenen Bestimmungen für Pommern und Rügen. G. S. S.* 210.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltene nähere Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Zu §. 4.

Art. I. Die Mitglieder eines jeden der 3 Stände werden, nachdem die Zahl der des 1sten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf 5 festgesetzt ist, in folgender Art ertheilt:

I. A. Von der Ritterschaft von Hinterpommern

1) der Regenwalder Kreis:		
a) aus dem Bezirke des ehemaligen Borkenschen Kreises	1	Abgeordneter.
b) aus dem Bezirke des ehemaligen Ostenschen Kreises	1	-
2) der Stolper Kreis	1	-
3) - Lauenburger und Bütower Kreis . . .	1	-
4) - Fürstenthumsche Kreis	1	-
5) - Greiffenberger Kreis	1	-
6) - Schlawer Kreis	1	-
7) - Belgardter Kreis	1	-
8) - Rummelsburger Kreis	1	-
9) - Neustettiner Kreis	1	-
10) - Pyritzer Kreis	1	-
11) - Saatziger Kreis	1	-
12) - Kamminer Kreis	1	-
13) - Naugardter Kreis	1	-
14) - Greiffenhagner Kreis	1	-
15) Ein Kreis der vorstehenden mit Ausschluss des Regenwalder, durch Alternation nach der hier bei Aufzählung der Kreise beobachteten Reihefolge bestimmt, gestellt auf die Dauer einer Wahlperiode nicht dem Abgeordneten, zu welchem derselbe ohnehin berechtigt ist, noch	1	-
	Zusammen 16	Abgeordnete.

B. Die Ritterschaft von Alt-Vorpommern sendet zum Landtage:

1) der Anclammer und Uckermünder Kreis gemeinschaftlich 1 Abgeordneten
2) - Usedom-Wolliner Kreis 1 -
3) - Demminer Kreis 1 -
4) - Stettiner und der Randower Kreis gemeinschaftlich 1 -

Zusammen 4 Abgeordnete.

C. Von dem ersten Stande von Neu-Vorpommern erscheint auf dem Landtage:

1) der Fürst von Puttbus persönlich ohne Befugniss sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen 1 Abgeordneter
2) vom Franzburger Kreis 1 -
3) - Greiffenwalder - 1 -
4) - Bergener - 1 -
5) - Grimmer - 1 -

5 Abgeordnete.

II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage

A. aus den Städten von Hinterpommern:

1) aus Stargardt 1 Abgeordneter
2) - Stolpe 1 -
3) - Colberg 1 -
4) - Treptow an der Rega und Greiffenberg 1 -
5) - Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Pyritz, Zachan, Jacobshagen, und Freienwalde 1 -
6) - Labes, Cammin, Daber, Massow, Naugard, Plathe, Regenwalde, Wangerin, Gollnow 1 -
7) - Cöslin, Cörlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-Stettin und Bublitz . . 1 -
8) - Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde und Ratzebuhr . 1 -

8 Abgeordnete.

B. aus den Städten von Alt-Vorpommern:

1) aus Stettin 1 Abgeordneter
2) - Anclam 1 -

Latus . . . 2 Abgeordnete.

	Transport . . .	2	Abgeordnete
3) -	Demmin, Treptow an der Tollense, Jarmen, Swinemünde, Neuwarp, Usedom, Wollin	1	-
4) -	Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz, Penkun und Damm	1	-
		4	Abgeordnete.

C. von den Städten von Neu-Vorpommern:

1) aus	Stralsund	1	Abgeordneter
2) -	Greifswalde	1	-
3) -	Wolgast, Barth, Loitz, Lassahn . . .	1	-
4) -	Grimmen, Tribsees, Damgarten, Rüchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz	1	-
		4	Abgeordnete.

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern:

1) aus	dem Greiffenhagener, Pyritzer und Saatziger Kreise	1	Abgeordneter
2) -	dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und Naugardter Kreise . . .	1	-
3) -	dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neu-Stettiner Kreise	1	-
4) -	dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg-Bütower Kreise . .	1	-
		4	Abgeordnete.

B. für Alt-Vorpommern:

1) aus	dem Anclammer, dem Demminer und Usedom-Wolliner Kreise	1	Abgeordneter
2) -	dem Randower und dem Uckermünder Kreise	1	-
		2	Abgeordnete.

C. für Neu-Vorpommern:

1) aus	dem Bergener und Greifswalder Kreise	1	Abgeordneter
2) -	- Franzburger und Grimmer Kreise	1	-
		2	Abgeordnete.

Zu §. 7.

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen

jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; dieselben sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel werden aufgenommen:

1) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neuvorpommersche Lehngüter mit der Befugniss für einen adlichen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen in Altpommern im Jahre 1804 und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811 unbestritten festgestanden hat.

2) Eine jede andere mittelst besonderer von Uns Höchst Selbst vollzogener Urkunde zu einem Rittergut erhobene Besitzung, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit derem Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Zu §. 10.

Art. III. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluss des Militairs, 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,

2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner ohne Militair, auf 6000 Rthlr.,

3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 3000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizkommissarien.

Zu §. 11.

Art. IV. Im Bauernstande muss der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten:

I. Im Allgemeinen:

1) in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend vorhanden ist, 40 Magdeburgische Morgen kultivirten Ackerlandes,

2) und in Gegenden die zumeist schlechten Boden haben, 60 Magdeburgische Morgen dergleichen Ackerlandes,

3) und in Neuvorpommern, 40 Magdeb. Morgen kultivirten Ackerlandes.

Zu §. 14.

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung die Grundfläche eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle, oder 50 Winspel Roggen Pächte vermindert ist.

Zu §. 18.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten auf Kreistagen, berechtigt der Besitz mehrerer in demselben Kreise gelegenen Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Zu §. 19.

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die grossen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Zu §. 20.

Art. VIII. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Zu §. 24.

Art. IX. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Zu §. 26.

Art. X. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Zu §. 26.

Art. XI. Wenn in Neuvorpommern, wo die ersten Wahlen des Bauernstandes Kirchspielsweise vorgenommen werden, zu einer Kirchspielwahl, Wähler zusammentreten, welche unter verschiedenen Gutsherrschaften stehen, so hat der Landrath einem der dabei konkurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen.

Zu §. 55.

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit im Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied

des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile.

Art. XIII. In Neuvorpommern werden diese Diäten und Reisekosten aus den zu dergleichen Ausgaben observanzmässig bestimmten ständischen Kommunal-Fonds entnommen.

In Altpommern bringt ein jeder Stand, die für seine Abgeordneten erforderlichen Kosten in sich auf.

Art. XIV. Die nach der vorstehenden Bestimmung in Altpommern auf die Ritterschaft fallende Quote, wird nach der Zahl der Rittergüter und die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des Bauernstandes nach der Zahl der Wahlberchtigten Besitzungen — die jedoch zu diesem Behuf nach ihren Abstufungen von Voll- und Halbbauern und Kossäthen untereinander ausgeglichen werden müssen — auf die einzelnen Kreise repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, hat für dessen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Kollektiv-Abgeordneten verbunden sind, für dessen Remuneration gemeinschaftlich zu sorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maasgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der sie an der Wahl Theil nimmt, zu den Kosten bei.

Art. XV. Die ausser den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für die Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung des Bureau's u. s. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeschlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

Art. XVI. Der Landtags-Marschall überreicht Unserm Kommissario vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten; Unser Kommissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte, und macht den Landräthen und Magisträten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und Städten aufzubringen und von ihm demnächst an diejenige Kasse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben.

Art. XVII. Da die Königlichen Kassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können; so haben die Kommunal-Landtage dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschussweise versehen werden.

c) *Verordnung vom* 17. *August* 1825, *wegen zukünftiger Verfassung des Communal-Landtags in Pommern und Rügen. G. S. S.* 215.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen wegen der Verfassung der in dem

Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres in Stettin Statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Es finden in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Kommunal-Verbände Statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern, und der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder derselben hält einen besonderen Kommunal-Landtag, so lange die getrennten Kommunal-Verhältnisse solches erfordern.

§. 2. Die Kommunal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten werden.

§. 3. Ein jeder derselben wird aus den jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt sein.

§. 4. Zu Unsern Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal den Ober-Präsidenten der Provinz. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Kommunal-Ständen.

§. 5. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus denen des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt. Der Ober-Präsident hat Unsere Bestätigung durch den Minister des Innern bei Uns nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Puttbus, und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergenschen Kreises den Vorsitz.

§. 6. Dem Vorsitzenden steht auf dem Kommunal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 7. Ein jeder der 2 Kommunal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engern Ausschuss von 2 Mitgliedern des 1sten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Alt-Vor- und Hinterpommern die alte Benennung von „Vor- und Hinterpommersche Landstuben" und in Neu-Vorpommern die von „Land-Kasten-Bevollmächtigten" verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Kontrollirung der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblagen.

Den Ständen bleibt die Bestellung eines Syndici und des erforderlichen Subaltern-Personals überlassen.

§. 8. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen; den Zeitpunkt des Zusammentretens haben für die Zukunft die Stände auf dem ersten Kommunal-Landtage zu beschliessen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel 8 Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen.

Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über 4 Wochen hinausgehen.

§. 9. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtags geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die im §. 7. angedeuteten engern Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden die hierher gehörenden Anmeldungen und Anträge zu gehöriger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 10. Zu den ersten nach der gegenwärtigen Bestimmung anzuordnenden Kommunal-Landtagen wird in Hinterpommern und Alt-Vorpommern der älteste der dermaligen Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft die Ladungen ergehen lassen, den Kommunal-Landtag, wenn die Mitglieder zusammen getreten sind, eröffnen und demnach die Direktion bis nach erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden, führen.

§. 11. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Julius 1823 §§. 38 bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen. Es bleibt den Ständen überlassen, die Geschäfts-Ordnung auf dem Kommunal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen.

§. 12. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 13. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden Landestheile bindend; sind jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 14. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtags an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe mittheilen werden.

d) *Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen vom* 17. *August* 1825. *G. S. S.* 217.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Pommern und im Fürstenthum Rügen in

Gemässheit des §. 57. Unserer Verordnung vom 1. Julius 1823, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegensteht, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung (§. 5.).

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft der Mitglieder der Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern, erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Städtische Abgeordnete.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muss.

Wahlen.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähle verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirken einzutheilen, in deren jeden ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreis-Standschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschliessen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur e i n e Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Neu-Vorpommern bleibt es in dieser Beziehung bei den dort hergebrachten Städtetagen, unter dem Vorsitz der Stadt Stralsund.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit

gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände, hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluss zu fassen, und durch solchen die Aussenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreis-Stände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensd'armerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreis-Stände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30. Julius 1812 angeordneten Kreis-Verwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 27. *März* 1824, *wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlesien und die Oberlausitz. G. S. S.* 62.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. ertheilen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preussischen Markgrafthums Oberlausitz nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift
1) das Herzogthum Schlesien,
2) die Grafschaft Glatz,
3) das Preussische Markgrafthum Oberlausitz.

Die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. Der erste Stand:

a) aus dem Fürsten von Lichtenstein, wegen des Preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorff;

b) aus dem Fürsten von Oels;

c) aus dem Herzoge von Sagan;

d) aus den Besitzern der freien Standesherrschaften.

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand:

aus den Städten.

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen: die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniss, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Die Standesherren stets in Person, mit der Beschänkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

I. Für den ersten Stand:

a) der Fürst von Lichtenstein;
der Fürst von Oels;
der Herzog von Sagan,
jeder mit einer Virilstimme;

b) die Standesherren, gegenwärtig die Besitzer der freien Standesherrschaften Pless, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratibor, Muskau, gemeinschaftlich mit drei Kuriatstimmen,

für den ersten Stand zusammen auf sechs Mitglieder.

II. Für den zweiten Stand:

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf . . . 30
im Markgrafthum Oberlausitz auf. 6
zusammen auf sechs und dreissig Mitglieder.

III. Für den dritten Stand:

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf . . .	24
im Markgrafthum Oberlausitz auf	4

zusammen auf acht und zwanzig Mitglieder.

IV. Für den vierten Stand:

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf . . .	12
im Markgrafthum Oberlausitz auf	2

zusammen auf vierzehn Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Vier und Achtzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die spezielle Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder der einzelnen Stände und zwar a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen der freien Standesherren (§§. 3. und 4.) wird durch den Besitz einer bevorrechtigten freien Standesherrschaft (§. 4.) und durch die adelige Geburt des Besitzers begründet.

b) des zweiten Standes.

§. 8. Das Recht zu dem zweiten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers begründet. — Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiss-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 9. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen, wird auf die Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines

Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muss der Grundbesitz einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) des vierten Standes.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande zu bestimmende Grösse des Grundbesitzes (12.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 14. Wenn, wie in einigen Städten der Oberlausitz, die Bestellung der Magistrats-Mitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zustehet, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl der Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle Stände und der §. 11. für die Städte festsetzt.

§. 15. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 16. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem Wahlbezirke, in welchem sie angesessen sind, wählen und gewählt werden.

Im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 17. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft a) Von den gewählten Abgeordneten.

§. 18. Wer durch Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 19. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 20. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem zweiten Stande nach Wahlbezirken vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 21. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler; diese treten nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Grösse der Städte bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 22. Von den Dorfgemeinden wählt in Schlesien eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, in der Ober-Lausitz dagegen die angesessenen Wirthe, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorfgemeinde angehörigen Güter des vierten Standes, welche aber das Maass der Wahlfähigkeit haben müssen (12.), bezirksweise zur Wahl des Bezirkwählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 23. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahlorte für den zweiten Stand (20.), für die kollektiv wählenden Städte (21.) und für den vierten Stand (22.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung der drei letzten Stände.

§. 24. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 25. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 26. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 27. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten unter den Wählern den Ausschlag.

§. 28. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 29. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtagskommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäss, geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 30. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Karakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern der beiden ersten Stände Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 31. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 32. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 33. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage, geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 34. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 35. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 36. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemässheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstige Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 37. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine

Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 38. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 39. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 40. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 41. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 42. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 43. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher sodann in Ansehung der Fürsten die erforderliche Bevollmächtigung veranlasst, bei dem 2ten, 3ten und 4ten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 44. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit der Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 45. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 46. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 47. Die Mitglieder aller Stände dieses Verbandes bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 48. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 49. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 50. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 51. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältnisse der Provinzial-Stände a) zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 52. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 53. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtags.

§. 54. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 55. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 56. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Breslau.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 57. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 58. Die in den einzelnen Landestheilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 59. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

b) *Verordnung vom* 2. *Juni* 1827, *wegen der nach dem Gesetz vom* 27. *März* 1824, *vorbehaltenen Bestimmungen für Schlesien und die Oberlausitz. G. S. S.* 61.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preussischen Markgrafenthume Ober-Lausitz vom 27. März 1824 einer besonderen Verordnung vorbehaltenen Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

Artikel. I.

Ein jeder der den ständischen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Oberlausitz wird, die erstern beiden Landestheile in der im Jahre 1806 und der letztere in der im Jahre 1815 statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschluss der Enklaven, welche bei den Distrikten verbleiben, zu denen sie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind.

Artikel II.

Im Stande der Fürsten und Standesherren, sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemässheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 benannten Standesherren ausgeschieden und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-

Cöthen-Pless, wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pless für Sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pless, sofern dieselben aus dem Landgräflich-Hessisch-Rothenburgischen oder Fürstlich-Anhaltisch-Cöthen-Plessischen Hause sein werden, Viril-Stimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majoratsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideikommiss-Besitzern, nämlich:

1) Sr. Hoheit dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe;

2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg;

3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau;

4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg;

5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz;

6) dem Grafen von Sandretzky, wegen des Langen-Bielauschen Majorats;

7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau;

8) dem Grafen von Althau, wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Mojorats;

9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;

10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Oelze;

11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiss-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz;

die Befugniss, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, dass dieser denenselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4. des angeführten Gesetzes unter No. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen sein solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, dass ein jeder derselben über die, im

Gesetze vom 27. März 1824 §. 4. ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

Artikel III.

Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherren:

1) Wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels .	mit 1 Stimme.
2) wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau Preussischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein	- 1 -
3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland	- 1 -
4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeld	- 1 -
5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaich-Carolath	- 1 -
6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg .	- 1 -
7) wegen des Fürstenthums Pless, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pless .	- 1 -
8) wegen der Standesherrschaft Ober Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmarck;	zusammen mit 3 Stimmen.
9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland;	
10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn;	
11) wegen der Standesherrschaft Goschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz;	
12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau;	
13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch;	

zusammen im Stande der Fürsten u. Standesherren mit 10 Stimmen.

6*

II. Im Stande der Ritterschaft.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

1)	Der Abgeordnete der im Artikel II. benannten Mojorate und Familien-Fidei-Kommiss-Besitzungen	mit	1	Stimme.
2)	von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete	-	3	-
3)	von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete	-	3	-
4)	von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn und Jauer, 2 in dem Wahlorte Hirschberg zu erwählende Abgeordnete	-	2	-
5)	von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete	-	3	-
6)	von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete	-	2	-
7)	von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau, 3 in dem Wahlort Breslau zu erwählende Abgeordnete	-	3	-
8)	von der Ritterschaft der Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete	-	2	-
9)	von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete .	-	2	-
10)	von der Ritterschaft der Kreise Gross-Strehlitz, Tost und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Gross-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete .	-	2	-
11)	von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pless, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete	-	2	-
	Latus . . .		25	Stimmen.

Transport		25 Stimmen.
12) von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neisse, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete	mit	3 -
13) von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete	-	2 -
Zusammen . . .		30 Stimmen.

B. Für das Preussische Markgrafthum Ober-Lausitz.

Von der gesammten Ritterschaft des Preussischen Markgrafthums Ober-Lausitz, 6 Abgeordnete .	mit	6 -
der gesammten Ritterschaft . . .	mit	36 Stimmen.

III. Im Stande der Städte.

A. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz:

1) von der Stadt Breslau	3	Abgeordnete.
2) - - - Brieg	1	-
3) - - - Glogau	1	-
4) - - - Grünberg	1	-
5) - - - Liegnitz	1	-
6) - - - Neisse	1	-
7) - - - Schweidnitz	1	-
8) - den Städten Glatz und Frankenstein, alternirend	1	-
9) - den Städten Hirschberg und Landshut, alternirend	1	-
10) - den Städten Jauer und Goldberg, alternirend .	1	-
11) - den Städten Bunzlau und Sagan, alternirend .	1	-
12) - den Städten Oppeln und Ratibor, alternirend	1	-
13) - den Städten Freystadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glogau	1	-
14) - den Städten Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben,		
Latus . . .	15	Abgeordnete.

Transport . . .	15	Abgeordnete.
Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz	1	-
15) von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaftliche Wahl in Hirschberg	1	-
16) von den Städten Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz . . .	1	-
17) von den Städten Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz .	1	-
18) von den Städten Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau	1	-
19) von den Städten Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Gross-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaftliche Wahl in Wohlau	1	-
20) von den Städten Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Oels	1	-
21) von den Städten Carlsmarkt, Constadt, Creutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg	1	-
22) von den Städten Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Gross-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel, Guttentag, durch gemeinschaftliche Wahl in Gross-Strehlitz	1	-
23) von den Städten Ober-Beuthen, Gleiwitz, Kosel, Loslau, Nicolai, Pless, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin, durch gemeinschaftliche Wahl in Ratibor .	1	-
24) von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz, durch gemeinschaftliche Wahl in Neustadt	1	-
Zusammen . . .	26	Abgeordnete.

B. Im Markgrafthum Ober-Lausitz.

1) von der Stadt Görlitz 2 -

2) - - - Lauban 1 -

3) - den Landstädten Reichenbach, Halbau, Schömberg, Seidenberg, Marklissa, Wiegandsthal, Goldentraum, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Witttichenau und Ruhland durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz 1 -

Zusammen . . . 4 Abgeordnete.

dem III. Stand der Städte zusammen . . . 30 Abgeordnete.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz: aus einem jeden der vorstehend unter No. II. für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten durch Zusammenlegung mehrerer landräthlichen Kreise gebildeten 12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Neisse, Grottkau, Cosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also . . . 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgrafthum Ober-Lausitz: aus den 4 landräthlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Behufs der Wahl und Zusammentretung besonderer Wähler 2 -

dem IV. Stande zusammen . . . 16 Abgeordnete.

Artikel IV.

Die Fürsten nehmen nach der Reihefolge, in welcher sie in dem Artikel III. unter No. I. aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme, dass wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenen nehmen soll.

Artikel V.

Es wird den Standesherren überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherren ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

Artikel VI.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der Artikel II. in der Ritterschaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideikommissbesitzer, gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

Derselbe muss sich im Besitz aller der im §. 5. des Gesetzes vom 27. März 1824 für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden.

Sämmtlichen 11 Theilhabern an dieser Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommissbesitz gehörigen Güter belegen sind.

Artikel VII.

In dem Falle, wenn der Besitz eines Grund-Eigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammengerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5. No. I. des Gesetzes vom 27. März 1824 für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besitzes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt.

Artikel VIII.

Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualifizirenden Grundstücks befinde, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Zivil-Besitzes zu erfordern erforderlich.

Artikel IX.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) a) In Schlesien, und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Ober-Landesgerichts oder eines Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muss und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind.

b) Im Markgrafthum Ober-Lausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurth, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Ober-Landes-

gerichte, oder einer Standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann; und

2) ausser diesen, sowohl in Schlesien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgrafthum Ober-Lausitz Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens, über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten, verbunden ist.

Artikel X.

Der Werth welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird:

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz in grossen Städten auf . 10,000 Rthlr.
in den mittleren Städten auf 4,000 -
in den kleinen Städten auf 2,000 -

b) in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz:
in der Stadt Görlitz auf 3,000 -
in der Stadt Lauban auf 1,500 -
in den übrigen Städten auf 800 -

hiermit festgesetzt.

Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde noch der Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien.

Artikel XI.

Im Stande der Landgemeinden muss der zur Wählbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Creutzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Gross-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pless und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;

b) im Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen mindestens die Grösse von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Aecker- und Wiesewachs enthalten.

Artikel XII.

Die in den Oberlausitzischen Städten von Magisträten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden

Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maassgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Artikel XIII.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren;

b) in der Ober-Lausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniss zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmässigen Sätze wieder erreichen.

Artikel XIV.

Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, dass die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre, Ackergüter besitzende Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen sein.

Artikel XV.

Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeine nicht mindestens 12 stimmfähige Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe Behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

Artikel XVI.

Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte grösseren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Artikel XVII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Artikel XVIII.

Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Reihefolge, in welcher sie in dem betreffenden Wahldistrikte gewählt sind.

Artikel XIX.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an, laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XX.

Bei Wahlen, wo mehrere landräthliche Kreise betheiliget sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landrathe die Leitung.

Artikel XXI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise, werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

Artikel XXII.

Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf.

Artikel XXIII.

In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich e i n e n Abgeordneten zu gestellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf. In der Ober-Lausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Grösse der Güter vertheilet.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu gestellenden Bezirkswähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinen werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörenden Ackernahrungen; in der Ober-Lausitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältniss der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Observanz aufgebracht.

Artikel XXIV.

Die ausser den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureaux u. s. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder desselben anheimgegeben, von denselben in Folle abgeführt.

c) *C. O. vom* 9. *Septbr.* 1827, *über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage. G. S. S.* 127.

Auf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Kommission will Ich hiermit nachträglich anordnen, dass die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2. Juni d. J., wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Artikel III. No. II. Lit. A. unter No. 10. aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Oels den daselbst No. III. Lit. A. unter No. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen und das dieserhalb sonst Erforderliche zu verfügen.

d) *C. O. vom* 24. *Octbr.* 1833, *wegen Ausscheidens der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande. G. S. S.* 127.

Da die Stadt Halbau in der Ober-Lausitz aus dem Stande der Städte in den der Landgemeinen überzugehen gewünscht hat und von Mir dem diesfallsigen Antrage stattgegeben worden ist, so scheidet dieselbe auch in ständischer Beziehung aus dem in Meiner Verordnung vom 2. Juni 1827 wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien u. s. w. Artikel III. Nr. III. B. 3. festgesetzten Wahlverbande der zu einer Kollektivstimme vereinigten Ober-Lausitzischen Städte aus und wird mit dem Wahlbezirke

der Landgemeinen vereinigt, innerhalb dessen sie gelegen ist. Diese Modifikation der gedachten Verordnung hat das Staatsministerium durch die G. S. bekannt zu machen.

e) *Kreis-Ordnung für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz vom* 27. *Juni* 1827. *G. S. S.* 71.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, wegen der Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz, nach Anhörung der unterthänigen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände, hiermit die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus allen qualifizirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, so wie derer ehemaligen Domainengüter, denen in Gemässheit Unserer Instruktion für Veräusserung der Domainen vom 10. Oktober 1810 alle Ritterguts-Eigenschaft im Veräusserungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich: — aus den Vertretern der nach §. 6. zur persönlichen Erscheinung nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter.

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; insofern Vater, Vormund und Ehegatten selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniss, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von ⅔tel der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und Falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausschliessung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist (15. 16.), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in 2ter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der 2ten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen unbescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben Ausgeschlossenen, kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zu Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so sind sie befugt, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen zu beschicken.

§. 12. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

§. 13. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6., 12. und 13. bestimmten Eigenschaften haben muss.

§. 15. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 18. Die Wähler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen.

§. 19. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht zur Kreisstandschaft auf.

§. 20. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluss in seinem Interesse sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluss zu fassen, und durch solchen die Aussenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 23. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ständische Kommunal-Angelegenheit besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 24. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gendarmerie-Edikt vom 30. Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da, wo sie eingeführt worden, auf.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für das Grossherzogthum Posen. G. S. S.* 141.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni vorigen Jahres erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Grossherzogthum Posen nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband umfasst alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815. die Provinz Posen bilden.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. Der erste Stand.

a) Aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;

b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen;

c) aus der Ritterschaft.

II. Der zweite Stand.

Aus den Städten.

III. Der dritte Stand.

Aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, sobald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowski behindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtages.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

I. Für den ersten Stand:

1) Den Fürsten von Thurn und Taxis auf 1

2) Den Fürsten von Sulkowski auf 1

3) Die Ritterschaft auf 22

24 Mitglieder.

II. Für den zweiten Stand auf 16 Mitglieder.

III. Für den dritten Stand auf 8 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Acht und Vierzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) Der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf; und

5) dass der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815. für einen Preussischen Unterthan zu halten sei.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiss-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Korporation, Innung oder Meisterschaft erheischt. Bei den letztern muss der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt.

Bei dem dritten Stande wird dasselbe durch den Besitz eines Landguts von einer gewissen, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden Grösse bedungen.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 14. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtages einer anderen Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standtschaft a) von den gewählten Abgeordneten:

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern.

§. 17. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

c) bei Vollziehung des Wahl-Akts: 1) vom ersten Stande;

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden Bezirken vollzogen.

2) vom zweiten Stande;

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten.

Die bemerkte Verordnung wird sowohl die Zahl der Wähler nach dem Umfange der Städte, als die Grösse des Grundbesitzes, welches bei einem solchen Wähler erforderlich ist, bestimmen.

3) vom dritten Stande;

§. 20. Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Bezirke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbesitzer (§. 12.) den Bezirkswähler wählen. Diese Wähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern, und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten aber werden zunächst von der Ortsbehörde geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten ist dem Landtagskommissarius mit Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Er hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäss geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreter.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter eines Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 33. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemässheit Unserer Instruktionen die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagskommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände des Grossherzogthums Posen bilden eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 48. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniss der Provinzial-Stände: a) zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 49. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 50. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtags.

§. 51. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die

landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 52. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 53. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Posen.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 54. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 55. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die vorhandenen Kommunalverfassungen in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagskommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunaleinrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 56. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten sein werden.

b) *Verordnung vom* 15. *Novbr.* 1830, *wegen der nach dem Gesetz vom* 27. *März* 1824, *vorbehaltenen Bestimmungen für das Grossherzogthum Posen. G. S. de* 1832. *S.* 9.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die einer besondern Verordnung

vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände im Grossherzogthum Posen, enthaltenen Vorschriften die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen:

Artikel I.

Nachdem Wir dem von dem Grafen Athanasius von Raczinski gestifteten Majorate in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Majoraten eine Kollektivstimme im ersten Stande verliehen haben, besteht nunmehr dieser Stand:

a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;

b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen;

c) aus den Besitzern der zu einer Kollektivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimme einstweilen, und bis zu Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczynski allein zu führen hat;

d) aus der Ritterschaft.

Artikel II.

Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu bestellenden zwei und zwanzig Abgeordneten werden dergestalt vertheilt, dass zu wählen hat:

1)	die Ritterschaft des landräthl. Kreises	Posen	1 Abgeordn.
2)	- - - - -	Schrimm ...	1 -
3)	- - - - -	Schroda ...	1 -
4)	- - - - -	Wreschen ..	1 -
5)	- - - - -	Pleschen ...	1 -
6)	- - - - -	Adelnau ...	1 -
7)	- - - - -	Ostrzeszow ..	1 -
8)	- - - - -	Krotoszin ...	1 -
9)	- - - - -	Kröben	1 -
10)	- - - - -	Fraustadt ...	1 -
11)	- - - - -	Kosten	1 -
12)	- - - - -	Samter	1 -
13)	- - - - -	Inowraclaw .	1 -
14)	- - - - -	Gnesen	1 -
15)	- - - - -	Wongrowiecz	1 -
16)	- - - - -	Schubin ...	1 -
17)	- - - - -	Wirsitz ...	1 -
18)	- - - - -	Birnbaum ..	1 -

19) die Ritterschaft der landräthl. Kreise Bomst u. Meseritz 1 Abgeordn.
20) - - - - - Buk u. Obornik 1 -
21) - - - - - Bromberg und Mogilno . . . 1 -
22) - - - - - Czarnikau und Chodziesen . . 1 -

Artikel III.

Von den dem Stande der Städte zugestandenen sechszehn Deputirten haben zu wählen:

1) die Stadt Posen . 2 Deputirte
2) - - Rawicz 1 -
3) - - Lissa 1 -
4) - - Fraustadt 1 -
5) - - Meseritz 1 -
6) - - Bromberg 1 -
7) - - Gnesen 1 -
8) die kleinen mit Virilstimmen nicht betheiligten Städte in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz . 1 -
9) in den Kreisen Obornik, Samter, Buk und Posen 1 -
10) - - - Wreschen, Schroda, Schrimm und Pleschen 1 -
11) - - - Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszyn 1 -
12) - - - Fraustadt, Kröben und Kosten . 1 -
13) - - - Bromberg, Schubin und Wirsitz 1 -
14) - - - Mogilno, Gnesen und Inowraclaw 1 -
15) - - - Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiecz 1 -

Artikel IV.

Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusendenden acht Abgeordneten bestehen dieselben Wahlbezirke, welche Artikel III. unter 8 bis 15 zur Wahl der Deputirten der mit Kollektivstimmen versehenen Städte geordnet worden sind.

Artikel V.

Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, wahlberechtigt und wählbar die Besitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind. Hierüber soll eine Matrikul angefertigt und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

Artikel VI.

Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerstückelung verloren:

a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz;

b) bei grössern Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen verkleinert werden. Unter diesen 1000 Morgen, welche zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität erforderlich sind, müssen wenigstens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben.

Artikel VII.

Wenn im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt gewesene Güter auf einem Folio eingetragen sind, so behalten Wir Uns für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzelnen Theile, auf besondere Anzeige, Entschliessung vor.

Artikel VIII.

Behufs der Wahlen der Landtags-Deputirten im Stande der Städte ist zunächst, und bis zu anderweiter Bestimmung nach Regulirung des Kommunal-Wesens in denjenigen Städten, welche Virilstimmen haben, nach der bei der ersten Wahl beobachteten Weise zu verfahren.

In denjenigen Städten dagegen, welche nach Artikel III. ad 8-15. zu Kollektivstimmen vereinigt sind, wählt die Bürgerschaft auf je 150 von Christen bewohnte Feuerstellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu sein, wenigstens ein Grundeigenthum von 300 Rthlr. an Werthe besitzen muss.

Artikel IX.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche aus der Klasse der städtischen Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden sollen, muss der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen

bei Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 Rthlr.,
bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Rthlr.

haben.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-Besitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar sein.

Artikel X.

Diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§. 12. des Gesetzes vom 27. März 1824.) sollen zum

wenigsten ein ländliches Grundstück von dreissig Magdeburger Morgen besitzen.

Artikel XI.

Ein Besitz von demselben Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Artikel XII.

Behufs der Wahlen der Bezirkswähler ist jeder landräthliche Kreis in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derselben ein Bezirkswähler zu ernennen.

Artikel XIII.

Als Deputirte der Landgemeinden selbst sind aber nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundstück von wenigstens sechszig Magdeburger Morgen besitzen.

Artikel XIV.

Zu den Wahlen der Abgeordneten der kollektivwählenden Städte und der Landgemeinden ist vom Landtags-Kommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirks gelegene Stadt zu bestimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlorts und auf das Vorhandensein eines schicklichen Lokals für die Wahlversammlung Rücksicht zu nehmen ist. Auch hat derselbe denjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat.

Artikel XV.

Damit die Landtags-Versammlungen immer möglichst vollzählig bleiben, sind für jeden Landtags-Abgeordneten zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete geht aber unterdess in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden erhalten für jeden Tag drei Thaler täglicher Diäten und für jede Meile der Hin- und Rückreise einen Thaler und zwanzig Silbergroschen an Reisegeldern.

Artikel XVII.

Jeder Wahlbezirk und jeder Stand hat abgesondert die Entschädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen.

Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundsteuer oder Ofiara vertheilt.

Die mit Virilstimmen versehenen Städte decken die Kosten gleich andern Kommunal-Bedürfnissen.

Auf die kollektivwählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst wie andere Kommunal-Bedürfnisse zu decken.

Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahlbezirks nach dem Fusse der Klassensteuer aufzubringen.

Artikel XVIII.

Die allgemeinen Kosten des Landtags sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtags gleichmässig zu vertheilen, wobei der auf jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist.

Artikel XIX.

Endlich bestimmen Wir zu Erläuterung des Gesetzes vom 27. März 1824. §. 5., 1, dass die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Stamm- und Fideikommiss-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

c) *Kreisordnung für das Grossherzogthum Posen vom* 20. *Decbr.* 1828. *G. S. de* 1829. *S.* 3.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Grossherzogthume Posen, in Gemässheit des §. 56. Unseres Gesetzes vom 27. März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine

bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski, in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, imgleichen aus allen Ritterguts-Besitzern des Kreises, welchen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben;

B. aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt;

C. aus drei Deputirten der Landgemeinen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Ritterguts-Besitzern durch ihren Vater oder Vormund;

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;

d) unverheiratheten Besitzerinnen;

e) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im Preussischen Staate sein, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

§. 7. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich im

Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Zu städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen können alle diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtags-Deputirten dieses Standes nothwendige Befähigung, jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6. b. ausgesprochenen Modifikation, besitzen.

§. 10. Unter derselben Modifikation sind zu Abgeordneten der Landgemeinen die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinzial-Landtage qualifizirten Grundbesitzer wählbar.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinen wird ein Stellvertreter erwählt, welcher ebenfalls die §§. 6., 9. und 10. angegebenen Eigenschaften haben muss.

§. 12. In den Städten erwählen der Magistrat und die Gemeine-Vertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahl-Kollegio vereinigt werden, die Kreistags-Abgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Land-Gemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinen stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, dass von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschliessen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände tref-

fen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat alle Kreistags-Beschlüsse zur Kenntniss der ihm vorgesetzten Regierung zu bringen, zu denjenigen Beschlüssen aber, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt, und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, die Bestätigung der Regierung besonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anstand zu nehmen.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluss zu fassen, und durch solchen die Aussenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritte der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 27. *März* 1824, *wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Sachsen. G. S. S.* 70.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband in der Provinz Sachsen, nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband umfasst, mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Alt-

mark, alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Sachsen bilden.

II. Benennung der Provinzialstände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. Der erste Stand:

1) aus dem Dom-Kapitel zu Merseburg;
2) aus dem Dom-Kapitel zu Naumburg;
3) aus dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode;
4) aus dem Grafen zu Stolberg-Stolberg;
5) aus dem Grafen zu Stolberg-Rossla;
6) aus dem Besitzer des Amts-Walternienburg.

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand:

aus den Städten.

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die beiden Dom-Kapitel zu Merseburg und Naumburg jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Rossla, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniss, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einem sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

Wegen des Amts Walternienburg, welches von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

I. für den ersten Stand auf 6
wie solche §. 2. bereits namentlich aufgeführt sind.
II. für den zweiten Stand auf 29
III. für den dritten Stand auf 24
IV. für den vierten Stand auf 13

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 72 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1. der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar: a) des zweiten Standes.

§. 7. Das Recht zu dem zweiten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiss-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des dritten Standes.

§. 10. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muss der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des vierten Standes.

§. 11. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe

selbst bewirthschafteten Landguts erfordert; dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande nach §. 11. zu bestimmende Grösse des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. In denjenigen Städten, wo die Bestellung der Magistratsmitglieder Unsern Regierungen oder einem Dominio zusteht, wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) Von den gewählten Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem zweiten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden Bezirken dergestalt vollzogen, das alle in einem Bezirke begriffene ältere Landestheile gegenseitig an der Wahl der Abgeordneten Theil nehmen.

2) Vom dritten Stande.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten.

Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Grösse der Städte bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des vierten Standes, welche aber das Maass der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirks-Wähler treten dann zusammen, und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektivwählenden Städte, als für den vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung des 2., 3. und 4. Standes.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

In den Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Rossla wird das Wahlgeschäft von den dortigen Behörden besorgt.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagskommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, an-

zuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäss, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Karakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letzteren.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemässheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der vier Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim 1sten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlasst, bei dem 2ten, 3ten und 4ten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände dieses Provinzial-Verbandes bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besonderen Rechte der einzelnen zum ersten Stande gehörigen Mitglieder berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheils betreffen, in der Gesammt-Berathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten des Wahlbezirks, zu welchem dieser Landestheil gehört, berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besonderen Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniss der Provinzial-Stände. a) Zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 51. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten

keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtages.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Merseburg.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagskommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunaleinrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere

Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

b) *C. O. vom* 9. *Februar* 1825, *betr. die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten in Sachsen. G. S. S.* 12.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Magistrate bei entstehenden Vakanzen durch die Wahl der neuen Mitglieder sich selbst ergänzen, die städtischen Provinzial-Landtags-Deputirten nach der im §. 12. des Gesetzes vom 27. März v. J. enthaltenen Vorschrift, oder ob sie nach §. 13. von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern zu erwählen sind; so bestimme Ich zwar, dass gegenwärtig die Wahlen in der erst gedachten Art, folglich von den Magistraten geschehen sollen. Jedoch sollen diese sowohl, als die nach §. 13. in Sachsen und den andern Provinzen getroffenen und noch zu treffenden Wahlen nur so lange gültig sein, bis die Verfassung der Städte gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der städtischen Deputirten nach Maassgabe der dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst, oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach nicht nur die Oberpräsidenten von Motz und von Schönberg, wegen der bevorstehenden Provinzial-Landtage von Sachsen und Schlesien, zu bescheiden, sondern auch gegenwärtige Kabinetsorder öffentlich bekannt zu machen.

c) *Verordnung vom* 17. *Mai* 1827, *betr. die nach dem Gesetz vom* 27. *März* 1824, *vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Sachsen. G. S. S.* 47.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die im Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und nähern Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Artikel I.

Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckardtsberge, Weissenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weissensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.

2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Leipziger und Meissner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.

3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der Eichsfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Distrikte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der Magdeburgische Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einschluss des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der Halberstädtsche Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden, Grafschaft Wernigerode, mit Einschluss des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, in sofern sie nicht bereits speziell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

Artikel 2.

Nach der in vorstehender Maasse geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen:

A. der Ritterschaft:

1) im Thüringischen Bezirke 8 Abgeordnete.
jedoch mit der Bestimmung, dass Einer aus dem

Latus 8 Abgeordnete.

Transport 8 Abgeordnete.

Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde;

2) im Wittenbergischen Bezirke 5 -

jedoch mit der Bestimmung, dass Zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Meissner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;

3) im Mansfeldischen Bezirk 3 -

4) - Eichsfeldischen - 4 -

5) - Magdeburgischen - 6 -

6) - Halberstädtischen - 3 -

der Ritterschaft zusammen 29 Abgeordnete.

Wiefern es angemessen sei, die auf einen einzelnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks spezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen.

B. den Städten:

1) im Thüringischen Bezirke,

a) für Erfurt 1 Abgeordneter.

b) - Naumburg 1 -

c) - Langensalze 1 -

d) - Zeitz und Weissenfels 1 -

e) - Suhl und Schleusingen 1 -

f) - die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhausen, Stolberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stössen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra 1 -

g) - die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weissensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll 1 -

2) im Wittenberger Bezirk,

a) für Wittenberg 1 -

b) - Torgau und Merseburg 1 -

c) - die übrigen Städte 1 -

Latus 10 Abgeordnete.

Transport	10	Abgeordnete.
3) im Mansfeldischen,		
a) für Halle	1	-
b) - die übrigen Städte	1	-
4) im Eichsfeldischen,		
a) für Mühlhausen	1	-
b) - Nordhausen	1	-
c) - die übrigen Städte	1	-
5) im Magdeburgischen,		
a) für Magdeburg	2	-
b) - Burg, Schönebeck und Calbe	1	-
c) - Neustadt - Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Gross - Salza, Stassfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln	1	-
d) für Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin, Jerichow und Sandau	1	-
6) im Halberstädtischen Bezirk,		
a) für Halberstadt	1	-
b) - Quedlinburg	1	-
c) - Aschersleben	1	-
d) - die übrigen Städte	1	-
den Städten zusammen	24	Abgeordnete.
C. Den Landgemeinden:		
1) im Thüringischen Bezirk,		
a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend	1	Abgeordneter.
b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weissenfels, die Grafschaften Stolberg-Stolberg, und Stolberg - Rosla	1	-
c) für die Kreise Langensalze, Weissensee und Eckardtsberge	1	-
d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück	1	-
2) im Wittenbergischen,		
a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Gräfenhainischen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises	1	-
Latus	5	Abgeordnete.

Transport	5	Abgeordnete.
b) für die zwei Zörbigschen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Delitzschen Wahlbezirke des Delitzschen Kreises	1	-
c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzscher Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda	1	-
3) im Mansfeldischen Bezirk	1	-
4) im Eichsfeldischen,		
a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen	1	-
b) für die Kreise Nordhausen und Worbis.	1	-
5) im Magdeburgischen,		
a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises	1	-
b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis	1	-
6) im Halberstädtischen Bezirk	1	-
den Landgemeinden zusammen	13	Abgeordnete.

Artikel 3.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen, im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805 unbestritten festgestanden hat;

2) ein jedes andere, mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Artikel 4.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluss des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thaler;

2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Thaler und

3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thaler, hiermit festgesetzt. Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Anlage- und Betriebs-Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, dass der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erforderlich.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Artikel 5.

Im Bauernstande muss der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen,

1) im Thüringischen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat;

2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, dass der Grundbesitz des Erwählten die vorstehend bestimmte Grösse habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erforderlich.

Artikel 6.

Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche bei entstehenden Vakanzen sich selbst ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maassgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Artikel 7.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellirung sich der

Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Artikel 8.

Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, dass die Ehemänner von Ackerguts-Besitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Gesetzes verwiesen ist, dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Artikel 9.

Zur Wahl des Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte grösseren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei den kollektiv wählenden Städten die der Bezikswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Artikel 10.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu machen.

Artikel 11.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute ansässigen Landräthe, die Leitung.

Artikel 12.

Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, dass für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landestheile zu wählen ist (Art. 2.), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht e i n Stellvertreter, sondern ein e r s t e r und ein z w e i t e r Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich sein; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Artikel 13.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der ersten, von diesem Zeitpunkte an

laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben; der Abgeordnete aber gehet in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel 14.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, Drei Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile.

d) *C. O. vom* 2. *Septbr.* 1827, *betr. die Modification der vorstehenden Verordnung in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde. G. S. S.* 122.

Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, dass die Stadt Oebisfelde den im Gesetze vom 17. Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgschen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und gegenwärtige Kabinetsorder durch die G. S. bekannt zu machen.

e) *C. O. vom* 1. *August* 1831, *betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen und Westphalen nach Ablösung der Reallasten. G. S. S.* 171.

Da nach der unterm 13. Juli 1829 publicirten Ordnung, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Grossherzogthum Berg und zu den Französischen Departements diesseits des Rheins gehört haben, die Ablösung durch Kapitalzahlung erfolgen, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts aus dem Grundeigenthum und den Realgerechtsamen unter denjenigen Betrag herabsinken kann, welcher in der Verordnung vom 17. Mai 1827, — die im Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, — Art. 7, imgleichen in den, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen für Westphalen und die Rheinprovinz, vom 13. Juli 1827, resp. Art. 11 und 16, zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit eines Ritterguts bei vorkommenden Zerstückelungen für nothwendig erachtet worden ist; gleichwohl, da diese Art von Zerstückelung von Seiten des Berechtigten oft eine unfreiwillige sein kann, die Billigkeit erfordert, dem Gutsbesitzer gesetzliche Mittel zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit seines Guts darzubieten, so finde Ich Mich bewogen, auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. Juli d. J. Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in Folge des Gesetzes vom 13. Juli 1829 die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen durch Kapitalzahlung erfolgt, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts unter den Betrag vermindert wird, welcher nach den oben erwähnten Verordnungen vom 17. Mai und 13. Juli 1827,

resp. Art. 7, 11 und 16, in den benannten Provinzen als nothwendig zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit bei eintretender Zerstückelung erachtet worden ist, so soll es dem Besitzer gestattet sein, die Qualität seines Gutes zu erhalten, wenn er sich anheischig macht, den Ertrag desselben zu ergänzen.

2) Diese Ergänzung kann durch neu anzukaufende Grundstücke erfolgen, welche so gelegen sind, dass sie mit dem Gute verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können.

3) Bei Gütern, welche vor der Ablösung mehr, als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt haben, müssen so viele neue Grundstücke dieser Art mit dem Gute verbunden werden, dass der Reinertrag desselben wieder bis auf wenigstens Eintausend Thaler gebracht wird.

4) Wenn aber ein Gut zeither bereits weniger als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt hat, so muss nachgewiesen werden, dass das ganze Ablösungscapital auf den Ankauf solcher, mit dem Gute konsolidirter Grundstücke verwandt worden sei.

5) Zu dem Ankaufe wird denjenigen, welche sich zu solchem bereit erklären, eine vierjährige Frist gestattet. Während der ersten zwei Jahre verbleiben sie ungestört in dem Besitze der zeither ausgeübten ritterschaftlichen Rechte. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht die Ergänzung der Güter in der oben vorgeschriebenen Art nachweisen, so ruhen diese Rechte während der beiden nächstfolgenden Jahre, und sind nach Verfluss derselben, wenn die Ergänzung nicht nachgewiesen wird, als erloschen zu betrachten.

6) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu bescheinigen vermag, dass es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankaufe der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, dass er aber das Ablösungskapital in dem nach §. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgeübt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweites Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Löschung der etwa eingetragenen Kaution.

7) Die Landtagsfähigkeit solcher Güter, welche selbst ohne einen Rittersitz bloss in Natural- oder Geldrenten bestehen, erlischt durch die Ablösung gegen Kapital sofort. Sollte der Besitzer das Ablösungskapital zur Erwerbung und Konsolidirung von Grundstücken verwenden, so werde Ich darüber, ob einer solchen neu gebildeten Besitzung die Rittergutsqualität zu verlei-

hen sei, auf Antrag des Besitzers, nach Lage der Umstände, besondere Entschliessung fassen.

8) Die Landräthe sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen; den Oberpräsidenten aber steht, mit Vorbehalt des Rekurses, die Entscheidung und Festsetzung zu.

f) *C. O. vom* 15. *Juni* 1833, *wegen Modification der Vorschrift Art.* 2. *A.* 1. *der Verordnung von* 17. *Mai* 1827, *hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks. G. S. S.* 74.

Da sich bei Ausführung der Verordnung vom 17. Mai 1827, die nach dem Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, in Hinsicht der Art. 2 A 1. enthaltenen Vorschrift, nach welcher von den acht ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringischen Wahlbezirks Einer aus dem Alt-Querfurther, Einer aus dem Neustädtischen Kreise und Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz gewählt werden soll, Schwierigkeiten ergeben haben, indem es in dem einen dieser Landestheile an einem zur Annahme der Wahl bereitwilligen gesetzlich qualifizirten Kandidaten gefehlt hat, und daher die dem ganzen Wahlbezirke beigelegte Zahl von Abgeordneten nicht hat erfüllt werden können, so genehmige Ich den zur Abstellung dieses Mangels von dem letzten Landtage der Provinz Sachsen geschehenen Antrag, und bestimme hierdurch:

dass, wenn auf den zu Ernennung der ritterschaftlichen Deputirten des Thüringischen Wahlbezirks zusammen zu berufenden Wahlversammlungen aus den benannten Landestheilen kein wahlfähiger Gutsbesitzer erscheint, oder der Erschienene die Wahl ablehnt, die Wähler beim Ersatze eines ausscheidenden Deputirten aus einem solchen Landestheile nicht auf die Gutsbesitzer desselben beschränkt, sondern befugt sein sollen, für die nächste Wahlperiode einen Gutsbesitzer aus dem Wahlbezirke ohne Beschränkung in Hinsicht des Orts seiner Ansässigkeit zu wählen.

g) *Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen vom* 17. *Mai* 1827. *G. S. S.* 54.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserer Provinz Sachsen, in Gemässheit des §. 58. Unsers Gesetzes vom 27. März 1824, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch von allen dazu verwendeten Geldern sollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Statt findet oder künftig Statt finden dürfte, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzungen der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;

B. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Gutes,

persönlich,

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Güter, durch Vertretung (§. 5.);

C. aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt;

D. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

Vertretung.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staats ge-

hören. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

Qualifikation der Mitglieder.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres,
c) unbescholtener Ruf.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

Städte, welche Rittergüter besitzen.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitze eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen und, wenn sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

Städtische Abgeordneten.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

Bäuerliche Abgeordneten.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6, 9 und 10. bestimmten Eigenschaften haben muss.

Wahlen.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat, Behufs dieser Wahlen, seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, als der gesetzliche Vertreter des Landraths, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung einstweilen auszuschliessen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

Versammlung der Stände mehrerer Kreise oder Kreistheile.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreis-Verbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Gemässheit der zeitherigen Verfassung, bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direktion dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Funktion ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder

zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesetzt sein, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Bei der Zusammenberufung der Kreisstände hat der Vorsitzende in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluss zu fassen, und durch solchen die Ausbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung der Beschlüsse.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ständische Kommunal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Einführung der Kreisordnung.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 27. *März* 1824, *wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen. G. S. S.* 108.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Provinz Westphalen nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband umfasst alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. Der erste Stand:

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft;

III. Der dritte Stand:

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten;

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen, Grundbesitzern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf den Landtagen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniss, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

1) für den ersten Stand, und zwar:

den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Looz, die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Teklenburg, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horstmar, den Herzog von Croy,

jedem mit einer Virilstimme, zusammen auf eilf Mitglieder;

2) für den zweiten Stand auf zwanzig Mitglieder;

3) für den dritten Stand auf zwanzig Mitglieder;

4) für den vierten Stand auf zwanzig Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich für diesen ganzen ständischen Verband die Gesammtzahl von ein und siebenzig Mitgliedern.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) Der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder, a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme in dem ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes, nach Maassgabe Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 2 und 63., begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommissgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

b) des zweiten Standes.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines andern grössern Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8 zum zweiten Stande eignet, wird auf die Dauer von zehn Jahren (§. 5) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben. Die letztern müssen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) des vierten Standes.

§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen selbst bewirthschafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren

Grundbesitz im Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit, treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden oder Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht zehnjähriger Grundbesitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die vorbehaltene besondere Verordnung (§. 4) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines grössern Grundbesitzes (§. 8) vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) Von den Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern desselben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13)

a) in denjenigen Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den übrigen Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese nach den Wahlbezirken die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl, wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

3) vom vierten Stande.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern in näher (§. 4) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirk vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammensetzung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

4) In Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber, werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius mit Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäss, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreter.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit, durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemässheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2 bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls, darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlasst, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Provinz Westphalen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen, ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2 bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der

darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniss der Provinzial-Stände. a) Zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtags.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Münster.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Kommunalverfassungen in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagskommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Bedingungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten sein werden.

b) *Verordnung vom* 13. *Juli* 1827, *wegen der nach dem Gesetz vom* 27. *März* 1824, *vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. G. S. S.* 109.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger, in Unserm Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Artikel I.

zu §§. 4 u. 22.

Nachdem der Fürst von Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräussert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im

Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

1) dem Herzoge von Aremberg,
2) - Fürsten von Salm-Salm,
3) - Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
4) - Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein,
5) - Fürsten von Kaunitz-Rietberg,
6) - Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
7) - Fürsten von Bentheim-Steinfurth,
8) - Fürsten von Salm-Horstmar,
9) - Herzoge von Looz,
10) - Herzoge von Croy,
11) - Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

1) Der Minden-Ravensbergsche,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;

2) der Paderbornsche,
welcher Paderborn und Corwey umfasst;

3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt;

4) der Märkische,
dieser umfasst die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;

5) der östlich Münstersche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfasst;

6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. Der Ritterschaft:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirke . . 2 Abgeordnete
2) - Paderbornschen Wahlbezirke 3 -

Latus 5 Abgeordnete.

Transport 5 Abgeordnete.

3) im Westphälischen Wahlbezirke 3 -
4) - Märkschen Wahlbezirke 5 -
5) - östlich Münsterschen Wahlbezirke . . , . 4 -
6) - westlich Münsterschen Wahlbezirke . . . 3 -

Ueberhaupt der Ritterschaft. . 20 Abgeordnete.

B. Den Städten:

1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke:
a) den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten Minden 1 Abgeordn.
Bielefeld 1 -
Herford und Vlotho dergestalt mit einander wechselnd, dass erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beschickt 1 -
b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Rietberg, zusammen 1 -
4 -

2) im Paderbornschen Wahlbezirke:
a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Paderborn und Höxter dergestalt mit einander wechselnd, dass erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschicken 1 Abgeordn.
b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothen, Driburg, Dellbrück 1 -
2 -

3) im Westphälischen Wahlbezirk:
a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten Siegen 1 Abgeordn.
Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd 1 -
b) den Städten Gesecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede 1 -
3 -

Latus 9 Abgeordn.

Transport 9 Abgeordn.

4) im Märkischen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Iserlohn 1 Abgeordn.
Dortmund 1 -
Soest und Lippstadt dergestalt mit einander wechselnd, dass erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt . . . 1 -
Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd 1 -

b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten 1 -

5 -

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Münster 2 Abgeordn.
Warendorf und Bochold dergestalt wechselnd, dass erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt 1 -

b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg 1 -

4 -

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Recklingshausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Lohn, unter einander wechselnd 1 Abgeordn.

b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern 1 -

2 -

Zusammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirk:

a) dem Kreise Minden 1 Abgeordn.

b) - Kreise Rhaden 1 -

Latus . 2 Abgeordn.

Transport	2 Abgeordn.		
c) den Kreisen Bünde und Herford	1	-	
d) - Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück	1	-	
			4 Abgeordn.
2) im Paderbornschen Wahlbezirk:			
a) den Kreisen Paderborn und Bühren	1	Abgeordn.	
b) den Kreisen Brackel, Warburg und Höxter	1	-	
			2 -
3) im Westphälischen Wahlbezirke:			
a) den Kreisen Lippstadt und Brilon	1	Abgeordn.	
b) - Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe.	1	-	
c) - Kreisen Arnsberg und Eslohe	1	-	
			3 -
4) im Märkschen Wahlbezirke:			
a) den Kreisen Soest und Hamm .	1	Abgeordn.	
b) - Kreisen Dortmund und Bochum	1	-	
c) den Kreisen Iserlohn und Altena	1	-	
d) dem Kreise Hagen.	1	-	
			4 -
5) im östlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) dem Kreise Tecklenburg	1	Abgeordn.	
b) - Kreise Münster	1	-	
c) - Kreise Warendorf und Bekkum	1	-	
d) - Kreise Lüdinghausen	1	-	
			4 -
6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:			
a) dem Kreise Recklinghausen . . .	1	Abgeordn.	
b) den Kreisen Borken und Ahaus	1	-	
c) - Kreisen Coesfeld und Steinfurt	1	-	
			3 -
			Zusammen 20 Abgeordn.

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniss dazu erweisen sollte, mit Beirath Unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.

Artikel IV.

zu §. 5.

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Sukzession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fidei-

kommissgut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

Artikel V.

zu §. 8.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis, eine Matrikul von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikul werden aufgenommen:

a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer e. 'richtet worden;

b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

1) denjenigen, welche in Gemässheit der Vorschriften Unseres A. L. R. einen Inbegriff ländlicher von allen gutsherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideikommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideikommisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikommisse gewähren;

2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns dazu Besitzer von Güter-Komplexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3 Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820 den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

Artikel VII.

zu §. 11.

Der Betrag der nach §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1824 die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein:

a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Haupt-Steuer;

b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die ausser den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar sein.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

zu §. 12.

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu sein pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

Artikel X.

zu §. 14.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt.

Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräusserung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräusserten oder des bei dem Gute Verbleibenden;

b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

zu §. 20.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten grössern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

zu §. 21.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Litt. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihefolge untereinander abwechseln.

Artikel XIV.

zu §. 25.

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufen-

den Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdess in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

zu §. 56.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fusse der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

c) *C. O. vom* 1. *August* 1831, *betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen und Westphalen nach Ablösung der Reallasten. G. S. S.* 171. (*s. oben nach der Verordnung vom* 17. *Mai* 1827, *für Sachsen.*)

d) *Kreis - Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinzen vom* 13. *Juli* 1827, *G. S. S.* 117.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

Bezirke.

§. 2. Die landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen,

den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30. Mai 1820 den Standesherren zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.

B. Aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.

C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den grösseren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen ausser denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniss ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.

D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

Vertretungen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehörigen Bevollmächtigten.

B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht minder den Vätern oder Müttern

durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören. Persönlich qualifizirte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreis-Versammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

Eigenschaften der Mitglieder.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Entscheidung über die gegen die Unbescholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniss, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschliessung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, dass nicht wenigstens ausser dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

Suspension des Theilnahmerechts.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen

Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

Wiederzulassung.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Ruhende Stimmen.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, dergestalt, dass ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Landgemeinen.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Deren Stellvertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muss.

Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Auf welche Zeit sie erfolgen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des Theilnahmerechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreisstandschaft.

Vorsitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschliessen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Zusammentritt mehrerer Kreise.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

Beschlüsse.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst, dergestalt, dass die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Aussengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Sonderung.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bestätigung der Regierung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben.

Rechte der ehemaligen Reichsstände.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, in sofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, dass sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschliessung zu fassen.

Ausführung der Beschlüsse.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Einführung des Gesetzes.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

e) *C. O. vom* 7. *Februar* 1829, *betr. die Modificationen der Bestimmungen im* §. 24. *der vorstehenden Kreisordnung. G. S. S.* 17.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii einige der ehemaligen Reichsstände, welche die durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, sich durch die, §. 24. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 enthaltene Bestimmung, wonach die Kreistags-Beschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und rezessmässigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten: so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staats-Ministerii gemäss, denenselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, dass nichts gegen die standesherrlichen

Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach §. 24. der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniss Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmässig einzuleiten hat.

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 27. *März* 1824, *wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen. G. S. S.* 101.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband Unserer Rheinprovinzen nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche

1) das Grossherzogthum Niederrhein,

2) die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. Der erste Stand:

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft;

III. Der dritte Stand:

aus den Städten;

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniss, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. **Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.**

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar:
die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeden mit einer Virilstimme, zusammen auf 4 Mitglieder

2) für den zweiten Stand - 25 -

3) für den dritten Stand - 25 -

4) für den vierten Stand - 25 -

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Neun und Siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. **Bedingungen der Wählbarkeit. 1) Der Mitglieder aller Stände.**

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen.

Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder der einzelnen Stände und zwar a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes nach Maassgabe Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 2 und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommissgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

b) des zweiten Standes.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens Fünf und Siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines andern grösseren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten.

Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes.

§. 11. Als Abgeordnete des **dritten** Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) des vierten Standes.

§. 12. Bei dem **vierten** Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird, erfordert.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit, treten auch für die Befugniss zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahrs genügt, auch nicht ererbter, oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines grössern Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; in letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) Von den Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern nach näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirks-Wählern

und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäss geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unseren Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius als bei dem Landtags-Marschall melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemässheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlasst, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniss zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniss der Provinzial-Stände. a) Zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 51. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schliessung des Landtags.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Düsseldorff.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Kommunalverfassungen in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunaleinrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen

und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten sein werden.

b) *Verordnung vom* 13. *Juli* 1827, *wegen der nach dem Gesetz vom* 27. *März* 1824, *vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen. G. S. S.* 103.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen.

Artikel I.

ad §. 2. 1.

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein grossen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Virilstimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus

dem Fürsten von Solms-Braunfels;
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
dem Fürsten von Wied;
dem Fürsten von Hatzfeld;
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Artikel II.

ad §. 8. 1.

Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird.

Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden sein muss, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz

des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824 durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Artikel IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adlichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Pertinenzien können jedoch zur Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Artikel V.

Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Kommissarius eine Matrikul der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Kommission bestimmen, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Kommission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

Artikel VI.

ad §. 8.2.

In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angedeihen lassen:

1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §. 47 und ff. aufgestellten Grundsätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Kommiss stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiss.

Wir wollen jedoch

2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VII.

ad §. 22.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet:

1) aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier;

2) aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im erstern Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesammtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) die Städte:

Cöln	2	Abgeordnete
Aachen	1	–
Düsseldorf	1	–
Coblenz	1	–
Latus . .	5	Abgeordnete.

	Transport	5 Abgeordnete
Trier	1	-
Elberfeld	1	-
Barmen	1	-
Crefeld	1	-
	Zusammen . .	9 Abgeordnete.

b) zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach	zu 1	Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern	- 1	-
Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels	- 1	-
Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler	- 1	-
Merzig, Prün, Bittburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg	- 1	-
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith	- 1	-
Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid	- 1	-
Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven	- 1	-
Bonn, Münstereiffel, Enskirchen, Zülpich	- 1	-
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Piegburg, Königswinter	- 1	-
Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Valbert, Kronenberg	- 1	-
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreise Rees) Rees, Iselburg	- 1	-
Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten	- 1	-
Neuss, Grevenbroich, Webelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen	- 1	-
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hükkeswagen	- 1	-
Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Seichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf	- 1	-
	Zusammen . .	16 Abgeordnete.

Bei den Wahlen konkurriren blos die ebengenannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was die mit Kollektivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalwesens wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände, Entschliessung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinführo zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1) dem Wahlbezirke	Cöln	4	Abgeordnete
2) - -	Düsseldorf. . . .	6	-
3) - -	Aachen.	4	-
4) - -	Coblenz	6	-
5) - -	Trier	5	-
	Zusammen .	25	Abgeordnete.

Dem Landtagskommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahlkommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Sammtgemeinden spezieller zu vertheilen.

Artikel X.

ad §. 11.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt:

a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschliesslich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;

b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einschliesslich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Hand-

lung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer, werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel XI.

ad §. 12.

Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, soll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund- und Gewerbesteuer zusammen, die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

ad §. 13.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten grössern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publikation der Kommunal-Ordnung bestimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3 der Instruktion vom 30. März 1820 vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des *Homagii* gestattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags, Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

ad §. 14.

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstükkelung verloren:

1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;

2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

ad §. 5. 1.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, dass die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideikommiss-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll.

Artikel XVIII.

ad §. 56.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunalkassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden.

c) *C. O. vom* 1. *August* 1831, *betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen, Westphalen und den Rheinprovinzen nach Ablösung der Reallasten. G. S. S.* 171. (*s. oben nach der Verordnung vom* 17. *Mai für Sachsen.*)

d) *Kreis-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinzen vom* 13. *Juli* 1827. *G. S. S.* 117. *und C. O. vom* 7. *Februar* 1829, *betr. die Modification des* §. 24. *derselben. G. S. S.* 17. (*s. oben bei den Gesetzen für Westphalen.*)

Th. II. Tit. 13. §. 1 seqq. *C. O. vom* 4. *Decbr.* 1831, *betr. die genauere Beachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen nebst Anlage. G. S. S.* 255. (*s. ad A. L. R. Einleitung* §. 73 *seqq.*; *Bd. I. S.* 105.)

Th. II. Tit. 13. §. 7. a) *Edict wegen Errichtung des Königl. Preuss. Ordens vom schwarzen Adler vom* 18. *Januar* 1701. *v. R. I.* 1. *S.* 209. *C. C. M. Thl.* 6. *Nachtr. S.* 13. *Nr. V.*

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: dass Wir bei Annehmung der Königlichen Würde, des von Uns gestifteten Königreichs Preussen unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preussischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden *de la Generosité*, den Wir noch als Prinz und in Unserer zarten Jugend gestiftet zeiget genugsam, wie sehr Wir auch schon damals geneigt gewesen, rittermässige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden.

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen und nunmehro gar in den Königl. Stand zu erheben;

So haben Wir wenigstens bei Unserer jetzigen Erhöhung nicht wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anjetzo völliger an den Tag zu legen und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen.

Sonderlich einen solchen der tüchtig wäre, beides das Absehen Unsers neu gestifteten Reiches und Ordens und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom schwarzen oder dem Preuss. Adler (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedeucht, nicht allein, weil die meisten Königl. Orden von einem gewissen Thiere den Namen führen, sondern weil auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilen er ein König des Geflügels und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist und bei dem allen das Preuss. Reichswappen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königl. Würde, deswegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzet.

Als Unser Reichswappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und den Sitz dieses Ordens, um also bald vor andern Orden erkannt zu werden; und als ein Bild der Gerechtigkeit zeiget er eben den Endzweck Unseres Reiches und Ordens an und worauf beides abgezielet; nemlich, Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedwedem das Seine zu geben.

Welches desto deutlicher auszudrücken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeerkranz, in der andern Donnerkeile, und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahlspruch: *suum cuique* zur Ueberschrift verordnet;

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donnerkeilen die Gerechtigkeit der Strafe, und mit dem *suum cuique* die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen, dass weilen der Adler, wie bekannt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, er mit diesen Eigenschaften Uns auch in Geistlichem zum Sinnbilde dienen, und anzeigen kann: wie Wir, und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu Gott den Allerhöchsten erheben, und durch das *suum cuique* nicht allein den Menschen, was den Menschen gehören; sonsten auch selbsten dem Allerhöchsten das Seine, und Gott was Gottes ist, zu geben, Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht, die Wir Unsern Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens, sind Wir gewiss, dass nicht allein die Edlen Unsres Reichs es für eine Gnade und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemeine und Brüderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene, zu einem offenbaren Zeugniss ihres Wohlverhaltens,

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes, den sie mit Uns von Gott dem Herrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an Gottes Statt zu halten;

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unseren Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowohl dem Orden, zu desto besserer Ordnung, als auch Unseren Rittern zu desto genauerer Nachricht der ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articuln abfassen lassen.

I. Anfänglich, weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens sein, selbigen auch seines obenerwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen,

So erklären Wir Uns, und Unsere künftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen, an der Preussischen Kron zum Oberhaupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür erkannt, verehret, und also genannt sein. Und gleichwie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unseres Reiches, und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet: Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron, ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, dass sie zum Andenken des Stifters, und der neu gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beibehalten, und selbigen dem Königreiche Preussen auf ewig einverleibet sein lassen sollen.

II. Wie es nicht allein natürlich ist, dass man dasjenige,

womit wenige beehret werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann;

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, dass gewisse ritterliche Orden durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erlöschen:

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreissig hiermit gesetzet und beschränket haben, dergestalt, dass solche Zahl ohne gar erhebliche und zu Unsers Königlichen Hauses, und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzens gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmal regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens geborne Mitglieder seind, werden unter solche dreissig Ritter nicht gezählet.

III. Unser und derer künftig in Preussen regierenden Könige Prinzen haben zwar, wie jetzt erwähnet, durch ihre Geburt ein Recht, dieses Ordens Mitglieder zu sein, zu dessen Bezeigung ihnen auch sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange-Farbe Band, sammt dem blauen Kreutze, allermassen solches unten beschrieben wird, angeleget werden soll; die solemne Investitur aber, und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdann, wann sie zuvörderst zu der Communion des heiligen Abendmahls zugelassen worden.

IV. Könige, Kurfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre, oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden sein, sondern je und zu allen Zeiten, wann es Uns, und den künftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-Farbe-Bandes, und des blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können, die völlige Einkleidung aber, und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen hohen Standesrittern eben wie mit den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, eher nicht, als bis dieselben zuvörderst das Abendmahl des Herrn genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig sein muss, völlig eingetreten. Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beigeleget, nur von den regierenden Reichsfürsten, und denen, so reichsfürstlichen Häusern zu vergleichen sein, verstanden haben.

V. Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freiherren und Adeliche, sie sein Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten, mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreissigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

VI. Alle und jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem, aufrichtigem, altem, adelichem, rit-

termässigem Geschlechte entsprossen, und Herkommen sein, sich auch, ehe sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beibringung und Beweis, der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der väterlichen und vier von der mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII. Damit auch dieser Unser Königl. Orden, und dessen sämmtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf sein, so soll niemand zu denselben gelassen werden,

der unehelicher Geburt sein möchte, oder dem, wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Fug etwas schimpfliches oder verkleinerliches vorgerücket werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenigen davon ausgeschlossen sein, welche

Gott gelästert, Uns und Unserm Königl. Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht, und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen sein.

VIII. Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens-Souverainen, lediglich und allein bevor; Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade sein soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmal aus Unserm eignen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenigen, so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sei denn, dass dieselbe Reichs-Fürstlichen Standes sein, als welchen das bezeigende Verlangen in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich sein soll.

IX. Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemachet, und Unsern Sohn, den Kron-Prinzen, sammt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freiherrliche, und Adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18te des Monats Januarii, und dann ebenfalls der 12te Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet sein, bei einer alsdann angestellten capitularischen Versammlung, diejenige, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir halten Uns auch versichert, dass gleichwie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden, in Krieg- und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten, und an ihnen verspürter Gottesfurcht, Tapferkeit, Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unseres Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch

damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X. Alle diejenige, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eide angeloben.

XI. Durch den auf dieses Ordens-Statuta leistenden Eid sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden sein:

Ein christliches, tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

andere damit aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen zu befördern.

Armer, verlassener, bedrückter Wittwen und Waisen, auch anderer Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unseres Königl. Hauses, und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königl. Praerogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran, so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit, und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück, und guten Namen, wider alle Verleumdungen, und wodurch ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu vertheidigen, und was der eine davon erfähret, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst dessen dawider anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was einem tugendhaftem, ehrlichem und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII. Zum Abzeichen mehrgedachten, Unsers Königl. Preuss. Ordens haben Wir genommen ein blau emaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der einen Seite Unser Name, *Friedericus Rex* mit den beiden Buchstaben F. R. zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orangefarben breitem Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernem gesticktem Stern tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellet, welcher in der einen Klaue den Lorbeerkranz, und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beigefügtem Symbolo: *Suum cuique.*

XIII. Ein solches Ordens-Kreuz, sammt dem Ordensbande, soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur, bekommen. Wann er aber wirklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er Gott zu Ehren, und zum Unterhalt des in dieser Unserer Residenz Königsberg neu angelegten Waisenhauses, funfzig Ducaten, zu Händen Unsers Ordens-Schatzmeisters baar erleget hat, von Unserm Ordens-Kantzler, und den übrigen Ordens-Offizieren die ganze Ordenskleidung, von Uns aber selbsten die Ordenskette angeleget, in welcher völligen Ordenskleidung er auch hernach bei allen dazu benennten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV. Diese ganze Ritterkleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens, wie sowohl Wir selber, als die übrige Mitglieder des Ordens selbige tragen wollen, soll beschaffen sein wie folget:

Nemlich, es legt ein jeder Ritter einen Unterrock an von blauem Sammet, und über denselben einen Mantel von Incarnat rothem Sammet, mit himmelblaufarben Mohr gefüttert, jedoch mit dem Unterschied, dass Unser und des jedesmaligen Kronprinzen Mantel, lange, die Ritter aber an den ihrigen ganz kurze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen, abhangenden, und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden;

Ueber solchem Mantel haben sowohl Wir selbst, als die sämmtliche Ritter die grosse Ordens-Kette, auf beiden Schultern befestiget; diese Kette ist von der Chiffre Unseres Namens, und von Adlern, so Donnerkeile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefüget, und hänget an der Mitte selbiger Kette vorne auf der Brust das obgedachte gewöhnliche, und eigentliche blaue Ordenskreuz. Auf der linken Seite des Mantels wird ein grosser silberner gestickter Stern, so wie er bereits oben im 12ten Artikul beschrieben, angeheftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzen sammeten, mit einem weissen Federbusch ausgezierten Huth.

XV. Bei anderweitigen Solennitäten aber, als Beilagern, Kindtaufen und Begräbnissen, so in Unserer Königlichen Familie vorgehen, imgleichen, wenn Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, des Morgens in Begleitung der jedesmal in Unserm Hof-Lager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die grosse Ordens-Kette gehänget, und selbigen Tag getragen werden.

XVI. Wann aber sonst bei Privat-Trauer, oder Reisen, die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können sie zu desselben Anzeige einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII. Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldenen blau emaillirten Kreuze, der güldenen Kette, dem Sammeten- Ober- und Unter-Kleide, dem Huthe mit Federn,

und dem Ordens-Degen, welche Wir nebst dem Statuten-Buche jedem Ritter bei seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muss bei tödlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb 3 Monaten, nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatzmeister, wieder eingeliefert werden.

Es stehet aber doch denen Erben der Abgelebten frei, bei der Leichbestattung des verstorbenen Ritters zu desselben Ehren, das Ordens-Kreuz, und die Kette, auf einem incarnat-farben Sammeten-Kissen der Leiche mit vortragen, und nächst dem Sarge bei währender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch:

XVIII. wohl geschehen lassen können, dass ein jeder Ritter, zu Bezeigung, dass er ein Mitglied dieses Ordens sei, sein angebornes gewöhnliches Wappen und Insiegel, mit dieses Ordens-Kette, und unten anhangendem Kreuze, auszieren möge.

XIX. Damit aber bei denen kapitularischen Zusammenkünften, sowohl bei der Prozession zur Kapelle, als bei dem Sitzen, votiren, unterschreiben, und sonst der Ordnung halber, zwischen den Ordens-Brüdern kein Missverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten, und befördert werden möge, so soll, jedoch ohne dass dieses sonsten dem einen, oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter bei obgedachten Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden, seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu angehendem Ritter das Orange-Farbe-Band mit dem Kreutze zugestellet worden;

Doch sind hiervon die Könige, Kurfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselben, die nach ihrem Stande unter ihnen hergebrachte Ordnung.

XX. Zu beständigen Ordens-Kapellen, in welchen die Ritter, im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreiche Preussen, als auch in Unserer Chur- und Mark-Brandenburg, die in den Residenzien beider Lande befindliche Schloss. Kapellen gewidmet, damit, wann bei einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an den einem, als dem anderm Orte die solemnia des Ordens desto bequemer, und anständiger begangen werden können.

XXI. Welchergestalt aber bei solchen capitularischen Versammlungen, sowohl die Procession, nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabei zu beobachten, deshalb haben

Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII. Wenn Wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne dass sie in Unserm Hoflager zugegen sein, den Orden geben, so wird ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Kanzler contrasignirt, bekannt gemachet, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens-Souverain, thuende Abschickung die *Insignia* des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen ihm dieselbe durch Unsern Ordens-Ceremonien-Meister zusenden, und überliefern lassen;

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen zu Empfangung der Investitur bei Unserm Hofe persönlich sich gestellen.

XXIII. Der neue Ritter soll sofort bei seiner Aufnehmung in den Orden, nicht allein seinen, von zwei oder mehr adelichen, eidlich bekräftigten Stamm-Baum, sondern auch sein, auf einer kupfernen Tafel, mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wappen, sammt dessen Helmzeichen, und Schilddecke, dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stammbaum in sein Ordens-Protokoll einzutragen, das Wappen aber lässet der Ordens-Ceremonienmeister in Unserer Ordens-Kapelle, an gehörigem Orte anheften.

XXIV. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an einem Orange-farbenen Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordenszeichen öffentlich erschiene, vor das erstemal, da solches geschieht, dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Waisenhause, funfzig Ducaten, und das anderemal hundert Ducaten erlegen, zum 3ten male aber, des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV. Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenige Orden, so sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehens dabei keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, dass die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stücke freien Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Kur und Mark Brandenburg belegene Baley Sonnenburg gehöret, von dieser Regul ausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden *de la Generosité* begnadiget gewesen, selbigen, wann sie in diesen Unsern grossen Orden treten, ablegen und zurückgeben; So ist doch Unsere Meinung nicht, gedachten Unsern Orden *de la Generosité* dadurch gar aufzuheben, sondern, gleichwie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll; Also soll auch niemand den grossen Orden bekommen, der nicht

vorher, wenigstens eine kurze Frist, den Orden *de la Generosité* getragen.

XXVI. Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesem Orden begnadigen, bei vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten, jederzeit zu Unsern Diensten bereit, und an der Hand haben mögen: So soll keinem von denselben freistehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über 20 Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohn dass er zuvörderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII. Keine Ritter dieses Unsers Ordens, vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen sein, sollen sich in einigem Kriege, Angriff, und Ueberfall, wodurch Wir, und Unsere Nachkommen an der Kron von andern befehdet, und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns, und Unser Königliches Haus, die Waffen führen, es wäre dann, dass ihr Ober- und Landes-Herr selber, und persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurückzugeben gehalten sein.

XXVIII. Gleichwie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden, theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülfe und Beistand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir selber sein, wieder männiglich kräftigst annehmen wollen.

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern, jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen *beneficiis* schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Praelaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stiften;

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen *beneficiis* gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas gewisses zu dem Unterhalt des in Unsrer hiesigen Residenz von Uns gestifteten Waisenhauses zahlen, auch nach ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX. Wir wollen auch einen jeden Ritter dieses Ordens, in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen, aus allen Unsern Kanzleien, den Titul;

„Unsers schwartzen Adler Ordens Ritter" ertheilen, denen Adelichen in Ansehung dieses Ordens das Prädicat: Edel beilegen, und ihnen insgesammt, eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee her-

gebracht haben. Denen Ordensbedienten soll auch der Titul ihrer bei dem Orden habenden Charge, aus Unsern Kanzleien jedesmal gegeben werden.

XXX. Sollte zwischen den Ordens-Gliedern, wegen Ehrensachen, oder das *point d'honneur* betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenige Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte brüderlich beizulegen, allen möglichsten Fleiss anwenden; Daferne aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens capitularischen Erörterung ausgestellet, da es denn bei demjenigen, so in versammletem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabei zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muss.

XXXI. Daferne auch über alles Verhoffen einer oder der andere von den Rittern dieses Ordens, sich dergestalt vergessen und übel verhalten sollte, dass er dem ganzen Orden ein Aergerniss und Schandfleck würde, so soll darüber ebenfalls von einem gesammten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher gehörige Strafe zuerkannt, und gestallten Sachen nach, bis zur wirklichen Abnehmung des Ordens geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubet werden:

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführet,

Des *Criminis laesae Magistatis* schuldig worden,

In einer Krieges Begebenheit schändlich durchgegangen,

Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII. Gleichwie es einem wohleingerichtetem Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte, und dabei vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist,

Also ordnen und setzen Wir hiermit, dass auch dieser Unser Orden zur Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

1) Einen Ordens-Kanzler

2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,

3) Einen Ordens-Schatzmeister

4) Einen Ordens-Secretarium, und

5) Zwei Ordens-Herolde.

XXXIII. Zum Ordens-Kanzler, welcher jedesmal ein Mitglied des Ordens sein muss, haben Wir vor diesesmal Unsern obersten Staatsminister, Ober-Kämmerer, Ober-Stallmeister, General-

Oekonomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoull-Aemter, General Erb-Postmeister, Marschallck von Preussen, wie auch Protector aller Unsrer Academien, den Grafen von Wartenberg, vornemlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr durch Gottes Seegen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königlichen Ordens Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe bei vorgehenden capitularischen Zusammenkünften ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat jedesmal das grosse Ordens-Siegel in einem viereckigten Sammeten-Beutel, auf welchen auswendig das Ordens-Wappen gesticket, am linken Arm an einer güldenen Schnur allernächst Unser, als des Ordens-Souverain, tragen, ausserdem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordenssachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen;

Es soll auch derselbe alles, was bei Capituls-Tagen vorzustellen, und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen und Statuten genau Acht haben, und die übrige Ordens-Bediente insgesammt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, dass solches in Zeiten geändert, und abgestellet werde.

XXXIV. Der Ordens Secretarius hält über alles, was in Ordenssachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protokoll, die Patenta, so jedem Ritter bei seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordenssachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus,

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wappen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet,

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffenden Documenten, Briefschaften und Urkunden,

Er soll auch wegen der Ahnen und Wappen, so ein jeder Ritter zu des Ordens Registratur einschicken muss, und dass dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bei dem Ordens-Kanzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV. Der Ceremonienmeister hat bei vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Kanzlers Direction zu reguliren, und dass alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen, und zu introduciren, derselben einkommende Wappen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltene Nachrichtung dem Ordens-Kanzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wappen aus der Ordens-Kapelle Anstalt zu machen, auch von

denen unter des Ordens Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Kanzler zu benachrichtigen.

XXXVI. Der Schatzmeister soll diejenige Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordenskleider, Ketten und übrige Ordenszeichen, so zum Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und dass sich nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurückgeliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, dass dasjenige, was bei Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird und was Wir an Strafen, und sonsten zu dem allhier gestiftetem neuem Waisenhause durch diese *Statuta* verordnet haben, und ferner verordnen werden, demselben richtig gereichet, und abgefolget werde.

XXXVII. Die beiden Herolden sollen bei Prozessionen mit ihren Herolds Stäben vorangehen, wenn Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand sein, und vor dem Zimmer, in welchem die *deliberationes* gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschikkungen in Ordenssachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII. Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichem Orden, mit einem Eide verwandt machen, und schwören, dass sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Statuten, und der Bestallung, die Wir einem jeden von Ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet, und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX. Das Ordens-Siegel soll folgendergestalt beschaffen sein:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königlich Wappen vor, mit dessen vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben,

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinnbild des Ordens, mit dem Symbolo: *suum cuique*, wie solches oben, Art. XII. beschrieben, und die Umschrift: *Magnum sigillum nobilissimi ordinis aquilae borussiae.*

XL. Und obgleich Unsere gnädigste, und ernste Willensmeinung ist, dass über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unseren Nachkommen, Königen in Preussen, und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen genau und eigentlich gehalten, der Orden bei denen Ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Praerogativen geschützet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll,

So behalten Wir dennoch Uns, und solchen Unsern Nachkommen bevor, darinn nach Gelegenheit der Zeit und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Aenderung zu

machen, auch bei vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsre Nachkommen, aus höchster unbeschränkter Macht, solches gut finden werden.

b) *Bestätigungs - Urkunde des Brandenburgischen rothen Adlerordens, vom* 12. *Juni* 1792. *v. R. II. S.* 350. *N. C. C. T. IX. S.* 1039.

Wir Friedrich Wilhelm etc. Urkunden und bekennen hiermit: dass, da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschliessung gefasst haben, bei dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wieder hergestellten rothen Adlerorden mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden Unsers Königlichen Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Kron aber, für desselben Oberhaupt und Grossmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerorden dergestalt und also: dass dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiss emaillirten, mit acht Spitzen und oben mit einer Königlichen Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unseres Namens F. W. R. zu sehen sind, Dieses Kreuz wird an einem handbreiten, an beiden Ränden mit einer schmalen weissen Einfassung und darneben mit einem daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weissen gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: *Sincere et constanter,* und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adlerorden zum zweiten Ritterorden Unseres Königlichen Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Grossmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adlerordens, jedoch in der Maasse, dass diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons um den Hals tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adlerorden erhalten soll, der

nicht vorhin mit dem rothen Adlerorden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, dass sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- oder Civildiensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden ihre Pflichten gegen Unsere höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto grösserm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserm geheimen Cabinets-Secretair, jetzt dem Geheimen-Secretair Ritz jun., zu empfangen, und ihm für diese Insignien dreissig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

c) *Verordnung vom* 30. *Septbr.* 1806, *wegen Ertheilung der Verdienst-Medaillen beim Militair. v. R. XIII. S.* 729. *G. S.* (*Edicten-Sammlung*) *de* 1806-1810. *S.* 213.

Seine Königliche Majestät von Preussen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in Ihrer Armee bestehende Einrichtung das Krieger-Verdienst durch Ehren Medaillen auszuzeichnen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstdieselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienstmedaille zustehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, dass nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, dass sie als ein unbezweifeltes Merkmahl einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen grossen Zweck desto sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienstmedaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muss vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kammeraden unternommen worden sein. In der Regel kann kein während der Aktion in Reih und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sei denn, dass er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen statt finden können, die That auch auf keine Weise zweideutig bleibe, so muss sie durch das Zeugniss, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden, bestätigt sein.

2) Hat sich Jemand durch eine kühne besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs in der Versammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erstemal ohne Rücksicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weiss geränderten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmale noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche Art gleichfalls ohne Unterschied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der silbernen die goldene Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weiss geränderten Bande getragen wird.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der erstern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden sein, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweisen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militair-Versorgung, als: den Gnadenthaler, im Invaliden-Hause, bei einer Invaliden-Kompagnie u. s. w. erhält, wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienung versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne Invalide zu sein, verabschiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille versehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Kantonnisten ausgenommen, welche wegen 20jähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat, mit der goldenen oder silbernen Medaille, so muss sie dem Chef zugestellt werden, der sie an das Ober-Kriegs-Kollegium einschickt; hinterlässt derselbe aber Weib oder Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.

6) Wenn sich aber ein solcher grobe Excesse erlauben sollte, auf welche Spiessruthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder

verspielt jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch sogleich seine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, so trägt er sie auch als solcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniss zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage besagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Besitze der Verdienstmedaillen verknüpft sind, so soll bei Austheilung derselben einzig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majestät die kommandirenden Offiziere hauptsächlich für die strengste Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Ansprüche machen, sie sollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie goldene oder silberne Medaillen haben, gegen Rückgabe derselben die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

d) *Declaration der vorstehenden Verordnung vom* 24. *März* 1807. *v. R. XIII. S.* 748. *G. S.* (*Edicten-Sammlung*) *de* 1806-1810. *S.* 219.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen annoch festzusetzen geruhet: dass derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringeren Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll, und machen solches Dero Ober-Kriegs-Kollegio mit dem Bemerken bekannt, dass Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant v. L'Estocq hievon Selbst unterrichtet haben.

e) *Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuss. Orden und Ehrenzeichen vom* 18. *Januar* 1810. *v. R. X. S.* 255. *G. S.* (*Edicten-Sammlung*) *de* 1806-1810. *S.* 925.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienst

jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens, und Verdienstmedaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienstmedaille an dem Bande des rothen Adlerordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung, findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adlerorden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Grösse, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiss emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug F: W: führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adlerordens, soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Kordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmaleren Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienstmedaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiss gewässert mit einem orangenfarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so dass die goldene die silberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon be-

stehende Orden *pour le mérite*, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weiss geränderten Bande.

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden *pour le mérite* soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienstmedaillen am schwarzen weiss geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12. Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, ausser den Amtsverhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des schwarzen Adlerordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar so, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, ausserdem aber vor dem schwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden *pour le mérite* aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

Fordert das persönliche Militairverhältniss eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniss zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschiehet von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in sofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten.

So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir

die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in ausserordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniss ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornämlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermässigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

f) *Anhang zur Erweiterungs-Urkunde der Königl. Preuss. Orden und Ehrenzeichen vom* 18. *Januar* 1830. *G. S. S.* 6.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sternes erster Klasse sich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben, getragen werden soll, beizufügen, so dass die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere, wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinktion des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichen-

laub und mit dem Stern, in der Order an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen.

Ausserdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben und blos Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klasse kreirt, ohne dass es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht Statt; es stehet jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen.

g) *Anhang zur Erweiterungs-Urkunde der Königl. Preuss. Orden, vom* 22. *Januar* 1832. *G. S. S.* 8.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben es angemessen befunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehältlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden, und dass derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten soll.

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, dass zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche, den früheren Statuten gemäss, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung, als ein Anerkenntniss erneuerten Verdienstes, die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

h) *Urkunde über die Errichtung des Königl. Preuss. St Johanniter Ordens, vom* 23. *Mai* 1812. *G. S. S.* 109. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 1070 *seqq.*)

i) *Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom* 10. *März* 1813. *G. S. S.* 31.

In der jetzigen grossen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Dass die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher, nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde oder ausserdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen grossen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäss verordnen Wir wie folget:

1. Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Grosskreuz.

2. Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefasstes schwarzes Kreuz von Gusseisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unsern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813 und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weisser Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weissen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weisser Einfassung auf der linken Brust; und das Grosskreuz, noch einmal so gross als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung um den Hals getragen.

3. Die Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens *pour le mérite*, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden *pour le mérite* wird in ausserordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, dass auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6. Das Grosskreuz kann ausschliesslich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muss, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwürkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

k) *Verordnung wegen Stiftung der Kriegsdenkmünze für die Jahre* 1813 *und* 1814, *vom* 24. *Decbr.* 1813. *G. S. de* 1814. *S.* 4.

Das verhängnissvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten, wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergesslich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Vesten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813., prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach errungenem ehrenvollen Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Exzesses schuldig gemacht

hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schliessen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

l) *C. O. vom* 14. *Decbr.* 1815, ***wegen Errichtung der Kriegsdenkmünze für die Beamten, welche der Armee ins Feld gefolgt sind. G. S. de*** 1816. *S.* 213.

Auf den Bericht, welchen die General-Ordenskommission in Folge der Kabinetsorder vom 7. Februar c. nach genommener Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerio über diejenigen Individuen erstattet hat, denen die für Nicht-Kombattanten bestimmte Kriegs-Denkmünze zu verleihen sein würde, bestimme Ich hiermit: dass alle die Beamten, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, die gedachte Denkmünze erhalten und zum Tragen derselben in der vorgeschriebenen Art berechtigt sein sollen, in sofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können. Wenn es unter ihnen einige geben sollte, welche sich durch ihre frühern Dienste als Kombattanten bereits die für diese bestimmte Denkmünze erworben haben; so setze Ich zugleich fest, dass es für solche bei dieser einen Denkmünze sein Bewenden behalten soll, und neben dieser nicht noch die andere Denkmünze getragen werden darf. Ich überlasse der General-Ordenskommission, bei Vertheilung der Denkmünzen für Nicht-Kombattanten danach zu verfahren, und indem Ich in Absicht der Beschaffenheit derselben auf die darüber bereits gegebenen Bestimmungen verweise, bemerke Ich, dass das genehmigte Band nicht breiter als das für die andere Denkmünze sein darf. Dem Kriegs-Ministerio habe Ich von obigen Bestimmungen Kenntniss gegeben.

m) *C. O. vom* 7. *Februar* 1815, ***betr. die Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen. G. S. S.*** 10.

Um das Andenken derer, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch: dass die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer verlassen, in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur besseren Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der Verordnung vom 30. Oktober v. J. der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muss in solchem Fall an die General-Ordens-Commission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieses Beschlusses, die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen.

n) *Urkunde über die Stiftung des Louisenordens vom* 3. *August* 1814. *G. S. S.* 70.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniss um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes, zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den grossen Zweck wurden nirgends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1) Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Luisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Aussenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813 und 1814.

2) Dieser Orden wird an dem weissen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3) Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4) Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5) Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6) Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wiedergewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7) Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8) Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten, Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

o) *C. O. vom* 18. *Juni* 1825, *wegen Stiftung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für Offiziere und der Dienst-Auszeichnung der Unteroffiziere und Gemeinen. v. K. Jhrb. B.* 26. *S.* 185. *Gr. I. S.* 229-232.

Ich übergebe dem Kriegs-Ministerium hierneben Meine Bestimmungen wegen Stiftung

1) des Dienst-Auszeichnungskreuzes für Offiziere und

2) der Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine, um sie der Armee bekannt zu machen.

Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme Ich Veranlassung, den, aus der verhängnissvollen, glorreichen Zeit der Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815, im stehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniss treuer Pflichterfüllung und zwar:

1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1ste Klasse,

2) denen, welche zweien oder einem derselben beigewohnt haben, die 2te Klasse und

3) den, im Jahre 1815 Eingestellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3te Klasse der Dienstauszeichnung, unter den, im 6ten Abschnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen.

Berlin den 18. Juni 1825. Friedrich Wilhelm.

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug so ruhmvoll entschied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Offiziere bei 25jährigen treuen Diensten in der Armee,

II. für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus, den Beschwerden des Militairdienstes widmen, zu bezeichnen, und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I. 1) Die Auszeichnung der Offiziere soll in einem goldnen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern, die Zahl XXV. befindlich ist, und welches auf der Brust an einem kornblauen Bande getragen und „Dienst-Auszeichnungs-Kreuz" benannt wird.

2) Den Anspruch darauf erhält, nach 25jähriger Dienstzeit, jeder Offizier des stehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienstzeit, gelten die deshalb bestehenden Grundsätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes, werden durch die vorgesetzten Militair-Behörden an das Königl. Ministerium gerichtet, von diesem geprüft und Mir zur Bestätigung vorgelegt.

5) Die Generale der Armee, obgleich sie die nämlichen und selbst höhere Ansprüche an dasselbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn sie es wünschen und bei Mir darum einkommen, da fast keiner unter ihnen befindlich ist, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienste im Kriege und im Frieden zu den höhern und den höchsten Anerkenntnissen des Verdienstes gelangt wäre.

II. 1) Die Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine soll unter der Benennung „Dienst-Auszeichnung" an einem kornblauen Bande, mit dem darauf befestigten Namenszuge, auf der linken Brust getragen werden, und 3 Klassen erhalten, wovon die erste den Namenszug in Gold, und das Band mit gelbem Rande, das zweite den Namenszug in Silber und das Band mit weissem Rande, die dritte, den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande hat.

2) Auf die 1ste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die 2te Klasse die vollendete 15jährige, und auf die 3te Klasse die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegs-Jahre doppelt gerechnet werden.

3) Die Dienstzeit wird vom Eintritt in das stehende Heer, bis zum Ausscheiden aus demselben und den, zu den Feldtruppen gehörigen Abtheilungen des Heeres berechnet, die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anwendung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienstauszeichnung im Offizierstande das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die erstere ab. Eben so hebt eine höhere Klasse der Dienstauszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabschiedeten Militair-Personen, ist gestattet, die im activen Dienst erworbene Auszeichnung, auch im nachherigen Verhältniss fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Festungsstrafe leidet, oder in der 2ten Klasse steht, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen, geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienstauszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Cocarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung, finden die wegen Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes, gegebenen Bestimmungen, Anwendung.

Berlin den 18. Juni 1825. Friedrich Wilhelm.

Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen wegen des Dienst-Auszeichnungskreuzes und der Dienst-Auszeichnung bestimme Ich noch Folgendes:

1) Das Dienst-Auszeichnungskreuz soll in Form und Materie nach beiliegendem Muster getragen werden.

2) In die Kathegorie der Offiziere des stehenden Heeres, gehören auch die Offiziere des Kriegsministerii, des Generalstabes, der Adjutantur, der Landwehrstämme, der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, und die Commandanten, wogegen die Anstellung bei den Garnison-Truppen, der Land-Gensdarmerie, dem Train etc. so wie Invalidenhäuser und Compagnien nicht dahin zu rechnen sind.

3) Für diese Cathegorie will Ich indess in Beziehung auf die jetzt sich effectiv zum Dienst dabei befindlichen Offiziere und Combattanten vom Feldwebel abwärts bestimmen, dass alle diejenigen, welche früher im stehenden Heere, 25, 21, 15, oder 9 Jahre gedient haben, resp. das Dienstauszeichnungs-Kreuz oder die, für diese Dienst-Abschnitte zustehende Dienstauszeichnung erhalten sollen.

4) Bei Berechnung der Dienstzeit soll der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber, dergestalt berechnet werden, dass beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807 in Preussen und Schlesien aber, auch für ein solches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen sind. Eben so werden die Feldzüge von 1814 und 1815 jeder für ein Kriegsjahr gerechnet.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen, gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienstauszeichnungskreuz.

6) Die beiliegenden 3 Klassen der Dienst-Auszeichnung sind in Form und Materie als Muster zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Brust geschieht so, dass, wenn der Mann Gehenk und Patrontasche umgebunden hat, die Dienstauszeichnung zu sehen sein muss. Besitzt derselbe das eiserne Kreuz 1ster Klasse, so wird die Dienst-Auszeichnung unter demselben getragen.

8) Die Kosten der ersten Verleihung beider Auszeichnungen, will Ich aus meiner Chatoulle bestreiten lassen.

9) Alle, durch die Verfügungen vom 13. d. M. aus dem Dienst geschiedenen Offiziere, sollen ihre Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu lassen, und Mir darüber, so wie über die nähern Bestimmungen der künftigen Verleihung und Bescheinigung des rechtmässigen Besitzes zu berichten.

p) *Rescr. des Kriegsministerii vom* 31. *Juli* 1825, *betr. die Ansprüche auf die Dienst-Auszeichnung. Gr. I. S.* 232.

q) *Urkunde über Stiftung eines Verdienst Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, vom* 1. *Februar* 1833. *G. S. S.* 85.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben bereits durch Unsere Verfügung an das vormalige General-Direktorium vom 6. März 1802 die Verleihung einer Verdienst-Medaille zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da diese Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung, als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers, bestimmt ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, neben derselben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfleistung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll. Diese in Silber ausgeprägte Denkmünze soll auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Deutschen Umschrift Unseres Namens, und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr", enthalten. Sie soll an einem orangefarbigen Bande, mit zween weissen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloche getragen werden, und wird, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizei, von Uns Allerhöchst Selbst verliehen.

Die Vorzüge, welche Wir, nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unsere Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchst-Selbst festgesetzt werden darf.

r) *Die Verordnungen wegen Verlusts der Orden und Ehrenzeichen. s. unter den allgemeinen Strafbestimmungen ad A. L. R. II.* 20. §. 85 *seqq.*

Th. II. Tit. 13. §. 8. *s. Ergänzungen ad Cr. O.* §. 530.

Th. II. Tit. 13. §. 9. *s. Ergänzungen ad Cr. O.* §. 590.

Th. II. Tit. 13. §. 16. *Die Verordnungen über die Organisation der Staatsbehörden und die Dienst-Instruktionen für dieselben. s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85. *B. III. S.* 126 *seqq.*

Th. II. Tit. 13. §. 17. *Edict und Hausgesetz vom* 6. *Novbr.* 1809. *s. ad A. L. R. II.* 14. §. 16 *seqq.*

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Accisereglement vom* 3. *Mai* 1787. *v. R. I.* 7. *S.* 588. *N. C. C. T. VIII. S.* 1113.

b) *Edict vom* 27. *Octbr.* 1810, *betr. die Finanzen des Staats und die neuern Einrichtungen wegen der Abgaben. G. S. S.* 24.

c) *Fernerweites Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem vom* 7. *Septbr.* 1811. *G. S. S.* 253.

(*antiquirt durch die nachfolgenden Verordnungen*)

d) *Gesetz vom* 30. *Mai* 1820, *betr. die Einrichtung des Abgabenwesens. G. S. S.* 134.

Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der grösstentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muss;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der *droits reunis* in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818;

b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;

c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;

d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;

e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3 bis 7 enthält;

f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;

g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,

h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g, h,) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Kabinetsorder vom 17. Januar d. J. No. II. (G. S. No. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Dezember 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, dass schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräussert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnissmässig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluss des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1 festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. an Konsumtionssteuern:

a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4-6. Verordnung vom 8. Februar 1819);

b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;

c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;

d) die Schlachtsteuer im Grossherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;

e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;

b) die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthum Sachsen;

c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;

d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;

e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Januar 1813 wieder- oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlass jedoch in der Art statt finden, dass darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnissmässig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maasse der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab die ausserordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmässigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate ausserhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchst. *a. b.* u. f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren be-

sondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeinebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniss derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in der Maasse beschäftigen, dass, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehorsam zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage B.

zu §, 8. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens.

Verzeichniss der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

1. Königsberg in Preussen.
2. Memel.
3. Braunsberg.
4. Pillau mit Festung.
5. Gumbinnen.
6. Tilsit.
7. Insterburg.
8. Danzig.
9. Elbing.
10. Marienburg.
11. Graudenz mit Festung.
12. Marienwerder.
13. Thorn.
14. Posen.
15. Lissa.
16. Rawicz.
17. Fraustadt.
18. Bromberg.
19. Krotoschin.
20. Kempen.
21. Gnesen.
22. Inowrazlaw.

23. Meseritz.
24. Ostrowa.
25. Schwerin.
26. Zduny.
27. Rogasen.
28. Schönlanke.
29. Filehne.
30. Grätz.
31. Bojanowo.
32. Schneidemühl.
33. Chodziesen.
34. Czarnikow.
35. Berlin.
36. Charlottenburg.
37. Potsdam.
38. Brandenburg a. d. H.
39. Prenzlow.
40. Spandow.
41. Neu - Ruppin.
42. Wrietzen.
43. Rathenow.
44. Schwedt.
45. Wittstock.
46. Frankfurth.
47. Landsberg a. d. W.
48. Küstrin.
49. Züllichau.
50. Kottbus.
51. Königsberg i. d. N.
52. Krossen.
53. Guben.
54. Stettin mit Damm.
55. Stargard.
56. Anclam.
57. Demmin.
58. Treptow a. d. Rega.
59. Schwienemünde.
60. Kolberg.
61. Köslin.
62. Stolpe.
63. Stralsund.
64. Greifswalde.
65. Wolgast.
66. Breslau.
67. Brieg.
68. Oels.
69. Gross - Glogau.
70. Liegnitz.
71. Grüneberg.
72. Görlitz.
73. Goldberg.
74. Sagan.
75. Lauban.
76. Neisse.
77. Ratibor.
78. Neustadt.
79. Oppeln.
80. Schweidnitz.
81. Glatz.
82. Hirschberg.
83. Jauer.
84. Frankenstein.
85. Reichenbach.
86. Magdeburg.
87. Burg.
88. Halberstadt.
89. Aschersleben.
90. Quedlinburg.
91. Stendal.
92. Salzwedel.
93. Halle.
94. Wittenberg.
95. Torgau.
96. Merseburg.
97. Naumburg a. d. S.
98. Zeitz.
99. Weissenfels.
100. Eilenburg.

101. Erfurth.
102. Mühlhausen.
103. Nordhausen.
104. Langensalza.
105. Heiligenstadt.
106. Münster.
107. Kösfeld.
108. Wahrendorf.
109. Bocholt.
110. Minden.
111. Bielefeld.
112. Herford.
113. Paderborn.
114. Söst.
115. Dortmund.
116. Hamm.
117. Arnsberg.
118. Cölln mit Deutz.
119. Bonn.
120. Düsseldorf.
121. Wesel.
122. Kleve.
123. Duisburg.
124. Emmerich.
125. Koblenz mit Ehrenbreitstein.
126. Wetzlar.
127. Kreuznach.
128. Trier.
129. Saarbrück.
130. Saarlouis.
131. Aachen.
132. Jülich.

e) *C. O. vom* 19. *Novbr.* 1821, *betr. die Anwendung der Steuergesetze auf Neu-Vorpommern. G. S. S.* 193.

Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu-Vorpommern bestehenden Verhältnisse hat Mich überzeugt, dass eine längere Verzögerung der bis jetzt Anstand gefundenen Maassregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu-Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausschliessung derselben aus dem Zollverbande, weder an sich nothwendig, oder durch die abgeschlossenen Traktaten gerechtfertiget, noch dem wohlerwogenen Interesse der Einwohner selbst zuträglich sei, dass sie dagegen einen Zustand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und kostbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eignen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beschlossen, die Ausführung der Steuergesetze vom 30. Mai 1820, in soweit solche noch nicht statt gefunden, auch für die Provinz Neu-Vorpommern in derselben Ausdehnung anzuordnen, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, so dass darin namentlich auch die Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 zur Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, dieser Meiner Bestimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlassen, und dem Finanzminister besonders auch die Berücksichtigung des frühern Verhältnisses gegen Schweden in der Maasse zu empfehlen, dass den Einwohnern der Provinz in Ansehung solcher Artikel, welche sie bisher hauptsächlich aus Schweden bezogen, eine Begünstigung gegen die allgemein vorgeschriebenen Zoll- und Steuersätze auf ein ange-

messenes Verbrauchsquantum, gestattet werde, weshalb Sie mit demselben das Nähere zu verabreden haben.

f) *C. O. vom* 3. *Octbr.* 1826 *über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen. G. S. S.* 87.

Auf Ihren Bericht über die Regulirung der im §. 12. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Steuern in den ausserhalb der Zoll-Linien gelegenen Kreisen der Regierungsbezirke Erfurt und Coblenz, genehmige Ich:

I. dass in den nachbenannten Landestheilen erhoben werden:

1) in der Stadt Erfurt

a) die Steuer vom inländischen Branntwein und Braumalz, nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819, und den dazu ergangenen Deklarationen;

b) eine Eingangs- und Durchgangsabgabe, nach der beigefügten von Mir besonders vollzogenen Erhebungsrolle, mit der Maassgabe, dass die nach Erfurt bestimmten, dort von dieser Eingangsabgabe zu betreffenden Gegenstände, welche zuvor das geschlossene Land berühren, von der gesetzlichen Durchgangsabgabe in demselben befreit bleiben;

2) in den Städten Schleusingen und Suhl, des Kreises Schleusingen, eine Braumalzsteuer mit funfzehn Silbergroschen vom Zentner, deren Hebung jedoch gegen eine zu regulirende Fixation den dortigen Stadtbehörden überlassen werden kann;

3) in den übrigen Ortschaften des Kreises Schleusingen, in dem ganzen Kreise Ziegenrück, im Landkreise Erfurt, in der im Kreise Nordhausen gelegenen Stadt Benneckenstein und Hüttendorfe Sorge, so wie in den zum Kreise Mühlhausen gehörigen Ortschaften, Gross-Burschla und Schnellmannshausen:

a) ein Klassensteuerzuschlag, nach Maassgabe der Ihrerseits zu bestimmenden Leistungsfähigkeit der einzelnen Ortschaften mit $16\frac{2}{3}$ bis zu 50 Prozent von den, zu den verschiedenen Klassen eingeschätzten Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbesteuerzuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach Maassgabe des Ertrages der einzelnen Anlagen bis zu 50 Prozent über die Steuersätze, welche das Gesetz vom 30. Mai 1820 enthält;

4) in dem ganzen Umfange der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, also einschliesslich der Städte Schleusingen und Suhl, die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820, welche in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt bereits eingeführt ist und dort fortdauert, jedoch, unter Fixation des Salzverbrauchs zu 12 Pfund für jede Person und mit Festsetzung des Faktoreipreises zu 10 Rthlr. für eine Tonne Salz von 400 Pfund;

5) in der Stadt Wetzlar

a) die Branntwein- und Braumalzsteuer nach dem Gesetz und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und den späterhin

ergangenen Bestimmungen, jedoch mit Festsetzung der Steuer zu 1 Sgr. von 20 Quart Maischraum bei jeder Einmaischung;

b) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820, jedoch mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz;

c) eine Eingangsabgabe von fremdem Branntwein aller Art für den Eimer mit 3 Rthlr., von Bier und Essig für die Tonne mit 1 Rthlr., von baumwollenen, wollenen, seidenen Stuhl- und gestrickten Waaren mit 1 Rthlr. für den Zentner, von Wein mit 20 Sgr. für den Eimer; von Zucker, Kaffee, Reis, Taback mit 15 Sgr. für den Zentner, desgleichen von Eisenblech, Eisenwaaren, von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Sachen von kurzen Waaren, gegerbtem Leder, Oel, Porzellan und Steingut mit 10 Sgr. für den Zentner; und von Eisengusswaaren, geschmiedetem Eisen und Stahl mit 5 Sgr. für den Zentner nach den Vorschriften, welche für die Hebung und Beaufsichtigung der Abgaben, so wie für die Bestrafung der Kontraventionen in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824 gegeben worden, deren Anwendung auf den Steuerbezirk Wetzlar in einem Regulativ durch Sie näher bestimmt werden muss;

6) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, ausschliesslich der Stadt Wetzlar,

a) ein Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach den unter 3. für die ausgeschlossenen Kreise des Regierungsbezirks Erfurt vorgeschriebenen Maassstäben, und

c) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820, mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz.

II. Gegen Entrichtung der vorstehend festgesetzten Steuern hören folgende bisher in den genannten Kreisen und Ortschaften, nach vormaligen Landesverfassungen erhobene landesherrliche Abgaben auf:

1) in der Stadt Erfurt, die nach dem interimistischen Steuertarife vom 4. Februar 1816 erhobene Eingangs- und Durchgangsabgabe, so wie der ehemals Kurmainzische Stadtzoll;

2) im Kreise Schleusingen, die Akzise von Häuten, von Taback, von Bier und Wein die Ohmgelder und die Zölle;

3) im Kreise Ziegenrück, die General-Akzise, die Land-Akzise, die Tranksteuer, die Branntweinschroot-Steuer und die Geleite, mit Ausschluss der bisherigen Durchgangsabgabe in Gefell, die mit dem dortigen Wegegelde vereinigt werden kann;

4) im Landkreise Erfurt, die Abgabe von verkauften Pferden, der Impost von anderem verkauften Vieh, die Tranksteuer, das

Ohmgeld, so wie jede andere fixirte oder unfixirte Abgabe, vom Brauen oder Braumalz und vom Branntwein oder Branntweinbrennen das Steuerfixum des Fleckens Wandersleben und der Impost in Ringleben;

5) in Benneckenstein und Sorge, die westphälische Eingangsabgabe und Braumalzsteuer;

6) in Gross-Burschla und Schnellmannshausen, die bisherigen Steuerfixa;

7) in der Stadt Wetzlar, die Akzise-, Rent-, Niederlage- und Ausfuhrgebühren, so wie das Waagegeld, ferner das Standgeld von fremden Krämern auf den Jahrmärkten, das Jahrmarkts-Hausirgeld und die Personensteuer;

8) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, die Akzisen von inländischem und ausländischem Wein, von Obstwein, von Bier, von Branntwein, von Oel und Thran, von Fleisch, von Wolle, von Vieh und von Zeugen, unter welchem Namen sie immer erhoben sein mögen, ferner das Kesselgeld, das Einzugsgeld, das Schankwirthsgeld und der Landzoll;

9) endlich jede andere zu den landesherrlichen Kassen geflossene Personal- oder Gewerbsabgabe oder indirekte Steuer, die nicht durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820. erhalten oder angeordnet worden.

III. Den durch gegenwärtige Verfügung oder nach Meiner Bestimmung vom 25. Mai 1822 besteuerten, ausserhalb der Zoll-Linien gelegenen Ortschaften, soll gestattet sein, ihre rohen Erzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zoll-Linie einzuführen, die Fabrikate aber, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen dort gefertigt werden, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, welche nach der allgemeinen Erhebungsrolle, auf den fremden Stoffen, die zur Fabrikation benutzt werden, ruhet.

Ausgenommen bleiben jedoch die in den Gesetzen vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des Branntweins, und vom 30. Mai 1820 wegen der Mahl- und Schlachtsteuer begriffenen Gegenstände der Besteuerung, in sofern an den Orten, woher sie kommen, nicht dieselben Abgaben auf solchen Gegenständen ruhen, als diese Gesetze auferlegen.

Nach Maassgabe der Bestimmungen in der allgemeinen Zoll- und Steuer-Ordnung werden Sie die Kontrollformen vorschreiben lassen, welchen dieser Verkehr unterliegen soll.

IV. In allen, mit Ersatzsteuern belegten Landestheilen, ist der Verkehr mit ausländischen Waaren denjenigen Aufsichtsmaassregeln unterworfen, welche nach der Lage derselben, zur Sicherung der Abgaben von ausländischen Gegenständen im geschlossenen Lande und in den, mit einer Eingangsabgabe belegten Städten Erfurt und Wetzlar, für erforderlich zu halten, und innerhalb der Vorschriften der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und der Verordnung vom 19. November 1824, anzuordnen sind.

Insbesondere sollen dort unversteuerte Waarenniederlagen nicht geduldet werden.

Die Krämer in den ausgeschlossenen Ortschaften des Regierungsbezirks Minden und in den Kreisen Erfurt, Wetzlar und Braunfels und anderwärts, sind deshalb an die Vorschriften der gedachten Gesetze gebunden und namentlich gehalten, nur Waaren aus versteuerten Waarenlagern der Städte eben desselben Landestheiles zu beziehen, in welchem sie sich niedergelassen haben.

Diese Bestimmungen sollen mit dem ersten Januar 1827 in Kraft treten, und zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

Berlin, den 3. Oktober 1826. Friedrich Wilhelm.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Verordnung vom* 12. *Februar* 1809, *wegen Ankauf des Gold und Silbergeräthes durch die Münzämter und die Besteuerung desselben und der Juwelen. v. R. X. S.* 26.

b) *Verordnung vom* 9. *Juli* 1812, *wegen Aufhebung dieser Besteuerung und der Stempelung des Goldes und Silbers. G. S. S.* 121.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Edict vom* 28. *Octbr.* 1810, *betr. die Consumtions- und Luxussteuer. G. S. S.* 33.

b) *Declaration vom* 14. *Septbr.* 1811, *über die Erhebung der Luxussteuer. G. S. S.* 312.

c) *Verordnung vom* 2. *März* 1814, *wegen Aufhebung der Luxussteuer. G. S. S.* 17.

(*antiquirt.*)

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Verordnung über die Erhebung einer Klassensteuer nach dem Vermögen und Einkommen vom* 6. *Decbr.* 1811. *G. S. S.* 361.

b) *Verordnungen vom* 24. *Mai* 1812, *wegen Erhebung einer Vermögens und Einkommenssteuer. G. S. S.* 49. 54. 67.

c) *Bekanntmachung und Instructionen zur Ausführung des Vermögenssteuer-Edicts vom* 24. *Mai* 1812, *vom* 6. *Juni* 1812. *G. S. S.* 69. 71. 74. 76. 89.

d) *Verordnung vom* 20. *Juni* 1812, *betr. die Vermögens- und Einkommenssteuer. G. S. S.* 96.

e) *Verordnung vom* 2. *Juli* 1812, *wegen Suspension des Vermögens- und Einkommensteuer-Edicts in Ost- und Westpreussen. G. S. S.* 119.

f) *Fernerweite Bekanntmachungen in Betreff der Erhebung der Vermögens und Einkommensteuer, vom* 10. *Juli,* 13. *Juli,* 29. *Juli,* 20. *August und* 19. *Decbr.* 1812. *G. S. S.* 124. 125. 128. 139. 173. 199. 203.

g) *Publicandum vom* 10. *Septbr.* 1814, *wegen Abschlusses der Vermögens und Einkommensteuer-Angelegenheit. G. S. S.* 97.

(*antiquirt.*)

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Accise-Reglement vom* 3. *Mai* 1787. *v. R. I.* 7. *S.* 588. *N. C. C. Tom. VIII. S.* 1113.

b) *Patent vom* 10. *Octbr.* 1810, *wegen Besteuerung der Colonial-Waaren. v. R. X. S.* 427.

c) *Verordnung vom* 26. *Juli* 1811, *wegen erneuerten Verbots der Einfuhr aller Colonial-Waaren und wegen der nachgelassenen Ausfuhr inländischer Erzeugnisse zur See, nebst Declaration vom* 2. *August* 1811. *G. S. S.* 241 *u.* 246.

d) *Verordnungen vom* 6. *Juni und* 29. *Juli* 1811, *wegen der Ausfuhr der Wolle und Schaaffelle. G. S. S.* 197. 244.

e) *Verordnung vom* 14. *Septbr.* 1811 *und* 9. *Juli* 1812, *betr. die Abgaben von fremdem Schlachtvieh, Butter und Wolle und geräuchertem Fleisch. G. S. de* 1811. *S.* 312. *G. S. de* 1812. *S.* 124.

f) *Edict vom* 20. *März* 1813, *wegen Aufhebung des Continentalsystems und der Abgaben von überseeischen Waaren. G. S. S.* 39.

g) *Verordnung vom* 13. *März* 1814, *betr. den Kriegsimpost von fremden Waaren. G. S. S.* 20.

h) *C. O. vom* 16. *Mai* 1814, *wegen Aufhebung des Kriegs-Imposts und aller seit* 1807 *angeordneten Abgaben von dem Transitohandel. G. S. S.* 45.

i) *C. O. vom* 8. *Septbr.* 1814, *wegen Aufhebung der Grosshandlungs-Accise, Durch- und Ausfuhrgefälle und Einführung des Ersatzzolles. G. S. S.* 105.

k) *C. O. vom* 7. *Februar* 1816, *betr. die Abgabe von fremden Zuckern. G. S. S.* 121.

l) *C. O. vom* 18. *Juni* 1816, *betr. die Abgaben von Alaun. G. S. S.* 205. (*antiquirt durch die Gesetze vom* 26. *Mai* 1818.)

m) *Verordnung vom* 11. *Juni* 1816, *wegen Aufhebung einiger und Bestimmung anderer Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle in den alten Provinzen der Monarchie. G. S. S.* 193. (*s. ad A. L. R. II.* 15. §. 88 *seqq.*)

n) *Gesetz vom* 26. *Mai* 1818, *über die Zoll und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und den Verkehr zwischen den Provinzen. G. S. S.* 65.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27. October 1810 und 7. September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmälig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniss, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äussern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem

Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehende und zu Unserer Kenntniss gekommene Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

I. Verkehr mit dem Auslande. 1. Allgemeine Grundsätze. a. Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren.

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

2. Ausnahmen hiervon: a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten,

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

b. besondere für Salz und Spielkarten.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr geniessen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

b. oder denselben erschweren.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maassregeln zu vergelten.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande. 1. Zölle. a. Einfuhrzoll.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preussischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

b. Ausfuhrzoll.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

2. Verbrauchssteuer.

§. 8. Ausser dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen, sie soll aber geringer sein, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben. a. Erhebungsart.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maass oder Stückzahl.

b. Siegel- und Zettelgelder.

§. 10. Ausser den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluss belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

c. Tarife.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:

ein Tarif für die östlichen Provinzen,

nämlich: Preussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen,

nämlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,

welche die Maassregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleisses durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

4. Behandlung des Transito-Guts.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

Erleichterung der Durchfuhr. aa. durch Erlaubniss zum Umladen und Lagern,

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

bb. durch Ermässigung der Durchfuhr-Abgabe in besondern Fällen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sei es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermässigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermässigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo ausserdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermässigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

III. Verkehr im Innern. 1. Freiheit desselben.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei sein, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

2. Aufhebung der Binnen-Abgaben vom Handel, insbesondere,
a. der Binnenzölle,

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b. der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und von der Konsumtion,

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

c. beides mit Entschädigung in besondern Fällen.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17 und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststrassen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17 und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen. a. wegen Nachbesteuerung des Weins.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuss an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

b. wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen. aa. zum Verbrauch.

§. 22. Fremde, blos zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmässigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Hauptheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

bb. zur Durchfuhr.

§. 23. Fremde, blos zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Ge-

genstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniss erfordert.

IV. Allgemeine Bestimmungen. 1. Revision der Tarifs.

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

2. Erläuterungen des Tarifs.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluss auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniss gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

3. Aufhebung der Exemtionen.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

4. Auslegung dieses Gesetzes.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

5. Vollziehung desselben.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

o) *Den Betrag der nach vorstehendem Gesetz für die einzelnen Gegenstände zu entrichtenden Abgaben bestimmen:*

1) *die Tarife als Beilage des Gesetzes vom* 26. *Mai* 1818, *für die Jahre* 1818-1821. *G. S. S.* 70.

2) *Die Erhebungsrolle vom* 25. *Octbr.* 1821, *für die Jahre* 1822-1824. *G. S. S.* 165.

3) *Die Verordnung vom* 10. *April* 1823, *betr. einige Abänderungen der vorbemerkten Erhebungsrolle. G. S. S.* 45.

4) *Die Erhebungsrolle vom* 19. *Novbr.* 1824, *für die Jahre* 1825 - 1827 (*G. S. S.* 185.) *nebst C. O. vom* 28. *Juni* 1825 (*G. S. S.* 160.) *und C. O. vom* 9. *Decbr.* 1826 (*G. S. S.* 117.)

5) *Die Erhebungsrolle vom* 30. *Octbr.* 1827, *für die Jahre* 1828 - 1830. *G. S. S.* 131.

6) *Die C. O. vom* 30. *Octbr.* 1830, *wonach vorbemerkte Erhebungsrolle mit einigen Modificationen auch für das Jahr* 1831 *in Gültigkeit geblieben. G. S. S.* 130.

7) *Die Erhebungsrolle vom* 30. *Octbr.* 1831, *für die Jahre* 1832-1834. *G. S. S.* 187.

8) *Die C. O. vom* 18. *Novbr.* 1833 *nebst Anlage, enthaltend einige Abänderungen der vorbemerkten Erhebungsrolle in Folge der geschlossenen Zollvereinigungsverträge. G. S. S.* 129.

9) *C. O. vom* 21. *Octbr.* 1834, *wonach vorbemerkte Erhebungsrolle auch für das Jahr* 1835 *in Gültigkeit geblieben. G. S. S.* 170.

p) *Ueber die Zoll und Steuerverhältnisse mit auswärtigen Staaten sind folgende Verträge geschlossen:*

1) *Verträge mit Anhalt Bernburg vom* 10. *Octbr.* 1823 *wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äussern Grenze des Preussischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Anhaltischen Amts Mühlingen erhoben werden sollen* (*G. S S.* 177.) *und wegen Anschlusses des obern Herzogthums Anhalt Bernburg an das Preussische indirecte Steuersystem* (*G. S. de* 1824. *S.* 1.) *desgl. vom* 17. *Juni* 1826, *wegen Anschlusses des untern Herzogthums* (*G. S. S.* 65.) *und wegen Erneuerung und Modificirung dieser Vereine, vom* 17. *Mai* 1831. (*G. S. S.* 53.)

2) *Vertrag mit Mecklenburg Schwerin vom* 2. *Decbr.* 1826, *wegen Beitritts zum Preussischen indirecten Steuersystem mit den vom Preussischen Staate umschlossenen Landestheilen.* (*G. S. de* 1827. *S.* 1.)

3) *Vertrag mit Anhalt Köthen und Anhalt Dessau vom* 17. *Juli* 1828, *wegen Anschlusses derselben an das Preussische Zoll- und Steuersystem.* (*G. S. S.* 99.)

4) *Vertrag mit dem Landgrafen zu Hessen vom* 31. *Decbr.* 1829, *wegen Anschlusses des landgräflichen Amts Meisenheim an das Preussische Zoll- und Steuersystem der preussischen Provinzen.* (*G. S. de* 1830. *S.* 49.)

5) *Gleichartiger Vertrag mit dem Herzog von Sachsen-Koburg Gotha in Ansehung des Fürstenthums Lichtenstein, vom* 6. *März* 1830. (*G. S. S.* 57.)

6) *Gleichartiger Vertrag mit dem Fürsten von Waldeck in Ansehung des Fürstenthums Waldeck, vom* 16. *April* 1831. (*G. S. S.* 159.)

7) *Zollvereinigungsvertrag zwischen Preussen und dem Grossherzogthum Hessen, vom* 14. *Februar* 1828. (*G. S. S.* 50.)

8) *Zollvereinigungsvertrag zwischen Preussen, dem Grossherzogthum*

Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen, *vom* 25. *August* 1831. (*G. S. S.* 227.)

9) *Zollvereinigungsvertrag zwischen Preussen*, *dem Grossherzogthum Hessen*, *Kurhessen*, *Baiern und Würtemberg vom* 22. *März* 1833, *nebst Zusatzartikel vom* 31. *Octbr.* 1833. (*G. S. S.* 145. 162.)

10) *Zollvereinigungsvertrag zwischen den vorbenannten Staaten und dem Königreich Sachsen*, *vom* 30. *März* 1833, *nebst Zusatzartikel vom* 31. *Octbr.* 1833. (*G. S. S.* 210. 228.)

11) *Vertrag zwischen Preussen und Sachsen-Meiningen wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen vom* 3. *Juli* 1829. *G. S. S.* 105.

12) *Gleichartiger Vertrag mit Sachsen-Koburg Gotha*, *vom* 4. *Juli* 1829. (*G. S. S.* 111.)

13) *Desgl. mit Reuss-Schleitz und Reuss-Lobenstein- und Ebersdorf vom* 9. *Decbr.* 1829. (*G. S. de* 1830. *S.* 105.)

14) *Desgl. mit Sachsen-Weimar vom* 11. *Februar* 1831, *nebst Uebereinkunft vom* 10. *August* 1831. (*G. S. S.* 45. 175.)

15) *Vertrag zwischen Preussen*, *Kurhessen*, *Sachsen-Waimar*, *Sachsen-Meiningen*, *Sachsen-Altenburg*, *Sachsen-Koburg-Gotha*, *Schwarzburg-Sondershausen*, *Schwarzburg-Rudolstadt*, *Reuss-Schleitz*, *Reuss-Greitz*, *und Reuss-Lobenstein-Ebersdorff*, *wegen Errichtung eines Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom* 10. *Mai* 1832. (*G. S. S.* 233.)

16) *Vertrag zwischen Preussen*, *Kurhessen*, *Grossherzogthum Hessen*, *Baiern*, *Würtemberg und Sachsen und den übrigen zum Thüringischen Zollvereine gehörenden Staaten*, *wegen Anschlusses der letzteren zu dem Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten*, *vom* 11. *Mai* 1833. (*G. S. S.* 240.)

17) *Zoll-Kartel zwischen den vorbenannten Staaten vom* 11. *Mai* 1833, (*G. S. S.* 258.) *und Erklärung wegen Zutritts zu diesem Kartel Seitens Mecklenburg-Schwerin*, *Oldenburg*, *Sachsen-Koburg-Gotha*, *Anhalt-Köthen*, *Anhalt-Bernburg*, *Anhalt-Dessau*, *Waldeck*, *Lippe und Hessen-Homburg*, *rücksichtlich der von denselben durch frühere Verträge dem Preuss. Zollsysteme angeschlossenen Landen und resp. Landestheilen*, *vom* 11. *Juli* 1834. (*G. S. S.* 90.)

18) *Vertrag zwischen Preussen und dem Königreich Sachsen*, *wegen gleicher Besteuerung der innern Erzeugnisse*, *vom* 30. *März* 1833. (*G. S. S.* 230.)

19) *Vertrag zwischen Preussen und Sachsen und den übrigen zum Thüringer Zollvereine gehörenden Staaten wegen gleicher Besteuerung der innern Erzeugnisse*, *vom* 11 *Mai* 1833. (*G. S. S.* 265.)

20) *Verträge vom* 24. *Juni* 1822 *und* 25. *Mai* 1833, *zwischen Preussen und Schwarzburg-Rudolstadt*, *betr. die Zoll- und Handels-Verhältnisse und die Besteuerung der innern Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums* (*G. S. de* 1822. *S.* 225 *und de* 1833. *S.* 269.)

21) *Desgleichen mit Sachsen-Waimar rücksichtlich der Aemter Allstädt und Oldisleben vom* 27. *Juni* 1823. (*G. S. S.* 169.) *und vom* 30. *Mai* 1833. (*G. S. S.* 274.)

22) *Desgleichen mit Schwarzburg-Sondershausen, vom* 25. *Octbr.* 1819, (*G. S. de* 1820. *S.* 1.) *und vom* 8. *Juni* 1833. (*G. S. S.* 279.)

23) *Desgleichen mit Sachsen-Koburg-Gotha rücksichtlich des Amts Volkenrode vom* 4. *Juli* 1829, (*G. S. S.* 121.) *und vom* 26. *Juni* 1833, (*G. S. S.* 284.)

q) *Rücksichtlich der Rhein-Octroi-Gefälle, der Elb- und Weserzölle und anderer Schiffahrtsabgaben und in Ansehung des Chaussee-Geldes* (§. 20. *des Gesetzes vom* 26. *Mai* 1818.) *s. Ergänzungen ad A. L. R. II.* 15. §. 88 *seqq. und* §. 17. *seqq.*

r) *Verordnung vom* 26. *Mai* 1818, *betr. die transitorischen Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. G. S. S.* 143.

s) *Verordnung vom* 8. *Februar* 1819, *wegen der veränderten Einrichtungen in Folge der Zoll und Steuergesetze vom* 26. *Mai* 1818 *und* 8. *Februar* 1819. *G. S. S.* 118.

(*antiquirt.*)

t) *Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom* 26. *Mai* 1818. *G. S. S.* 107.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11 des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folgt:

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern. 1. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet. a. Grenz-Bezirk.

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbfleisses, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

§. 2. Dieser Raum heisst der Grenzbezirk; seine Begränzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

b. Zollstrassen und Nebenwege.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstrassen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen Statt finden, sind als Zollstrassen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstrassen an der Seeseite.

c. Transport im Grenzbezirk. aa. auf Zollstrassen.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstrassen Statt finden.

bb. auf Nebenwegen. aaa. zu Lande und auf Binnengewässern.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, dass deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaassregeln;

c) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der ausser der Zollstrasse liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muss.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muss jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in grösserer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, dass ihm die Erlaubniss ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

bbb. am Seestrande.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4 und 5), dass Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme;

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandguts.

d. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie

und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniss des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniss den Waarenführer, die Waare selbst, die Strasse und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muss.

2. Aufsichtsbehörden. a. zur Grenzaufsicht. aa. Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuss patrouilliren.

aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung.

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen sein.

und Bekanntmachung.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstrassen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

bbb. Befugnisse der Haupt-Zollämter.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles

bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend sein, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26 u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Neben-Zollämter erster Klasse.

Bei den Neben Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche blos den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangsbescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter.

Kontrollämter haben nur die Befugniss zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

Grenzaufseher.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10 ausweisen, sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuss mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstrasse in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, insofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, dass entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, dass es wirklich unbeladen ist.

e) Führer von Schiffsgefässen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Strasse angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

bb. Durch Polizei- und Forstbeamte.

§. 13. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei

Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniss kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniss, bei erheblichem Verdachte, dass eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilde (§. 10) sich sogleich zu legitimiren im Stande sein.

b. Zur Aufsicht im Innern.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Durch Steuerämter erster Klasse.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Durch Steuerämter zweiter Klasse.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sei denn, dass die Theilung eines Waarentransports nach §. 33 nöthig würde.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht: a. über verdächtige Waarenlager,

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, dass ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe; so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muss jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revi-

sion oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

und heimliche Niederlagen.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, dass andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

b. im Grenzbezirk; aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation;

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen werden ertheilt:

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenzzollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenen;

d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, dass die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder dass die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

bb. beim Betriebe der Gewerbe;

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind; aa. Waarenverschluss; aaa. was darunter verstanden wird.

§. 18. Unter dem Waarenverschluss wird der Verschluss der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, dass die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlussmittels, z. B. Versiegelung in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluss betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniss der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

bbb. wenn er Statt findet;

§. 19. Der Waarenverschluss **muss**, so weit die Natur der Waare es zulässt, dann Statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, dass eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er **kann** nach der Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniss zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

ccc. und wie er anzulegen ist;

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waagenführer fordern, dass er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluss anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Warenverschlusses, beschaffen sein müssen, ergiebt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

ddd. Kosten desselben;

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muss der Waarenführer liefern.

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

§. 22. Wird der Verschluss durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluss antragen. Er lässt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluss gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluss im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus,

im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

bb. Waarenrevision. aaa. Zweck derselben.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, dass die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maass und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und dass — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — dass kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Besondere Revision.

Findet ausserdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselbe Gattung Waare, und dass sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

bbb. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision;

§. 24. Der Steuerpflichtige muss den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut;

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Strassen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig sichern Waarenverschluss genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, dass dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

bei v-brauchssteuerpflichtigen Waaren;

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung

der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluss, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

beim Ausgange.

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluss im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

cc. Begleitscheine; aaa. Zweck,

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Ausfuhr ausser Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;

b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;

c) auf welchen bei der Bestimmung ausserhalb Landes ein Gefäll-Erlass oder eine Ausfuhrprämie ruht.

bbb. und wesentlicher Inhalt derselben.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniss der Waaren, worauf er lautet, nach Maassgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muss.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniss sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine;

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare

in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen.

ddd. Nachweisung, dass dieselbe erfüllt worden sei;

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, dass er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

eee. Erleichterungen hierbei;

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muss.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

fff. Verfahren mit den Begleitscheinen: wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird;

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muss dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muss;

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, dass eine Waarenladung, worüber nur e i n Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muss; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben,

und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, dass neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

dd. Packhöfe: aaa. Erklärung, was Packhöfe,

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heissen Packhöfe.

Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld sind;

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heisst das Niederlagerecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder;

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, dass es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurth, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet sein.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmässig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für

Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer anderen Packhofsstadt deklarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

für den Speditions-Handel von Stettin insbesondere;

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurth, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, dass das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an, gerechnet wird.

für Handelsplätze links der Weser;

§. 41. Erfordert der Handel einiger Slädte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen, die Eigenthum des Staats sind;

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschliesslich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,

bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen,

bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schweren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

die Privateigenthum sind;

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelass und die Aufsicht festgestellt.

eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager;

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

fff. Verfahren auf den Packhöfen: beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muss.

bei der Revision von Waaren; die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden;

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

die vorerst am Abladeorte bleiben;

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Reglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschliessen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluss der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 48. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maassregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpakken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ers-

ten Revision, darf aber durch dergleichen Maassregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofsreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der blossen Erhaltung, statt finden können.

Besondere Packhofsreglements.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maassgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.

§. 50. Die Packhofsverwaltung muss für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluss derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofsregulativ gemäss, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwaltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, dass der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

deren Eigenthümer bekannt ist.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll,

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst;

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahme an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

ee. Privatlager: aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird

§. 53. Privatlager heisst die einem Privatmanne zugestandene Befugniss, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankömmt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

II. Erhebung der Steuern. 1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maasse:

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

a. Versteuerung nach Gewicht; aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung;

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äussern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oehl die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschliessungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

bb. Thara: aaa. verhältnissmässige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren;

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

bbb. Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif,

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b. Versteuerung nach Maassen für Flüssigkeiten. aa. bei der Verzollung.

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Raum-Inhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äussere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, dass bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sei; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muss aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muss sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorangehen zu lassen.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 60. Nur von der in einem Gefässe wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäss wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muss.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Raum-Inhalte der Gebinde ein.

2. Steuerpflichtigkeit: a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird; aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren;

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

bb. Ausnahmen hiervon: aaa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs. Fälle, worin statt findet: ein Erlass aller Einfuhrabgaben;

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbefleisses und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate, zurückführen;

b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;

d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a und b bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaassregeln durch Waarenbezeichnung etc. etc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Missbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

eine Ermässigung der Eingangsgefälle.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63 keine Anwendung.

ein Erlass der Verbrauchssteuer.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlass der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maassregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, dass es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

bbb. Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren: in Schiffen die einen Nothhafen suchen,

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne dass etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, dass es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin

muss aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist,

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

die Winterlager halten.

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlass begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

b. Wo die Steuer zu entrichten ist: aa. Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern;

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

bb. Ausnahmen hiervon: aaa. für den Zoll;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, dass der Eingangs Zoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

Fälle, worin sie stattfinden;

1) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;

2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;

3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;

4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;

5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmässig ist;

6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36—40 oder künftig nach §. 41 zulässig ist.

Bedingungen dabei;

§. 72. In den Fällen von 1—5 des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6 (§. 71) bemerkten Gründen verlangt wird; so muss der Waarenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniss nachweisen.

bbb. für die Verbrauchssteuer;

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmässig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45) zulässig, wenn die Waare versandt wird,

Fälle, worin sie Statt finden;

a) zum Durchgange,
b) nach einer Packhofsstadt,
c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte im Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b c unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

Bedingungen dabei.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73) muss der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muss, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaassregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

c. Besondere Begünstigung des Messguts.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Messverkehr von Frankfurth an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Messordnung gefasst werden.

Dieser Messordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, dass keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

3. Verfahren bei der Versteuerung: a. allgemeine Vorschriften: aa. für eingehende Waaren: aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar;

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muss die Zollstrasse bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstrasse zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkührlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten.

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäss begleitet.

Diese Begleitung soll regelmässig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zulässt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer

seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Mündliche Deklaration.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr, so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Deklaration. Inhalt derselben.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefässes und den Namen des Schiffsführers);

c) den Namen der Waaren-Empfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maassstäben, welche der Tarif angiebt;

f) die Bescheinigung des Waarenführers, dass seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

Ausfertigung derselben.

§. 81. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31 und 86 verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;

2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen An-

zeige, unentgeldlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig; so muss er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2 muss der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluss und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amtes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, dass solche bei den preussischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

ccc. Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben.

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

In wiefern die Revision abgelehnt werden kann.

Wünscht der Waarenführer, dass ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, dass unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, dass der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämmtliche

überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muss.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81 für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke;

§. 87. Ausser der Quittung soll auf dem Duplikat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strasse die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte; bei Landtransporten;

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, dass die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniss zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

bei Wassertransporten.

§. 89. Versendungen auf grossen Strömen in Gefässen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefässen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Strassenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens; Wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73 blos der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird;

§. 90. In denjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zu Ermittelung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluss vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26 ein.

Wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71 eingelassen werden;

§. 91. Der Fall, dass weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71 ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, in sofern die vorher. wegen blos verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar sein sollten.

bb. für ausgehende Waaren; aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird;

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

am Absendungsorte,

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Strasse nach seiner Angabe befahren werden muss. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden.

im Kontrollamte,

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

im Grenz-Zollamte;

Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte oder in dessen Ermangelung in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist. Vorschriftsmässige Förmlichkeiten dieses Beweises;

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muss der Waarenführer die Waare mit einem

Begleitscheine versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstrasse liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muss die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, dass diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind.

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, im Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen anzunehmen sei.

b. Abweichende Vorschriften für besondere Fälle; aa. Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen;

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77 und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, dass sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, dass dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

bb. Postgüter: aaa. Ordinaire Posten; inkartirtes Postgut,

§. 96. Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, blos in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, dass, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

Passagiergut;

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

bbb. Extraposten: die Reisende führen,

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstrassen in der §. 10 gedachten Bekanntmachung

zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenz-Zollamte unterbleiben, der Waaren-Verschluss muss aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten werden.

die Kaufmannsgüter führen;

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zoll-Amte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

cc. Abgabenfreie Gegenstände: aaa. beim Eingange,

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

bbb. beim Ausgange;

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind:

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur in sofern ein abweichendes Verfahren eintreten, dass die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

ee. inneres Verkehr, wobei das Ausland berührt wird: aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe,

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen, wie folgt, in Ausübung gesetzt werden.

bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen.

§. 100. Fremde Waaren, welche blos durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst

eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Messgut;

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurth an der Oder oder Naumburg transitiren.

und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei blos zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschussfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ausgangszoll,

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

Verbrauchssteuer

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische sein, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Haupt-Zollamte zu deklariren und zur Revision zu gestellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuss in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt Statt finden.

und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Ländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniss sind.

ccc. Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestim-

mung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waaren-Verschluss u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum. 1. Bereite Abfertigung.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämmtlichen Grenzzoll-, Kontroll- und Steuer-Aemtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig sein.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschliesslich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muss, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

2. Anständige Behandlung, besonders a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke;

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen,

besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniss der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Kontroll-Amte ein Beschwerderegister vorhanden sein, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muss.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muss von ihm richtig dargestellt, und dass dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muss, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

e. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, dass sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlass geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen. 1. Dienstvergehen der Beamten;

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. Absch. 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

2. Zoll- und Steuerverbrechen;

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 277 bis 313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

Strafen derselben,

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat ausser der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, dass der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

Schärfung derselben, bei Wiederholungen.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbusse verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnissmässige Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniss zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maass bleiben.

aus erschwerenden Umständen.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114 verordneten Strafe belegt werden.

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten,

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, dass wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, ausser der Konfiskation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

Theilnehmung an Verbrechen.

§. 118. Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muss er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterlässt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muss auch nach Verhältniss seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

3. Besondere Vorschriften; a. Pflicht die Steuergesetze zu kennen;

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen;

§. 121. Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maassstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. (§. 111 und folgende.)

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

c. für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen;

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111 und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke ausser der Tageszeit (§. 8) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen blos mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden;

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, dass er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe, statt finden.

e. wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig.

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare

gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt; so muss sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. (Ebendaselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Kontravention nicht überführt werden kann. (Ebendas. §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. (Ebendaselbst §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, dass die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sei. (Ebendas. §. 290.)

4. Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren;

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebendas. §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in sofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebendas. §. 294.)

§. 134. Haben blos Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebendas. §. 295.)

§. 135. Vielmehr muss alsdann der Waarenführer ausser der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. (Ebendas. §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses, über. (Ebendas. §. 297.

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebendas. §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebendas. §. 299.)

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

§. 139. Was jedoch §. 132 und 133 von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Deklaration vom 19. Oktober 1812), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniss-, Festungs-, oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

6. Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt,

§. 140. Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniss zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräussern.

oder unversteuert anvertrauet worden.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deshalb, nach Maassgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniss ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

7. Konkurrenz mehrerer Verbrechen; a. allgemeiner Grundsatz.

§. 142. Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuer-Gesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 54 bis 57 in Anwendung.

b. Strafe konkurrirender Fälschungen, wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht,

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll ausser der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Kognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

oder der Waarenverschluss verletzt worden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Ausser diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, dass die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten;

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbusse von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte;

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmässigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbusse von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Missbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll ausser der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 309.)

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148 bestraft werden, wenn auch der Umstand, dass sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877 Th. II. Tit. 20 des A. L. R. bestraft werden. (Ebendaselbst §. 313.)

10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen.

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll- und Steuer-Aemter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, dass der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können,

oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschliesslich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153 die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere etc. etc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in sofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muss deren Veräusserung alsbald veranlasst werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 §. 34 u. 45, welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur A. G. O. §§. 243, 244, 250, 251 und 253 enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache und können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluss auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muss er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, desgleichen im Grossherzogthum Posen, ist indessen die §. 250 des Anhangs der A. G. O. angeord-

nete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines Jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Widerholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, dass dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der A. G. O. Th. I. Tit. 51 §. 180 und 181, und in dem Anhange zur A. G. O. §. 394 vorgeschrieben ist.

11. Anwendung dieser Ordnung.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äussern Verkehr, und kommt also nur in dem Maasse zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muss auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O. und die Cr. O. noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

u) *Gesetz vom* 31. *Decbr.* 1819, *wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretung der Zoll- und Steuergesetze vom* 26. *Mai* 1818. (*G. S. de* 1820. *S.* 31.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben in der Absicht, den Ertrag der durch

das Gesetz vom 26. Mai v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchsteuer-Gefälle zu sichern, und den zugleich dem inländischen Gewerbefleiss zugedachten Schutz zu verstärken, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, beschlossen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten Uebertretungsfällen eine Belohnung zuzusichern, und verordnen zu dem Ende wie folgt:

§. 1. Bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. Mai v. J. (Defraudationen sowohl als Kontraventionen), sollen in den durch sie entdeckten Fällen die Steuer- und Zoll- imgleichen die bei der Entdeckung oder Beschlagnahme Hülfe leistenden Beamten (namentlich Polizei- und Forstbeamte, die Gensd'armerie) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der konfiszirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2. Auf diesen Antheil an den Geldstrafen und Konfiskaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt-Zollämter keinen Anspruch.

§. 3. Das übrigbleibende Eindrittel dieser Strafen und Konfiskate soll zu den betreffenden Regierungs-Hauptkassen eingezogen und daraus unter der Aufsicht Unsers Finanzministers ein Fonds zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder solcher verarmten Zoll- und Steuer-Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt gewesen.

v) *Rescr. vom* 16. *Juni* 1823, *betr. die Confiscation bei Zoll- und Steuer-Defraudationen. Gr. I. S.* 340.

w) *Declaration des* §. 155. *der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom* 26. *Mai* 1818 *und des* §. 93. *der Steuerordnung vom* 8. *Februar* 1819, *betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen, vom* 20. *Januar* 1820. *G. S. S.* 33.

Zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, so wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819, ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 imgleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819 dahin, dass die Befugniss des Angeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniss anzutragen, nicht blos während der von den Verwaltungs-Behörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehen Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefassten Resoluts, statt finden soll.

§. 2. Die Befugniss der Verwaltungs-Behörden in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniss-, Zuchthaus- oder Fes-

tungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3. Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165 und 197. der Kriminal-Prozessordnung und des Art. 52 und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Fall durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnissstrafe etc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muss; so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

x) *Declaration vom* 19. *Octbr.* 1812, *wegen der Verhaftung der Gewerbetreibenden und anderer Personen für Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen. G. S. S.* 193.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. finden Uns durch die über die Auslegung der §§. 293 und 294. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. entstandenen Zweifel veranlasst, hierdurch zu erklären und festzusetzen:

dass die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht blos auf die Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe.

Wir befehlen Unseren Regierungen und Gerichten, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten.

y) *Declaration vom* 6. *Octbr.* 1821, *betr. die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen. G. S. S.* 187.

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins etc. vom 8. Februar 1819, in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, bestimme Ich, dass, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Un-

vermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und dass die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbusse ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113 und 114. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 anstatt der Geldbusse auf verhältnissmässige Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnissmässigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

z) *Rescr. vom* 28. *Februar* 1823, *betr. die Bestrafung der Schiffer und Frachtführer bei unrichtiger Deklaration der Waaren. Gr. I. S.* 334.

aa) *Rescr. vom* 5. *Mai* 1823, *betr. die Befugniss der Zollbeamten zur Revision der Packenträger und Handfuhrwerke. Gr. I. S.* 335.

bb) *Declaration vom* 19. *August* 1823, *wegen Bestrafung der von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesenen Besteuerung. G. S. S.* 161.

Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M., dass wenn durch die, in Folge der gesetzlichen Vorschrift im §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, ertheilten Anordnungen von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung von Gegenständen nachgewiesen werden soll, dies aber in der angeordneten Art nicht geschieht, für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall ist, die allgemeinen Strafbestimmungen des §. 111. und der folgenden §§. der Zollordnung gelten sollen. Wenn aber aus der Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften nur ein Versehen in der Form folgt, so ist eine extraordinaire Strafe, nach der Bestimmung im §. 124. der Zollordnung, in Anwendung zu bringen. Hiernach haben die Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren.

cc) *Verordnung vom* 19. *Novbr.* 1824, *betr. die Erhebungsrolle der Abgaben und Ergänzung der Zollordnung. G. S. S.* 181.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26. Mai 1818 erlassenen Gesetzes an die Stelle der unterm 25. Oktober 1821 vollzogenen Erhebungsrolle und der nachherigen Deklarationen derselben, insbesondere auch der Verordnung vom 10. April 1823 unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen, und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

In Ansehung der darin in der zweiten Abtheilung Art. 9. 22. 23. lit. a. b. g. h. o. w. No. 2., Art. 25. 34. 37 und 39. a. benannten Gegenstände, soll dieselbe Acht Tage nach Publikation der ge-

genwärtigen Verordnung in Kraft treten, und bis zum 1. August des Jahres 1825 gelten. Wir behalten Uns vor, in der Zwischenzeit über die Versteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Ansichten und Wünsche der jetzt versammelten Provinzialstände zu vernehmen und über die Fortdauer oder Abänderung der festgesetzten Steuer Uns demnächst zu entschliessen.

In den übrigen Bestimmungen findet die heut vollzogene Erhebungsrolle in den Jahren 1825 bis 1827 vom 1. Januar k. J. an, Anwendung.

Zugleich wollen Wir zur Ergänzung der Vorschriften der Zoll- und Steuerordnung vom 26. Mai 1818 noch Folgendes, wie hiermit geschiehet, verordnen.

Zu §. 15.

1) Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Waaren Handel oder Verkehr treibt, oder deren Transport besorgt, muss auch ausser dem Grenzbezirke den Steuerbeamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

2) Ueber den Handel mit Waaren soll jeder Kaufmann ordnungsmässig Buch führen. In diesem Handlungsbuche ist auch von allen unmittelbar aus dem Auslande bezogenen steuerpflichtigen Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfang der Waare anzumerken.

3) Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren, müssen mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung, bis zum Bestimmungsorte begleitet sein, zum Ausweis über die erfolgte Versteuerung oder Anmeldung.

Wer mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung der darin genannten Steuerstelle, oder sofern keine darin benannt ist, der Steuerstelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden soll, und zwar Begleitscheine zu deren Gebrauch, andere Bescheinigungen dagegen, sofern die Waare mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Zentner belegt ist, und die Menge einen viertel Zentner überschreitet, zum Visiren zuzustellen. Die Waare ist auch, wenn die Bezettelung in einem Begleitschein besteht, so wie in andern Fällen auf Erfordern, vor deren Niederlegung, zur Revision zu stellen.

4) Baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, Branntweine aller Art, Kaffe, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, welche ausserhalb des Grenzbezirks im Binnenlande versendet werden, müssen, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder des Zuckers, einen hal-

ben Zentner, und der andern Waaren, einen Zentner übersteigt, allemal mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel vom Absender, wer er sei, versehen sein, worin der Name des Absenders, der Name des Empfängers und der Bestimmungsort der Waare, deren Menge und Gattung, der Absendungsort, die Zahl der Tage, binnen welcher die Waare am Bestimmungsorte geliefert sein muss, und Tag und Jahr der Ausstellung enthalten sind.

Der Frachtbrief muss, ausgenommen wenn solcher von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über die Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniss an Wein ausgestellt worden, vor dem Abgang der Waare, der dazu bestellten Steuerbehörde zum Visiren und zum Stempeln, welches unentgeldlich geschieht, vorgelegt, desgleichen in der Regel von dem Empfänger der Waare am Bestimmungsorte der Steuerbehörde dort, sobald die Waare angekommen, zugestellt werden, welche ihn abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, Personen, welche Wein für den eignen Haushaltsgebrauch, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein von inländischen Brennereien erhalten. Jedoch müssen die Empfänger der Waare die Frachtbriefe ein Jahrlang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Transportbescheinigungen ausser dem Grenzbezirke zu ertheilen: für den Grenzbezirk verbleibt es bei den Bestimmungen der Zollordnung.

5) Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will, oder kann, welche der Gewerbetreibende vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, oder welche in dem Handlungsbuche nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, dass sie mit Umgehung der Gefälle erworben worden sind, und es ist daher auch im Innern des Landes der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, dass sie im Lande fabrizirt, oder dass sie versteuert worden. —

Zu §. 17.

Krämer, die im Grenzbezirke, auf dem platten Lande, oder in Städten unter 1500 Einwohnern sich niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, welche nicht von den Ministerien des Handels und der Finanzen als Kaufleute sich in solchen Orten niederzulassen Erlaubniss erhalten haben, und kaufmännische Bücher führen, sollen Material- und Spezerei- auch Stuhlwaaren, nur von inländischen, ordnungsmässiges Buch führenden, Handlungen und Fabriken beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine wilkührliche Geldstrafe, ausserdem, im Falle der Wiederholung, die Gewerbsbefugniss verwirkt.

Zu §. 28.

Die Verpflichtung aus dem Begleitscheine für die Gefälle zu haften, und die Waaren unverändert zur Revision zu stellen, trifft neben den Waarenführer auch denjenigen, welcher den Begleitschein verlangt hat.

Werden bei der Revision demnächst andere als die deklarirten Waaren vorgefunden, so ist damit nach §. 121. der Zollordnung zu verfahren.

Zu §. 96.

Das Postgut soll wie andere Waaren an der Grenze deklarirt, und nach Bedürfniss, vom Grenz-Zollamte entweder revidirt oder unter Verschluss gelegt werden.

Die nähern Bestimmungen über das dabei anzuwendende Verfahren, soll der Finanz-Minister besonders bekannt machen.

Zu §. 112.

Wenn eine zum Durchgang angemeldete Waare unrichtig deklarirt worden, so ist die Eingangsabgabe, womit die Waare belegt ist, zu entrichten.

Zu §. 123.

Am Schlusse dieses Paragraphi ist zu lesen: (§. 6.)

Zu §. 124.

Die Strafe von 1 — 10 Rthlr. ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zollordnung und der in Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

Zu §. 154.

Für Waarenführer ist zu lesen: „Schiffer und Frachtfuhrleute." —

Zu §. 155. Litt. e.

Die Hauptämter können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Geldstrafe und der Werth der konfiszirten Waaren zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt.

Die Berufung auf rechtliches Gehör findet überhaupt nur statt, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und mehr beträgt.

dd) *Rescr. vom* 18. *Januar* 1828, *dass statt des in vorstehender Verordnung allegirten* §. 154. *der Zollordnung der* §. 134. *derselben zu lesen sei. Gr. I. S.* 333.

ee) *Bekanntmachung des Staatsministerii vom* 25. *April* 1825, *dass die Erweiterung der Grenzzollbezirke über zwei Meilen nicht ohne Allerhöchste Genehmigung statt finden kann. G. S. S.* 56.

ff) *Verordnung vom* 30. *Octbr.* 1827, *betr. die Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben. G. S. S.* 131.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen

des von Uns unterm 26. Mai 1818 vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsere Verordnung vom 19. November 1824 publizirten Erhebungsrolle und der nachherigen Deklaration derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Kontrolle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Bestimmungen der Zollordnung vom 26. Mai 1818, über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so setzen Wir zu deren Hebung fest, dass zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstrasse von der Grenze bis zum Grenz-Zollamte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Strasse ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muss; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waareninhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muss derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitschein oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Kontrolle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. etc. der Zollordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Strasse erfolgt, welche als Zollstrasse von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Strasse ausser der Regel an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf den

Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne dass die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

gg) *Declaration des §. 69. der Zoll-Ordnung, vom 8. Januar 1828. G. S. S. 19.*

Um die Reklamationen der Eigenthümer solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert worden, in Berufung auf die Bestimmung des §. 69. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zu beseitigen, setze Ich hierdurch nach Ihrem Antrage fest, dass unter den zufälligen Ereignissen, welche nach dem angeführten §. 69. der Zollordnung einen Anspruch auf den Erlass der Steuer begründen, nicht eine Verminderung des Gewichts, die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren entsteht, verstanden werden kann.

hh) *Verordnung vom 13. Juli 1829, zur Erläuterung einiger Bestimmungen der Zollordnung. G. S. S. 95.*

Da von verschiedenen Gerichten den Bestimmungen der §§. 80. 81. 82. und 121. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, wegen der Deklarationen zollpflichtiger Waaren, eine Deutung gegeben worden, welche dem Sinn und der Absicht des Gesetzes zuwider ist, und da die Anwendung der Strafe der wiederholten Zolldefraudation auf eine unrichtige Deklaration, welche von einem Waarenführer im guten Glauben und Vertrauen auf die ihm vom Befrachter zugestellten Papiere abgegeben ist, nicht angemessen befunden worden; so verordnen Wir, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Ein des Schreibens unkundiger Deklarant, er sei Eigenthümer der Waaren oder blos Waarenführer, kann die Fertigung der Deklaration (Zollordnung §. 81 und 82.) von dem Zollamte nicht verlangen, sobald am Orte Privatpersonen vorhanden sind, welche sich mit diesem Geschäfte befassen.

§. 2. Der Deklarant ist für die Richtigkeit der Deklaration verhaftet, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfasst, oder von dem Zollamte in dem Ausnahmefalle des §. 82. der Zollordnung aufgenommen worden sein.

§. 3. Die Strafe der Zolldefraudation wird im Falle des §. 121. der Zollordnung auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass

die Deklaration nicht alle Bestandtheile enthält, welche das im §. 80. aufgestellte Formular vorschreibt, sondern es ist zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren entweder verschwiegen oder unrichtig deklarirt worden.

§. 4. Das Dasein einer Zolldefraudation im Falle des §. 121. der Zollordnung und die Anwendung der Strafe derselben (§. 111 und folgende) wird durch die blosse Thatsache, dass die Waaren gar nicht, oder in Qualität oder Quantität zu geringe, angegeben worden, begründet und kommt es nicht darauf an, ob solches wissentlich oder vorsätzlich geschehen sei.

§. 5. Wenn Frachtführer (Fuhrleute oder Schiffer) sich im Wiederholungsfalle einer solchen unrichtigen Deklaration der ihnen zum Transport überlieferten Waaren befinden, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlasst worden, so sollen sie mit der in den §§. 113 bis 115. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verschonet und nur mit der einfachen Strafe der §§. 111 und 112. belegt werden.

ii) *Bekanntmachung vom* 8. *Octbr.* 1826, *betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Grundstücken zur Deckung von Geldstrafen wegen Steuer-defraudation. G. S. S.* 106.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet:

dass zur Einziehung von Geldbussen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbussen allemal in Gefängniss- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Sämmtliche Gerichts- und Steuerbehörden haben sich auf das Genaueste danach zu achten.

kk) *Bekanntmachung vom* 14. *Octbr.* 1829, *denselben Gegenstand betr. G. S. S.* 127.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1826, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbussen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, das nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber ausser Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

ll) *Declaration des* §. 156. *der Zollordnung und des* §. 94. *der Steuerordnung, vom* 27. *Septbr.* 1833. *G. S. S.* 118.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums deklarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll-

und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und des §. 94. der Ordnung zu dem Gesetze über die Versteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Februar 1819 dahin; dass in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-Kontravenienten ergangenen Straf-Erkenntnisses oder Resoluts, durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muss jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmässig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anhangs zur A. G. O. bezeichnete Weise, bescheinigt werden.

mm) *Rescr. vom* 21. *Juni* 1821 *und* 16. *Juni* 1823, *betr. den, den Grenzaufsehern verstatteten Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler. Gr. I. S.* 343. *und Gesetz vom* 28. *Juni* 1834, *über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. G. S. S.* 83. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85. *B. III. S.* 277.)

nn) *Rescr. vom* 22. *Novbr.* 1824, *betr. die Strafe der mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudationen. Gr. I. S.* 348.

oo) *Wegen des Untersuchungsverfahrens in Zoll- und Steuerdefraudationssachen. s. auch Ergänzungen ad A. G. O. I.* 35. §. 34. *Anh.* §. 243 *seqq. B. V. S.* 249.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. *Verordnung vom* 17. *Januar* 1820, *wegen Feststellung des Salzverkaufspreises. G. S. S.* 127.

Da ein Haupt-Zweck Unserer neuen Steuergesetzgebung in der Beförderung des freien inneren Verkehrs besteht, und mit diesem Zweck die in Unserm früheren Edikt vom 10. Junius 1816 vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger vereinbar ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmähliger Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den in den Provinzen Schlesien und Posen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Rthlr. herabzusetzen; so verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise und zwar die Tonne von 405 Pfund zu funfzehn Thaler Kourant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Satze von 15 Rthlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die ausserhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden diese Preise

nur in sofern Anwendung, als die besonderen Verhältnisse derselben es gestatten.

§. 2. Ausser dem Preise von 15 Rthlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütungen für Transport-Kosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden. Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeldlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Kontrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. 111. und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 8. *Februar* 1819, *betr. die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. G. S. S.* 97.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, dass nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maassregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein, 2) das Braumalz, 3) der Weinmost, 4) die Tabaksblätter.

I. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maasse erhoben werden, dass von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles) welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, dass der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie

1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2 angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnissmässig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst Statt, wenn $\frac{1}{6}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maassgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$ auch bis auf $\frac{3}{6}$ des §. 2 festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen aussergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maassregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, dass sie nicht zur Branntweinsbereitung benutzt werden.

Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.

§. 9. Der Blasenzins muss in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet sein, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal versäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung

angemeldet; so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnissmässiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines ausserordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören musste.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2 angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise ausser Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei u. bei Haltung von Brennereigeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

II. Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Grossen zum Verkauf bereitet; so muss auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muss erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

Ausnahmen.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniss dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrankes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

III. Besteuerung des Weinmostes.

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthlr.,
— - 16 gGr.,
— - 10 -
— - 6 -

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sei.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, blos die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermässigung.

§. 24. Eine Ermässigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit Statt, als gehörig erwiesen wird, dass noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

Erlass.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen sein.

Zahlungsfrist.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muss aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabaksblätter.

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf □ Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Tabak, auch in dem Fall, dass er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen: a. wegen der eignen Lage einiger Landestheile;

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

b. wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland;

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Grossen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

c. wegen der Exemtionen.

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt vom 28. Oktober 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (G. S. vom Jahre 1810 Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1818, Abtheilung II. Nr. 2 bis 5. vorgeschrieben hat.

Schluss.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.

b) *Ordnung zum vorstehenden Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins etc. etc. vom* 8. *Februar* 1819. *G. S. S.* 102.

Ueber die Erhebungs-Weise bei der, durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Brannt-

weins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folget fest:

I. Versteuerung des Branntweins.

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungtarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

Erhöheter Blasenzins.

§. 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhete Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöheten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht Statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3 geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu gestellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indess nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnissablegung vor Gericht entbinden, können sich die ge-

wählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung der Blasenzinses veranlasst haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neuangelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muss der erhöhete Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4 hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht Statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen; so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

Ermässigter Zins.

§. 12. Die Ausmittelung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermässigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art Statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4 des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muss, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch blosse Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermässigung des Blasenzinses nicht.

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenn-Geräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muss; so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmässig ausser Gebrauch setzen lässt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

Ermittelung der Brenngeräthe, u. Aufsicht darauf.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muss der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äussersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres

Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muss. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen ausserhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, dass ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Verfahren bei der Benutzung und Versteuerung.

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeldlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, imgleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, dass es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das Alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, imgleichen, wie lange sie nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muss der Anmeldende gewärtigen, dass die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

Freimachung des Destillirgeräths.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben ausser Gebrauch gesetzt, so veranlasst das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten

Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle ausser Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maassgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluss als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muss die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

Verlängerung der Anmeldung.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muss er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muss der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluss in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluss ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Versteuerung des Braumalzes. Erforderniss einer Waage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18) ist in eben der Art, wie oben §. 16 in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniss davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17 in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

Verfahren bei der Versteuerung. Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muss, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschliesslich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuer-Beamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muss alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmaischen.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so dass keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmässig mit Nachmaischen betrieben; so muss ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen §. 20 und 21 des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20 daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21 des Gesetzes Gebrauch machen will, muss solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

III. Versteuerung des Weinmostes.

§. 36. Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muss, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Grösse der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassifikationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, geniessen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann lässt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$, oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt; so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet sein soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten, so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem

Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maassregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

IV. Versteuerung der Tabaksblätter.

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Grösse,

2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preussisch sie enthalten, muss allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Zentnern und Pfunden preussisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabaksblätter, muss die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a. die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Grösse dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muss, anzuzeigen;

b. von dem Ausfall der Tabakserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmässig oder missrathen anzusehen sei, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muss.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn ge-

trockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Zentner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlass Statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabaksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, ausserhalb der Gemeine Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeinebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabaksblätter §. 42 bis 47 gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

V. Revisionsbefugniss der Steuerbeamten. a. In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefässe zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muss ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniss darauf, nachzusehen:

dass keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, dass die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; dass keine unangemeldete Geräthe vorhanden, dass die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, dass ausser Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und dass, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei.

b. Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, dass sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c. Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabaksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabaksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 40 u. 46) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muss diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Grösse des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26), zu überzeugen.

d. Im Allgemeinen.

§. 53. Ausser dem §. 49 bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, dass Unterschleife um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum. Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, dass, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschliesslich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muss auch ausser dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, dass sie Ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlass geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Ausser den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen. a. Strafbestimmungen allgemeiner Art.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabaksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maassgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbusse welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und ausserdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnissmässige Gefängnisstrafe nach den Bestimmungen des A. L. R. ein.

§. 65. Wer ohne Befugniss dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden ausser der Defraudations-Strafe, die Brennerei- oder Baugeräthe konfiszirt.

b. Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstöhrt oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder ausser den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63 und §. 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde ausser Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluss Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, Statt der ausser Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, in sofern Anwendung, als nicht eine grössere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, dass die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrennt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniss zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist,

dass solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

c. In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle vordoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62 u. 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 76. Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniss erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder ausser seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überlässt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterlässt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muss (§. 33.) eingemaischt: so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. er-

höhet wird. Ausserdem muss, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

d. In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabaksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überlässt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muss für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktober 1812) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnissstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 54 bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die

darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe ausser Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Grösse einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbusse von Zehn Thalern ein.

6) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Missbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften worauf keine besondere Strafe gesetzt wor-

den, soll mit einer Geldbusse von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

8) Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in sofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniss entsteht, dass sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniss wahrscheinlich ist, dass der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 §. 34 und 45., und in dem Anhange zur A. G. O. §. 243. 244. 250. 251 und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a. die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur A. G. O. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, in sofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluss auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muss er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird,

sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d. in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Grossherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs des A. G. O. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und dass dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maasse, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muss auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O. und die A. Cr. O. noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9 bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendaselbst §. 14.) welche in grösseren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniss zugeordnet werden sollen.

c) *Deklaration des* §. 155. *der Zollordnung und des* §. 93. *der Steuerordnung, betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen; vom* 20. *Januar* 1820. *G. S. S.* 33.

d) *Declarationen vom* 19. *Octbr.* 1812 *und vom* 6. *Octbr.* 1821, *betr. die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen. G. S. de* 1812. *S.* 193. *G. S. de* 1821. *S.* 187.

e) *Bekanntmachung vom* 8. *Octbr.* 1826 *und vom* 14. *Octbr.* 1829, *betr. die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen. G. S. S.* 127.

f) *Deklaration des* §. 156. *der Zollordnung und des* §. 94. *der Steuerordnung, betr. die Verwarnung der Steuer-Contravenienten vor Wiederholung der Contravention durch schriftliche Verfügung bei Zufertigung des Erkenntnisses vom* 27. *Septbr.* 1833. *G. S. S.* 118.

(*s. oben nach der Zollordnung vom* 26. *Mai* 1818.)

g) *s. auch wegen des Verfahrens in Steuer-Defraudationssachen die Ergänzungen ad A. G. O. I.* 35. §. 34. *Anh.* §. 243 *seqq. B. V. S.* 249.

h) *Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins durch Erhebung einer Maischsteuer statt des Blasenzinses, vom* 1. *Decbr.* 1820, *Amtsblatt der Regierung zu Stettin de* 1821. *S.* 9.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Brantwein durch den Blasenzins veranlasst hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnelleren Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind; haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Novbr. cr. befohlen, dass ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt, der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Brantweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821 an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von 20 Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Brantwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Brantwein 1 Ggr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, dass, um ein Quart Brantwein zu 50 pCt. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart-Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, für einen vollen Kalender-Monat, oder, sofern der Betrieb zuerst, während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalender-Monats dem Steueramte zu erklären, und

bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muss deutlich geschrieben, und ohne dass darin etwas abgeändert, oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung, dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, solange der Betrieb declarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichts-Beamte und jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steuer-Amt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am 3ten und 4ten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Declaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische, ist in der Regel nicht gestattet. Wird in ausserordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muss zuvor dem Steuer-Amte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Kontrolleurs geschehen, und muss die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maisch-Bottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefässe und Blasen, benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maischgefässe, muss jedoch in einer regelmässigen Reihefolge, dergestalt geschehen, dass in dem zuerst geleerten Maischbottich, die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefässe in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maisch-Reservoirs, müssen besonders deklarirt werden und dürfen nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefässe nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungs-Periode, zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist, wieder begonnen werden.

Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, dass ein oder das andere Maischgefäss, einen Tag oder länger dergestalt ausser Gebrauch bleibt, dass an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muss es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger, als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluss oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, ausser Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Brantweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, nicht gebrannt werden, es müsste denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maisch-Inhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Declaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Declaration ausser Verschluss bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluss zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs, und den örtlichen Umständen überlassen.

Für den Zeitraum, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluss gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muss in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungs-Termin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muss die Steuer bei jeder fernern Declaration vorausbezahlen.

§. 8. Eine Vergütung, oder ein Erlass der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen ausserordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muss alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Dass die Maische sauer geworden, wird jedoch, als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Brantweinsteuer solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Brantwein-Fabrikation, oder auch ohne dieselbe Brantwein über Ingredienzien abziehen, oder Brantwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keine Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschliesslich zu anderem Gebrauch als zur Brantwein- oder Liqueur-Fabrikation, gehalten werden, hören zwar auf, steuerpflichtig zu sein und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Brantweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Missbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, ausser wo in den Fällen des §. 9 dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2 bis 4, und 9 bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1, 3 bis 13 (alles einschliesslich) 15, 22, 23 und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung, erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Brennen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16 einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe etc., ist ein einfacher Grundriss desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefässe befinden und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweisen Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steuer-Amte bescheinigt, muss in derselben Art, wie im §. 3 dieser Verordnung wegen der Declaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18 und 19 wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maisch-Bottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50 beigelegte Revisions-Befugniss, erstreckt sich auch auf die Controlle der pünktlichen Beobachtung der Declaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60 die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu deklarirten Gefässen oder ausser den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5 dieses Regulativs bestimmten Zeit oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Grösse desselben, zieht ausser der gewöhnlichen

Defraudationsstrafe und der Confiscation der Geräthe noch die im §. 66 festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67 und 68 ändern sich dahin, dass wenn Maischgefässe, welche von der Steuerbehörde ausser Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe, in der Art geschehen soll, dass auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluss Statt fand bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71 ändert sich dahin ab, dass Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6 dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit nach Analogie des §. 78 der Steuerordnung, mit 2 Thlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. bestraft werden.

Was im §. 72 von dem Versteuerungs-Buch gesagt worden, ist künftig auf die Declaration zu beziehen.

i) *C. O. vom* 22. *Juni* 1822, *betr. die Anwendung der Strafbestimmungen des vorstehenden Regulativs bei Maischsteuer-Contraventionen. G. S. S.* 176.

Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, dass die Gerichtsbehörden im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniss gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. Dezember 1820 zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Februar 1819 zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, dass bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. Dezember 1820, sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen.

k) *C. O. vom* 10. *Januar* 1824, *wegen definitiver Einführung der Maischsteuer. v. K. Jhrb. B.* 23. *S.* 94. *Gr. I. S.* 337.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, dass in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottichsteuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vor-

läufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maassregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

3) Die Gewerbsteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligen Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmässige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, dass da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung wie unter No. 2 eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefässen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbusse von 100 Thlr. und der Confiscation der gebrauchten Gefässe bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maassregeln und über deren Beibehaltung oder Modification an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. Decbr. 1820, als Gesetz abgefasst, mit Aufnahme der nach vorstehender Maassgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

1) *C. O. vom* 10. *Januar* 1824, *wegen Besteuerung des Braumalzes. v. K. Jhrb. B.* 23. *S.* 96. *Gr. I. S.* 339.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus

entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung, zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer, über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Ort abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 pro Cent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muss jedoch, vor dem Schroten auf der Mühle, in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein von Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muss jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen.

m) *Verordnung vom* 2. *Juni* 1827, *über die Anwendung des* §. 4. *litt. b und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer auf die Braumalzsteuer und deren Fixation. G. S. S.* 75.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes etc., vom 8. Februar 1819, und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, dass die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 §. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$tel Zentner nicht berücksichtigt wird, in gleichem Maasse auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zulässig sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35 und 76 der Ordnung vom 8. Februar 1819 geahndet werden.

n) *C. O. vom* 17. *August* 1831, *betr. die Erweiterung der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer. G. S. S.* 173.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Order vom 2. Juni 1827 ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: dass dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht blos auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Zentner Malzschroot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weitzen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maassregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die

Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschroots Anwendung. Sie haben diese Bestimmungen durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

o) *Verordnung vom* 25. *Septbr.* 1820, *betr. die Veränderung der Weinsteuer. G. S. S.* 193.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmost-Steuer in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermässigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22 bis 26 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der §§. 36 bis 41 der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf

1 Rthlr. 4 Gr.
20 -
14 -
10 -
8 -
6 -

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Oertlichkeit mehrere Gemeinen, oder eine einzelne Gemeine, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht, und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3. Wird der Wein vor dem 1. August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuer-Behörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1 vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Funfzehn Prozent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 4. Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemässheit der §§. 1 und 2 festgestellten Sätzen. Bei dieser Versteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Funfzehn Prozent abgerechnet sein werden. Sind dem Weinbauer bei dem früheren Verkauf des Weines, in Gemässheit des §. 3 Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen.

§. 5. Da es zu der im §. 4 angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittelung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung, zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maassregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, dass die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, dass kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermässigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, dass noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermässigt werden, welche Ermässigung nach Verhältniss der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819 von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muss dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82 der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben.

p) *Verordnung vom* 28. *Septbr.* 1834, *betr. die Abänderung des* §. 3 *und* 4. *des vorstehenden Weinsteuergesetzes. G. S. S.* 165.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. v. M. setze Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. September 1820 hierdurch Folgendes fest:

1) So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, soll die Versteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur, wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese, von dem gewonnenen Wein so viel als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern.

2) Am 1. Mai und 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weines ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeine in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.

3) Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muss von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch ein Zeugniss der Steuerbehörde darüber ausweiset, dass er nur versteuerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten, und derselben den An-

melde- oder Steuerzettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt ehe dieses geschehen ist, so verfallen Käufer und Verkäufer in die §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

4) Die Berechnung der Steuer erfolgt, wie bisher; unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Prozent des gewonnenen Mostes.

5) Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuer-Register des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingewinnes aus der Lese des laufenden Jahres, oder, wenn keine Weinerndte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1. November anzuzeigen.

6) Ausser der im §. 6 des Gesetzes vom 25. September 1820 angeordneten Aufnahme des neu gewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden ältern, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinerndte erfolgt, stattfinden muss, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus frühern Jahren, von welchen die Steuer einstweilen bloss gestundet worden, in Ausführung zu bringen.

q) *C. O. vom* 9. *Januar* 1822, *betr. die Steuer vom Tabak. G. S. S.* 40. (*antiquirt.*)

r) *C. O. vom* 29. *März* 1828, *betr. die Steuer vom inländischen Tabak. G. S. S.* 39.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie in Meiner Order vom 9. Januar 1822, über die Versteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Grösse der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preussisch (einem Dreissigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
- - zweiten - 5 -
- - dritten - 4 -
- - vierten - 3 -

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniss mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maass bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Grösse in Morgen und Quadratruthen Preussisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne dass dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60 u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaass über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muss erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräusserung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Misswachs oder andere Unfälle ein, die ausserhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum grössten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen

und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Accise-Reglement vom* 3. *Mai* 1787. *v. R. I.* 7. §. 588.

b) *Edict vom* 28. *Octbr.* 1810 *und Reglement de eodem wegen Erhebung der Landconsumtionssteuer. G. S. S.* 33. 40.

c) *Verordnung vom* 8. *Februar* 1819, *wegen veränderter Einrichtung in Folge der Zoll- und Steuergesetze vom* 26. *Mai* 1818 *und* 8. *Februar* 1819, *namentlich wegen Erhebung der Consumtionssteuer von Schlachtvieh, Gemahl und dem Brenn-Material. G. S. S.* 118.

d) *Gesetz vom* 30. *Mai* 1820, *wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. G. S. S.* 143.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlacht-Steuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlacht-Steuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muss auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen lässt, muss von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muss erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muss mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muss mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaassregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäss besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluss der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füsse, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich grosses und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steuer-Amts auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren Statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo Statt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlacht-Steuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht grösserer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlacht-Steuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Centner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steuer-Amt angemeldet und versteuert, oder es muss demselben nachgewiesen werden, entweder, dass sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder dass sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,
bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,
cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden steuert,
dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muss, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen lässt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniss der obersten Verwaltungs-Behörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Ausser der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60-65. §§. 83-90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91 bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maassregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54-59. und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.

e) *C. O. vom* 27. *Januar* 1828, *betr. die Declaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Object zugleich mit einer Communal-Abgabe belegt ist. G. S. S.* 19.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sei, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fliessenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens, ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeineausgaben erhoben wird, erklären Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

dass die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fliessenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird.

f) *C. O. vom* 24. *Octbr.* 1832, *wonach die steuerfreie Einführung von Mehl in Quantitäten über einen Zentner aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere nicht mehr zugelassen werden soll. G. S. S.* 226.

Bei der missbräuchlichen Ausdehnung, in welcher nach dem Berichte des Staatsministerii vom 29. v. Mts. die in den §§. 12 und 15. a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nachgelassene steuerfreie Einführung des Weizen- und Roggenmehls aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere seither, zur Umgehung der von diesen Mühlenfabrikaten zu entrichtenden Kommunalsteuer, benutzt worden ist, und bei den Nachtheilen, welche hieraus sowohl für den Gemeinehaushalt, als für die Gewerbtreibenden einzelner Städte erwachsen, will Ich, mit Aufhebung obiger Vorschriften, hierdurch bestimmen: dass fortan die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Zentner, aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zugelassen, sondern sowohl die

landesherrliche Steuer als der Kommunalzuschlag von solchen Sendungen in derjenigen Stadt entrichtet werden soll, in welche das Mehl zum Verbrauch eingeführt wird. Sie, der Finanzminister, haben demgemäss das weiter Nöthige anzuordnen, zugleich aber auch dahin Vorkehrung zu treffen, dass auf Mühlen, welche innerhalb mahlsteuerpflichtiger Stadtbezirke belegen sind, Weizen und Roggen unter Kontrolle der Steuerbehörde ohne Entrichtung der Mahlsteuer gemahlen werden kann, wenn die Anmeldung vorhergehet, dass das daraus bereitete Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten über Einen Zentner versendet werden soll.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Gesetz vom* 30. *Mai* 1820, *wegen Einführung der Klassensteuer. G. S. S.* 140.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenwesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besonderen Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben lässt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.

d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, in sofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinekassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, dass die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.

e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Klasse
 aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler -
b) in der zweiten Klasse
 aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Einen Thaler -
c) in der dritten Klasse
 aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;

d) in der vierten Klasse

aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,

bb) für einen Einzelnen Vier Groschen -

e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3 statt findet

aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,

bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen -

f) in der untersten Klasse

von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3 gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.

b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.

c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmässige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniss der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, ausser der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbusse des vierfachen Jahrbetrages derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91—95 und der Deklaration des §. 93 derselben vom 20. Januar 1820 Statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erstemal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahrs.

b) Sobald sie geschehen, muss der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muss die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muss solche vorschussweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmässig zu achten.

b) *C. O. vom* 5. *Septbr.* 1821, *betr. die vermehrten Abstufungen in der Erhebung der Klassensteuer. G. S. S.* 154.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. August d. J. bestimme Ich, um bei der, durch das Gesetz vom 30. Mai v. J. eingeführten Klassensteuer eine mehrere Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen möglich zu machen, dass

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§. 4. d. Gesetzes) hinzugefügt, und

2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuersätze von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modifiziren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes, und der durch Meine Verfügung vom 16. September v. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion, dahin, dass

a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des gemeinen Gesindes und der Ta-

gelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren;

b) die bisherige 4te Klasse (mit $\frac{1}{3}$ Thaler monatlich) nebst der durch die Order vom 21. Dezember v. J. gestatteten obern Zwischenklasse (mit $\frac{2}{3}$ Thaler monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatze von $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich zur Besteuerung des geringern Bürger- und Bauernstandes;

c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te (1 Thaler monatlich) Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von $1\frac{1}{2}$ Thaler zur Einschätzung der wohlhabenderen Einwohner, endlich

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuerstufen von 8 und 12 Thalern zur Besteuerung der besonders wohlhabendern und reichern Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser 4 Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz, nach Maassgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmässigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Anfange des künftigen Jahres ab, zu verfahren.

Zugleich bestimme Ich, in Erläuterung des §. 1 und 2 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J., dass die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreieten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen.

c) *Rescr. vom* 28. *Februar* 1817, *betr. die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Klassensteuer. v Kamptz Annalen B. I. S.* 138.

d) *Declaration des* §. 2. *Litt. a. des Gesetzes vom* 30. *Mai* 1820, *vom* 18. *Juli* 1825. *G. S. S.* 188.

Nach dem Gutachten, welches Mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des §. 2 Buchst. a des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 erstattet hat, will Ich solche hiermit dahin ertheilen:

dass Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig werden; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlass der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für

einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sei, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen keine klare Entscheidung hierüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des grössten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

e) *C. O. vom* 21. *April* 1827, *betr. die Befreiung von der Klassensteuer für die* 60 *Jahr alten Personen der untersten Steuerklasse. G. S. S.* 32.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuss der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermässigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12. März d. J., dass bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern ausserdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

f) *C. O. vom* 3. *Mai* 1828, *betr. den einmonatlichen Erlass der Klassensteuer für die zur Uebung einberufenen Landwehrmänner und Offiziere. G. S. S.* 68.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M., bestimme Ich hierdurch, dass der in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 2 d. und durch Meine Order vom 21. März 1822 den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlass der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höheren Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monate eintreten soll, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

g) *C. O. vom* 6. *März* 1830, *betr. die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung. G. S. S.* 47.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich, dass den Rekruten der Landwehr-Artillerie, in Folge der sechswöchentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, ausnahmsweise die Klassensteuer während zweier Monate erlassen werde.

h) *C. O. vom* 18. *Juni* 1828, *betr. die Klassensteuer-Befreiung derje-*

nigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. G. S. S. 74.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 30. v. M. gern ersehen, dass der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer gestattet, und genehmige deshalb nach Ihrem Antrage, dass die Klassensteuer-Pflichtigkeit, statt wie bisher mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre, vom 1. Januar 1829 an, erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfange, welchem gemäss Sie das Erforderliche zu verfügen haben.

i) *C. O. vom* 17. *Januar* 1830, *betr. die Theilnahme der Kreisstände an der Veranschlagung der Klassensteuer. G. S. S.* 19.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. bestimme Ich, dass den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen in Gemässheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 8., bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Kommission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplikate der Steuerrollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Kommission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmässigkeit und verhältnissmässige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermässigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Kommission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Kommission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, dass die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen; so setze Ich zugleich fest, dass die Gesuche um Ermässigung der Klassensteuer in einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen nach der im §. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuerrollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanzministerium muss in einer Präklusiv-Frist von vier Wochen,

nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präklusiv-Frist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuerrolle anzurechnen ist.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. a) *Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom* 2. *Novbr.* 1810. *G. S. S.* 79.

In dem Edikt über die Finanz-Verwaltung vom 27. v. M. haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, in der Wir Uns befinden, auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken.

Unter den Mitteln zu diesem Zweck hat Uns die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer für Unsere getreuen Unterthanen weniger lästig geschienen, besonders da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbinden, Unseren Unterthanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staats zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewähren und das Gesammtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können.

Wir verordnen daher und setzen fest:

§. 1. Ein jeder, welcher in Unsern Staaten, es sei in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbeschein darüber zu lösen und die in dem beigefügten Tarif A. angesetzte Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Concession befreien nicht von dieser Verbindlichkeit.

§. 2. Der Gewerbeschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniss, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne Gewerbeschein, ist strafbar, und wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werthe der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuer gleich ist.

§. 3. Auch Ausländer, welche Geschäfte in Unsern Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 4. Ein jeder, welcher hiernach einen Gewerbeschein zu lösen hat, meldet sich sogleich nach Bekanntmachung dieses Edicts bei der Polizeibehörde seines Wohnorts und giebt seinen Vor- und Zunamen, die Art und den Umfang seines Gewerbes nach Werkstühlen, Gehülfen, Lehrburschen u. s. w. an.

§. 5. Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:

1) Staats- und Communal-Beamten zur Uebernahme ihres Amts.

2) Wer ein ländliches Grundstück als Eigner, Pächter oder Nutzniesser selbst bewirthschaftet. Administratoren und Rechnungsführende Wirthschaftsbeamte müssen dagegen Gewerbescheine lösen; auch diejenigen welche die bei einem landwirthschaftlichen Grundstück befindlichen Milchereien, Fischereien, Jagden, Gärten, Bienen, Brauereien, Ziegel-, Kalk-, Theeröfen, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhren etc. etc. pachten.

3) Wer ein Grundstück zur Wohnung, Cultur der dazu gehörigen Ländereien und zum Vermiethen benutzt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermiethen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milchvieh zum Verkauf zu halten, muss einen Gewerbeschein lösen.

4) Wer Capitalien auf Hypotheken, Wechsel, Actien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds austhut. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andere Papiere zu discontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen oder auf Pfänder zu leihen.

5) Wer sich zu Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethet.

Renntmeister, Stallmeister, Sekretarien, Erzieher, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausofficianten bedürfen eines Gewerbescheins.

6) Aufseher, Gehülfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht bloss bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Directors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma pro cura zeichnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.

7) Handels- und Fabrikunternehmungen auf Actien bedürfen in so fern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben.

In blossen Compagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheins, dem das Recht, verbindlich für die Societät, ihre Firma zu unterzeichnen zustehet.

8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk z. E. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider für Tagelohn dienen, sind nur in so fern davon befreiet, als sie für Gehülfen in einer gewerbscheinpflichtigen Fabrik, oder bei einer gewerbscheinfreien Wirthschaft zu achten sind.

9. Personen, welche sich bloss von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreissen nähren.

10. Wer nur einen einzigen Webestuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Hausgenossen bearbeiten lässt. Ausgenommen hiervon sind Webestühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und feinen Desseins mit mehr als vier Tritten. Wer mehrere gewöhnliche Webestühle nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben lässt, ist von den mehrern Stühlen gewerbesteuerpflichtig.

11. Hebammen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6. Die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe sind deshalb nicht von der Lösung eines Gewerbescheins ausgenommen.

Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2 bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen.

Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für diejenigen Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7. Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem andern abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8. Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes, mehrere Ausfertigungen seines Gewerbescheines bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizeibehörde seines Orts, dass und wie viel er davon nöthig hat, erhalten. Dieselben werden mit dem gesetzmässigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt.

Der Extrahent ist für jeden Missbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9. Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muss er für jedes einen besondern Gewerbeschein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbeschein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben.

Wenn in einem Orte Gewerbe, die zu einer Gattung gehören, durch verschiedene Zünfte getrennt gewesen sind; so fällt dieses künftig ganz weg. So können z. B. der Tischler, der

Schuhmacher auf ihre Gewerbescheine resp. auch Stühle und Pantoffeln verfertigen und umgekehrt.

§. 10. Niemand kann eine aus seinem Gewerbe her rührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen.

Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und dass solche geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11. Die Polizei-Behörden, die Consumtions-Steuer-Rendanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerbescheines nicht ausgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung desselben zu fordern.

Kann Jemand solches oder eine gültige Abschrift desselben nicht aufweisen, oder haben sie gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12. Die Gewerbescheine werden in der Regel auf ein Jahr ausgefertigt, nämlich vom ersten Junius des einen, bis zum letzten Tage im Mai des folgenden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muss daher zur bestimmten Zeit vor dem ersten Junius einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt Jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muss er gleichfalls sogleich einen Gewerbeschein lösen und die Steuer für das Vierteljahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nämlich resp. vom ersten Junius bis zum letzten August, und vom ersten September bis zum letzten November u. s. w.

§. 13. Stirbt Jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Vierteljahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtigt, so sind seine Erben dazu verpflichtet. Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14. Geht Jemand im Laufe eines Vierteljahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesetzten über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbe-Scheins einen neuen, muss aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15. Wenn jemand im Laufe eines Vierteljahres seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, so muss er das mehrere nachzahlen.

§. 16. Ein Gewerbeschein giebt demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demsel-

ben benannte Gewerbe und auf die bestimmte Zeit zu treiben, und von den Behörden dabei geschützt zu werden.

§. 17. Keiner Corporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht, welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. Nur soll in denjenigen Oertern, wo jetzt Gewerbe-Gerechtigkeiten Statt finden, welche nicht auf einem Grundstücke haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehn, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und niemandem auf den Grund derselben, ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden.

Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechtens nicht Statt.

§. 18. Es versteht sich ferner von selbst, dass der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei-Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen muss.

§. 19. Im Allgemeinen darf niemandem der Gewerbeschein versagt werden, welcher ein Attest der Polizei-Behörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt.

Minderjährige müssen indessen die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner; Staatsdiener die ihrer Dienstvorgesetzten; in Privatdiensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 20. Der Handel mit Salz, Spielkarten und Stempelpapier die Haltung von Privatposten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der competenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzeneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzeneikunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21. Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, können nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur

1. Abdecker,
2. Aerzte und Wundärzte aller Art,
3. Apotheker und Laboranten,
4. Berg-Geschworne,
5. Dollmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte,
6. Feldmesser, Nivellirer und Markscheider,

7. Gast- und Schänk-Wirthe aller Art, einschliesslich derer die gewerbweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben,
8. Gesindemäkler,
9. Güterbestätiger und Schaffner,
10. Hebammen.
11. Justiz-Commissarien, Notarien, Procuratoren,
12. Juwelirer, Gold- und Silber-Probirer,
13. Lohnlakaien,
14. Lootsen,
15. Mäkler, Dispacheurs und Auktionatoren,
16. Marionettenspieler,
17. Maurer,
18. Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle die bestellt sind die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren,
19. Mühlenbaumeister,
20. Oekonomie-Commissarien,
21. Personen, welche mit Thieren und andern Sachen zur Schauausstellung umherziehen,
22. Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden,
23. Schauspiel-Direktoren,
24. Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe,
25. Schornsteinfeger,
26. Schreib- und Rechenmeister, in so fern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen,
27. Schweine-, Vieh- und Pferde-Castrirer,
28. Seeschiffs-Zimmerleute,
29. Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler,
30. Todtengräber,
31. Vieh- und Ross-Aerzte,
32. Verfertiger chirurgischer Instrumente,
33. Vorsteher von Privat-Irrenhäusern,
34. Zimmerleute.

§. 22. Bis dahin, dass in Absicht Unserer Unterthanen jüdischer Religion eine neue Verfassung, womit man sich unverzüglich beschäftigen wird, bestimmt ist, können ihnen Gewerbescheine nur zu solchen Gewerben und in dem Umfange gegeben werden, wie es die bisherige Verfassung zulässt.

§. 23. Unseren Regierungen liegt ob, die Gewerbescheine in den von ihnen ressortirenden Departements zu ertheilen und auszufertigen. Sie bestimmen nach Maassgabe des Tarifs und in den darin vorgezeichneten Gränzen den Gewerbesteuersatz in jedem einzelnen Fall und fertigen die Gewerbescheine nach dem beiliegenden Formular B aus.

§. 24. Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden.

Der Weg Rechtens findet dabei nicht Statt.

§. 25. Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jetzt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftig aber 6 Wochen vor dem 1. Junius jeden Jahres einsenden.

Diese Nachweisungen müssen den Vor- und Zunahmen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuersatzes Einfluss haben, und ein Gutachten über den anzuwendenden Steuersatz nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Consumtions-Steueramt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

§. 26. Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denjenigen Provinzen, in welchen unsere Aemter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an, und reichen sie den Regierungen ein.

Magisträte, Landräthe und Beamten sind für die Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich, und haben solche sowohl in Absicht der Vollständigkeit, als der Richtigkeit der Bemerkungen über den Umfang des Gewerbes zu vertreten.

§. 27. Die Regierungen fertigen sodann die Gewerbescheine aus, und senden solche den Magisträten und den Landräthen dieses Jahr möglichst bald, künftig vor dem 1. Junius eines jeden Jahres, mit einer Nachweisung der Gewerbesteuern zu. Diese machen den Eingang derselben unverzüglich bekannt und fordern die Pflichtigen zur Einlösung auf.

Kein Gewerbeschein darf vor Erlegung des einvierteljährlichen Betrags der Gewerbesteuer ausgehändigt werden; auch muss der Erwerber desselben seinen Namen unter denselben schreiben; ist er des Schreibens nicht kundig, so muss solches von dem Magistrat oder dem Landrathe unter dem Gewerbeschein bemerkt werden.

§. 28. Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Gewerbescheine fängt vom ersten Dezember d. J. an. Sie werden mit

dem einvierteljährlichen Betrage beim Empfange des Gewerbescheins und ferner in einvierteljährlichen Raten, den 1. September, den 1. Dezember und den 1. März gezahlt.

Wer in der ersten Hälfte der gedachten Monate resp. seinen Gewerbeschein nicht einlöset und die Steuer berichtigt, gegen den wird Execution verfügt. Ist diese fruchtlos und lässt der Säumige die ganzen genannten Monate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird Beschlag auf die Waare oder die Werkzeuge desselben in so weit gelegt, dass er das Gewerbe nicht ausüben kann.

Ausländer müssen die Gewerbesteuer für das ganze Jahr auf ein Mal gleich beim Empfang des Gewerbescheins berichtigen und darf ihnen solcher vor Erlegung derselben nicht eingehändigt werden.

§. 29. Die Gewerbesteuern werden in den Städten von den Magisträten an die Consumtions-Steuerkassen, auf dem platten Lande von den Landräthen an die Kreiskassen abgeführt. Zu dem Ende wird diesen Kassen ein Verzeichniss derselben von den Abgaben-Deputationen Unserer Regierungen zugefertigt.

§. 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in so fern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Concessionsgeld, Nahrungsgeld von catastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf.

Eben dieses ist der Fall mit den Paraphen-Geldern.

§. 31. Alle Bestimmungen des A. L. R. und besonderer Verordnungen, welche dem Inhalt dieses Edikts entgegen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden überall nach den Bestimmungen dieses Edikts zu verfahren und auf die Beobachtung desselben genau zu halten.

b) *Gesetz vom* 7. *Septbr.* 1811, *betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, und die Declarationen desselben. s. ad A. L. R. II.* 8. §. 179 *seqq. B. II. S.* 416 *seqq.*

c) *Rescr. vom* 6. *Juni* 1815, *betr. die Ungültigkeit des Hausiredicts vom* 17. *Novbr.* 1747. *Gr. I. S.* 333.

d) *C. O. vom* 19. *Februar* 1832, *betr. die Declaration des* §. 30. *des Gewerbesteuergesetzes vom* 2. *Novbr.* 1810. *G. S. S.* 64.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 Statt findet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewissheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so dass sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtiget werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müsste denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlassten Exekution geleistet worden sein.

§. 5. In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. November 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, imgleichen in den, darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

e) *Gesetz vom* 13. *Mai* 1833, *wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. G. S. S.* 55.

Um die Mediatstädte der Provinz Posen hinsichtlich der Abgabenverhältnisse mit den Städten in den älteren Provinzen, so weit es noch nicht geschehen, völlig gleich zu stellen, und um sie zur Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer Gewerbsamkeit von den bisher noch an die Grundherren entrichteten persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen zu befreien, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1. Mit dem 1. Januar 1834 fallen in den Mediatstädten der Provinz Posen sämmtliche bisher noch fortbestandene Handels- und Konsumtionsabgaben von Waaren, ferner die Abgaben und Leistungen, welche für die Berechtigung zum Betriebe von

Gewerben, in bestimmten Terminen oder ein für allemal, entrichtet werden, in der Art weg, wie solches durch die §§. 17 u. 18 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 und §. 1 der Verordnung vom 8. Februar 1819 allgemein, und durch §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 und dessen Deklaration vom 19. Februar 1832 für den damaligen Umfang der Monarchie angeordnet ist.

§. 2. Es sind ferner mit demselben Termin aufgehoben alle bestehende Abgaben und Leistungen:

a) für die Befreiung von gewerblichen Zwangs- und Bannrechten (Getränkezwang);

b) für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschliesslicher Rechte zur Getränkebereitung und zum Ausschanke;

c) für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz- und Brauhäusern, Waagen und ähnlichen gewerblichen Anlagen; und

d) sämmtliche persönliche Abgaben und Leistungen, einschliesslich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kämmereien, Grundherren, oder von den Domainenkassen bisher in den Mediatstädten der Provinz Posen erhoben sind.

§. 3. Für den Verlust der hiernach aufgehobenen Abgaben und Leistungen sollen die Grundherren nach den weiter folgenden Bestimmungen entschädigt werden.

Eine Entschädigung der Domainenkassen und Kämmereien findet nicht statt, jedoch fallen die Gegenleistungen weg, welche ihnen in Bezug auf die aufgehobenen Abgaben und Leistungen obgelegen haben.

§. 4. Die Ermittelung des Betrages der den Grundherren gebührenden Entschädigung besorgen die Regierungen. Der Oberpräsident soll die Grundherren öffentlich auffordern, binnen einer dreimonatlichen Präklusivfrist ihre Ansprüche bei den Regierungen anzumelden, und die dabei zu beobachtende Form vorschreiben.

In den Anmeldungen sind zu unterscheiden, die Entschädigungsforderungen für aufgehobene Abgaben und Leistungen:

a) welche nach Judikaten oder Vergleichen, oder nach dem Anerkenntnisse der Verpflichteten seither unweigerlich entrichtet worden sind;

b) welche bereits Gegenstand eines Prozesses sind;

c) welche zwar von den Grundherren verlangt, aber von den Verpflichteten verweigert werden, derenwegen aber ein Prozessverfahren noch nicht eingeleitet ist.

Den Anmeldungen müssen die Urkunden, auf denen die Forderung der Entrichtung beruhet, beigefügt, und es muss darin deren Betrag und aus welchen Geld-, Natural- und andern Lieferungen und Leistungen solche besteht, unter Bemerkung der stattfindenden Gegenleistungen, genau angegeben werden.

Von den Regierungen werden die Anmeldungen in ein für jede Mediat-Stadt zu eröffnendes Register eingetragen und den Grundherren Anmeldungs-Bescheinigungen ertheilt.

§ 5. Nach Eingang der Anmeldungen ist zunächst deren Richtigkeit festzustellen. Hierbei, so wie bei Ermittelung der Entschädigung, sind ausser den Berechtigten und Verpflichteten, der Vorstand der betreffenden Gemeinde und ein zu diesem Zwecke von dem Oberpräsidenten bei jeder Regierung zu bestellender fiskalischer Anwalt zuzuziehen; dagegen ist die Zuziehung der Lehns- und Fideikommissfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten, der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten des Gutes, welchem die Abgaben zustehen, nicht erforderlich.

Anerkenntnisse und Vergleiche, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Ansehung der gedachten Abgaben und Leistungen erfolgen, sind ohne die Zustimmung des Gemeindevorstandes und des fiskalischen Anwalts unverbindlich.

Ueber die angemeldeten Ansprüche sind, wenn nicht schon ein Prozess darüber anhängig ist, die Betheiligten durch einen Kommissarius der Regierung zu vernehmen. Werden dieselben bestritten, so hat der Kommissarius einen Vergleich zu versuchen, und wenn seine Bemühungen dieserhalb ohne Erfolg bleiben, den Besitzstand zu ermitteln, welcher von der Regierung durch ein Resolut festzustellen ist. Derjenige, welcher sich bei dieser Feststellung nicht beruhigt, ist verpflichtet, den Rekurs binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe geltend zu machen, oder aber in gleicher Zeit den Weg Rechtens zu ergreifen. Hat er eines von Beiden gewählt, so kann er auf das Andere nicht mehr zurückgehen. Ist bereits ein Prozess über den Anspruch anhängig, so wird dem Gemeindevorstande und dem fiskalischen Anwalte durch die Regierung hiervon Nachricht gegeben und demselben überlassen, sich bei dem Prozesse als Intervenienten zu melden.

Sobald die angemeldeten Ansprüche durch ein Anerkenntniss oder Uebereinkommen der Betheiligten, oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, lässt die Regierung für jede Mediatstadt den Gesammtwerth der Abgaben und Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, unter Zuziehung der Betheiligten kommissarisch ermitteln, setzt denselben durch einen motivirten Beschluss auf eine jährliche Geldsumme fest, und macht diese Festsetzung den Betheiligten bekannt. Die unfixirten Abgaben und Leistungen werden dabei nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre und die darunter befindlichen marktgängigen Naturalabgaben nach den Durchschnittspreisen der letzt verflossenen zehn Jahre, andere Abgaben und Leistungen aber nach vorgängiger Schätzung durch Sachverständige zu Gelde berechnet. Gegen diese Festsetzungen der Regierungen

findet, unter Ausschliessung des Rechtsweges, nur ein Rekurs an den Oberpräsidenten, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, statt.

§. 6. Den festgesetzten Geldbetrag hat jede Mediatstadt durch Zuschläge zu den Staatssteuern, nach Maassgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruktion, vom Tage der Aufhebung der bisherigen Entrichtungen ab, bis zur Beendigung der Ablösung aufzubringen und vierteljährig durch die Kreiskasse an die bei dem Oberpräsidium einzurichtende Amortisationskasse abzuführen. Rückstände aus der früheren Zeit zahlen die bis dahin zu der Abgabe Verpflichteten an die Berechtigten in der bisherigen Art.

§. 7. Von dem festgestellten Geldwerthe der Abgaben und Leistungen jeder Mediatstadt werden vier Prozent für die Rezepturkosten, zwei Prozent für Erlasse und Ausfälle und vierundzwanzig Prozent an Offiara oder Grundsteuer, zusammen also dreissig Prozent abgesetzt, und die bleibende Summe wird als ablösbare Rente in Quartalraten postnumerando durch die Kreiskassen an die Grundherren gezahlt. Mit demselben Termin wird der abgesetzte Offiarabetrag den Grundherren erlassen und von dem Grundsteuerquantum des betreffenden Gutes auf Anordnung des Finanzministers abgeschrieben.

§. 8. Die Grundherren erhalten über die ihnen zustehenden Renten Anerkenntnisse, welche von dem Oberpräsidenten ausgefertigt und in ein Schuldbuch eingetragen werden. Die Ablösung erfolgt durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages in Summen von mindestens Hundert Thalern nach vorheriger vierteljähriger Kündigung. Der Minister der Finanzen wird darüber noch eine nähere Instruktion erlassen.

§. 9. Ist die Abgabe oder Leistung, für welche die Rente gewährt wird, Zubehör eines Gutes, und dieses ein Lehnfideikommiss-, Erbzins- oder Erbpachtsgut, oder mit einem Vorkaufs- oder Niessbrauchsrechte, oder mit hypothekarischen Schulden belastet, so wird in dem Anerkenntnisse vermerkt, dass der Inhaber darüber ohne Genehmigung des Gerichts, bei welchem das Hypothekenbuch über das Gut geführt wird, nicht verfügen könne. Diese Genehmigung darf nur nach Einwilligung der vorgenannten Realberechtigten ertheilt werden.

§. 10. Die abgelösten Rentenbeträge, über welche der Inhaber des Anerkenntnisses nach obiger Bestimmung (§. 9) nicht frei verfügen kann, sind an das Depositorium des daselbst bezeichneten Gerichts zu zahlen, und nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 über Kapitalablösungen bei Gütern, welche mit Einschränkungen des Eigenthums, und mit Realverbindlichkeiten belastet sind, zu verwenden. Der Justizminister wird die Gerichte mit näherer Instruktion hierüber versehen.

§ 11. Das Geschäft der Rentenzahlung und Amortisation leitet der Oberpräsident. Der Tilgungsfonds wird gebildet:

a) aus den dreissig Prozenten (§. 7), welche von dem Geldbetrage der Abgaben abzusetzen sind, und welche daher aus den von den Mediatstädten aufzubringenden vollen Summe während des Laufes der Tilgung der Kasse verbleiben;

b) aus dem Betrage der abgelösten Renten;

c) aus Zuschüssen aus Staatskassen, um das Ablösungsgeschäft in einem Zeitraume von längstens zwanzig Jahren zu Ende zu führen.

§. 12. Den Mediatstädten steht frei, die nach der Bestimmung im §. 6 bis zur Beendigung der Tilgung an die Amortisationskasse jährlich zu zahlenden Summen auf einmal abzutragen.

Sie können sich deshalb vor dem 1. Juli jeden Jahres, unter Nachweisung der Zahlungsmittel an den Oberpräsidenten wenden, welcher ihnen demnächst den mit Berechnung des Interusuriums festzusetzenden Betrag bekannt zu machen hat.

§. 13. Denjenigen Stadtgemeinden, deren Kämmereikassen jährliche Zahlungen an ihre Grundherrschaften zu leisten haben, die aus dem im §. 1 und 2 bezeichneten Abgabenverhältnisse hervorgehen, soll gestattet sein, dieselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzulösen. Die Stadtgemeinden sind jedoch verpflichtet, bei Verlust dieser Befugniss, ihren Antrag auf Ablösung der Rente binnen sechs Wochen nach erfolgter Verkündigung des Gesetzes bei der betreffenden Regierung anzumelden.

f) *Gesetz vom* 30. *Mai* 1820, *wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, nebst Beilage B. G. S. S.* 147.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen hierdurch, in Gemässheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbe-Steuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur

der Handel,

die Gastwirthschaft,

das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,

der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,

der Betrieb von Mühlenwerken,

das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen. A. für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Gross- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des A. L. R. §§. 475 und 483 — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3 bis 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (*chambres garnies*) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher blosse Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuss auf der Stelle oder

ausserhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dgl. sind hierunter begriffen.

e) der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrodt verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch ausser den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zween Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon ausserdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schiffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschliesslich, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muss der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeschein.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach

welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. nach.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, dass den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, dass

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)

2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,

3) die Bäcker,

4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muss, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbsteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, dass von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem

Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem A. L. R. §§. 160-165. Tit. 6. Th. II. welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermässigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muss er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muss monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) lässt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muss die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muss er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschussweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schliessung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136-139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterlässt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterlässt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniss ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91 bis 95 und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer - Abtheilungen.

1) Es werden nach Maassgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preussen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wrietzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Gross-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weissenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung andrer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach

namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer grossen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniss dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muss.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indess der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muss durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniss der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniss erhalten, Nachricht.

Steuersätze.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäss zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten:

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1. Abthl. 30 Rtl. jährl. od monatl. 2 Rtl. 12 gr.
bb) - - 2. - 18 - - - - 1 - 12 -
cc) - - 3. u. 4. - 12 - - - - 1 - — -

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. Abthl. 12 Rtl. jährl. od. monatl. 1 Rtl. — gr.
bb) - - 2. - 8 - - - - — - 16 - Brandb.
cc) - - 3. u. 4. - 6 - - - - — - 12 - -

c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1. Abthl. 8 Rtl. jährl. od. monatl. 16 gr. Brandenb.
bb) - - 2. - 6 - - - - 12 - -
cc) - - 3. - 4 - - - - 8 - -
dd) - - 4. - 2 - - - - 4 - -

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abthl. 2 Rtl. jährl. od. monatl. 4 gr. Brandb.
bb) in der vierten Abtheil. 1 - - - - 2 - -

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1. Abthl. 12 Rtl. jährl. od. monatl. 1 Rtl. — gr.
bb) - - 2. - 8 - - - - — - 16 - Brandb.
cc) - - 3. - 6 - - - - — - 12 - -
dd) - - 4. - 4 - - - - — - 8 - -

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. oder 2. Abthl. 4 Rtl. jährl. od. monatl. 8 gr. Brandb.
bb) - - 3. - 4. - 2 - - - - - 4 - -

c) die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der Nro. 10 bemerkten Art, also ermittelt, dass im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
- - zweiten - 6 - - -
aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker
in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,
- - vierten - 4 - -
beträgt.

Der niedrigste Satz ist
in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
- - vierten - 2 - -

Steigerungen der Sätze nach dem grösseren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maassgabe Anwendung, dass
der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maassgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, dass sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, dass in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit acht Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) **der Mittelsatz,**

aa) in der 1. Abtheil. 8 Rthlr. jährl. od. monatl. 16 gr. Brandenb.
bb) - - 2. - 6 - - - - 12 - -
cc) - - 3. u. 4. - 4 - - - - 8 - -

b) **der niedrigste Satz,**

aa) in der 1. Abtheil. 4 Rthl. jährl. od. monatl. 8 gr. Brandenb.
bb) - - 2. 3. u. 4. - 2 - - - - 4 - -

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniss ebenfalls statt.

I. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 Groschen Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich eindrittel Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken (ausser den Oehlmühlen), gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, dass er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, dass sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlass an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muss, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbsteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Rossmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch.

K. Für die Schiffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maasgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3 des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nuzzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen.

Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern etc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer grösseren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermässigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, dass Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermässigen oder zu erlassen.

g) *Allerhöchste Sanction vom* 21. *Mai* 1824, *nebst Regulativ vom* 28. *April* 1824, *über den Hausirhandel und den Gewerbsbetrieb im Umherziehen. G. S. S.* 125.

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28. v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner Order vom 5. Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäss befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die G. S. zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbsteuergesetze v. 30. Mai 1820, §§. 20 bis 24 einschliesslich, §§. 37 Litt. b. 38 und 40 enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, dass das Bedürfniss fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln; dass bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Strassen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte ausser seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst ausser den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniss aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. No. 1.), kann jeder Inländer auch ausser seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch ausser der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind; so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Strasse Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muss. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17. und 18.), sind gewerbscheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbscheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muss das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, der Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muss aber darauf gesehen werden, dass die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfasst werde; und wenn hiebei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfalsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muss von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmässigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmässig versichert, dass ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter Dreissig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, dass das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte,

und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14 unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17 bis 19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, ausserdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniss anzusehen ist, oder wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muss auch bei Ausländern auf die im §. 11 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, dass sie ein solches Zeugniss ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. No. 6) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. No. 1, 2 und 3 nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8 vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Blosse Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmässigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren, dürfen in der Regel (§. 16) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und ge-

räuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruss, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind; z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten § der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudeh-

nen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmässigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mässiger Zahl, und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in grösseren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniss.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Missbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniss daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muss jede betreffende Regierung die Erlaubniss dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniss dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, son-

dern auch ausser denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14 No. 1 genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muss denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muss er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 23.). Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14. No. 1.), bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniss des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniss dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und ausserdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überlässt abtritt, oder andern Missbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muss ausserdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muss einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnissmässige Gefängnissstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, dass achttägige Gefängniss- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 u. 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniss, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A. G. O. nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27 und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniss haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniss nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (No. 5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs, gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern, soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschehe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäss.

h) *C. O. vom* 11. *Juni* 1826, *betr. die nähern Bestimmungen der* §. 3 *u.* 5. *des Gewerbesteuer-Gesetzes und der* §. 21-24. *des Regulativs vom* 28. *April* 1824. *G. S. S.* 61.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommissionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19. v. M. entnehme, dass bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.

2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbtreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. §§. 21—24 dahin: dass die Gewerbescheine

für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22—24.) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbscheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äusserlich von den andern Gewerbscheinen unterscheide. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die G. S. zu veranlassen.

i) *Rescr. vom* 26. *Juli* 1826, *betr. die Confiscation bei Gewerbesteuer-Contraventionen. Gr. I. S.* 341.

k) *C. O. vom* 28. *Octbr.* 1827, *betr. die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande. G. S. S.* 174.

Aus den im Berichte des Staatsministeriums vom 16. d. M. angeführten Gründen, setze Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: dass vom 1. Juli 1828 an in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. September 1811. zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angesetzt haben oder künftig ansetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des Gesetzes vom 7. September 1811 die Errichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist. Das Staatsministerium hat die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

l) *C. O. vom* 27. *März* 1828, *wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien durch umherreisende Gehülfen aufkaufen lassen können. G. S. S.* 49.

Auf Ihren Antrag vom 3. d. M. setze Ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, hierdurch fest: dass Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne dass diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniss zu den Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen.

m) *C. O. vom* 3. *Mai* 1828, *betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteter Privatvereine. G. S. S.* 64.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, dass zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muss, wie denn im §. 3. die Assekuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluss, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in Meiner Order vom 11. Juni 1826 in Bezug auf die Kommissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, dass die Privat-Versicherungsgesellschaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

n) *C. O. vom* 5. *August* 1829, *dass das Herumtragen der Lotterieloose durch die Collecteurs nicht als Hausirhandel anzusehen sei. Gr. VI. S.* 200.

o) *C. O. vom* 6. *Octbr.* 1829, *betr. die Erweiterung der Vorschriften des §.* 4. *des Regulativs vom* 28. *April* 1824. *G. S. de* 1830. *S.* 1.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16. v. M. bewillige Ich, dass die im §. 4 des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniss: auch ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfniss näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich authorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

p) *C. O. vom* 15. *Juli* 1829, *wegen Modificirung der Vorschriften wegen Lösung der Gewerbescheine zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen. G. S. de* 1830. *S.* 17.

Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des

Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbtreibenden in besondern Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) dass den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28. April 1824 §. 13. versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältniss der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

q) *C. O. vom* 12. *Februar* 1831, *wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf. G. S. S.* 5.

Auf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsministerii vom 25. v. M. bestimme Ich, dass von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschliessend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten Gesetzes und §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

r) *C. O. vom* 30. *Juni* 1833, *wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Handels der Ausländer mit Consumtibilien auf Wochenmärkten. G. S. S.* 81.

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 7 und 8. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 habe Ich, nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, bestimmt, dass fernerhin auch von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll.

s) *C. O. vom* 14. *Octbr.* 1833, *wegen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker. G. S. S.* 126.

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, dass Musiker, welche ihr Gewerbe ausserhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen hingegen, welche in einer grössern Entfernung vom Wohnorte für Geld Musik machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbeschein zu lösen haben, insofern nicht die im letzten Absatze des §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 gemachte Ausnahme Anwendung findet. Sie haben diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

t) *C. O. vom* 3. *Mai* 1829, *betr. die Erweiterung des* §. 13. *des Gewerbesteuer-Gesetzes zu Gunsten der Weber und Würker. G. S. S.* 46.

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M. will Ich in Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu Gunsten der Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, hierdurch bestimmen: dass sie vom künftigen Jahre an, sofern sie nur ihre eigen gefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, wenn gleich sie die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

u) *C. O. vom* 9. *Januar* 1823, *wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Bergbaues etc. etc. G. S. S.* 16.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 20. v. M. genehmige Ich, dass der Bergbau, so wie der Hütten- und Hammerbetrieb, zu welchen nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei sei, und gebe dem Staatsministerio die weitere Verfügung anheim.

v) *C. O. vom* 17. *Decbr.* 1833, *wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke. G. S. de* 1834. *S.* 5.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 28. August c. bestimme Ich, dass die Gewerbesteuer-Freiheit, die Ich in Meiner Order vom 9. Januar 1823 nur solchem Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbau-Behörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1. Januar k. J. ab, ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, insofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, wobei sich auch von selbst versteht, dass solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur missbräuchlich mit dem Namen Hütten belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämmtliche Hammerwerke vom 1. Januar k. J. an, so weit es noch nicht geschehen

ist, der Gewerbe-Steuer zu unterwerfen, da die besondere Konzession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege ertheilt wird, keine Belehnung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweiges veranlassen darf. Das Staatsministerium hat diese Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

w) *C. O. vom* 1. *Mai* 1824, *wegen Ermässigung der Gewerbesteuer bei kleinen Kahnschiffern. G. S. S.* 121.

Um Ihrem Antrage vom 11. v. M. gemäss, die Gewerbesteuer der kleinern Kahn- und Lichterschiffer wieder auf die mässigern Sätze nach dem Gesetz vom 2. November 1810 zurückzubringen und zugleich die grössern, mehrere Fahrzeuge besitzenden Schiffer jenen gleich zu stellen und deren Abgabe mit ähnlichen Gewerben gleichen Ertrages in ein richtigeres Verhältniss zu bringen, bestimme Ich:

dass vom 1. April d. J. an, der in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 auf 2 Rthlr. für jede 6 Last Tragbarkeit normirte Steuersatz auf

Einen Thaler zehn Silbergroschen

ermässigt werde.

Durch diesen Satz wird der Zweck vollkommen erreicht und Ich ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Th. II. Tit. 14. §. 1 seqq. *Gesetz wegen der Stempelsteuer vom* 7. *März* 1822. (*G. S. S.* 57.) *und die Deklarationen desselben* (*s. den das Stempelgesetz betreffenden besondern Abschnitt der vorliegenden Sammlung*).

Th. II. Tit. 14. §. 16 seqq. a) *Edict vom* 13. *August* 1713, *betr. die Unveräusserlichkeit der Domainen. v. R. I.* 1. *S.* 318. *C. C. M. Th. IV.* 2. *S.* 161.

b) *Edict vom* 6. *Novbr.* 1809 *nebst Hausgesetz vom* 17. *Decbr.* 1808, *über die Veräusserlichkeit der Domainen. v. R. X. S.* 175. *G. S.* (*Edicten-Sammlung.*) *de* 1806-1810. *S.* 883.

Nachdem Wir ein Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der Königlichen Domainen, folgendes Inhalts: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Edikt vom 13. August 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräusserlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preussische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt

sein würden, diese Unveräusserlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräusserlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiss- und Primogeniturgesetz Unsers Königlichen Hauses (als welches nur die Theilung und Veräusserung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschliessen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in soweit solche die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräusserung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Th. II. Tit. 14. §§. 16 und folgende, nach welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest:

a) dass eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;

b) dass der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräussern, so bald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäss findet; auch erstreckt sich diese Befugniss auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen durch die Verordnung vom 27. Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) dass dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräusserung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräusserung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniss des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegeskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3 Lit. b. c. veräusserten Domanialgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräusserung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräusserlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Lit. c wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräusserung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe; so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, dass auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Grosskanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräusserung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen, davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, dass die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegskontribution ausgestellten Wechsel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniss irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische- oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäss sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, dass das Edikt Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13. August 1713, welches die Alienation aller der Krone und Chur inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmässiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17. Decbr. 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Heinrich, Prinz von Preussen.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preussen.

(L. S.) Ferdinand, Prinz von Preussen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.

(L. S.) August, Prinz von Preussen. Schrötter.

zu Königsberg am 17. Decbr. 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmässiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser Edikt und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Obertribunal, Kammergericht, Unsern Ober-Landesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, sich nach diesem Unsern Edikt und Hausgesetz auf das pünktlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten.

c) *Anweisung über das Verfahren bei Veräusserung der Domainen vom* 27. *Decbr.* 1808. (*findet sich nicht abgedruckt.*)

d) *Instruction für die Regierungen* (§ 31 - 52) *in Betreff der Veräusserung der Domainen, vom* 25. *Octbr.* 1810. (*findet sich nicht abgedruckt.*)

e) *Edict vom* 27. *Juni* 1811, *betr. die Veräusserung der Domainen und Forsten. G. S. S.* 208.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben die Absicht erklärt, die Schulden Unsers Staates nach berichtigter Kontributions - Zahlung an Frankreich allmählig zu tilgen. Wir beharren bei derselben, wünschen aber, die Staatsgläubiger auch früher dadurch vollständig zu befriedigen, dass ihnen die Gelegenheit verschafft werde, die Staats-Schuld-Papiere ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln.

Zu dem Ende soll die Veräusserung Unserer Domainen, Forsten und geistlichen säkularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatz geschehen, dass die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen Unserer Staats-Papiere erworben werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Es sollen nicht blos die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortläuft, nacheinander zur Veräusserung gestellt und bei der Letzteren die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden.

§. 2. Die Erwerbung kann fernerhin, sowohl im Wege des Kaufs, als der Erbpacht geschehen.

§. 3. Die Kauf- und Erbpacht-Summe wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt; nur dann erfolgt eine neue Veranschlagung, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet waren. Der Werth der Forsten wird forstmässig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnissen abgeschätzt.

§. 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber abgezogen:

a) der Werth des unentgeldlich verabreichten Brennholzes:

b) die durch Sachverständige nach Procenten des Ertrags festzusetzende Durchschnitts-Summe der wahrscheinlichen jährlichen Baukosten;

c) der Betrag der übernommenen baaren oder Natural-Abgaben.

§. 5. Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt fünf und zwanzig Mal genommen, den geringsten Kaufpreis.

Der geringste Preis, wozu die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Canon und zehn Procent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

§. 6. Bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder werden nachstehende Papiere nach dem Nominalwerth angenommen:

1) die im Edikt vom 27. October v. J. Seite 29 der G. S. No. 3 verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe; 2) Bank-Noten und Bank-Obligationen; 3) Bergwerks-Obligationen; 4) Brennholz- und Haupt-Nutzholz-Obli-

gationen; 5) Bons über die Russischen Forderungen; 6) General-Salz-Kassen-Obligationen; 7) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Prozent Abzug; 8) Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810; 9) Prämien-Anleih-Scheine; 10) Münz-Scheine; 11) Obligationen der Labesschen Anleihe; 12) Scheidemünz-Obligationen; 13) Seehandlungs-Actien; 14) Seehandlungs-Obligationen; 15) Tabacks-Actien; 16) Tresor-Scheine; 17) Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmässig die Zinsen gezahlt werden; 18) diejenigen alten Obligationen der Churmärkschen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staats-Cassen gezogen worden sind; 19) die Scheine, welche die Staats-Schulden-Section über die von dem Departement für die Staats-Cassen und Geld-Institute anerkannten, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse notirten Forderungen an den Staat, ausstellt; 20) Die neuern Staats-Schulden-Scheine, welche nach erfolgtem Austausche der inländischen Staats-Papiere an deren Stelle treten. 21) Die Anweisungen, welche Wir wegen der Abfindung geistlicher oder anderer Personen in Absicht auf ihre Pensionen, oder sonst aus andern Gründen, besonders ertheilen werden.

§. 7. Obgleich die Bank-Obligationen nur 2 Procent Zinsen tragen, so sollen sie doch gleich denen, die 4 Procent thun, für voll in Zahlung angenommen werden, da Wir billig finden, dass die Inhaber, bis zur Herstellung der sonst üblichen Kündigung und schnellen Realisation, Gelegenheit erhalten, ihre hergeliehene Kapitale zu 4 Procent zu benutzen.

Aus demselben Grunde sollen auch die übrigen zinslosen Papiere denen gleich gerechnet werden, welche 4 Procent Zinsen tragen.

Die Holländischen Obligationen werden wegen der Verzinsung zu 5 Procent 20 Procent höher angenommen, als die Papiere, welche 4 Procent thun. Eben dies gilt in demselben Verhältniss von den übrigen Obligationen, welche zu mehr als 4 Procent verzinset werden.

§. 8. Die Gebote geschehen zwar sämmtlich in Staats-Schuld-Papieren; indess wird wegen der Unbequemlichkeit, in solchen, kleine Summen zu berichtigen, statt derselben klingendes Metall nach dem Kourse der neuen Staats-Obligationen angenommen.

§. 9. In der Regel geschehen die Veräusserungen durch Licitation. Die speciellen Bedingungen werden dabei vorgelegt. Die Regierungen, oder wer sonst damit besonders beauftragt wird, sind von jetzt an bevollmächtigt, den Zuschlag aller Gegenstände, ohne Ausnahme, sogleich im Termin zu ertheilen, wenn das oben im §. 5. bestimmte geringste Kauf- oder Erbstands-Geld erreicht wird.

§. 10. Von den Kauf-Geldern muss ¼ bei der Uebergabe und ¼ binnen Jahresfrist bezahlt werden. Die übrigen ²⁄₄ können 5 Jahre zur 1sten Hypothek stehen bleiben und alsdann, oder

auch früher, immer noch mit Staats-Papieren berichtigt werden. Die Verzinsung geschieht mit 4 Procent.

Die Erbstands-Gelder werden zur Hälfte bei der Uebergabe und der Rest binnen Jahres-Frist berichtigt.

§. 11. Aus freier Hand sollen die Veräusserungen in den Fällen zulässig sein, wo die Lizitationen keinen Erfolg hatten, oder wenn sehr vortheilhafte Bedingungen angeboten werden. Vorzüglich soll diese freie Behandlung Statt finden, wenn Veräusserungen von bedeutendem Umfang dadurch erleichtert werden können.

§. 12. Den Unterthanen, welche zur Abtragung von baaren oder Natural-Gefällen an die Domainen-Aemter verpflichtet sind, wird die Ablösung ebenfalls nach dem Grundsatz verstattet, dass der Betrag des Gefälls mit einem gleichen Betrage von Zinsen in Staats-Papieren ausgeglichen werden kann.

Benutzen sie aber diese Begünstigung nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung, so können jene Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden.

Lizitationen sind hiebei nicht nöthig. Erwirbt Jemand die sämmtlichen Gefälle eines Amtes, so sollen ihm nach Verhältniss der ersparten Erhebungs-Kosten einige Procente zu gute gerechnet werden. Bei der Bezahlung werden die §. 6. benannten Papiere ebenfalls nach dem Nennwerth und in dem Verhältniss angenommen, welches der §. 7. wegen des höhern Zinsfusses bestimmt.

§. 13. Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speciellen Fundirung der sämmtlichen Staats-Schulden gleich, die Wir immer gewünscht haben, und die nur wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten unterblieben ist. Die jetzige Maassregel hat noch den Vorzug, dass jeder Staats-Gläubiger das Fundirungs-Object nach seiner Convenienz auswählen kann, was bei der eigentlichen Fundirung nicht zulässig gewesen wäre. Wir hoffen daher, dass Unsere getreuen Unterthanen die landesväterliche Fürsorge erkennen werden, die Wir auch in dieser Beziehung für ihr Wohl und ihre Zufriedenheit hegen.

f) *C. O. vom* 16. *Januar* 1812. *wegen Verkaufs und Verschuldung der säcularisirten geistlichen Güter in Schlesien. G. S. S.* 33.

g) *Verordnung vom* 30. *März* 1812, *wegen Verkaufs und Verschuldung der säcularisirten geistlichen Güter ausserhalb Schlesien. G. S. S.* 34.

h) *Declaration der vorstehenden Verordnung vom* 6. *Juni* 1812. *G. S. S.* 108. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 939 *seqq. B. III. S.* 372.)

i) *Fernerweite Verordnung wegen der Veräusserung der Staatsgüter vom* 5. *März* 1813. *G. S. S.* 27.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. hegen die Absicht durch den fortgesetzten Verkauf Unserer Domainen noch fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Er-

leichterung Unserer getreuen Unterthanen, dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert. Wir verordnen demnach.

§. 1. Es soll nach den Grundsätzen der Verordnung vom 27. Junius 1811 ein Theil der Domainen gegen Staatspapiere fortwährend veräussert werden.

§. 2. Ein anderer Theil derselben aber gegen baares Geld.

§. 3. Der Verkauf der Domainen gegen baares Geld, findet ohne Lizitation statt, wenn das gethane höchste Gebot das Werthsminimum erreicht, welches von der besonders für die Veräusserungen niedergesetzten Kommission nach dem Zinssatze von Sechs Prozent festgesetzt ist.

§. 4. In den Lizitationen muss der Zuschlag für baares Geld jederzeit dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn das Werthsminimum nach dem Zinssatze von Sieben Prozent erreicht ist.

§. 5. In den Bekanntmachungen wegen zu haltender Lizitation muss jedesmal voraus bestimmt werden, ob die zu veräussernde Domaine gegen baares Geld oder gegen Staatspapiere verkauft werden soll.

§. 6. Dem baaren Gelde werden völlig gleich geachtet

1) die Interimsscheine aus der $1\frac{1}{2}$ Millionen Anleihe vom Februar 1810.

2) die Forderungen aus Kontrakten oder Anleihen auf baares Geld seit dem 1. Junius 1810;

3) die Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine nach dem Edikt vom 20. Junius 1812;

4) die Tresorscheine als Steueranweisungen nach dem Edikt vom heutigen Tage;

5) die Obligationen aus der holländischen Anleihe, welche bei dem Handlungshause Wittwe Serrurier et Comp. in Amsterdam eröffnet worden;

6) solche Forderungen an den Staat, denen vermöge Unserer Autorisation die Eigenschaft des baaren Geldes, von Unserm Staatskanzler ausdrücklich beigelegt ist und werden wird.

§. 7. Die säkularisirten Güter dürfen von nun an, nur gegen klingendes Kourant veräussert werden, einzelne Fälle ausgenommen, deren jedesmalige Bestimmung Wir Uns besonders vorbehalten.

§. 8. Zur Leitung des ganzen Veräusserungsgeschäfts wird unter dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergesetzt, zu deren Mitgliedern Wir hiermit

a. aus Unsern Räthen
1) den Staatsrath Wloemer;
2) den Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig;

b. aus den Nationalrepräsentanten

3) den Kammerherrn und Präsidenten der interimistischen National-Repräsentation, Grafen v. Hardenberg; und

4) den Landrath von Dewitz

ernennen.

Wir machen derselben die gewissenhafteste Wahrnehmung des Staatsinteresse zur ausdrücklichen Pflicht.

§. 9. Die Provinzialregierungen sollen verpflichtet sein, der Kommission diejenigen Nachrichten zu geben, welche sie verlangen wird, desgleichen soll die Kommission das Recht haben, einzelnen Mitgliedern der Regierungen oder andern dazu geeigneten Staatsbeamten Aufträge zu geben.

§. 10. Der Zuschlag in den Lizitationen wird von dieser Kommission ertheilt, sobald die Werthsminima in baarem Gelde nach einem Zinssatze von Sieben Prozent und in Staats- oder öffentlichen Papieren von Vier Prozent meistbietend erreicht sind.

§. 11. Verkäufe aus freier Hand gegen baares Geld werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kommission nach der Bestimmung des §. 3. geschlossen.

§. 12. Die Kommission berichtet nach Beschaffenheit der Umstände entweder an Uns oder an Unsern Staatskanzler.

§. 13. Die einkommenden baaren Gelder und Papiere fliessen in eine unter der Aufsicht des Geheimen Staatsraths von Heydebreck allein zu stellende Domainenveräusserungskasse.

§. 14. Von der Domainenveräusserungskasse werden nach einem monatlichen Abschlusse alle eingekommenen Staatspapiere monatlich vom 1. Mai d. J. ab, der nach §. 5. des heutigen Edikts über die Tresorscheine niedergesetzten Verwaltungskommission überliefert, von derselben monatlich vernichtet und die geschehene Vernichtung mit genauer Bezeichnung der Nummern und Summen der Papiere öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die einkommenden Pfandbriefe werden dem Staatsschuldentilgungsfonds überwiesen.

§. 16. Eine Reduktion der Papiere auf baares Geld oder umgekehrt, wenn die Lizitation auf eins von beiden ausschliesslich gerichtet gewesen ist, findet nicht statt, sondern es muss jedesmal die vorher bekannt gemachte Spezies der Zahlung wirklich geleistet werden.

§. 17. Zur leichten Erreichung der Eingangs erwähnten Zwecke sollen noch Bestimmungen getroffen werden, um die Berichtigung der Besitztitel für die Käufer von Domainen zu beschleunigen.

Vorstehende Bestimmungen sind von den betreffenden Behörden schleunigst in Ausübung zu bringen.

k) *Rescr. vom* 10. *März* 1814, *betr. die Bestimmungen, nach welchen die Gültigkeit der Veräusserung der Domainen in den verschiedenen Zeiträumen zu beurtheilen sei. Gr. I. S.* 233.

l) *Regierungsinstruction vom* 23. *Octbr.* 1817, (§. 21. *dass die Regierungen in allen Fällen höhere Genehmigung einholen sollen, wenn es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken ankommt*) *G. S. S.* 248 (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85. *B. III. S.* 183.)

m) *Rescr. vom* 8. *März* 1819, *dass die Verträge über die Veräusserung von Domainen - Grundstücken von dem Finanzminister bestätigt werden sollen. Gr. I. S.* 337.

n) *Rescr. vom* 31. *Januar* 1820, *dass die Oberpräsidenten die Domainen - Veräusserungsverträge in allen den Fällen zu bestätigen haben, wo die Veräusserung nach den vom Finanzministerio im Allgemeinen genehmigten Grundsätzen geschehen ist. Gr. I. S.* 241.

o) *Verordnung vom* 9. *März* 1819, *betr. die rechtliche Natur und Veräusserung der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. G. S. S.* 73.

Da Unser Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräusserlichkeit derselben, hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräusserlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solches in Unserm A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 16 — 20 ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräusserung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, dass sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäss sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, dass ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob ausser dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sei.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur dass die davon aufkommenden Gelder ausschliesslich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniss des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniss derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniss des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräusserungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräusserungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

p) *Rescr. vom* 12. *März und* 6. *Novbr.* 1819, *betr. die Grundsätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainen-Veräusserungen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, vor der Verordnung vom* 9. *März* 1819 *Gr. I. S.* 247. 237.

q) *C. O. vom* 13. *Januar* 1827, *betr. die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken. G. S. S.* 20.

Um den Zweifel zu erledigen, der nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 2. Dezember v. J. das Ober-Landesgericht zu Magdeburg veranlasst hat, die Berichtigung der Besitztitel über diejenigen Domainengrundstücke zu verweigern, die Ich den dortigen Eigenthümern der im Jahre 1813 feindlich zerstörten Besitzungen, mittelst Meiner Order vom 13. Juli 1816,

im Wege der Gnade zur Erleichterung des erlittenen Verlustes habe überweisen lassen, erkläre Ich hierdurch: dass diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. März 1819, über Domainengrundstücke in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, von Mir erlassen worden, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und des A. L. R. nicht begriffen sind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat, mithin die über die rechtliche Natur der Domainen darin enthaltenen Vorschriften, erst mit dem Gesetz vom 9. März 1819 für eingeführt zu achten sind. Das Landrecht und das Gesetz vom 9. März 1819 können hiernach nicht auf solche Domainenbesitzungen bezogen werden, über welche Ich zu Gunsten der verunglückten Einwohner Magdeburgs schon durch Meine Order vom 13. Juli 1816 verfügt hatte. Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Bestimmung bekannt zu machen, in deren Gemässheit Sie, der Justizminister, das Ober Landesgericht zu Magdeburg, zur ungesäumten Berichtigung der Besitztitel für die betreffenden Eigenthümer, besonders anzuweisen haben.

r) *Verordnung vom* 17. *Januar* 1820, *wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens* (§. *III. VII. VIII. in Betreff der Veräusserung der Domainen.*) *G. S. S.* 9.

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern grossen Aufopferungen die Verheissungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmässigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Order vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubi-

gern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmässiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

I. Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhänguissvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II. Wir erklären diesen Staatsschulden - Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Garantie.

III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluss derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rtl. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute etc. erforderlich sind.

Verzinsung.

IV. Die regelmässige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfusse erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswär-

tigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

Tilgung.

V. Zur allmähligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten churmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäss, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so

b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniss, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse, vom 1. Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI. Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch sukzessive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maassregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesammtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: dass die im Etat Tit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818 und 1819 Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

VII. Zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.

2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten etc. und

3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1. Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rechnungsmässig justifizirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2 für Veräusserungen von Staatsgütern, Ablösungen etc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene Generaldomainen-Veräusserungskasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

Behörde zur Verwaltung.

VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Junius 1818 bereits darauf angetragen,

> dass bei der ferneren Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden“

hiermit ein:

a) Einrichtung.

Diese Behörde soll aus,

Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten von der Schulenburg zum 1sten Mitgliede,

den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum 2ten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede und

den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, ausserdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

b) Verpflichtungen.

X. Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, dass nach II. weder Ein Staats-Schuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI. Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparniss feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muss. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur

schnellern Ablösung der V. sub b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII. Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maassgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

c) Kontrollirung.

XIV. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluss nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

d) Besondere Vereidung.

XV. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und dass sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

e) Unterbeamte.

XVI. Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschliesslichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnissfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche respective durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

Verjährung unerhobener Zinsen.

XVII. Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmässigen und übersichtlichen Buchfüh-

rung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht bloss auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, dass das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne dass von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

Unverzinsliche Schulden.

XVIII. Ausser den im §. I. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmässig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

Provinzial - Staatsschulden.

XIX. Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum grössten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial - Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muss, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staats-

schulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX. Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domanialgüter etc., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräussert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialetats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im § 5 des Gesetzes vom 9. März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

XXI. Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnissmässige Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Lit. f. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, dass Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. 5 zu c vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII. Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung regelmässige und pünktliche Verzinsung und allmählige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, dass das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII. Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unablässlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Etat

für die Staats-Schulden-Verzinsung und Tilgung.

No.	Einnahme.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	An disponiblen Domainen- und Forst-Revenüen: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	5,868,000	—	—
II.	Aus dem Domainen-Verkaufe: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	1,000,000	—	—
III.	Aus den Salz-Gefällen: Aus der General-Salzkasse in Berlin oder so viel, als bei etwanigen Ausfällen von den Einnahmen I. und II. weiter erforderlich sein wird.	3,275,027	21	10
	Summa der Einnahme . .	10,143,027	21	10

No.	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden.						
	Laut den, der Staatsschulden-Tilgungs-Behörde zugefertigten Special-Nachweisungen: namentlich						
	a) für die Anleihen im Auslande	35,982,009	12	7	1,799,100	11	5
	b) für die alten Churmärkschen landschaftlichen Obligationen	3,234,890	23	8	160,616	11	10
	c) für die einzelnen Passiva, auf besonderen Verschreibungen	598,535	17	2	24,836	9	—
	d) für die Domainen-Pfandbriefe	5,527,245	—	—	262,663	21	7
	e) für die Staats-Schuldscheine, oder: die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschluss der in den Jah-						
	Latus . . .	45,342,681	5	5	2,247,217	5	10

No.	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
	Transport . . .	45,342,681	5	5	2,247,217	5	10
	ren $18\frac{17}{19}$ nothwendig gewesenen Mehrausgaben, und der annoch unumgänglich erforderlichen extraordinairen Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitals-Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Garnison-Einrichtungs-, Land- und Wasser-Strassen- und andere Bauten, Retablissement der Festungs-Anwohner etc..	119,500,000	—	—	4,780,000	—	—
	f) für die noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, noch nicht vollständig anerkannten Schulden	15,249,039	13	8	609,960	—	—
	Für die provinziellen Staatsschulden im Betrage von 25,914,694 Rthlr. 7 gr. steht das Erforderliche auf dem Provinzial-Passiv- und auf dem Haupt-Schatz-Kassen-Etat.						
	Summa I. zur Verzinsung .	180,091,720	19	1	7,637,177	5	10
II.	Zur Tilgung der allgemeinen Staatsschulden, namentlich: A. der aus ihren besondern Tilgungsfonds, in der Ablösung bereits begriffenen Schulden von Tit. I. a.	33,124,866	16	—	896,166	16	—
	B. deren besondere Tilgungsfonds erst künftig disponibel, bis dahin aber dem allgemeinen Tilgungsfonds zu gute gerechnet werden, von Titel I. a. 2,857,142 Rtl. 20 gr. 7 pf.						
	C. der aus dem allgemei-						
	Latus . . .				896,166	16	—

No.	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
	Transport . . .				896,166	16	—
	nen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden: a) deren Tilgungsfonds das ganze Zins-Ersparniss von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Kapitals-Ablegung zutritt. von Titel I. b. 3,234,890 R. 23 g. 8 p. c. 598,535 - 17 - 2 -	3,833,426	16	10			
	b) deren Tilgungsfonds das Zins-Ersparniss von den daraus abgetragenen Kapitalien, nur durch gewisse Perioden, und zwar zunächst durch die drei Jahre 1820 bis 1822, und dann immer durch 10 Jahre zuwächset, von Titel I. d. 5,527,245 R. —g. —p. e. 119.500,000 - — - — - f. 15,249,039 - 13 - 8 - 140,276,284 R. 13 g. 8 p. wozu noch von B. 2.857,142 R. 20 g. 7 p. treten	143,133,427	10	3			
	Summa mit Hinzurechnung der Zinsersparnisse aus den Jahren 1818 und 1819 . . .	146,966,854	3	1	1,589,684	—	—
	D. der unverzinslichen Schulden der Tresor- und Thalerscheine, und der Kassen-Billets Litt. A. etc.	11,242,347	—	—	20,000	—	—
	Summa II. zur Kapitals-Tilgung	191,334,067	19	1	2,505,850	16	—
	Hierzu Summa I. zur Verzinsung				7,637,177	5	10
	Summa der Ausgabe . .				10,143,027	21	10

Balance.

Einnahme 10,143,027 Rtl. 21 gr. 10 pf.
Ausgabe 10,143,027 - 21 - 10 -

Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

8) *C. O. vom* 27. *Mai* 1820, *betr. die Veräusserung und Verpfändung der Domainen. v. K. Jhrb. B.* 15. *S.* 250. *Gr. I. S.* 242.

In dem Edict und Hausgesetze über die Veräusserlichkeit der Domainen, vom 6. Novbr. 1809, sind §. 3. Litt. c. alle damals schon vorhanden gewesenen Staatsschulden und diejenigen, welche zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegs-Contribution verwendet wurden, als solche erklärt, welche in der Erhaltung des Staats entstanden, und für deren Abzahlung nicht nur die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art, sondern auch deren Veräusserung gestattet sein solle. Mit Rücksicht auf den §. 5. des vorgedachten Edicts ist von Mir in dem unterm 12. April 1809 vollzogenen Etat der Betrag dieser Schulden auf die Summe von 45,000,000 Rthlr. festgesetzt, und zugleich das Concurrenz-Verhältniss bestimmt worden, wonach dieselbe mittelst Verpfändung oder Veräusserung der Domainen in den einzelnen Provinzen aufzubringen ist. Es liegt nun weder in den Worten, noch in dem Sinn des Edicts, dass man, wenn eine blosse Verpfändung der Domainen geschehen ist, deren Zurücknahme die mit der Regulirung der Staatsschulden beauftragte Behörde späterhin zu bewirken Gelegenheit fand, auf eine Veräusserung der verpfändet gewesenen Domainen in der Form, als dieselbe ursprünglich zulässig gewesen, nicht weiter zurück gehen dürfte. Denn das Edict verstattet in den oben erwähnten Stellen die Veräusserung von Domainen auf die ganze Summe des Schulden-Etats, und da nun die vorläufigen Verpfändungen derselben nur zu dem Zwecke geschehen sind, um dem Staat auf einen verhältnissmässigen Betrag der Staatsschuld Credit zu verschaffen, nicht aber, um diesen Betrag abzuzahlen und den Staat von aller desfalsigen Verbindlichkeit völlig zu befreien; so versteht es sich von selbst, dass auch die Veräusserung, ungeachtet der Verpfändungen, welche inmittelst statt gefunden und wieder aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, gegenwärtig noch mit derselben Form, in Rücksicht auf das mehrgedachte Edict, zu bewirken ist, als dieselbe ursprünglich hätte geschehen können. Die Hauptsummen, die aus der Veräusserung der Domainen zu lösen sind, müssen den Fonds zur Tilgung der 45 Millionen Staatsschulden darbieten, und können ihn auch nur darbieten, weil es dem Staat an andern Hülfsmitteln dazu fehlt. Die Verpfändung der Domainen hat gewählt werden müssen, weil es nicht möglich, und zur Verhütung grosser Verluste für den Staat nicht rathsam ist, mit der Veräusserung einer so grossen Anzahl von Domainen-Grundstücken auf einmal vorzugehen. So wie nun, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, die Kaufsummen unmittelbar zur Abzahlung der 45 Millionen verwendet werden können, so müssen sie jetzt zur Bezahlung der Darlehne verwendet werden, welche der Staat, unter Verpfändung der Domainen, Behufs der Berichtigung der ursprünglichen Staatsschulden contrahirt hat, eben weil sie der einzige und gesetzliche Fonds zur Bezahlung dieser Darlehne sind. Es ist ganz

gleichgültig, wenn auch die Staatskasse die Darlehne aus andern, augenblicklich disponibel gewesenen Geldern vorschussweise berichtigt hat; dieser Vorschuss muss aus den Domainen-Veräusserungs-Geldern ersetzt, und die disponirten Gelder müssen hierdurch ihrer andern, nothwendigen Bestimmung, der sie nur augenblicklich haben entzogen werden können, zurück gegeben werden. Damit ferner auch der Bestimmung des Concurrenz-Verhältnisses der Provinzen in dem von Mir vollzogenen Etat vom 12. April 1809 nicht der Sinn untergelegt werde, als dürfe der angenommene Beitrag einer jeden Provinz unter keinerlei Umständen überschritten werden, so erkläre Ich, dass es bei Vollziehung jenes Etats, keinesweges die Absicht gewesen ist, in der durch den dritten Abschnitt des §. 5. des Hausgesetzes dem Finanz-Minister eingeräumten Befugniss,

das Surrogat des im Etat zu Veräusserungen bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer Provinz von einer andern zu fordern,

irgend eine Abänderung zu machen. Es steht daher der Finanzbehörde frei, mit verhältnissmässiger Abschreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine grössere Masse von Domainen, als womit andere Provinzen in dem Etat angesetzt sind, in diesen zu veräussern. In einem solchen Falle ist auch auf die bereits abgeschlossenen Contracte, welche den Beitrag einer Provinz überschreiten, von den Gerichten der Besitztitel ohne Umstände zu berichtigen, oder, wenn in denselben nur eine Verpfändung geschehen, diese einzutragen. Damit darüber kein Zweifel entstehen möge, dass in dem Verhältniss, als der Beitrag einer Provinz erhöht wird, eine Minderung desselben, bei einer oder mehreren andern Statt finde, trage Ich Ihnen, dem Finanz-Minister, auf, eine vollständige Nachweisung der Summen, welche bei jeder einzelnen Provinz ab und zuzuschreiben ist, Mir zur Vollziehung vorzulegen, welche dann, als Nachtrag zu dem Etat vom 12. April 1809, von den Behörden berücksichtigt werden muss. Sie, den Justiz-Minister, veranlasse Ich, alle Justiz-Behörden anzuweisen, nach dieser Meiner Willens-Erklärung in allen vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

t) *Rescr. vom* 20. *Decbr.* 1822, *betr. die Abschreibung der Domainen-Veräusserungen vom Staats-Etat. Gr. I. S.* 244.

u) *Rescr. vom* 11. *August* 1823, *betr. die Nothwendigkeit der Quittungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Zahlungen bei Veräusserungen von Staatsgütern und Ablösungen von Domanialgefällen. Gr. I. S.* 246.

v) *C. O. vom* 31. *Decbr.* 1825, *betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Verwaltungs-Behörden* (§. *VIII.*) *wonach die Domainenveräusserungsverträge künftig nicht mehr vom Oberpräsidenten bestätigt, sondern von den Regierungen ausgefertigt werden sollen. G. S. de* 1826. *S.* 5. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85. *B. III. S.* 238.)

w) *C. O. vom* 17. *Juni* 1826, *betr. die Erledigung einiger Zweifel bei der Anwendung des §. III. und VII. der Verordnung vom* 17. *Januar* 1820 *bezüglich auf die Veräusserung der Staatsgüter. G. S. S.* 57.

Aus den Berichten des Staatsministeriums und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, habe Ich die Zweifel ersehen, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III und VII der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Seite 10 und 12 der G. S.), bezüglich auf die Veräusserungen von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, auch habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwaltenden Behörden zur Erledigung der entstandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verfügungen vom 23. Februar 1822, 17. Juli 1823 und 29. Juli 1824 beseitigt. Da Ich es jedoch sowohl im Interesse der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundsätze hierin vorzuschreiben, um einzelne Missdeutungen fernerhin zu verhüten, und die Ansprüche der Staatsgläubiger zu sichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, so setze Ich Folgendes fest:

I. Die den Staatsgläubigern im §. III der Verordnung vom 17. Januar 1820, ausser der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmässigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII No. I, als Domainen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich im §. VII. No. I nicht ausdrücklich genannt sind.

II. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen etc., welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräusserung von Staatsgütern, der nach §. VII. No. 2 zur regelmässigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen Meiner Order an das Staatsministerium vom 17. Januar 1820. §. 1 (Seite 23 der G. S.) dem Staatsschatze übereignet sind, gehört:

1) der Erlös aus der Veräusserung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht

beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII No. 1 nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Kollegienhäuser etc., in sofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräusserten tretender Einrichtungen, verbleiben muss.

Die Erwerber solcher vom Staate veräusserter Besitzungen, haben sich daher bei Berichtigung ihres Besitztitels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräussernden Behörde, über die Bezahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder auszuweisen.

2) Der Entgeld aus Ablösungen von Prästationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortdauernd zu erhalten.

3) Zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

IV. Da, gemäss §. VII. No. 3, der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz Einkünften jedenfalls ergänzt werden muss; so bedarf dieselbe keines besonderen Ersatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniss, für das Bedürfniss anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks auch in der Art verfügt, dass ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeine, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, damit solcher den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Besitztitel zur Norm diene.

x) *Rescr. vom* 8. *Octbr.* 1830, *betr. die fortdauernde Anwendung der C. O. vom* 27. *Mai* 1820. *Gr. VI. S.* 113.

y) *Rescr. vom* 26. *Januar* 1832, *betr. die Form der Quittungen der*

Hauptverwaltung der Staatsschulden über Domainen-Veräusserungsgelder. Gr. VI. S. 113.

z) *Rescr. vom* 1. *Juni* 1832, *betr. die Grundsätze nach welchen die Domainen- und Forstveräusserungen und Ablösungen vom Staatsschulden-Etat abzuschreiben sind. Gr. VI. S.* 114.

aa) *Rescr. vom* 21. *April* 1832, *betr. das Hypothekenverfahren bei der Veräusserung und Verpfändung von Domainengrundstücken. Gr. VII. S.* 151.

bb) *Rescr. vom* 21. *Juni* 1833, *betr. die Prüfung der Domainenveräusserungs-Verträge rücksichtlich der Uebereinstimmung der vom Finanzminister festgestellten Bedingungen. Gr VI. S.* 119.

cc) *Rescr. vom* 5. *Juli* 1833, *betr. die Aussetzung der Abschreibung veräusserter Domainenparzelen und der Berichtigung des Besitztitels bis die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Kaufgelder beigebracht ist. Gr. VI. S.* 121.

Th. II. Tit. 14. §. 16 seqq. *C. O. vom* 9. *Januar* 1812, *betr. die nicht ferner gestattete Mitveräusserung des Patronatrechts beim Verkaufe der Domainen. G. S. S.* 3. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 598 *seqq. B. III. S.* 365.)

Th. II. Tit. 14. §. 16 seqq. *C. O. vom* 20. *Februar* 1812, *wegen nicht mehr statt findender Mitveräusserung der Jurisdiction bei dem Verkauf der Domainen. G. S. S.* 23.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche, bei der Veräusserung der Domainen und geistlichen Güter mit der Jurisdiktion, durch die Zerreissung der bisherigen Gerichtsbezirke und Bildung mehrerer einzelnen Patrimonial-Jurisdiktionen entstehen; bestimme Ich, dem von Ihnen gemachten Antrage gemäss, hierdurch, dass von jetzt an bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten bleiben soll, so, dass die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner in Meinem Namen verwaltet wird, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu geniessen haben.

Diese Bestimmung soll bei den zum Verkaufe stehenden Domainen und geistlichen Gütern allgemein zur Anwendung kommen, in soweit der Zuschlag oder die Genehmigung des Verkaufs nicht schon erfolgt ist. Ich beauftrage Sie, die gegenwärtige Abänderung des §. 16. der Domainen-Veräusserungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810, zur Ausführung zu bringen.

Th. II. Tit. 14. §. 16 seqq. *C. O. vom* 29. *Februar* 1812, *betr. die Ausschliessung der Mitglieder der Provinzialverwaltungen von Erwerbung von Domainen-Grundstücken. G. S. S.* 16.

Das Gesetz vom 18. April 1764, welches Kriegesräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtun-

gen ausschliesst, darf seiner Absicht nach, um Missbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräusserungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hiemit bestimmen, dass Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession nachgelassen sein soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach zu verfügen.

Th. II. Tit. 14. §. 16 seqq. *Rescr. vom* 8. *August und* 6. *Decbr.* 1830, *betr. die Grundsätze bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen. Gr. VI. S.* 113.

Th. II. Tit. 14. §. 16 seqq. a) *C. O. vom* 5. *Juni* 1796, *wegen Bestätigung der Erbpachtsverträge über Domainen- und Forstgrundstücke. v. R. III. S.* 427. (*s. ad A. L. R. I.* 21. §. 187 *seqq. B. I. S.* 352.)

b) *Rescr. vom* 20. *Februar* 1813 *und* 14. *Juni* 1814, *betr. die Form der Erbpachts-Contracte über Domainen-Grundstücke. Gr. I. S.* 113.

Th. II. Tit. 14. §. 16 seqq. a) *Verordnung vom* 16. *März* 1811, *über die Ablösung der Domainen-Abgaben. G. S. S.* 157. (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1-248. *B. I. S.* 356.)

b) *Verordnung vom* 29. *März* 1829, *betr. die Ablösung der niedern und mittleren Domainenjagden. G. S. S.* 23. (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1-248. *B. I. S.* 362.)

c) *Edict zur Beförderung der Landescultur vom* 14. *Septbr.* 1811. (§. 2 *und* 3.) *und Declaration vom* 22. *Mai* 1833. (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1-248. *B. I. S.* 362. 375.)

d) *Rescr. vom* 19. *August* 1817, *betr. die Anwendung der Verordnung vom* 16. *März* 1811, *wegen Ablösung der Domainen-Abgaben auf den säcularisirten geistlichen Gütern. Gr. I. S.* 237.

e) *Ablösungsordnung vom* 7. *Juni* 1821.

f) *Gesetz vom* 8. *April* 1823, *wegen Ablösung der Reallasten im Grossherzogthum Posen etc.*

g) *Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in Westphalen etc. vom* 13. *Juli* 1829.

(*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 308-494. *B. II. S.* 268. 275.)

Th. II. Tit. 14. §. 45-65. a) *Deklaration vom* 18. *April* 1803, *wegen Einschränkung des dem Fiscus an dem unbeweglichen Vermögen der Kassenbedienten zustehenden Vorzugsrechts. v. R. VII. S.* 443.

Seine Königl. Majestät von Preussen haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus dem, dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten beigelegtem Vorzugsrechte vor den hypothekarischen Gläubigern entspringen,

in Gnaden beschlossen, dieses fiscalische Vorrecht, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und des Glaubens der Hypothekenbücher, einzuschränken und nachfolgendermassen näher zu bestimmen.

1) Der Vorzug, welcher dem Fisco nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 393. Nr. 4. in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten, Domainen-Beamten, Pächter, Factoren und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, vor den hypothekarischen Gläubigern zustehet, soll ferner nicht statt finden; vielmehr soll den fiscalischen Kassen, wegen der von dem Beamten gemachten Defecte, das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu statten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

2) Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiscus gültig, wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Kassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Factor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung übernommen hatte, und findet solchergestalt die entgegengesetzte Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

3) Dagegen wird hierdurch sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiscalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bei Ansetzung eines solchen Beamten darüber genaue Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitzt, und wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, dass die Rechte des Fiscus in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

4) So viel wie möglich soll die Eintragung des fiscalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück oder die eingetragene Gerechtigkeit etc. dem Fiscus nur bis auf den Betrag der eingetragenen Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der dem fiscalischen Kassen-Beamten vorgesetzten Amtsbehörde überlassen, und steht dieser frei, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiscalische Kasse bei entstehenden Defecten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiscalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defects zu fordern berechtigt ist.

5) Wenn ein fiscalischer Kassen- oder Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, während seiner Amtsführung Grundstücke, oder zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignete Gerechtigkeiten erwirbt, so ist derselbe verbunden, solches bei Vermeidung der in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 453. 454. bestimm-

ten Strafen sofort, und ehe er neue Verbindlichkeiten darauf übernimmt, der ihm im Amte vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche demnächst dafür zu sorgen hat, dass das fiscalische Vorrecht auf diesen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehörig ingrossirt werde.

6) Die Eintragung des fiscalischen Vorrechts muss in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht vertreten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiscalischen Kassen-Bedienten, aus dessen Titel, oder sonst beiläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgeht.

7) Wenn aber ein fiscalischer Kassen-Bedienter, Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, dessen Titel oder Charakter diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so ist die Behörde, welche das Hypothekenbuch über das Grundstück führet, schuldig, indem die Berichtigung des Besitztitels verfügt wird, der vorgesetzten Amtsbehörde des Beamten, von dieser Erwerbung von Amtswegen Anzeige zu machen, und zugleich zur einstweiligen Sicherheit, bis deren weitere Erklärung erfolgt, in dem Hypothekenbuche unmittelbar hinter den mit dem Grundstücke auf den neuen Besitzer übergegangenen Verbindlichkeiten, (welche nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 53—55. dem Fisco in allen Fällen vorgehen) eine Protestation ex officio dahin zu vermerken:

> dass der Besitzer eine fiscalische Kasse, ein Domainen-Amt, eine Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fisco seine Rechte vorbehalten würden, bis die von der vorgesetzten Amtsbehörde hierüber erforderte nähere Erklärung eingegangen sei.

Sobald hiernächst diese Erklärung eingeht, ist nach Maassgabe derselben an der Stelle der Protestation das Nöthige nachzutragen.

8) Wenn diese Vorschriften wegen Eintragung des Kassen-Vorrechts nicht beobachtet worden, so kann von demselben gegen die eingetragenen Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Concurs- oder Liquidationsprozessen statt finden, in denen zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Declaration der Distributionsbescheid über die Immobiliarmasse noch nicht eröffnet ist, wenn auch das Klassifications-Erkenntniss bereits ergangen und rechtskräftig sein sollte.

Dagegen sind die Kassenbediente, und die denselben in officio vorgesetzten Behörden, imgleichen die Hypothekenbehörden, welche die ihnen vorstehendermaassen (§. 3—7) auferlegten Pflichten verabsäumen, dem Fisco für allen daraus entstehenden Schaden, nach den allgemeinen, die Vertretungs-Verbindlichkeit der Staats-Beamten bestimmenden gesetzlichen Grund-

sätzen, verhaftet. Jedoch treten die den vorgenannten Behörden auferlegten Pflichten, in sofern solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Beamte und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht gezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherigen, die Kassenvorrechte bestimmenden Gesetze, die alleinige Richtschnur.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, Landes-Collegiis, Magisträten und Untergerichten, imgleichen allen fiscalischen Kassen- und Domainen-Beamten, Pächtern, Factoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staatseinkünfte, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

b) *Verordnung vom* 14. *Januar* 1813, *betr. die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Kassen-Officianten, Domainen-Beamten und anderer öffentlichen Beamten. G. S. S.* 3.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben auf die zu Unserer unmittelbaren Kenntniss und Entscheidung gelangte Anfrage:

ob ausser der speziell bestellten Amtskaution eines Kassenoffizianten, Domainenbeamten etc. auch noch die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf dessen Grundstücke, falls er dergleichen besitzt, erforderlich sei?

und in Erwägung:

dass es weder billig noch zweckmässig ist, jemand mit Bestellung überflüssiger Sicherheit zu beschweren und die freie Verfügung über das Privateigenthum mehr, als nothwendig ist, zu beschränken,

beschlossen, Unsere Deklaration vom 15. April 1803 folgendermaassen näher zu bestimmen und, wie hiermit geschieht, zu verordnen:

§. 1. Wenn von einem fiskalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten, Pächter, Faktor oder andern Verwalter öffentlicher Güter und Staatseinkünfte eine spezielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amtskaution, es sei mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzlich zureichende Art, einmal bestellt und angenommen ist; so soll es dabei gelassen und die allgemeine Eintragung der fiskalischen Rechte auf dessen, vor oder während seiner Dienstzeit erworbene Grundstücke und diesen gleich zu achtende Gerechtigkeit im Hypothekenbuche nicht weiter verlangt werden.

§. 2. Die solchen Beamten und Verwaltern und deren Vorgesetzten, ingleichen den hypothekbuchführenden Behörden, durch die Deklaration vom 18. April 1803. §. 3. 5. 7. aufgelegte Verpflichtungen, finden daher in dem vorstehenden, im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Falle, keine Anwendung.

§. 3. Wenn hingegen von einem der benannten Beamten und Verwalter entweder keine spezielle Kaution bestellt, oder auch solche wirklich geleistet, die fiskalischen Vorrechte aber in dem einen oder dem andern Falle auf die Immobilien desselben schon allgemein eingetragen sind; so behält diese Eintragung so lange ihre Kraft und Wirksamkeit, bis deren Löschung von der vorgesetzten Amtsbehörde ausdrücklich bewilliget und in dem Hypothekenbuche vollzogen ist. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks muss sich deshalb an die vorgesetzte Finanzbehörde wenden, welche nach vorgängiger Revision der Kautionsbestellungsverbindlichkeit und nach pflichtmässiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen hat, ob die geschehene Eintragung beizubehalten, auf eine bestimmte Summe zu ermässigen oder gänzlich zu löschen sei.

c) *C. O. vom* 2. *Juli* 1833, *betr. die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf die Immobilien der Kassen- Magazin und Domainen- Beamten und anderer Verwalter öffentlicher Güter. G. S. S.* 81.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. setze Ich, nach Ihren Anträgen, über das Amts- und Pacht-Kautionswesen fest:

1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter (A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §§. 45. ff., Deklaration vom 18. April 1803., Verordnung vom 14. Januar 1813, Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 2098. 2121. und Dekret vom 5. September 1807), findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesse erfordern, oder wenn von Beamten, welche vor Publikation Meiner Order über das Amts-Kautionswesen vom 11. Februar v. J., angestellt sind, oder von Domainenpächtern eine Kaution nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Deklaration vom 18. April 1803 §§. 3. 5. und 7., die Verordnung vom 14. Januar 1813 und das Dekret vom 5. September 1807 Art. 7. werden hierdurch ausser Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit; die vorgesetzten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kaution bestellt worden ist, und das fiskalische Interesse, eingetretenen Umständen nach (No. 1.) nicht eine grössere Sicherheit erfordert.

d) *C. O. vom* 11. *Februar* 1832, *betr. die Regulirung des Cautionswesens für die Staats- Kassen- und Magazin- Beamten. G. S. S.* 61. (*nebst den diese Verordnung erläuternden Rescripten.* (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 68 *seqq. B. III. S.* 112.)

Th. II. Tit. 14. §. 65. 66. **a)** *Rescr. vom* 14. *Mai* 1814, *betr. das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus in dem Vermögen desjenigen, mit welchem er contrahirt hat. Gr. I. S.* 91.

b) *Stehen dem Fiscus als Verpächter wegen seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnisse gegen seinen Domainenpächter auf die zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Gute noch vorhandenen Sachen die Rechte eines Pfandgläubigers zu, oder kann er gegen den Pächter nur seines fiscalischen Vorrechts sich bedienen? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 20. *März* 1833. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S.* 274.

c) *Haben Feuerkassen wegen rückständiger Beiträge einen gesetzlich begründeten Titel zum Pfandrecht? Erk. des ostpreuss. Tribunals vom* 26. *März* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S.* 252.

Th. II. Tit. 14. §. 78. **a)** *Verordnung vom* 26. *Decbr.* 1808, *wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden* (§. 35 *seqq.*), *Geschäftsinstruction für die Regierungen vom* 23. *Octbr.* 1817 (§. 11.) *und C. O. vom* 31. *Decbr.* 1825, *betr. die Abänderung der Organisation der Provinzial-Behörden* (§. *XII.*) *in Ansehung der Ausschliessung des gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten des Regierungsressorts.* (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85. *B. III. S.* 183.)

b) *Rescr. vom* 23. *August* 1814, *betr. die Befugniss der Regierungen, wegen Beitreibung rückständiger Schulabgaben. Gr. I. S.* 247.

c) *Rescr. vom* 12. *Juli* 1814, *betr. die Befugniss der Regierungen, öffentliche Gefälle beizutreiben. Gr. I. S.* 248.

d) *Rescr. vom* 9. *Februar* 1820 *und* 15. *März* 1831, *dass die executivische Beitreibung der Communal-Abgaben durch die Regierungen durch Provokation auf richterliches Gehör nicht aufgehalten wird. Gr. I. S.* 250. *VI. S.* 123.

e) *Rescr. vom* 15. *Octbr.* 1819, *betr. die Unzulässigkeit gerichtlicher Executionen wegen rückständiger Communal-Beiträge* (*Gr. II. S.* 163.) *und Rescr. vom* 31. *März* 1822, *betr. die Befugniss der Magisträte zur executivischen Einziehung derselben. Gr. I. S.* 199.

f) *Rescr. vom* 26. *Januar* 1822, *betr. die Einziehung der Steuergefälle und die Ansprüche gegen den Fiscus in Steuersachen. Gr. I. S.* 253.

g) *Rescr. vom* 5. *Juli* 1833, *betr. die Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit. Gr. VI. S.* 123.

Th. II. Tit. 14. §. 84. *s. Anhang zur A. G. O.* §. 35. *wegen Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus.*

Th. II. Tit. 15. §. 1. 4. 11. *Verliert ein Weg die Eigenschaft einer Landstrasse allein durch die Erklärung des Staats, dass der Weg nicht mehr als Landstrasse genutzt werden soll, und geht mit dieser Erklärung die Pflicht des Staats zur Unterhaltung der Strasse auf die Besitzer der angrenzenden Grundstücke in soweit über, dass sie die Strasse auf Verlangen des Staats als gewöhnlichen Communicationsweg zu unterhalten verbunden sind?*

Ist die Umwandlung einer Landstrasse in eine Kunststrasse als eine Ver-

änderung oder Verlegung einer andern, dieselben Hauptörter verbindenden Landstrasse zu betrachten? Erk. des G. Ob. Trib. vom 7. *Octbr.* 1833. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S.* 166.

Th. II. Tit. 15. §. 7. a) *Verordnung vom* 21. *Juli* 1827, *betr. die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises im Königreich Preussen. G. S. de* 1828. *S.* 25.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preussen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise, in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, dass die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des anderen Rades, vier Fuss vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuss sechs Zoll, und die ein zwei Fuss neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserm Königreiche Preussen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, dass der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse, zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der im §. 4. und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2.

bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fliesst, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preussen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und ausserdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

b) *Verordnung vom* 30. *Juni* 1829, *betr. die Einführung eines gleichen Wagengeleises in der Provinz Westphalen.* G. S. S. 97.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz allerunterthänigst angetragen haben; so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karrn und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, dass die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuss vier Zoll, oder fünf Fuss neun Zoll Preussisch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des

§. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarrn oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machten; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. und 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fliesst, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) sämmtliche Kutsch- und Luxuswagen;

c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preussischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und ausserdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

c) *Verordnung vom* 23. *August* 1829, *wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Brandenburg.* *G. S. S.* 103.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, dass Wir die in der Verordnung vom 14. März 1805 enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils §. 6. der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzialverband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 resp. noch nicht ausgeführt oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäss und auf das Gutachten Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, dass die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuss Vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Sechs Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fliesst, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die §§. 2. und 3. des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und ausserdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

d) *Verordnung vom* 10. *Juli* 1830, *betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen. G. S. S.* 111.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen Verordnung eingeforderten Gutachten der Kreisstände sämmtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, dass die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuss vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Diese Verordnung hat für die landräthlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Gültigkeit; letztere sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fliesst, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmuugsorte, soll nur Einmal Strafe Statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und

c) sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muss.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, dass dieser Bestimmung genügt werde, und, wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und ausserdem Dreimal während des sechsjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

e) *Verordnung vom* 21. *August* 1830, *wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen. G. S. S.* 119.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Posen bei ihrer zweiten Zusammenkunft um Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz allerunterthänigst gebeten haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer-

und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, dass die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuss vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuss sechs Zoll, und die ein zwei Fuss neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Posen, mit Ausnahme der Luxuswagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 5. Ebenso soll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung angerechnet, kein Luxuswagen gebraucht werden, wenn derselbe nicht die im §. 1. bezeichnete Eigenschaft hat.

§. 6. Wer sich nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fliesst, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Posen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, dass dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und ausserdem dreimal während des sechsjährigen, so wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

f) *Verordnung vom* 30. *August* 1831, *betr. die Einführung gleicher Wagengeleise in Pommern. G. S. S.* 248.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen bei ihrer letzten Versammlung die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, welche theils in dem §. 6 der Verordnung vom 14. März 1805 ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind, für wünschenswerth erachtet haben; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publizirt worden ist, dem Gutachten Unserer getreuen Stände gemäss, und auf den Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, dass die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, Vier Fuss Vier Zoll Preuss. beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Drei Jahren von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzial-Verbande des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1 bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fliesst, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) Sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist.

b) Das Fuhrwerk fremder Reisenden, oder Reisenden aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die in den §§. 2 und 3 der erstern enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Pommerschen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und ausserdem dreimal während des dreijährigen Zeitraums durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Th. II. Tit. 15. §. 15. *cfr. die Wegeordnungen:*

a) für Pommern, vom 25. *Juni* 1752. *v. R. I.* 2. *S.* 310.

b) für die Kurmark, vom 23. *März* 1764. *v. R. I.* 3. *S.* 6.

c) für das Oderbruch, vom 23. *Januar* 1769. *v. R. I.* 3. *S.* 429.

d) für Ostpreussen, vom 24. *Juni* 1764, 7. *Juni* 1765 *und* 3. *Octbr.* 1767. *v. R. I.* 3. *S.* 33. 147. 358.

e) für Westpreussen, vom 4. *Mai* 1796. *v. R. III. S.* 338.

Th. II. Tit. 15. §. 15. *Rescr. vom* 25. *Mai* 1832, *betr. die Gültigkeit des Kursächsischen Strassenbaumandats vom* 28. *April* 1781 *in den vormals sächsischen Landestheilen. Gr. VI. S.* 128.

Th. II. Tit. 15. §. 17 seqq. a) *Edict vom* 18. *April* 1792, *über die Verbindlichkeit der Unterthanen der Kurmark in Ansehung des Chaussee-Baues und deren Entschädigung. v. R. II. S.* 299.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: dass, da von Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung, auch darauf Unsere landesväterliche Fürsorge gerichtet gewesen, dass zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, ingleichen der fremden Handelsfuhrleute und Reisenden, statt der bisher so sehr vernachlässigten Landstrassen, ordentliche Chaussees in etlichen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchst entschlossen haben, eine gleiche Wohlthat Unserer Kurmark angedeihen, und den Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam machen zu lassen. Damit nun Unsere getreuen Unterthanen von den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welcher Maasse solche von ihnen gefordert werden sollen, auch zugleich von Unsern landesväterlichen Gesinnungen unterrichtet werden; so haben Wir dieserhalb folgende Vorschriften zu geben nöthig gefunden.

§. I. Der Chausseebau kann nur nach und nach fortgeführet werden; daher müssen die öffentlichen Landstrassen von denen, welchen es obliegt, hergestellt und ordentlich unterhalten werden, worauf Unser General-Directorium durch die ihm untergeordneten Behörden ernstlich und mit Nachdruck zu halten, besonders aber die Landräthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. II. Da nach der fast allgemein hergebrachten und besonders in der Kurmark eingeführten Observanz alle Städte, Flekken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feldmarken in gutem Stand zu setzen und zu erhalten verbunden sind, und in der Regel kein Besitzer der an die Landstrassen grenzenden Grundstücke davon befreiet ist, es wäre denn, dass er eine Befreiung rechtlicher Art nach erhalten, oder ihm eine grössere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden; so haben Wir diese Observanz nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, sondern auch als Regel in Absicht der Chaussees, so lange bestätigen wollen, bis in dem Kurmärkischen Provinzialgesetzbuch hierüber ein näheres bestimmt worden.

Weil aber diese Anlagen sehr kostbar sind; so verlangen Wir von den Gerichtsobrigkeiten und Unsern übrigen, zu den Wegeerhaltungen verpflichteten Unterthanen, nur den verhältnissmässigen Beitrag, den sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden sind, in sofern Wir Uns nicht, wie bisher bei dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam geschehen, wenn die übrigen Staatsausgaben es erlauben, ferner entschliessen sollten, auch hierin Unsere Vasallen und Unterthanen zu erleichtern.

§. III. Zu Bestimmung des erwähnten verhältnissmässigen Beitrags, der Art und Weise, wie derselbe geschehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasserableitungen und der sonst vorkommenden Fälle, werden Wir jedesmal eine besondere Com-

mission ernennen, und haben für jetzt zu dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam eine gemeinschaftliche Commission von Landwirthschafts- und Bauverständigen aus Unserer Kurmärkischen-Kammer und Unserer General-Chaussee-Bau-Intendantur angeordnet.

§. IV. So wie von dieser Commission bestimmt wird, wie die Chaussee anzulegen und weiter fortzuführen ist, welche Dienste zu leisten und welche Wasserableitungen erforderlich sind, so bestimmt sie auch die Entschädigungen.

Wenn einer oder der andere Unserer Unterthanen sich dabei beschwert zu sein erachtet; so steht ihm frei, das Nöthige bei Unserer Kurmärkischen-Kammer, allenfalls Unserm General-Directorio nachzusuchen.

§. V. Damit indessen der Chausseebau nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber Unsern Unterthanen die einmal vorgeschriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeschnitten werden; so bestätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements vom 19. Junius 1749 dergestalt, dass die von der Commission und der ihr vorgesetzten Behörde verordneten Dienste, Abtretungen an Grund und Boden und so weiter, zwar ohne Verzug geschehen, den sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden aber, falls sie sich bei den Verfügungen Unserer Kurmärkischen-Kammer, und den hiernächst von Unserm General-Directorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entscheidung bei Unserm Hof- und Kammergericht, oder, insofern der Fall in der Altmark eintreten sollte, bei Unserm dortigen Obergericht offen bleiben soll.

§. VI. In Ansehung der Wasserableitungen wollen Wir, dass wo Graben und Wasserableitungen bereits reguliret sind es bei dem §. 6. des Edicts vom 6. Julius 1773 sein Bewenden behalte.

§. VII. Wenn aber Behufs des Chaussee-Baues neue Graben und Wasserableitungen gemacht werden sollen; so muss zwar der unterhalb belegene leiden, dass solche auf seinem Grund und Boden angelegt werden, die Kosten aber sowohl der Anlage als Unterhaltung und der Verlust am Flächeninhalt des Grundes und Bodens, sollen von Unserer Chaussee-Bau-Casse getragen werden.

Wer die Graben oder Wasserleitungen verdirbt, muss sie, unter Anweisung der Chaussee-Bau-Direction, in der von derselben zu bestimmenden Zeit wieder herstellen, nach deren Ablauf sollen solche sofort auf seine Kosten von gedachter Direction wieder in Stand gesetzt und auf deren Berechnung die Gelder von ihm durch den Kreislandrath mittelst der promptesten Execution beigetrieben, der Beschädiger auch noch ausserdem mit einem bis vier Reichsthalern Geldstrafe zum Besten der Chaussee-Bau-Kasse bestraft werden.

Uebrigens muss die Commission sich möglichst mit den Interessenten zu vereinigen suchen, dass sie entweder gegen eine einmalige oder jährliche bestimmte Vergütigung die Unterhaltung der Wasserableitungen übernehmen, jedoch hat die Commission, besonders bei einer einmaligen Vergütigung darauf zu sehen, dass der Uebernehmer einer solchen Verbindlichkeit sie rechtsbeständig eingehen könne, und dass das Grundstück, worauf eine solche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähre, auch diese Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde.

§. VIII. Die Chaussee soll mit Inbegriff der Seitengraben vier Rheinländische Ruthen breit sein. Die ernannte Commission bestimmt, ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen, die Directionslinie. Wenn die bisherige Breite der Landstrasse nicht vier Rheinländische Ruthen hat; so sind die benachbarten Grundbesitzer schuldig und verbunden, so wie es für den Chausseebau am besten ist, das Fehlende zu dieser Breite von ihren Grundstücken abzutreten, und sich mit der, sowohl dieserhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chausseegrabens, nach §. XXI. Nr. 1. nicht zu beackernden nächsten Breite von zwei Fuss, festzusetzenden Entschädigung zu begnügen.

§. IX. Da auf eine gerade Directionslinie der Chaussee vorzüglich Rücksicht genommen werden muss, so können die angrenzenden Grundbesitzer auch in diesem Falle, und wenn selbst eine ganze neue Strasse angelegt und die alte verlassen werden müsste, sich nicht weigern, den hierzu erforderlichen Grund und Boden, es sei an Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Vergütigung abzutreten.

§. X. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken Kies, Sand und Steine finden, und solche zu dem Chausseebau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chausseebedienter wider Willen des Eigenthümers eher nach Kies, Sand und Steinen graben lassen, bis nicht nach den §§. II. und III. die Sache wenigstens von der Kommission entschieden worden.

§. XI. Wegen der Fuhren und Dienste, welche diejenigen Grundbesitzer, denen die Ausbesserung der Landstrassen aufliegt, verhältnissmässig zu dem Chausseebau zu thun verbunden sind, soll die Commission mit Zuziehung des Landraths eine Repartition der sowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung zu leistenden Dienste und Fuhren anfertigen, die Bezahlung bestimmen, und die solchergestalt eingerichtete Repartition Unserer Kurmärkischen Kammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Interessenten die §. V. vorgeschriebenen Instanzen unversagt bleiben.

§. XII. Wenn nicht besondere Observanzen oder andere in der Localität, dem eigenen künftigen Vortheil der Unterthanen

und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden sind; so sollen diese Fuhren und Dienste niemals weiter als von denen Gemeinen gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bauplatze entfernt wohnen.

§ XIII. Die Dienste und Fuhren werden nach der von Unserer Kurmärkschen Kammer genehmigten §. XI. erwähnten, dem Kreislandrath zuzufertigenden Repartition, von diesem, auf jedesmalige Requisition der General-Chausseebau-Intendantur, ausgeschrieben.

§. XIV. Bei der Ausschreibung der Fuhren und Dienste muss sorgfältig dahin gesehen werden, dass die hierzu Verpflichteten in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft nicht gehindert werden. Dieserhalb sollen sie in jeder Saatzeit zu vier Wochen, der Heuerndte zu vierzehn Tagen und in der grossen Erndte zu sechs Wochen gerechnet, von diesen Fuhren und Diensten befreiet bleiben.

§. XV. Damit auch die von Uns zu ernennenden Commissarien, so viel als möglich ist, eine bestimmte Anweisung erhalten und jedes Misstrauen von ihnen entfernt werde; so verordnen Wir, dass sie sich nach folgenden Grundsätzen richten sollen. Bei Bestimmung der Directionslinie der Chaussee müssen die Commissarien, wenn diese Linie von der bisherigen Landstrasse abweicht, die Interessenten zuziehen, und die einzelnen Grundstücke, welche von verschiedenen Besitzern abgetreten werden müssen, jedes besonders durch drei vereidete, in dem Kreise zu solchen Taxen gewöhnlich gebraucht werdende Sach- und Wirthschaftsverständige aus der Gegend, abschätzen und durch vereidete Landmesser vermessen lassen.

Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Ortsrichters zu dieser Taxe nur alsdann, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird.

§. XVI. Von diesen Grundstücken muss demnächst ein Plan und Vermessungsregister angefertiget, und darin sowohl die Beschaffenheit und Lage derselben, als auch die Namen der Besitzer verzeichnet werden.

§. XVII. Ist die so viel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Directions-Linie bestimmt; so müssen die abzutretenden Grundstücke ausgepfählt, und den Interessenten muss sogleich alle fernere Benutzung derselben untersagt, der alte Weg aber, so lange es nöthig ist, annoch zur Passage conservirt werden.

§. XVIII. Alsdann haben die Commissarien die Entschädigung der Unterthanen zu reguliren. Bei diesem Geschäfte müssen sie, ohne sich durch ungegründete Widersprüche und unbillige Forderungen irre machen zu lassen, nach der Billigkeit verfahren, und soviel nicht etwa durch Lokal-Umstände unmöglich wird, folgende Grundsätze beobachten:

1) Bleibt die Chaussee in der alten Strasse, und hält solche nicht nach der neuen Directionslinie vier Rheinländische Ruthen in der Breite, so sind die angrenzenden Grundbesitzer, so wie es für die Chaussee am besten und bequemsten ist, verbunden, so viel, als an dieser Breite fehlt, von ihren Grundstücken gegen Entschädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewiesen werden könnte, dass ein angrenzender Grundbesitzer von der alten Strasse etwas in ungestörtem Besitz und Gebrauch haben sollte, indem Wir solches, zu Vermeidung weitläuftiger Prozesse, lieber übersehen wollen.

2) Ist aber die alte Strasse breiter als vier Rheinländische Ruthen, so soll dieser Ueberrest planirt, urbar gemacht und daraus zuvörderst die Entschädigung des abtretenden Grundbesitzers, nach geschehener Abschätzung, so weit es möglich, nöthig und hinreichend ist, genommen werden.

3) Kann der Abtretende hieraus nicht, dagegen von seinem Nachbar entschädiget, und dieser wieder durch den Ueberrest der alten Strasse befriediget werden; so muss hiernach die Ausgleichung geschehen.

4) Kann auf diese Art die Entschädigung nicht erfolgen, so muss solches, wo möglich, aus Gemeinplätzen geschehen, und die Gemeine kann dafür keine Entschädigung verlangen, wenn sie sonst diesen Platz ohne Nachtheil missen kann.

5) Sollte es die Localität erlauben, dass die Abfindung von Unsern Domainenstücken ohne Nachtheil geschehen könnte; so wollen Wir solche dazu unentgeldlich hergeben.

6) Bei der Natural-Entschädigung muss den Interessenten aus der alten Strasse, oder wo solches ohne Nachtheil der Gemeine geschehen kann, aus Gemeinplätzen, oder mit gleicher Voraussetzung aus Unsern Domainen-Gründen eben so viel als sie verloren haben, oder bei verschiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abschätzung und Classification so viel zugemessen werden, dass sie völlig entschädiget werden.

7) Vorzüglich ist darauf zu sehen, dass contributions- und zehentpflichtige Grundstücke, oder solche, die von der Chaussee der Länge nach durchschnitten werden, deren Verlust also beträchtlich ist, in natura vergütiget werden.

8) Ausser der Entschädigung des Flächen-Inhalts wird demjenigen, welcher Acker zur Chaussee hergiebt, und ein Aequivalent an Grundstücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. XVII. vorgeschriebenen Auspfählung an bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundstücke wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme, nach Verhältniss der Güte des Ackers und der Localität erstattet.

9) Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen, so muss solche in Gelde geschehen, und der Abtretende dieses annehmen. Die auf dem abzutretenden Grunde und Boden haftenden

Lasten, es sei an Contribution, Zehenten, Pächten, Zinsen und andern Oneribus, werden so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstückes, mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet, weil der Grundbesitzer diese Abgaben, des Verlusts des Grundstücks ohnerachtet, ferner übernehmen muss. Hiernach erfolgt also die baare Vergütigung.

Wenn die Vergütigung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geschehen muss; so haben gleiche Grundsätze statt. Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muss die Commission, bei eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtigt ist, umständliche schriftliche, jedoch unentgeldliche Nachricht geben, diese aber die vorgefallenen Veränderungen ebenfalls unentgeldlich ins Grund- und Hypothekenbuch eintragen.

10) Werden auf Privat-Grund und Boden Steinbrüche, Sand- oder Kies-Gruben angelegt; so muss der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütigt werden, oder wenn es möglich ist, selbigen wieder zu planiren, so muss dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütigung für den Ausfall an der Nutzung und den taxmässigen Werth der Materialien, wenn die General-Chausseebau-Intendantur-Commissarien sich darüber mit dem Besitzer nicht vereinigen können.

Diese taxmässige Vergütigung fällt aber bei gewöhnlichen Feldsteinen, Sand und Kies weg; es wäre denn, dass durch deren Wegschaffung der Grund und Boden verschlimmert worden, oder dem Besitzer sonst ein wirklicher Schade oder gegründeter Verlust verursacht wird.

11) Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privatgrundstücke zu machen; so müssen die Besitzer sich solches gegen Entschädigung gefallen lassen.

12) Die Vergütigung der in der Chaussee abgehauenen Bäume geschieht nach einer eidlichen Taxe.

13) Die Abgaben von den Grundstücken bleiben dieselben, die Entschädigung geschehe in Gelde oder in natura, weil sie im letztern Falle auf das neue Grundstück übergehen, im erstern Falle aber als Zinsen zu Capital geschlagen sind. Die Steuer-Catastra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch ist in denselben, zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bei den eingezogenen Pertinentien die Natural- oder Geldentschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muss die Commission dem Landrath des Kreises hiervon umständlich Nachricht geben, welcher bei eigener Verantwortung und zwar unentgeldlich schuldig ist, die Kreis-Katastra hiernach zu berichtigen.

14) Bei zehendbaren Grundstücken geht der Zehend entweder auf die Natural-Entschädigung über, oder er wird bei geschehener Entschädigung an Gelde, nach Verhältniss des bisherigen Er-

trages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muss von den übrigen Grundstücken des Zehendpflichtigen mit entrichtet werden, da derselbe nach No. 9 auch dieserhalb entschädiget wird.

15) Die für entbehrte Nutzungen oder Chaussee-Bau-Materialien erhaltenen baaren Vergütigungen bekommt jeder Interessent ohne Unterschied zur eigenen Disposition.

Mit den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden wird es folgendergestalt gehalten:

a) wenn der contribuable Unterthan, er sei Eigenthümer oder Lassbesitzer, eine Erklärung seiner Grundherrschaft beibringt, dass ihm die Gelder ausgezahlt werden können; so werden ihm solche gegen seine Quittung und diesen Schein eingehändiget.

b) bringt er in einem von der Commission ihm zu diesem Ende zu bestimmenden billigen Termin diese Erklärung nicht, so muss die Commission diese Gelder bei den Gerichten der erwähnten Grundherrschaft deponiren und von denselben quittirt werden. Die Gerichte müssen sodann das weitere hierin nach den Gesetzen verfügen, wie diese Gelder mit Genehmigung der Grundherrschaft zu verwenden. Die Nutzung und die einstweiligen Zinsen gebühren aber dem Unterthan.

c) Ist der Besitzer frei und nicht contribuabel, so muss ihm die Commission die Entschädigungsgelder auszahlen, wenn sie die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen, über sein Vermögen kein offener Arrest verfügt worden, und sein Grundstück unter der Gerichtsbarkeit eines Landes-Collegii steht. Beträgt die Summe mehr als 200 Thlr. so muss der Empfänger von den Gerichten, worunter sein Grundstück steht, eine Erklärung beibringen; dass ihm die Gelder bezahlt werden können. Erfolgt

d) diese Erklärung in der bestimmten Zeit nicht, so werden diese Gelder bei erwähnten Gerichten niedergelegt, und diese leiten entweder mit dem Gläubiger, oder bei Lehn- und Fideicommiss-Gütern mit den beiden nächsten Seitenverwandten, oder bei Erbzins-, Erbpachts- und Lehngütern, wenn ein Privatmann das Obereigenthum hat, mit diesem die Sache dergestalt ein, dass die Gelder entweder dem Besitzer bezahlt, oder sie sonst nützlich und rechtlich verwendet werden.

e) Ist der Besitzer ein Königlicher Erbzinsmann oder Erbpächter, so muss die etc. Kammer die vorhin erwähnte Erklärung ausstellen, oder die Gelder müssen bei ihr deponirt und nach vorstehenden Grundsätzen die weiteren Verfügungen erlassen werden.

f) Wenn nach h. t. c. dem Besitzer die bis auf zweihundert

Reichsthaler gehenden Entschädigungsgelder ausgezahlet werden, es mögen 200 Rthlr. oder weniger sein, so muss die Commission deshalb ein ordentliches Zahlungsprotokoll aufnehmen, solches von dem Empfänger oder seinem mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, und davon eine kostenfreie beglaubte Abschrift an die Hypothekenregistratur, bei welcher das Gut eingetragen ist, einsenden.

g) Wenn der Besitzer eines Lehns-, Fidei-Commiss-, Erbzins- oder Erbpachtguts die ihm ausgezahlten Gelder verzehrt, und nicht anderweit zu Verbesserung der Substanz des Guts nützlich verwendet; so stehen dem *domino directo*, den Lehns- oder Fideicommiss-Folgern in dem Allodialvermögen des Besitzers eben die Rechte zu, welche die Gesetze dem Schadensersatz für die Deteriorationen des Lehns und Fidei-Commisses überhaupt beilegen.

h) Bei Bestimmung dieser Deterioration soll allemal diejenige Taxe, nach welcher die Vergütigung geleistet worden, ohne weiteres zum Grunde gelegt werden.

i) Die in allen diesen Fällen zu gebenden Erklärungen der etc. Kammer, der Gerichtsobrigkeit oder der Grundherrschaft, imgleichen die Behufs dieser Erklärungen einzuziehenden Nachrichten werden stempel- und sportelnfrei ausgefertiget, und nur blos das Postgeld von den Interessenten getragen. Wenn aber die Gelder deponirt werden, so fällt in Rücksicht der weitern Verhandlungen diese Freiheit weg; jedoch sollen niemals Deposital-Gebühren genommen werden.

§. XIX. Wegen der Aufsicht über die Chaussees und deren Unterhaltung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor.

§. XX. Damit jedoch Unsern Unterthanen die Unterhaltung der Chaussees nicht zu beschwerlich und kostbar werde; so soll ein hiernächst von Uns festzusetzendes Chausseegeld eingeführt werden, wobei auf diejenigen Unterthanen, welche zu dem Bau unentgeldliche Fuhren und Dienste geleistet haben, in Ansehung ihrer wirthschaftlichen Fuhren billige Rücksicht genommen werden soll.

§. XXI. Um aber zu verhindern, dass die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bei dem Chausseebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden, so befehlen Wir, dass das Publikum durch angeschlagene Tafeln vor folgenden Beschädigungen, bei Vermeidung der beigefügten Strafen, gewarnet werden soll.

	Rthlr.	gr.	pf.
1) Wer an dem Graben auf zwei Fuss zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllet verfällt in eine Strafe von	—	16	—
2) Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath oder Steine bringt, bezahlt	—	16	—

	Rthlr.	gr.	pf.
3) Wer der Dossirung an der Strasse durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drei ersten Vieharten	—	2	—
Von Schaafen für das Stück	—	—	6
4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädiget, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück	—	16	—
5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht	—	8	—
6) Wer auf dem Fusssteige oder in dem Graben reitet oder fährt	—	16	—
7) Wer einen Prellstein oder die zu beiden Seiten stehenden Steinhaufen um- und auseinanderfährt	—	16	—
8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädiget	1	—	—
9) Wer die Dossirungen ausmähet . . .	—	16	—
10) Wer in einem schon eingefahrenen Geleise fortfährt.	—	12	—

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stösst. Wer hiergegen handelt, verfällt in die, in der Postordnung vom 26. Novbr. 1782 II. Abschnitt §. 5 verordnete, von Unserm General-Postamte einzuziehende Strafe von 50 Thlr., weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Ausser diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder blos mit Personen, wess Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 gr. Strafe.

13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen; so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 gr. Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muss dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 gr. Strafe erlegen.

15) Wer sich bei Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll ausser der an sich verwirkten Strafe 1 Thlr. erlegen.

Diese Strafen werden für jetzt von denen, welche bei dem Bau zur Aufsicht gesetzt werden, erhoben, und nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten zur Chaussee-Bau-Kasse berechnet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die in den Wagen fahrenden und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillonen nicht Antheil nehmenden, auch nicht mit eigenem Gespann fahrenden Reisenden, für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chausseegelder soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. XXII. Die Chausseebau-Bedienten sind nur berechtiget, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chausseebau-Bedienter darf sich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies, so soll ersterer das Empfangene doppelt erstatten, seinen Denunciantenantheil verlieren, und ausserdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich denn die Chaussee-Bau-Bedienten auch alle Plakkereien gegen die Reisenden und der Chaussee angrenzenden Eingesessenen, bei ernstlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe, zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Chaussee-Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt; so muss der Chausseebediente diesen Schein bei gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

§. XXIII. Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen und Fremden, wess Standes sie sein mögen, allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten, Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, Unserer General-Chausseebau-Intendantur, Unserem Kammer- und Obergericht, Unserer Kurmärkschen Krieges und Domainen-Kammer und den von denselben abhängenden Behörden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und soll dieses Edict durch Unsere Kurmärksche Kammer zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden.

NCC. T. IX. No. 36 de 1792 S. 933.

b) *Verordnung vom* 8. *August* 1832, *betr. die Bestimmungen des Edicts vom* 18. *April* 1792. §. *XVIII. Nr.* 15. *Litt. a-i.*, *in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chaussee-Bau abgetretenen Grund und Boden. G. S. S.* 202.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben es angemessen gefunden, die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin den 18. April 1792. §. XVIII. No. 15 litt. a-i, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen auf den Vortrag Unseres Staatsministerii:

Die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin den 18. April 1792. ad §. XVIII. No. 15 sub a-i, werden hierdurch aufgehoben, und es sollen an deren Stelle bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chausseen und zu den Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häusern und Gärten, folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

a) Wenn kontribuable Bewohner des platten Landes, deren Besitzungen noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, weil die gutsherrliche und bäuerliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, zum Chausseebau Land herzugeben haben, so können ihnen die Entschädigungsgelder dafür ausgezahlt werden, sobald sie die einwilligende Erklärung der Gutsherrschaft beibringen.

b) Die Regierung bestimmt hierzu einen angemessenen Termin. Geht die Einwilligung der Gutsherrschaft innerhalb desselben nicht ein, so deponirt die Regierung, welche den Chausseebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, welchem der dazu berechtigte Grundbesitzer unterworfen ist, und dies regulirt die Auszahlung zwischen ihm und der Gutsherrschaft nach den gesetzlichen Vorschriften im Wege der Güte oder durch richterliche Entscheidung. Die Nutzung des Kapitals verbleibt inzwischen demjenigen, der das Land abgetreten hat.

c) Besitzern von Rittergütern kann die Geldentschädigung, wenn sie 200 Rthlr. nicht übersteigt, und kein offener Arrest über ihr Vermögen ausgebracht ist, ohne allen weiteren Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Entschädigungs-Summen muss der Rittergutsbesitzer, wenn das Gut verschuldet ist, ein Attest der Hypothekenbehörde beibringen, dass er mit den Geldern den ersten hypothekarischen Gläubiger, welcher den Konsens nicht ertheilt, wegen des eingetragenen Kapitals befriedigt, oder dieselben zur Ablösung der etwa eingetragenen Prästationen verwandt hat, und das Kapital oder die Prästation auf so hoch gelöscht worden, oder dass sämmtliche Hypotheken-Interessenten in die Auszahlung an den Besitzer, gewilliget haben.

d) Kann er binnen einer von der Regierung hiezu zu bestimmenden billigen Frist das Attest nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Disposition über das Gut, so zahlt die Regierung das Entschädigungs-Quantum zum Depositorio des Landes-Justiz-Kollegii; das letztere verwahrt die Entschädigungssumme, bis der Grundbesitzer den zu c) gedachten Nachweis geführt hat, oder verwaltet sie mit Rücksicht auf die Dispositionsbeschränkung des Besitzers als einen Lehns- und Fideikommiss-Stamm oder als ein Substitutionskapital etc.

e) Alle übrige zu a) und c) nicht gedachte Eigenthümer ländlicher oder städtischer Grundstücke werden bei Zahlungen solcher Art, wie die Rittergutsbesitzer zu c) und d) behandelt, mit

dem Unterschiede, dass ihnen ohne das zu c) gedachte gerichtliche Attest nur eine Entschädigungs Summe bis zu 10 Thlr. einschliesslich unbedingt, und ein Mehreres nur unter der Bedingung des Nachweises ausgezahlt werden kann, dass, des abgetretenen Grundstücks ungeachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths gesichert bleiben, und dass im Falle der Deposition die Zahlung nicht an das Landes-Justiz-Kollegium, sondern an das Gericht erfolgen muss, welches das Hypothekenbuch über das Grundstück, führt.

f) In den zu c) d) e) bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungs-Protokoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundakten mit. Eine Abschreibung des abgetretenen Landes vom Hauptgute ist nicht erforderlich.

g) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, so wie die Quittungen, oder die Konsense der Hypothekarien, erfolgen stempel- und sportelfrei bis zur geschehenen Deposition; auch werden keine Depositalgebühren angesetzt.

c) *C. O. vom* 17. *Februar* 1833, *betr. die Anwendung der vorstehenden Verordnung in der Provinz Preussen. G. S. S.* 23.

Zur Beseitigung der mannigfachen Schwierigkeiten und Kosten, welche bei der Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau in der Provinz Preussen abgetretenen Privatländereien durch die gesetzlichen Förmlichkeiten der Legitimation, den Empfängern verursacht werden, bestimme Ich, Ihrem Antrage vom 2. d. M. gemäss, dass bei solchen Zahlungen auch in der Provinz Preussen, die zahlende Behörde dasjenige abgekürzte und weniger kostbare Verfahren anwende, welches in der Verordnung vom 8. August v. J. in Bezug auf die Geldentschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, in der Kurmark, vorgeschrieben ist.

d) *C. O. vom* 22. *August* 1833, *betr. die Anwendung der Verordnung vom* 8. *August* 1832 *in der Provinz Posen. G. S. S.* 117.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. setze Ich hierdurch fest: dass das abgekürzte Verfahren bei Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau abgetretenen Privatländereien, welches die Verordnung vom 8. August v. J. für die Kurmark vorgeschrieben hat, auch in der Provinz Posen angewendet werde, und überlasse Ihnen, diese Anordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

e) *C. O. vom* 18. *Octbr.* 1834, *betr. die Anwendung der Verordnung vom* 8. *August* 1832 *in der Provinz Sachsen. G. S. S.* 179.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage bestimme Ich, dass die Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833 in Bezug auf die Geldentschädigungen für den zur Anlage von

Chausseen und Kanälen und bei öffentlichen Flussbauten abgetretenen Grund und Boden, auch in der Provinz Sachsen verbindliche Kraft haben sollen.

f) *C. O. vom* 11. *Juni* 1825, *betr. die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Steine, Sand und Kies. G. S. S.* 152.

Da nach dem Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. in Preussen von einigen Grundbesitzern, für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabfolgenden, Feldsteine, Sand und Kies, eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich gewesen sind, also daselbst keinen Geldpreis gehabt haben; so setze Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit gesetzlich statt findet, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, durch die Nähe der Chausseeanlage, sonst erwachsen, hierdurch fest: dass Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, ausser dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, dass er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder dass er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

g) *C. O. vom* 8. *März* 1832, *betr. die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststrassen. G. S. S.* 119.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 11. v. M. über ein neues Wegereglement berathen wird, so ist es angemessen, damit auch die Anordnungen über die Verpflichtung der Anwohner zur Wegräumung des Schnees von den Kunststrassen zu verbinden und nur vorläufig will Ich nach den gemachten Vorschlägen bestimmen:

1) Wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, dass die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, dass sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann; so sollen die Einwohner des Ortes, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniss zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hülfsleistung nur in soweit unentgeldlich gefordert werden, als sie sich auf Einen achtstündigen Arbeitstag beschränken lässt. Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet,

für die Ausführung dieser Maassregel speziell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unvorzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemptionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Ortes hat die Lokalbehörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die besondere Provinzial-Verfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.

2) Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1. ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeldlich verrichtet werden.

3) Wenn es nöthig befunden wird, ausser den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1. mit der achtstündigen Hülfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist; so soll die Chausseebau-Kasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspektoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl dingen können, die Polizei-Obrigkeiten der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Gestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrathe muss von dem Verfügten durch die Wegebau-Inspektoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniss der Umstände kontrolire.

4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte, oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer, zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, dass von der zu 3. gedachten Gestellung der Hülfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, dass das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Missbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amts-Autorität in einzelnen Fällen nicht hin; so haben sie Behufs der Remedur die Provinzial-Regierung sofort in Kenntniss zu setzen.

Das Staatsministerium hat gegenwärtige Order, deren Bestimmungen vorläufig bis zur Bekanntmachung des neuen Wege-Reglements in Anwendung zu bringen sind, durch die G. S. bekannt zu machen und die Provinzialbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

h) *Rescr. vom* 15. *Juni* 1834, *nebst Instruction zur künftigen Verwaltung der Kunststrassen vom* 17. *Mai* 1834. *v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 461.

Th. II. Tit. 15. §. 17 seqq. a) *Chausseegeld - Tarif vom* 28. *April* 1828. *G. S. S.* 65.

Es wird entrichtet für eine Meile von 2000 Preuss. Ruthen:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschliesslich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 4 und weniger Zugthieren 1 - — -

b) - 5 oder 6 - 2 - — -

c) - 7 oder mehreren - 3 - — -

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 1 oder 2 Zugthieren 1 - — -

b) - 3 dergleichen 2 - — -

c) - 4 dergleichen und mehreren . . . 3 - — -

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird Statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere 1 - — -

4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl 1 - — -

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier — - 8 -

2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier — - 4 -

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem — - 4 -

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück — - 2 -

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr, aber für jede 5 Stück . — - 2 -

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;

2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde etc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche

nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, dass wegen der steilen Ansteigung, Vorspann zu nehmen sei, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;

3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine grössere Breite, aber in der äussern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1sten Januar 1830, in Wirksamkeit treten;

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuss geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen:

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschliesslich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt ausser den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde etc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde etc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muss bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preussische Postfuhrwerke und Postpferde führen;

4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muss;

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muss der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, dass der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muss den Posten, auf den Stoss ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen:

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuss vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen etc. Schaden zufügt, muss ausser dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen:

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

b) *C. O. vom* 27. *Mai* 1830, *wegen Ergänzung der Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom* 28. *April* 1828. *G. S. S.* 107.

Da der §. 2 der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 nach Ihrem Berichte vom 19. Mai c. zu der irrigen Meinung Anlass gegeben hat, dass es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire: so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

dass, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmässige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2 der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

c) *C. O. vom* 31. *August* 1832, *betr. den Denunciantenantheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen und Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom* 28. *April* 1828 *publicirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege. G. S. S.* 214.

Auf Ihren Antrag vom 12. d. M. will Ich genehmigen, dass von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denunzianten-Antheil den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forst-Offizianten und Gensd'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werde. Zugleich

bestimme Ich, zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der mit dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf solche Chausseen, auf welchen, wie z. B. auf den Bezirksstrassen des linken Rhein-Ufers, das Chausseegeld gar nicht, oder nach einem andern Tarif erhoben wird, dass diejenigen Strafbestimmungen, welche Chaussee-Polizeivergehen betreffen, auf allen öffentlichen chaussirten Wegen gelten sollen. Die Regierungen haben durch die Amtsblätter diejenigen, dem Tarif vom 28. April 1828 nicht unterworfenen Strassen, auf welchen die vorgedachten Strafen hiernach anzuwenden sind, bekannt zu machen.

d) *C. O. vom* 28. *Februar* 1833, *betr. den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen. G. S. S.* 28.

Ich genehmige, nach Ihrem Antrage vom 8. d. M., dass auch den Zoll- und Steuerbeamten, welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner Order vom 31. August v. J. erwähnten Individuen, die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilligt werde.

Th. II. Tit. 15. §. 18-19. *Kann der Staat sein Recht, zum Wohl des gemeinen Bestens jemand zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, einem Dritten eigenthümlich überlassen? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *Januar* 1831. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S.* 225.

Th. II. Tit. 15. §. 38-47. a) *In Ansehung der von der Stromschiffahrt zu entrichtenden Zölle und Abgaben, und der in dieser Hinsicht geschlossenen Conventionen mit fremden Mächten s. ad* §. 88 *seqq. h. t.*

b) *s. die Strom- Deich- Ufer- und Grabenordnungen ad* §. 63-66. *h. t.*

c) *C. O. vom* 24. *Februar* 1816, *betr. die Verhütung der Verunreinigung der Flüsse und Kanäle. G. S. S.* 108.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest: dass kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen darf, dass derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und dass jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muss, sondern auch ausserdem eine Polizeistrafe von Zehen bis Funfzig Thalern verwirkt hat.

Th. II. Tit. 15. §. 50. 51. *Circulare vom* 28. *August* 1822, *betr. die Verpflichtungen bei Ausübung einer Fährgerechtigkeit. v. K. Annalen B.* 6. *S.* 752.

Th. II. Tit. 15. §. 63-66. *cfr. die Strom- Deich- Ufer- und Grabenordnungen*

a) für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung, vom 30. *März* 1755. *v. R. I.* 2. *S.* 431.

b) für das Herzogthum Clewe, vom 24. *Februar* 1767. *v. R. I.* 3. *S.* 288.

c) für das Oderbruch in der Mittel- und Neumark, vom 23. *Januar* 1769. *v. R. I.* 3. *S.* 429.

d) für die Altmark, vom 1. *Septbr.* 1776. *v. R. I.* 6. *S.* 191.

e) für die Saaldeiche, vom 27. *April* 1779. *v. R. I.* 6. *S.* 358.

f) für das Netzbruch, vom 14. *Decbr.* 1779. *v. R. I.* 6. *S.* 384.

g) für Ostpreussen und Litthauen, vom 14. *April* 1806, *desgleichen für den grossen und kleinen Friedrichsgraben in Ostpreussen de eodem. v. R. XIII. S.* 631. 670.

Th. II. Tit. 15. §. 66 u. 71. a) *Verordnungen vom* 8. *August* 1832, 17. *Februar und* 22. *August* 1834. *s. ad* §. 17 *seqq. h. t.*

b) *C. O. vom* 26. *Decbr.* 1833, *betr. die Ausdehnung des in der Verordnung vom* 8. *August* 1832, *vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentschädigungen für den zu Kanälen und Flussbauten abgetretenen Grund und Boden in der Provinz Brandenburg, Preussen und Posen. G. S. de* 1834. *S.* 8.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. bestimme Ich, dass dasjenige bei Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau abgetretenen Privatländereien abgekürzte Verfahren, welches Ich durch die Verordnung vom 8. August v. J. in der Kurmark vorgeschrieben und durch die Erlasse vom 17. Februar und 22. August d. J. auf Preussen und Posen ausgedehnt habe, in diesen drei Provinzen auch auf die Geld-Entschädigung für den zu Anlegung von Kanälen und zu öffentlichen Flussbauten abgetretenen Grund und Boden, von den Behörden angewendet werden soll.

c) *C. O. vom* 18. *Octbr.* 1834, *desgl. in Ansehung der Provinz Sachsen. s. ad* §. 17 *seqq. h. t.*

Th. II. Tit. 15. §. 80. *cfr. die Hafen- und Schiffahrts-Polizei-Ordnungen*

a) für den Seehafen Memel, vom 10. *Octbr.* 1809. *v. R. XIII. S.* 836.

b) für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig, vom 3. *Januar* 1821. *G. S. S.* 21.

c) für Pillau, vom 14. *März* 1822. *G. S. S.* 89.

d) für Königsberg und das frische Haff, vom 14. *März* 1822. *G. S. S.* 96.

e) für Stettin und Swinemünde, vom 22. *August* 1833. *G. S. S.* 88.

Th. II. Tit. 15. §. 80. *C. O. vom* 20. *Juni* 1822, *wegen bewilligter Begünstigungen der inländischen Rhedereien. G. S. S.* 177.

In Erwägung der ungünstigen Verhältnisse, in welchen sich das Gewerbe der inländischen Rhederei seit mehreren Jahren befindet, und in Folge des, auf den Grund mehrseitiger Bera-

thung, Mir gehaltenen Vortrages, dass die ungünstigen Zeitumstände auf das gedachte Gewerbe um so nachtheiliger einwirken, als die hiesiger Seits stets beobachteten Grundsätze einer mässigen Abgaben-Belegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen, und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waaren in fremden und inländischen Schiffen, in mehreren ausländischen Häfen, welche die Preussischen Schiffe besuchen, nicht gleichmässig zur Anwendung kommen: habe Ich beschlossen, so lange jene ungünstigen, die Erhaltung dieses wichtigen Zweiges der innern Gewerbsamkeit bedrohenden Verhältnisse bestehen, dem gedachten Gewerbe grössere Begünstigungen, als dies bisher der Fall gewesen ist, zu bewilligen. Ich verordne demnach:

1) Die Küsten-Frachtfahrt von einem Preussischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage), soll als ein ausschliesslich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffern erlaubt sein, bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut, in sofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird.

Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Behörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafen-Abgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preussischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden,

a) mit welchen Preussen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen;

b) welche ihrer Seits aus anderer Veranlassung die Preussischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln.

Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Sätzen statt finden:

a) von eingehenden Schiffen	2 Rtl.	— sgr.	pro Last von 4000 Pfd.
b) von ausgehenden	1 -	— -	dito
c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger, ihrer Lastengrösse beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz, also			
eingehend	1 -	— -	dito
ausgehend	— -	15 -	dito

Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöheten Schiffs-Abgabe nicht.

Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöbete Einnahme-Quelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rhederei, nach den von Ihnen, dem Handels-Minister, Mir deshalb zu machenden Vorschlägen, verwendet werden.

3) Um dem Rhederei-Gewerbe auch zugleich, soweit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats statt findet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden, weshalb Ich auf Meine besondere heute erlassene Order Bezug nehme.

Obige Bestimmungen treten Hinsichts der Anordnungen zu 1. und 3. sogleich, Hinsichts des 2ten Punkts aber, erst drei Monate nach Publikation dieser Order in Kraft, welche durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, und hiernach das Erforderliche zu verfügen ist.

Th. II. Tit. 15. §. 80. *cfr. die Preussischer Seits geschlossenen Schiffahrts- und Handelsverträge:*

a) *mit Dänemark, vom* 17. *Juni* 1818. *G. S. S.* 183.

b) *mit England, vom* 2. *April* 1824. (*G. S. S.* 117.) *und vom* 20. *Mai* 1826. (*G. S. S.* 50.)

c) *mit Russland, vom* 11. *März* 1825. *G. S. S.* 57.

d) *mit Meklenburg Schwerin, vom* 19. *Decbr.* 1826. *G. S. de* 1827. *S.* 21.

e) *mit Schweden und Norwegen, vom* 14. *März* 1827. *G. S. S.* 39.

f) *mit Brasilien, vom* 9. *Juli* 1827. *G. S. de* 1828. *S.* 75.

g) *mit Lübeck, Bremen und Hamburg, vom* 4. *Octbr.* 1828. *G. S. S.* 135.

h) *mit den vereinigten Staaten von Amerika, vom* 1. *Mai* 1828. *G. S. de* 1829. *S.* 25.

i) *mit Oldenburg, vom* 26. *Juli* 1830. *G. S. S.* 114.

k) *mit Oestreich, vom* 1. *Mai* 1831. *G. S. S.* 51.

l) *mit den vereinigten Staaten von Mexiko, vom* 18. *Februar* 1831. *G. S. de* 1835. *S.* 21.

desgleichen die oben ad A. L. R. II. 14. §. 1 *seqq. allegirten Zoll-Vereinigungsverträge, und die Conventionen rücksichtlich der Schiffahrt auf der Elbe, Weser und dem Rhein. ad* §. 88. *h. t.*

Th. II. Tit. 15. §. 81 seqq. a) *Publicandum vom* 31. *Decbr.* 1801, *wegen der den Strandbewohnern in Westpreussen bei Strandung der Schiffe obliegenden Pflichten. v. R. VI. S.* 701.

b) C. *O. vom* 13. *März* 1814, *betr. die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen in Pommern ergangenen Edicts vom* 4. *April* 1743. *G. S. S.* 28. (*s. ad A. L. R. I.* 9. §. 31-42. *B.* 1. *S.* 189)

c) *C. O. vom* 26. *Mai* 1819, *betr. die Concurrenz des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei Strandungssachen. Gr. I. S.* 253.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. M. die durch die C. O. vom 23. Mai 1802 geordnete Theilnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Strandungssachen, auf die beiden Fälle:

1) wenn die Provinzial-Behörden über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsions-Recht zu entnehmenden strandrechtlichen Quote zweifelhaft sind, und

2) wenn die gestrandeten Gegenstände aus fremdem Fürsten- und Staatsgut bestehen, oder einer an Meinem Hofe accreditirten diplomatischen Person eigenthümlich angehören,

hiermit einschränken, und Ihnen demgemäss das Weitere überlassen.

d) *Besitzer von Gütern, die das Strandrecht in frühern Zeiten erworben haben, sind dasselbe auch noch jetzt in den Fällen auszuüben berechtigt, in welchen der Staat sich dasselbe vorbehalten hat. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 17. *Juni* 1824. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 294.

Th. II. Tit. 15. §. 88 seqq. a) *Verordnung vom* 11. *Juni* 1816, *wegen Aufhebung einiger und Bestimmung anderer Wasser- Binnen- und Provinzial- Zölle in den alten Provinzen der Monarchie. G. S. S.* 193.

Wir haben schon lange beabsichtigt, den Verkehr Unserer Unterthanen durch ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen dasselbe bei der bisherigen, in ältern Zeiten gebildeten und verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben-Verfassung, unterworfen war, und es sind hierzu, durch Aufhebung der Landbinnenzölle und verschiedener Aus- und Durchfuhr-Zoll- und Handels-Abgaben bereits annähernde Schritte geschehen.

Zu den wichtigsten Erleichterungen des Verkehrs gehört die allgemeine Aufhebung der Zölle im Innern der Monarchie. Ueberdies lassen Wir ein neues, den Umständen gemässes Konsumtions-Abgabensystem statt des bisherigen bearbeiten, welches einfacher und von lästigen Kontrollen befreit sein wird.

Die durch den Krieg so sehr vermehrten Staats-Bedürfnisse haben die Ausführung dieser Maassregeln bisher nicht gestattet, sie können auch jetzt noch nicht alle eingeführt und auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden, insonderheit nicht auf die neuen Ländererwerbungen, deren Akzise- und Zoll-Verfassung in ihren Abweichungen von dem System der ältern Provinzen noch näherer Prüfung bedarf, angewendet werden. Aber Wir beabsichtigen auch für diese eben dieselben Wohlthaten, und werden sie ihnen sobald immer möglich, zu Theil werden lassen. Vorerst wollen Wir, nach jetzt wieder hergestelltem Frieden, dass die Aufhebung der innern Zölle nunmehr sofort erfolgen soll, wobei Wir zunächst eine Begünstigung für das besonders wichtige Verkehr auf der Oder und eine erleichterte Verbindung Schlesiens mit der Ostsee beabsichtigen.

In Gemässheit dessen verordnen Wir, wie folgt:

Welche Zölle aufhören sollen.

§. 1. Alle innere Waaren-, Pferde- etc. Zölle, welche bis jetzt in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe, für Unsere Kassen erhoben worden sind, sollen mit dem 16. Juli 1816 aufhören.

Von diesem Tage an werden demnach folgende Land- und Wasserzölle von dem Verkehr innerhalb Landes nicht mehr erhoben:

a) an der Havel zu Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plaue, Rathenow und Havelberg;

b) an der Spree zu Beeskow, Fürstenwalde, Köpnick, Berlin;

c) an der Oder zu Krossen, Aurith, Frankfurth, Küstrin, Hohensaaten, Schwedt, Garz und Stettin;

d) an der Netze und Warthe zu Driesen und Landsberg, in sofern sie als ältere Provinzialzölle der Neumark bestehen;

e) an der Ucker zu Uckermünde;

f) die Elb- und Havelzölle zu Parey und Plaue und der Wasserzoll zu Neu-Ruppin;

g) der Schlesische und Neumärksche Provinzialzoll, sowohl vom Land- als vom Wasserverkehr mit den alten Staaten;

h) der Oderzoll zu Fürstenberg in der Nieder-Lausitz.

Bei der Einfuhr über Stettin, dauert daher als Strom- und Seezoll nur der Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürstenzoll fort, beide sollen aber in Einen Satz zusammengezogen, nach einem solchergestalt vereinfachten und bereits vorgeschriebenen Tarif gehoben werden.

Welche Eingangszölle zu entrichten.

§. 2. Da hiernach der Oderkours mit einem besondern Eingangszoll, ausser dem noch bestehenden Ersatzzoll belegt bleibt; so verordnen Wir, der nothwendigen Gleichstellung wegen, dass der für Stettin zu entwerfende Tarif auch für die übrigen Wasser-Eingangspunkte links der Oder vom 16. Juli 1816 an, in Anwendung treten soll.

Nach diesem Tarif wird daher der Zoll von dem Verkehr aus dem Auslande erhoben:

a) an der Peene zu Demmin, so lange bis die Steuerverfassung Pommerns links der Peene vollständig organisirt ist, jedoch nur beim Eingang und mit der Bestimmung, für das rechte Peene-Ufer oder die Oder aufwärts;

b) an der Havel zu Zehdenick von allem Eingange, von welchem im vorigen §. nicht die Rede war;

c) an der Havel zu Havelberg von allem Verkehr aus dem Auslande.

Das Verkehr über Havelberg vom Inlande in das Inland, ist diesem Zolle nicht unterworfen, sondern derselbe trifft nur diejenigen fremden Waaren, welche vom linken Elbufer über Havelberg eingeführt werden mögten;

d) an der Elbe zu Parrey, ganz desgleichen.

Mit diesen, obwohl im Innern des Landes belegenen, jedoch nur das Verkehr mit ausländischen Gegenständen treffenden Zöllen, wird alsdann eine Veränderung eintreten, wenn die Elbzoll-Verfassung geordnet werden kann. Wir befehlen jedoch, dass hierzu die nöthigen Einleitungen sofort getroffen werden;

e) an der Spree zu Beeskow;

f) an der Oder zu Krossen;

g) an der Oder zu Aurith.

Die Zollerhebungen an den zuletzt genannten drei Orten gehen nur das Verkehr mit der Nieder-Lausitz an; sie sollen aber ebenfalls aufhören, sobald die mit Unserm Staate vereinigten Sächsischen Lande dieselbe Konsumtions-Abgabe und Zollverfassung, welche Wir für Unsere gesammte Monarchie, oder für den mit jenem Lande zusammenhängenden Theil derselben bestimmen, erhalten haben werden.

Für das eingehende Kaufmannsholz wird auf diesem Punkten an Eingangszoll die Hälfte des ganzen Zolles erhoben, welcher bisher auf dem Wege von Zehdenick bis Havelberg einschliesslich bei den zu berührenden Zollstätten an Passage- und Schleusenzoll zu entrichten war, und die Unser Minister der Finanzen und des Handels nach Maassgabe des Tarifs vom 20. Mai 1799, in einer besondern Rolle berechnen lassen wird.

Gehet das Holz durch, so ist ausser dem Eingangszoll, der bisherige Transitozoll unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten zu entrichten.

Von den Ausgangs-Zöllen.

§. 3. Die Aufhebung der Zölle im Innern, erfordert eine anderweite Bestimmung bei der Ausfuhr stromwärts. Im Allgemeinen sollen hierbei dieselben Grundsätze angenommen werden, welche bei den Ausfuhren über See, land- und stromwärts, auf der östlichen Grenzlinie der Monarchie leitend sind.

Wir bestimmen daher:

Bei der Ausfuhr ins Ausland über die §. 2. genannten Punkte, sollen von dem gewöhnlichen Ausgangszolle frei sein:

a) Getreide,

b) Kaufmannsholz,

c) alle im Lande und zwar in den Städten verfertigte Manufaktur- und Fabrikwaaren,

d) alle inländische, der Verzehrungssteuer unterworfene Gegenstände, wenn die Steuer nach den städtischen Sätzen entrichtet ist,

e) alle Fabrikate des platten Landes unter derselben Bedingung,

f) alle Produkte des inländischen Bergbaues,

g) alle fremde Produkte und Fabrikate, welche den Ersatzzoll oder die Verbrauchssteuer getragen haben.

Wir ermächtigen aber zugleich Unsern Minister der Finanzen und des Handels, denjenigen Gegenständen, deren Absatz Erleichterung verdient, vorzüglich solchem inländischen, bei denen es auf Beförderung ländlicher Nebengewerbe ankömmt, die Befreiung von Ausfuhrzoll zu bewilligen, auch wenn davon die städtische Konsumtionsakzise nicht entrichtet ist.

Ausfuhrzollpflichtig bleiben, so lange ein anderes Abgabensystem noch nicht eingeführt ist, alle Ganz- oder Halbfabrikate und sonstige der Konsumtionssteuer unterworfene Verzehrungsgegenstände des platten Landes, wenn sie die städtische Akzise nicht getragen haben, und zwar nach denselben Sätzen, welche bei der Ausfuhr über Swinemünde an Lizent- und Fürstenzoll statt finden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welchen Unser Minister der Finanzen und des Handels, nach der obigen Bestimmung, den Ausfuhrzoll zu erlassen nöthig oder nützlich findet.

Ist übrigens ein Artikel aus besondern Rücksichten zeitweise mit einem Ausfuhr-Impost belegt, so muss der Impost bei der Ausfuhr gleichfalls entrichtet werden.

Von den Schleusen-Abgaben.

§. 4. Die Schleusen-Abgaben an den Stromschleusen zu Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Brandenburg und Rathenow, imgleichen zu Beeskow, Fürstenwalde und Berlin, überhaupt an allen Schleusen, wo das Schleusengeld bisher als ein zweiter Zoll erhoben wurde, sollen mit den innern Wasserzöllen zugleich aufgehoben sein und es soll an deren Stelle ein Schleusen-Aufzugsgeld treten, welches ohne Rücksicht auf die geladenen Güter, bloss vom Gefäss oder Floss zu entrichten ist, und zwar bei jeder zu passirenden Schleuse nach folgenden Sätzen:

Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen .	2 Rtl.	— gGr.
unbeladen .	— -	12 -
Von einem Oderkahn und allen andern zum Waarentransport bestimmten kleinern Fahrzeugen, beladen	1 -	— -
unbeladen	— -	8 -
Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln sollen frei durchpassiren, wenn sie mit grössern Kähnen zugleich schleusen. Wenn sie aber einen besondern Aufzug verlangen, zahlet das Stück	— -	6 -
Von jeden 20 Stücken Flossholz, sie seien in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen oder auf irgend eine andere Art verbunden	— -	12 -

Dieses Schleusen-Aufzugsgeld trägt allein der Schiffer und ist dieser gesetzlich nicht berechtigt, solches den Eigenthümern der Waare anzurechnen; doch steht ihm frei, sich darüber mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu vereinigen.

In Ansehung der Schleusen auf den Kanälen und kleinern Gewässern, für deren Gebrauch das Schleusengeld nicht als ein zweiter Zoll entrichtet wird, hat es dagegen bei der jetzigen Einrichtung vor der Hand noch sein Bewenden.

Von den Kanal-Abgaben.

§. 5. In den Abgaben für die Benutzung der Kanäle, wird durch die gegenwärtige Verordnung für jetzt noch nichts Allgemeines geändert; da die Abgaben indess auf die Waaren gelegt sind, und hiedurch die Natur von Waarenzöllen, wider Unsere Absicht annehmen, so wird Unser Minister der Finanzen und des Handels sich unverzüglich damit beschäftigen, die Kanal-Abgaben in ein Schiffsgefässgeld zu verwandeln.

Dieses Schiffsgefässgeld wird hiernächst, wie das Schleusen-Aufzugsgeld allein von dem Schiffer übernommen, ohne dass er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt, gesetzlich etwas anrechnen kann, indem ihm übrigens frei stehet, dieserhalb sich mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu einigen.

Bis dahin, da die Bestimmungen wegen des Schiffsgefässgeldes erfolgen können, bleibt es in Ansehung der Kanal-Abgaben noch bei der jetzigen Verfassung.

Um aber auch schon jetzt Unserm Hauptzwecke, der Erleichterung des innern Verkehrs näher zu kommen, sollen vom 16. Juli 1816 an, die Finow-Kanal-Gefälle nicht mehr an verschiedenen, sondern an Einer Stelle, in Einer Summe gehoben werden, und es sollen hierbei die geringeren Sätze, welche zur Zeit bei dem Friedrich-Wilhelms-Kanal gelten, zum Maassstabe dienen.

Von den Privat-Zöllen.

§. 6. Unserm obgedachten Zwecke, das Verkehr zu erleichtern, stehen die Kommunal- und Privatzölle entgegen. Wir verordnen demnach, wie es das allgemeine Beste erfordert, die gleichzeitige Aufhebung aller Kommunal- und Privatzölle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Netze, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten; Wir bestimmen jedoch hierbei Folgendes:

a) Der Stettiner Stadtzoll, so lange er sich für das Oderverkehr unschädlich zeigt, soll noch fortbestehen, jedoch mit dem Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürstenzoll in eine Rolle verbunden, von Unseren Zollbeamten gleichzeitig erhoben und der Ertrag von Monat zu Monat der Stadt-Kasse überwiesen werden.

b) Die Berechtigten sollen vollständige Entschädigung erhalten, sei es durch unablösliche Renten, oder durch Kapital-Zah-

lungen in jährlichen getheilten Summen, worüber in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den Ertrag dieser Zölle, nähere Bestimmung Unsers Finanz-Ministers erfolgen wird.

Die Berechtigten müssen aber ihren Anspruch, nach gesetzlicher Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, ohne Verzug bei der Regierung ihrer Provinz anmelden, ihre Berechtigung darthun, den Rein-Ertrag nach gehörig beglaubigten Zollrollen im Durchschnitt der sechs Jahre 1801 bis 1807 erweisen, und zugleich die Hebungsregister und Verwaltungsrechnungen von diesen Jahren der Regierung zur Aufbewahrung überliefern. Die Regierungen bestimmen das Entschädigungs Quantum provisorisch, und lassen dasselbe in monatlichen Ratis sofort auszahlen.

Das Ministerium der Finanzen und des Handels prüft die Entschädigungssummen und setzt solche dauerhaft fest. Will sich der Berechtigte nicht damit begnügen; so muss die Entschädigung im Wege Rechtens ausgemittelt werden. Während der Dauer des Rechtsstreits, lässt das Finanz-Ministerium die von ihm festgesetzte Summe zahlen.

c) Die zur Hebung der Kommunal- und Privatzölle angestellten Beamten, werden von Uns übernommen, und sollen entweder nach den für Unsere Staatsdiener bestehenden Grundsätzen pensionirt oder ihrem frühern Verhältniss und Einkommen gemäss, wieder angestellt werden.

Von den Kämmerei-Antheilen.

§. 7. Eine gleiche Entschädigung soll statt finden für die Kämmereien, welche bisher an den für Unsere Kassen erhobenen Zoll- und Schleusengefällen, Antheil gehabt haben.

Von den Beamten.

§. 8. Unsere Zollbeamte, welche durch die Aufhebung der Zölle dienstlos werden und sich zur Wiederanstellung nicht eignen, sollen die grundsätzliche Pension, die Dienstfähigen aber nach Möglichkeit baldige Wiederanstellung erhalten, und diese bis dahin ihr rechtmässiges in bisheriger Qualität als Zollbeamten gehabtes Einkommen, vollständig zu geniessen haben.

Straf-Bestimmungen.

Wir vertrauen den Handel- und Schifffahrttreibenden, dass sie den Zweck dieser Unserer Verordnung erkennen, und die verbleibenden, oder in die Stelle der aufgehobenen anderweit zu bestimmenden Zollabgaben, um so gewissenhafter entrichten werden.

Um jedoch für den entgegengesetzten Fall sowohl Unsere Zolleinkünfte zu sichern, als den rechtlichen Kaufmann gegen den Nachtheil der Defraudation zu schützen, finden Wir nöthig, folgende Strafen festzusetzen.

Wer eine Zolldefraudation mit bloss zollpflichtigen Objekten unternimmt, also solchen, welche mit Lizenten, Ein- und

Ausfuhrzöllen, dem Ersatz- oder Durchfuhrzoll belegt sind, hat im ersten Falle die Strafe der achtfachen Gefälle-Entrichtung verwirkt, und muss ausserdem die gewöhnlichen Gefälle nachzahlen.

Im ersten Wiederholungsfalle tritt die Strafe des zwölffachen, im zweiten des sechszehnfachen Gefällebetrages neben der Nachzahlung der gewöhnlichen Gefälle, im dritten Wiederholungsfalle aber, ausser der vorigen Strafe, die gänzliche Untersagung des Gewerbes, ein.

Zur Zuerkennung der geschärften Strafen, genügt es, wenn rechtlich feststehet, dass eine Zolldefraudation unternommen ist, ohne dass solche mit denselben Objekten, die in dem frühern Falle der Gegenstand der Defraudation waren, beabsichtigt sein darf.

Sind die Objekte, ausser dem Zoll, auch mit der Akzise belegt, so findet neben der Zolldefraudations-Strafe, auch die auf Akziseverbrechen ruhende Strafe statt.

Für die Strafe haftet, wenn der Denunziat nicht sofort andere hinlängliche Sicherheit leistet, das Objekt nebst den Transportmitteln, so weit solche zur Deckung der Strafen erforderlich sind.

b) *Tarif zur Erhebung der Schleusengefälle am Klodnitzkanal, vom* 21. *Decbr.* 1819. *G. S. de* 1820. *S.* 29.

c) *Verordnung vom* 29. *Octbr.* 1821, *wegen Herabsetzung des Schleusengeldes von kleinen Fahrzeugen bis auf die Hälfte des in der Verordnung vom* 11. *Juni* 1816 *bestimmten Betrags. G. S. S.* 188.

d) *Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen, vom* 16. *Septbr.* 1822. *G. S. S.* 212.

e) *Regulativ vom* 19. *Mai* 1823, *wegen Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Lippestrom. G. S. S.* 115.

§. 1. Es soll eine Abgabe von den auf dem Lippestrom fahrenden Schiffern nach vorstehendem Tarif entrichtet, und deren Ertrag ausschliesslich zur Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Schiffbarkeit dieses Stroms verwandt werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden Hebungsstellen zu Hamm, Lünen, Haltern und Wesel errichtet.

§. 3. Die Stelle zu Hamm erhebt die Abgaben für die Stromstrecke:

a) nach und von Lippstadt, und

b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg- und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

§. 4. Die Stelle zu Lünen erhebt die Abgaben für die Strecke:

a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,

b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen, und von da weiter nach Haltern.

§. 5. Die Stelle zu Haltern erhebt die Abgaben für den Stromtheil:

a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern;

b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

§. 6. Die Stelle zu Wesel erhebt die Abgaben von Wesel bis Dorsten, und umgekehrt von Dorsten nach Wesel.

§. 7. Zu Dahl und Dorsten werden Zahlungsscheine-Abnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen oder Fahrzeugen abgegeben werden müssen, welche allda ihre Endbestimmung erreichen.

§. 8. Wenn ein Fahrzeug mit oder ohne Ladung an einer Hebungsstelle, sei es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so muss die Abgabe, nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebungsstellen, vom Anfange der Stromstrecke, wenn gleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt werden. Die Zwischen-Schifffahrt zwischen zwei Hebungsstellen, ohne dass deren eine berührt wird, ist frei.

§. 9. Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen, und dieses nach der Einsenkung der Fahrzeuge berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit derselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

§. 10. Schiffer und Flösser sind verpflichtet, bei der Hebungsstelle, wo die Ladung oder das Floss zuerst ankommt, oder wo Erstere ursprünglich eingenommen und Letzteres gemacht wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung, nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur andern zu entrichten.

§. 11. Ueber die Entrichtung der Abgaben wird ein Schein, wofür Ein Silbergroschen und Drei Pfennige zu entrichten sind, ausgestellt, welcher gleich nach Ankunft jeder Hebungsstelle zum Vermerk vorgezeigt, und bei der letzten abgegeben werden muss. Auch müssen die Scheine, in dem §. 7 vorgesehenen Falle, zu Dahl und Dorsten abgegeben werden; wogegen aber dem Schiffer oder Flösser sofort ein Revers oder Rückschein unentgeldlich eingehändigt wird.

§. 12. Wer die in den §§. 10 und 11 gegebenen Vorschriften unbefolgt lässt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern. Wer es unternimmt, sich dieser Abgabe auf irgend eine Art zu entziehen, verwirkt eine Strafe, welche dem vierfachen Betrage dieser Abgabe gleich ist. Im Wiederholungsfalle soll nach Analogie der Verordnung vom 26. Mai 1818 wegen der Zoll- und Verbrauchssteuern von ausländischen Gegenständen etc. §. 112. die Strafe verdoppelt, und im dritten und mehrfachen Falle angemessene Zuchthaus- und Gefängnissstrafe eintreten.

f) *C. O. vom* 31. *Decbr.* 1826, *wegen Entrichtung des Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut nebst Tarif. G. S. de* 1827. *S.* 9.

Um die Schifffahrt und Holzflösserei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

1) Vom 1. Februar 1827 ab, sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schifffahrt und der Holzflösserei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staatskasse oder an Privatberechtigte entrichtet sein, aufhören. Ausgenommen sind hievon nur die Abgaben, die von dem Flössholz auf der Saale bei Saaleck und Kösen zur Staatskasse erhoben, und unverändert beibehalten werden.

2) Statt dieser aufhörenden Abgaben soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weissenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden.

Jedoch überlasse Ich es Ihrer nähern Erwägung der Umstände: ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sei.

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818. §. 19, entschädigt werden.

g) *C. O. vom* 1. *März* 1828, *über die Abgabenerhebung von der Schiffahrt vom Pregel zum Memelstrom nebst Tarif. G. S. S.* 41.

Um die Abgaben, welche bisher von der Schifffahrt vom Pregel zum Memelstrom erhoben worden, einfacher zu ordnen, und zu ermässigen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. Februar c. Folgendes:

1) Es sollen alle bisher auf dem Pregel oberhalb Königsberg, auf der Deime und auf den beiden Friedrichsgraben für die Staatskassen erhobenen Abgaben, in soweit sie verpachtet sind, mit Ablauf der Pachtzeit, und in soweit dies nicht der Fall ist, sofort aufhören. Zu diesen aufgehobenen Abgaben gehören: das Baumgeld zu Königsberg und zu Tapiau, der Zoll von den Gemüsekähnen zu Tapiau, das Schleusengeld bei Labiau, der Deimezoll und die beiden Friedrichsgraben-Zölle, die Quittowa, das Treidel-Dammgeld am kleinen Friedrichsgraben, das Rekognitionsgeld von ausländischem Holze u. s. w.

2) Statt der aufgehobenen Abgaben soll für die Benutzung der Deime und der beiden Friedrichsgraben zur Schifffahrt, ein Gefässgeld nach dem beiliegenden von Mir vollzogenen Tarif, an zwei Hebestellen, zu Labiau und zu Klein-Friedrichsgraben erhoben werden.

Tarif

der Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem grossen und kleinen Friedrichsgraben.

Es wird entrichtet:

1)	von einer Wittine oder Struse	4 Rthlr.	— Sgr.
2)	- einem Boydack	2 -	20 -
3)	- einer Schluppe oder einem halben Boydack	1 -	10 -
4)	- einem Kahn, der 15 Lasten und mehr tragen kann	1 -	10 -
5)	- einem Kahn von 8 bis 14 Lasten	— -	20 -
6)	- einem Kahn, der 2 bis 8 Lasten tragen kann	— -	10 -
7)	- einer beladenen Trift (Holzfloss)	1 -	10 -
8)	- zwanzig Stück Holz in Flössen	— -	5 -

Allgemeine Bestimmungen.

a) Unbeladene Gefässe, wohin auch solche gerechnet werden, die ausser dem Gepäcke und Mundvorräthe der Mannschaft nicht mehr als eine Last Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.

b) Kähne, welche nicht zwei Lasten tragen, und Kähne, die bloss zum Fischfang dienen, sind frei.

c) Die Abgaben werden entrichtet, so oft eine Hebestelle passirt wird.

d) Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

e) Wo bisher für die Oeffnung von Zugbrücken eine Abgabe erhoben ist, da kann dies auch ferner geschehen; doch sollen für einen einfachen Aufzug nicht mehr als 1 Sgr., und für einen doppelten nicht mehr als 2 Sgr. erhoben werden.

f) Wer durch spezielle Rechtstitel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der soll auch ferner von Erlegung dieser Schifffahrts-Abgaben frei sein.

g) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden die Schifffahrts-Abgaben nicht erhoben.

h) Wer es unternimmt, sich den in diesem Tarife bestimmten Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, der soll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

i) Bei Kontraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuerordnung vorgeschrieben ist, Statt, und die Strafen werden wie andere Steuerstrafen verwendet.

h) *Tarif zur Erhebung der Schleusengefälle vom Plauer Kanal vom* 14. *Novbr.* 1824. *G. S. S.* 220.

i) *C. O. vom* 24. *Juli* 1828, *wegen Erhebung der Schiffahrtsabgaben*

auf den Wasserstrassen zwischen der Oder und der Elbe, nebst Tarif. G. S. S. 107.

Ich genehmige, nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage, aus den im Berichte vom 18. v. M. auseinandergesetzten Gründen, dass zur Erleichterung der Schifffahrt auf den Wasserstrassen von der Oder zur Elbe, die auf dem Finow- und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bisher erhobenen Kanal- und Schleusengefälle, so wie die andern Nebenabgaben an Akzidenz-Zettelgeldern u. s. w., imgleichen die bei den Stromschleusen zu Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow nach den Bestimmungen vom 11. Junius 1816 entrichteten Schleusengelder aufgehoben werden. Nur die Brücken-Aufzugsgefälle nach den bisher Statt gefundenen Sätzen werden beibehalten. Statt der abgeschafften Gefälle soll nach dem beigefügten, von Mir heute vollzogenen, Tarif ein Schiffsgefässgeld, auf dem Finow-Kanal bei Liebenwalde und Neustadt-Eberswalde, und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus und Brieskow, imgleichen bei den Stromschleusen von Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow erhoben werden. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Maassregel das Erforderliche anzuordnen, und den Termin, mit welchem die neue Einrichtung eintreten soll, zeitig zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder und der, derselben beigefügte Tarif, werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass darnach vom 1. Januar 1829 an, verfahren werden soll.

Tarif,

nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstrassen von der Oder zur Elbe, und umgekehrt (mit Ausschluss des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Vom 18. Juni 1828.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefässe,

1)	bei einer Tragfähigkeit von mehr als	1200 Zentn.	Vier Thlr.,
2)	- - - - - -	900 -	Drei -
3)	- - - - - -	600 -	Zwei -
4)	- - - - - -	200 -	Einen -
5)	von kleineren Fahrzeugen		Funfzehn Silbergroschen.

Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf und Rohr, Ziegeln, Bau- und Pflastersteinen und Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte vorstehender Sätze.

Kähne, welche ausser dem Gepäcke und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der Sätze von 1. bis einschliesslich 5.

Handkähne, Gondeln, Fischerkähne, Fischdröbel, und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn sie keinen eigenen Aufzug verlangen, sondern mit grösseren Kähnen zugleich durchschleusen, und dieses beim Passiren der Kanäle gleich bei der ersten Schleuse für den ganzen Kanal deklariren.

B. Vom Flossholze wird für jedes Stück Ein Silbergroschen entrichtet. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Sind die Holzflösse beladen: so wird, ausser der Abgabe zu B., noch der Satz A. 4. entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Vorstehende Abgabe wird entrichtet, so oft eine Hebestelle passirt wird.

2) Sie wird vom Schiffer getragen, in sofern bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

3) Ausser den vorstehenden Abgaben, werden nur noch allein die Brückenaufzugs-Gelder, nach den bisher üblichen Sätzen, erhoben; alle übrigen Abgaben sind abgeschafft.

4) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieser Abgaben, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 56 bis 59., 61., 64., 83., 84., 86., 88 bis 93 und 95., Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819, und 30. Mai 1820, geschieht.

k) *C. O. vom* 7. *August* 1830, *enthaltend Modificationen der vorstehenden Verordnung. G. S. S.* 117.

Auf Ihren Bericht vom 3. v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstrassen zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne auf den sechsten Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24. Juli 1828 für die beladenen Kähne festgesetzt sind, hierdurch ermässigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, dass der Tarif vom 24. Juli 1828 mit vorstehender Abänderung auch auf den kleinern Wasserstrassen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden nähern Bestimmungen, eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskassen erhobenen Abgaben an Wasserzöllen, an Schleusen- und Schleusen-Aufzugs-, an Kahn-, an Mannschafts- und Stätte-Geldern, oder unter welchen andern Benennungen sie entrichtet worden, sollen abgeschafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schiffahrts-Abgaben nach

dem Tarife vom 24. Juli 1828 entrichtet werden, und zwar für die Schiffahrt und Flösserei

a) im Ruppiner Kanal, so oft die Thiergarten-Schleuse bei Oranienburg,

b) im Templiner Kanal, so oft die Kannenberger-Schleuse passirt wird.

II. Die Schleusen-Abgabe, welche auf der obern Havel bei den Strom-Schleusen zu Bredereiche und Zehdenick, nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Wasserbinnenzölle vom 11. Juni 1816, bisher entrichtet wurde, soll künftig nicht mehr, sondern an deren Statt eine Schiffahrts-Abgabe nach dem Tarife vom 24. Juli 1828 und zwar so oft erhoben werden, als die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schiffahrts- und Flösserei-Anlagen bisher bestandene Abgaben werden ganz erlassen:

1) die Abgabe für die Schiffahrt und Flösserei innerhalb des Werbelliner Kanals,

2) die Rhinfluss- und Schleusengelder, welche in Alt-Ruppin, und

3) die Abgaben für die Flösserei und Schiffahrt im Nahmitz-Graben und Emster Fliess, welche in Lehnin,

4) die Abgaben für die Flösserei und Schiffahrt im Nauenschen Graben, welche bei den Schleusen in Brieselang und bei Nieder-Neuendorff entrichtet werden müssen;

5) die gleichen Abgaben für Benutzung des Storkower Kanals,

6) imgleichen der Schleuse in der Dahme bei Prieros,

7) die Schleusen- und Flösserei-Gefälle, welche bei Gross-Köritz, und

8) bei der Schleuse zu Mellen entrichtet werden;

9) die Schleusen-Gefälle zu Trebbin und Gross-Beuthen, wie auch

10) die gleichen Gefälle von den Floss-Schleusen zu Wittstock.

IV. Die hin und wieder üblichen Brückenaufzugs-Gelder bleiben vorerst bestehen.

V. Für Benutzung der Abladeplätze bei den Kanälen auf längere Zeit als einen Monat, kann, nach Verhältniss des benutzten Raumes, eine angemessene Gebühr durch das Finanzministerium bestimmt werden.

Das Finanzministerium hat diese Anordnungen alsbald öffentlich bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, auch Etats und Rechnungen hiermit belegen zu lassen.

1) *Gesetz vom* 26. *Mai* 1818, *über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und den Verkehr zwischen den Provinzen* (*G. S.*

S. 65.), *nebst den Erhebungsrollen, und Zoll- und Verbrauchssteuerordnung de eodem* (*G. S. S.* 107.) *nebst Declarationen dieser Verordnungen s. ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq.* (*B. IV. S.* 249 *seqq.*)

m) *cfr. die Zollvereinigungsverträge mit auswärtigen Staaten ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq.* (*B. IV. S.* 255.) *desgleichen die Schiffahrts- und Handelsverträge ad* §. 80. *h. t.; desgl.*

n) *Elbeschiffahrtsacte vom* 23. *Juni* 1821. (*G. S. de* 1822. *S.* 9.) *und Genehmigungs-Urkunde einiger Ergänzungen derselben vom* 8. *Juni* 1825. (*G. S. S.* 173.) *sowie Convention, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., vom* 23. *Juni* 1821 (*G. S. de* 1822. *S.* 107.) *nebst Verlängerung derselben vom* 10. *März* 1834 (*G. S. S.* 69.) *und Verträge mit Anhalt-Köthen, Dessau und Bernburg vom* 17. *Juli* 1828 *und* 17. *Mai* 1832, *wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls* (*G. S. de* 1828. *S.* 95. *G. S. de* 1832. *S.* 145.)

o) *Weserschiffahrtsacte, vom* 10. *Septbr.* 1823 (*G. S. de* 1824. *S.* 22.) *Separatconvention mit Bremen, bezüglich auf den* §. 15. *derselben de eodem* (*G. S. de* 1824. *S.* 54.) *und Genehmigungsurkunde einiger Ergänzungen derselben vom* 14. *Februar* 1826 (*G. S. S.* 25.).

p) *Rheinschiffahrts-Ordnung und Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins vom* 31. *März* 1831 (*G. S. S.* 73.) *und Verordnung vom* 30. *Juni* 1834, *wegen Anwendung derselben auf die Binnenschiffahrt auf dem Rhein,* (*G. S. S.* 145.) *so wie Verordnung vom* 30. *Juni* 1834, *wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten* (*G. S. S.* 136.).

q) *Vertrag mit Anhalt Bernburg, wegen der Schiffahrtsabgaben auf der Saale, vom* 17. *Mai* 1831. (*G. S. S.* 57.)

Th. II. Tit. 15. §. 101. *Gesetz vom* 26. *Mai* 1818, *wegen der Zoll- und Verbrauchssteuer.* §. 27. *s. ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq.*

Th. II. Tit. 15. §. 110 seqq. *Zollordnung vom* 26. *Mai* 1818 (§. 3-8 *in Betreff der Zollstrafen*) *s. ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq.*

Th. II. Tit. 15. §. 120-129. *Zollordnung vom* 26. *Mai* 1818. §. 110-154 *nebst Declaration. s. ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq.*

Th. II. Tit. 15. §. 130 seqq. a) *Zollordnung vom* 26. *Mai* 1818. §. 155-158 *nebst Declarationen. s. ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq.*

b) *Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrtsangelegenheiten, vom* 30. *Juni* 1834. *G. S. S.* 136.

c) *s. wegen des Verfahrens in Zoll-Defraudationssachen die Ergänzungen ad A. G. O. I.* 35. §. 34. *Anh.* §. 243 *seqq.*

Th. II. Tit. 15. §. 141 seqq. a) *Postordnung vom* 26. *Novbr.* 1782. *v. R. I.* 7. *S.* 188. *N. C. C. Tom. IV. S.* 1726.

b) *Verordnung vom* 12. *Juni* 1804, *betr. mehrere Abänderungen der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit.* 15. *Absch.* 4. *v. R. VIII. S.* 78.

Wir Friedrich Wilhelm etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass bei Verwaltung Unseres Postregals verschiedene

Abweichungen in den Vorschriften des A. L. R. von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister etc. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Grosskanzler, wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; so beschliessen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze:

1. Berichtigung des §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2. Zusatz zwischen §§. 143 und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschliessen, und solche zu Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig deklariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwürkt.

3. Zusatz zwischen §§. 145 und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Posteinkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4. Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muss auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschliesslich eingeschränkt sein.

5. Berichtigung des §. 150.

Will jemand, besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmässigen Pakete bedienen;

so muss der Reisende, Fuhrmann, Schiffer etc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmässige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6. Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden §§. 152 und 154 wird hierdurch verordnet,

§. 152. a) Niemand darf sich auf einer Postroute mit Miethspferden stationenweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in sofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c) Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13. Januar 1792, in so weit eine Ausnahme, dass kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapostpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weiter gehen, oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7) Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren lässt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte, wo kein Postamt, Postwärterei, oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststrasse, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zum Orte der Bestimmung zu lösen; gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8. Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

9) Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventiones und Defraudationes zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extrapost-Reglements auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

dass, in sofern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, Th. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des A. L. R. festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventiones in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10. Zusatz zu §. 167.

a) In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muss sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime-Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Portos angenommen werden.

11. Abänderung §. 168.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungszwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

12. Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel missbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

13. Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne dass sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in sofern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel, oder das Fass unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post deklarirt

und verificiret worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gebenden Effecten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muss auch diese specielle Declaration erfolgen.

14. Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

15. Zusatz zu §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien, bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe, bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, dass solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

N. C. C. T. XI. Nr. 27. de 1804.

c) *Verordnung vom* 24. *Januar* 1822, *betr. die Versendung der Briefe und Pakete durch eigene Boten. Gr. I. S.* 255.

d) *Verordnung vom* 26. *Mai* 1820, *wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhren. G. S. S.* 71.

In der Absicht, den durch die Edikte vom 11. April 1766 und 12. Juni 1804 angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soweit zu ermässigen, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbtreibenden und des reisenden Publikums es zulässt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unsers Staats, in welchen das A. L. R. mit seinen Deklarationen wegen des Postregals, und die älteren Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1) Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern g e d u n g e n e n Fuhrwerk weiter fahren will.

2) Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen.

3) Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4. Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

e) *Verordnung vom* 10. *Januar* 1824, *wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren vorgenommenen Pferdewechsels und einer einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Lohnkutscher. G. S. S.* 16.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Sicherstellung der gesetzlichen Vorrechte der Post-Anstalten betreffend, bestimme Ich hierdurch:

1) dass es als eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1820 betrachtet, und mit der unter No. 4. angedroheten Strafe geahndet werden soll, sowohl, wenn Miethskutscher oder Lohnfuhrleute auf der Poststrasse, ausserhalb dem Stationsorte, die Pferde wechseln, als auch, wenn sie in grösserer oder geringerer Entfernung die Strasse mit der Absicht verlassen, ausserhalb derselben andre Pferde vorzuspannen.

Ich setze hierdurch

2) fest, dass in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute mit dem 1. März d. J. von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten, oder über Orte, woselbst Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten sollen.

Inländische Fuhrleute bezahlen die Abgabe an die Post des Orts, von dem sie abreisen, oder wenn sich daselbst keine Post-Anstalt befindet, in der Station, welche sie auf ihrer Fahrt zuerst berühren. Ausländische Fuhrleute entrichten solche an dem ersten diesseitigen Stationsorte, von demselben an gerechnet.

Die Quittung der Post, dient dem Fuhrmann zur Legitimation gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gendarmen.

Die Umgehung der Postabgabe unterwirft den Fuhrmann der im Gesetz vom 26. Mai 1820. No. 4. angedroheten Strafe, von welcher jedoch der Reisende nicht betroffen wird.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und das General-Postamt wegen der Ausführung unter 2. das Erforderliche anzuordnen.

f) *C. O. vom* 12. *Januar* 1825, *betr. das Verfahren bei der Untersuchung der Post-Lohnfuhrzettelcontraventionen* (*G. S. S.* 7.) *s. ad A. G. O. I.* 35. §. 34. *Anh.* §. 243 *seqq.*

g) *Regulativ über das Posttaxwesen vom* 18. *Decbr.* 1824. *G. S. S.* 225.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preussischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

Aufhebung der bisherigen Taxen.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmässigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preussischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben.

Abschnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maassstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maassstabes ist 2000 Ruthen Preussisch oder eine Preussische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preussischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progression. a) Nach der Entfernung.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt.	1	Sgr.
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt . . .	1½	-
- 4 - 7 - - - . . .	2	-
- 7 - 10 - - - . . .	2½	-
- 10 - 15 - - - . . .	3	-
- 15 - 20 - - - . . .	4	-

über 20 bis 30 Meilen wird gezahlt . . . 5 Sgr.
und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) nach dem Gewichte.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maassgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folget:

für $\frac{3}{4}$ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,

über	$\frac{3}{4}$	Loth	bis	1	Loth	der	$1\frac{1}{2}$	fache	Brief-Portosatz,		
-	1	-	-	$1\frac{1}{2}$	-	-	2	-	-	-	
-	$1\frac{1}{2}$	-	-	2	-	-	$2\frac{1}{2}$	-	-	-	
-	2	-	-	$2\frac{1}{2}$	-	-	3	-	-	-	
-	$2\frac{1}{2}$	-	-	3	-	-	$3\frac{1}{2}$	-	-	-	
-	3	-	-	$3\frac{1}{2}$	-	-	4	-	-	-	

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschliesslich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschiehet.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- und Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sei denn, dass vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, dass sie von den diesseitigen Grenz-Post-Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

Porto- und Progressionssätze von Schriften, mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte etc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über	2	bis	8	Loth	den	3fachen	Briefportosatz,	
-	8	-	16	-	-	4	-	-
-	16	-	24	-	-	5	-	-
-	24	-	1 Pfd.		-	6	-	-
-	1	-	2	-	-	7	-	-

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sei denn, dass die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preis-Kuranten unter Kreuzband darf ausser der Adresse nichts geschrieben sein, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

Frankozwang.

§. 16. Obige Ermässigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnell-Posten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein.

Rekommandirte Briefe.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, dass deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1) das Porto für den Brief,

2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und

3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit $\frac{1}{4}$ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto Taxe in der Art angewandt, dass bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschiessende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von $\frac{3}{4}$ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto

bei den Schnellposten nach §. 7., und
bei den Fahrposten nach §. 7. und 11.
erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muss auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

Porto von Werthstücken.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich
a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

Für gemünztes und ungemünztes Silber und Scheidemünze.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:
bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,
- 20 - - 50 - dreifaches -
wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.
Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. etc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. Oktober 1821 (G. S. 1821 pag. 190) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuss werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preussisch Silbergeld gleich gesetzt.

Für Kupfermünze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

Für Gold- und Werthstücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,

jedoch muss das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. etc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermässigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

Goldwerthsberechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angenommen.

Papiergeld und Kurs habende Papiere.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Konvert deklarirt werden, und zwar:

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,

b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preussisch Kurant.

Bei den Sendungen unter a, wird die Hälfte, bei denen unter b, ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preussischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes etc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, dass der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe etc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld etc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von grösserem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und

b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, dass die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne dass Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so dass sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maassgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, dass der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preussisch übersteigt:

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr.

und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

Abschnitt II.

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),

b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein“

ausgedrückt sein muss. Für jeden Einlieferungsschein muss der Absender 2 Silbergroschen entrichten. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silbergroschen."

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muss der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth ½ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 -

Dieses Bestellgeld muss auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz etc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe etc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indess zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.

Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete etc. entrichtet:

Sätze.

Für die ersten vier Tage

a) für jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund schwer . . 1 Sgr.

über 30 bis 60 Pfund . 2 -

über 60 Pfund 3 -

b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Rthlr. 1 Sgr.

über 100 Rtlr. bis 500 Rthlr. 2 -

über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 3 -

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, dass der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muss davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das Generalpostamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erlässt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete etc., des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten sein muss.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muss für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluss derselben,

für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.
Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

Postvorschüsse.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, dass sie den Vorschuss nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiss sind, dass solcher vom Empfänger angenommen ist.

Porto und Prokurasätze für Vorschüsse.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird ausser dem Porto für den Brief etc. entrichtet:

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen sein würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,

der Vorschussbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. 1 Sgr.
über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern
a) bis 10 Rthlr. 1 - und
b) von da weiter ½ -
mehr.

Regel bei Bestellung von Vorschussbriefen.

§. 69. Briefe, Packete etc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Procura-Gebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuss von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuss zurück-

zuweisen. Derselbe muss dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken. und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet etc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaassen ganz reine Staatsangelegenheiten etc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschussbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muss spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retoursendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Post-Anstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geldpackete und Vorschussbriefe.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschussbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief etc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluss der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muss.

Porto für die Laufzettel.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt

derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, dass irgend eine Unregelmässigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

Leere Briefe.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben und letztere wohl verschlossen sein.

§. 81. Der Bestimmungsort muss auf der Adresse so bestimmt angegeben sein, dass bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei“ — „franco“ — „fr.“ sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

Beschwerte Briefe.

§. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreutzkouvert versehen und letzteres muss mit fünf Siegeln verschlossen sein. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Gelder.

§. 84. Grössere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet sein.

Bei Packeten muss die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muss das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Geld in Fässern darf nicht bloss, sondern muss in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, dass eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer sein.

Packete.

§. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maassgabe der Weite des Transports haltbar verpackt sein.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete etc. muss

deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen sein, dass sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muss den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich grosse Pakkete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten etc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmässig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, dass ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schiesspulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluss des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preussischem Kurant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1	oder	2 Pfennige	3 Pfennige	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
4	-	5 -	6 -	-	$\frac{1}{2}$	-
7	-	8 -	9 -	-	$\frac{3}{4}$	-

und

10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroschen

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen etc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe etc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes etc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

h) *C. O. vom* 19. *März* 1826, *wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken. G. S. S.* 20.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 1. und 15. März d. J., genehmige Ich, dass zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs, die Porto-Taxe für Sendungen in Golde auf die Hälfte des Porto für Silbergeld (§. 32. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824) herabgesetzt werde. Auch auf Werthstücke soll diese ermässigte Porto-Taxe Anwendung finden, in sofern das Porto dafür nach dem Gewichte (§. 23 des gedachten Porto-Regulativs) nicht mehr beträgt. Ferner ertheile Ich dem General-Postmeister die Befugniss, Porto-Restitutionen in folgender Art zu bewilligen.

Für Sendungen in Silbergeld:

a) bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Thalern an, bis 50,000 Thaler, soll 10 Prozent Erlass vom Porto Statt finden.

b) über 50,000 Thaler 15 Prozent.

Für Packet-Sendungen:

a) bei einem Gewichtsbetrage von jährlich 10,000 Pfund an, bis 20,000 Pfund, sollen ebenfalls 10 Prozent an Porto erlassen werden, und

b) über 20,000 Pfund 15 Prozent.

Bedingung bei den Sendungen in Silbergeld ist: dass die ährliche Total-Summe nur aus einzelnen Sendungen von 500

Thalern und darüber bestehen darf; und bei Packet-Sendungen: dass nur einzelne Packete von 10 Pfund und darüber bei der Summirung des jährlichen Gewichts-Betrages in Anschlag gebracht werden dürfen. Werthstücke, wofür das Porto nach der Gold-Porto-Taxe zu erheben ist, bleiben von dieser Porto-Restitution ganz ausgeschlossen.

i) *C. O. vom* 5. *Novbr.* 1827, *betr. die Ermässigung des Porto für geschriebene über* 16 *Loth schwere Gegenstände. G. S. S.* 176.

Aus den in Ihrem Berichte vom 28. v. Mts. angeführten Gründen genehmige Ich, dass das Porto für alle geschriebenen über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten auf das doppelte Packetporto zu ermässigen, in sofern solches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben ist. Gleichergestalt authorisire Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Packete von Zwei auf Einen Silbergroschen herabzusetzen.

k) *C. O. vom* 21. *Februar* 1829, *betr. die Portorestitution bei Geldsendungen. G. S. S.* 18.

Da nach Ihrem Bericht vom 29. v. M. die Ihnen durch Meine Order vom 19. März 1826 ertheilte Befugniss, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Rthlr. an bis 50,000 Rthlr. 10 Prozent, und über 50,000 Rthlr. 15 Prozent Erlass am Porto bewilligen zu können,

für ausserordentliche Fälle nicht ausreicht, so will Ich, in Berücksichtigung der Anträge von Handlungshäusern, und um mit den benachbarten Postanstalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen,

bei einer innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Versendungs-Summe, von 100,000 Rthlr. bis 200,000 Rthlr. 25 Prozent, und über 200,000 Rthlr. $33\frac{1}{3}$ Prozent am Porto erlassen zu dürfen.

Th. II. Tit. 15. §. 185 seqq. *Ein Postamt ist zu der ihm sonst gesetzlich obliegenden Vertretung nicht verpflichtet, wenn der Feind zur Zeit des entstandenen Verlusts die Postrevenüen bezogen hat. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 1. *August* 1811. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 192.

Th. II. Tit. 15. §. 229 seqq. a) *Edict vom* 29. *März* 1808, *betr. die Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs in Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise. v. R. IX. S.* 176.

b) *C. O. vom* 22. *Septbr.* 1826, *wegen Nichtanwendung des Edicts vom* 28. *Octbr.* 1810 *in den vorstehend genannten Landestheilen. G. S. S.* 85.

c) *Edict vom* 28. *Octbr.* 1810, *wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs. G. S. S.* 95. *nebst Verordnung vom* 15. *Septbr.* 1818, *wegen der für Aufhebung des Mahlzwangs zu leistenden Entschädigung. G. S. S.* 178.

d) *Edict vom* 7. *Septbr.* 1811, *über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe.* (§. 51 *seqq.*)

e) *Rescr. vom* 14. *Februar* 1816, *dass die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Mühlenanlage, auch in den neuen Provinzen von der Landespolizeibehörde abhänge. Gr. I. S.* 255.

f) *C. O. vom* 23. *Octbr.* 1826, *über die Befugniss und Verpflichtung der Landes-Polizei-Behörden den Bau und die Veränderungen von Mühlen zu gestatten. G. S. S.* 108.

(*s. ad A. L. R. I.* 23. §. 1 *seqq.*, *B. I. S.* 389 *seqq.*)

g) *Mühlenordnung vom* 28. *Octbr.* 1810. *G. S. S.* 98.

(*s. ad A. L. R. I.* 23. §. 32 *seqq.*, *B. I. S.* 402.)

Th. II. Tit. 15. §. 243 seqq. *Gesetz vom* 15. *Novbr.* 1811, *wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth. G. S. S.* 352. (*s. ad A. L. R. I.* 8. §. 103-117. *B. I. S.* 183.)

Th. II. Tit. 15. §. 247. *Verordnung vom* 18. *Novbr.* 1819, *wegen Aufhebung des nebenbemerkten §. in Rücksicht neuer Windmühlenanlagen. G. S. S.* 250.

Der §. 247. Tit. 15. Th. II. des A. L. R.

wonach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen,

kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, Statt findenden Vermehrung der Windmühlen, nicht ferner für angemessen geachtet werden; vielmehr wollen Wir in Erwägung, dass jedes Gewerbe einen gleichmässigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen, hierdurch für aufgehoben erklären.

Th. II. Tit. 16. §. 8. *Einer Stadt gebührt vermöge ihres Weichbildrechts das Eigenthum an den innerhalb ihres Weichbilds belegenen Gütern, welche nicht andern aus einem besondern Titel gehören; Fiskus kann daher dergleichen Güter nicht in Anspruch nehmen. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 20. *August* 1821. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 230.

Th. II. Tit. 16. §. 9. *Verordnung vom* 18. *Decbr.* 1798, *nebst Declaration vom* 23. *Decbr* 1799, *wegen der für Westpreussen bestimmten gegen fiscalische Ansprüche schützenden Besitzzeit* (*s. ad A. L. R. I.* 9. §. 641; *B. I. S.* 193.)

Th. II. Tit. 16. §. 24. Anh. §. 146. *s. Anh. zur A. G. O* §. 391.

Th. II. Tit. 16. §. 30-68. *cfr. die provinziellen Forst- und Jagdordnungen.*

a) *für die Kur- und Neumark, vom* 20. *Mai* 1720 (*Tit.* 20-49.) *v. R. I.* 1. *S.* 531.

b) für Ostpreussen und Litthauen, vom 3. *Decbr.* 1775. (*Tit.* 10-14.) *v. R. I.* 6. *S.* 81.

c) für Westpreussen und den Netzdistrict, vom 8. *Octbr.* 1805 (*Tit.* 3-5.) *v. R. VIII. S.* 354.

d) für Pommern, vom 24. *Decbr.* 1777 (*Tit.* 10-14.) *v. R. I.* 6. *S.* 271, *so wie:*

e) Verordnung vom 22. *Juni* 1800, *betr. die Pflichten der Holz und Hütungsberechtigten und Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen* (*Tit. IV.*) *v. R. VI. S.* 141. (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 80 *seqq.; B. I. S.* 377.)

Th. II. Tit. 16. §. 34. *Verordnung vom* 15. *Januar* 1814, *wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften. G. S. S.* 1.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, dass zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1. Es sollen alle ackerbautreibende Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2. Auf die Grösse der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3. Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

§. 4. Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Th. II. Tit. 16. §. 40. *C. O. vom* 25. *April* 1816, *wegen der Jagdgerechtigkeit der Rittergüter in Ostpreussen. G. S. S.* 138.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche bei der Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreussischen Provinzialrechts statt gefunden haben, veranlassen Mich, auf Ihren Bericht vom 22. April d. J. hierdurch festzusetzen:

dass den Gütern, welche vor dem 3. Dezember 1775 mit adlichen Rechten besessen worden, die Jagdgerechtigkeit, ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd, mithin auch die hohe Jagd zustehe.

Th. II. Tit. 16. §. 40. *Steht den sogenannten rittermässigen Scholtiseien in Schlesien als Rustikalgrundstücken ohne Verleihung oder*

speciellen Erwerb die Jagdgerechtigkeit zu? Erk. des G. Ob. Trib. vom 18. *Januar* 1828. *S. u. v. S. Rchtsspr. S. IV. S.* 149.

Th. II. Tit. 16. §. 44. a) *C. O. vom* 21. *Januar* 1812, *betr. die Ausübung der Jagd bei den Festungen. G. S. de* 1830. *S.* 70.

Um allen ferneren Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Festungen zu begegnen, will Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. November v. J. mit Rücksicht auf die zwischen dem Ministerio des Innern, dem General-Major v. Scharnhorst und der Sektion im Finanz-Ministerio für Domainen und Forsten schon früher über diesen Gegenstand Statt gehabten Verhandlungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes bestimmen:

Innerhalb den Festungswerken und in einem Umkreise von 800 Schritt vom Fusse des Glacis jeder Festung und ihren sämmtlichen Aussenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, soll nur allein der Kommandant derselben die Jagd auszuüben berechtigt sein, und zwar dergestalt, dass derselbe die Ausübung der Jagd ohne sein Beisein nur dem zweiten Kommandanten, dem Ingenieur- und Artillerie-Offizier des Platzes, welche mit ihm ein gleiches Interesse an die Festung nehmen, soll gestatten können, und nur in deren oder seiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd anderen Militairpersonen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung oder einem Theile derselben erwächst, ist Mir der Kommandant derselben persönlich responsable.

Denjenigen Grundeigenthümern, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, kann die Ausübung der Jagd auf selbigen nicht gestattet, sondern es muss wegen Abtretung dieser Gerechtigkeit an die Kommandantur der Festung auf immerwährende Zeit ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da sie ein Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen ersten Kommandanten sein wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Festungen, wo bisher der Kommandant über einen Umkreis von 800 Schritt hinaus die Jagd benutzt hat, wird diese Befugniss bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einschluss sämmtlicher Aussenwerke und Luft-Pulver-Magazine eingeschränkt, und fällt die Jagdgerechtigkeit auf dem weiter entfernten Terrain an die Grundeigenthümer zurück, insofern sich nicht der Kommandant durch Pachtung für eigene Rechnung in Besitz derselben setzt.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach den vorstehenden Bestimmungen der Kommandant einer Festung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt ist, müssen genau abgesteckt, und durch Jedermann sichtbare und der Vernichtung so leicht nicht unterworfene Merkmale bezeichnet, auch mit Zuziehung sämmtlicher

Interessenten die nöthigen protokollarischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die obigen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit sich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Festung dem Kommandanten überlassen bleiben muss, welche anderweite Bestimmungen er hierunter den Umständen angemessen findet etc.

b) *C. O. vom* 9. *Juni* 1821, *denselben Gegenstand betr. G. S. de* 1830. *S.* 72.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht setze Ich hierdurch fest, dass alle Bestimmungen, die Ich durch Meine Order vom 21. Januar 1812 über die Jagdbenutzung bei den Festungswerken angeordnet habe, auf alle Festungen im ganzen Umfange der Monarchie, also auf die in den wiedererworbenen und neuen Provinzen belegenen Festungen in Anwendung kommen sollen.

Sie haben die erforderliche Bekanntmachung dieser Anordnung zu veranlassen und wegen der Uebereinkunft mit den Privat-Jagdberechtigten das Weitere vorzukehren.

Th. II. Tit. 16. §. 45-54. *Rescr. vom* 26. *Juli* 1796, *wegen genauer Beobachtung der bei den Jagden vorgeschriebenen Setz- und Schonzeiten. v. R. III. S.* 454.

Th. II. Tit. 16. §. 69-480. *cfr. die provinziellen Bergordnungen:*

a) für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark vom 29. *April* 1766 (*v. R. I.* 3. *S.* 168) *nebst Declarationen vom* 13. *Septbr.* 1777 (*v. R. I.* 6. *S.* 255.) *und* 13. *März* 1786. (*v. R. I.* 7. *S.* 500.) *so wie Reglement für die Bergleute daselbst, vom* 9. *Mai* 1801 (*v. R. VI. S.* 517.)

b) für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. *Juni* 1769 *und Privilegium für die Bergleute daselbst de eodem* (*s. Kornsche Edicten-Sammlung und N. C. C. Tom. IV. S.* 5827 *und* 6299.) *so wie Verordnung vom* 9. *März* 1830, *den* §. 1 *und* 2. *Cap. XXXI. der schlesischen Bergordnung, die Verwendung der zum Religions- und Schulunterricht zu gewährenden zwei Freikuxe betr.* (*G. S. S.* 48.)

c) für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Rheinstein, vom 7. *Decbr.* 1772. (*v. R. I. IV. S.* 446.)

Th. II. Tit. 16. §. 70 seqq. a) *s. Bernstein-Instruction vom* 24. *Mai* 1764 *für Ostpreussen, und Ostpreuss. Provinzialrecht Zusatz* 228, *wonach der Bernstein in Ostpreussen zu den Regalien gehört.*

b) *Publicandum vom* 31. *Decbr.* 1801, *wegen der den Strandbewohnern in Westpreussen obliegenden Pflichten, Absch.* 2., *wonach auch in Westpreussen der Bernstein zu den Regalien gehört. v. R. VI. S.* 701.

c) *C. O. vom* 25. *April* 1804, *betr. das Bernsteingraben in Pommern. v. R. VIII. S.* 51.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. geben dem General-Directorio und Grosskanzler von Goldbeck, auf den Bericht vom 21. d. M. wegen des Bernsteingrabens, hierdurch zu erkennen, dass

1) das Graben desselben in Pommern zu den Regalien nicht gerechnet werden soll, und dass

2) die Bernstein-Angelegenheiten überall und also auch in Preussen und Pommern, den Kammern resp. verbleiben und beigelegt werden, das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit den Provinzial-Departements concurriren soll,

und wollen Höchstdieselben daher dem General-Directorio und Grosskanzler von Goldbeck das deshalb Weitere hiernach überlassen.

d) *Rescr. vom* 17. *April* 1805, *wonach in Südpreussen der Bernstein nicht zu den Regalien gehört. v. R. VIII. S.* 271.

Th. II. Tit. 16. §. 72 seqq. a) *Declaration wegen des Mühlsteinwesens vom* 29. *Juli* 1802. *v. R. VII. S.* 185.

Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben auf allerunterthänigsten Vorschlag Dero Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii, allergnädigst genehmigt, dass in denen Provinzen Höchstdero Staaten, welche zeither dem Mühlensteinregal unterworfen gewesen sind, pro futuro eine allgemeine freie Concurrenz dergestalt eingeführet werde, dass es jedermann, der auf seinem eignen Grund und Boden Mühlensteinbrüche besitzt, oder dergleichen noch entdecken und in Betrieb setzen wird, freistehen soll, die darin gebrochen und gefördert werdenden Mühlensteine, seiner Convenienz gemäss, sowohl an jeden Mühlenbesitzer oder Müller, als auch an die Königl. Mühlenstein-Factoreien zu verkaufen. Es muss jedoch jeder Mühlenbesitzer oder Müller, der aus einem inländischen Privat-Mühlensteinbruch einen Mühlenstein zu seinem Gebrauch ankaufen will, vor Transportirung desselben, nach §. 4. der öffentlichen Mühlstein-Verordnungen de 16. Januar 1770 und vom 29. April 1773, sich von der nächsten Mühlenstein-Factorei das vorgeschriebene Attest: dass solches ein inländischer Mühlenstein sei, ertheilen lassen, welches Attest von dem Eigenthümer, oder einem andern qualificirten Besitzer des Mühlensteinbruchs, in der Art zu verificiren ist, dass der Mühlenstein aus seinem Bruche erkauft worden; worauf denn der Müller in den Zollämtern ohne Aufenthalt abgefertiget und auf der andern Seite des Attestes bemerkt werden muss, welche Zollstadt der Mühlenstein passirt. Ein solches Attest soll zugleich statt der sonstigen Begleitungsscheine dienen, demnächst aber von den Müllern oder Mühlenbesitzern

wohl asserviret und bei angestellten Visitationen produciret werden.

In allen übrigen Punkten soll es bei den vorbenannten Mühlenstein-Verordnungen, und besonders bei den, in §. 1 und 8. derselben enthaltenen Vorschriften, den Handel mit ein- und ausländischen Mühlensteinen und die Haltung der Niederlagen betreffend, verbleiben, und Niemanden erlaubt sein, fremde, ausserhalb Sr. Majestät Staaten gebrochene Mühlensteine zum eigenen Gebrauch einzubringen, wenn nicht dazu von Höchstdero Berg- werks- und Hütten-Departement, welchem die Verwaltung des, Sr. Königl. Majestät zustehenden Mühlenstein-Regals übertragen worden, die Erlaubniss ertheilt worden, widrigenfalls die festgesetzte Strafe von dem Uebertreter verwirkt wird.

N. C. C. T. XI. S. 965. Nr. 41 de 1802.

b) *Verordnung vom* 23. *Januar* 1808, *wegen Aufhebung der Beschränkung des Handels mit Mühlensteinen in Ost- und Westpreussen. v. R. XIII. S.* 764. *G. S.* (*Edicten-Sammlung*) *de* 1806-1810. *S.* 279.

Bei der Schwierigkeit, die Provinzen Ost- und Westpreussen mit den benöthigten Mühlensteinen aus den einländischen Steinbrüchen zu versehen, haben Wir beschlossen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation, das bisher bestandene Mühlensteinregal, in Rücksicht der gedachten Provinzen, hiedurch aufzuheben.

Wir gestatten daher einem jeden, der dazu sonsten berechtigt ist, und sich damit abgeben will, nicht allein die Zubereitung von Mühlensteinen aus Feldsteinen, sondern auch den freien Handel, sowohl mit ein- als ausländischen Mühlensteinen aller Art, ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen gleichfalls aus vorbemeldeter landesväterlicher Absicht, das sogenannte Mühlenstein-Interesse bei der Einfuhr fremder Mühlensteine, und genehmigen es, dass selbige gegen die in dem Accise-Tarif vom 22. Mai 1806 verordneten Accisegefälle eingebracht werden können.

c) *Verordnung vom* 20. *März* 1809, *wegen Aufhebung der Beschränkung des Handels mit Mühlensteinen in der Kurmark, Neumark und Pommern. v. R. X. S.* 67. *G. S.* (*Edicten-Sammlung*) *de* 1806-1810. *S.* 793.

Nachdem durch das Patent vom 23. Januar 1808 die Einschränkungen des Handels mit Mühlsteinen in Ost- und Westpreussen bereits aufgehoben sind, finden Wir Uns bewogen, auch Unsern getreuen Unterthanen in der Kurmark, Neumark und Pommern eine gleiche Befreiung angedeihen zu lassen und haben daher beschlossen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation auch in diesen Provinzen das bisher bestandene Mühlstein-Regal aufzuheben.

Wir gestatten daher einem Jeden, der sonst dazu berechtigt ist, nicht allein die Zubereitung von Mühlsteinen aus Feld-

steinen, sondern auch den Handel mit in- und ausländischen Mühlsteinen aller Art ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen das sogenannte Mühlstein-Interesse bei der Einfuhre fremder Mühlsteine und genehmigen, dass selbige gegen eine Akziseabgabe von Neun Pfennigen exclusive Uebertrag für den Thaler ihres Werths eingebracht werden können.

d) *Sind nach schlesischem Provinzialrecht die Gutsherrschaften als solche berechtigt, Sand- und Schiefersteine auf dem Grund und Boden der Rusticalbesitzer zu brechen, und im Falle der Ueberlassung dieses Rechts an die letztern von denselben eine Abgabe dafür zu verlangen? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *Mai* 1834. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S.* 201.

Th. II. Tit. 16. §. 85 seqq. *cfr. allgemeine Hütten und Hammerordnung vom* 27. *April* 1769, *nebst Privilegium für die Hüttenbedienten und Arbeiter vom* 1. *Novbr.* 1768. (*v. R. I.* 3. *S.* 504.) *und Reglement für die Hüttenarbeiter des Messingwerks zu Hägermühle in der Kurmark, vom* 24. *März* 1781. (*v. R. I.* 6. *S.* 472.)

Th. II. Tit. 16. §. 109-116. *Declaration vom* 27. *Octbr.* 1804, *wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergwerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen. v. R. VIII. S.* 202.

Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 16. und den Provinzial-Berg-Ordnungen, sind zwar die Grundeigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhr der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Kanäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienenwege, häufiger, als bisher, die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind: so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Deklaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1. Dass jeder Grundeigenthümer verbunden sein soll, den zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich ist, dass ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2. Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Bergamte nach der zweckmässigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Local-Umständen und den Bedürfnissen des Berg-

werks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter dem Grund-Eigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist.

§. 3. Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen Kammern und das Ober-Bergamt der Provinz nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzten Departements des General-Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmässigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Punkte, berichtet werden.

§. 4. Der, resp. von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Cammer, auch deren höheren Behörden geschehenen Anweisung muss sich der Grund-Eigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, blos ein Recurs an die dem Ober-Bergamte oder der Krieges- und Domainen-Kammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozess statt finden, ausser in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten möchte. Es müssen aber

§. 5. Die Bergbau treibenden Gewerke die Grund-Eigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 112 — 116 b vollständig entschädigen, welche Entschädigung, in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen, bestimmt werden muss. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungs-Quantum für die Grund-Eigenthümer ein Streit entsteht; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz instruirt und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmässig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berggewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach dieser Declaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen und die Collegia und Gerichte zur Befolgung derselben anzuweisen.

N. C. C. T. XI. Nr. 50. de 1804.

Th. II. Tit. 16. §. 113. *Rescr. vom* 19. *Januar* 1821, *betr. die Verjährung der Ansprüche auf Vergütigung der durch den Bergbau zugefügten Beschädigungen. Gr. I. S.* 32.

Th. II. Tit. 16. §. 170. *Gesetz vom* 1. *Juli* 1821, *betr. die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen. G. S. S.* 106.

Da die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und des A. L. R. über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen, der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden hat; so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschlossen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, diesseits des Rheines, ohne Ausnahme, Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll künftig nicht blos im Gevierten, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längen-Vermessung zulässig sein.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommenden Fällen anzuwenden sei, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmässigen Abbau eines Flötzes nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3. In der Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz sollen, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimmten Maasse, sowohl dem ersten Finder ausser seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, so viel Maassen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maassen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte gerechnet.

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden sein.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötz wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgedehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachtern hinausgehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und sie kann entweder theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen und des A. L. R. aufgehoben.

Th. II. Tit. 16. §. 269 u. 314. *C. O. vom* 24. *Octbr.* 1831, *betr. die Berichtigung des Legitimations-Punkts bei Prozessen wider Gewerkschaften. G. S. S.* 226.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei Klagen wider Gewerkschaften, in Angelegenheiten, die nicht zur Ge-

schäftsführung des Schichtmeisters gehören, durch die Insinuation der Vorladung an alle einzelne Gewerke und durch die Feststellung der Legitimation der Verklagten veranlasst worden, bestimme Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. d. M., dass in den gedachten Prozessen der Lehnsträger der Repräsentant der Gewerkschaft und als solcher zu allen prozessualischen Verhandlungen, zu welchen nach den Gesetzen keine Spezial-Vollmacht erforderlich ist, legitimirt sein soll.

Th. II. Tit. 16. §. 341 seqq. *s. A. G. O. Th. I. Tit.* 50. §. 672 *seqq.*

Th. II. Tit. 17. §. 3 seqq. a) *In Betreff der Competenz der Verwaltungs- und Polizei-Behörden und Ausschliessung der Competenz der Gerichte s. Ergänzungen ad A. G. O. Einleitung* §. 1 *seqq.*

b) *Rescr. vom* 7. *Septbr.* 1818, *betr. die Competenz zur Abnahme eines Unterthanen-Eides. Gr. III. S.* 94.

c) *Rescr. vom* 11. *Septbr.* 1818, 23. *Januar und* 12. *April* 1819, *betr. das Recht der Regierungen an Untergerichte zu verfügen und denselben Aufträge zu ertheilen. Gr. III. S.* 98. *desgl. vom* 12. *März* 1814 *in Ansehung der Fürstenthumsgerichte in Schlesien. Gr. III. S.* 133.

d) *Rescr. vom* 12. *Novbr.* 1821, *betr. den Rescriptenstyl der Regierungen und Obergerichte an Unterbehörden. Gr. III. S.* 101.

e) *Rescr. vom* 20. *Novbr.* 1809, *betr. die Uebertragung der von dem General-Postamt ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Gerichte. v. R. X. S.* 188.

f) *Edict vom* 21. *Februar* 1816, *wegen der den Berggerichten wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. G. S. S.* 104. (*s. ad A. G. O. I.* 2. §. 130. *B. V. S.* 80.)

g) *Rescr. vom* 4. *Juni* 1814, *betr. die Concurrenz der Berg- und Hüttenbeamten bei den gerichtlichen Verhandlungen. Gr III. S.* 96.

h) *Rescr. vom* 23. *August* 1817, *betr. die Bearbeitung der Justizsachen bei den Bergämtern. Gr. III. S.* 97.

i) *Rescr. vom* 12. *Juli* 1830, *betr. das Verhältniss der Oberlandes-Gerichte zu den Bergämtern in Justizsachen. Gr. VI. S.* 583.

k) *Rescr. vom* 4. *Februar* 1820 *und* 23. *Januar* 1832, *betr. die Verhältnisse der General-Commissionen zu den Untergerichten. Gr. III. S.* 99. *VI. S.* 584.

l) *Rescr. vom* 11. *Octbr.* 1823, *betr. die von den Gerichten bei der Correspondenz mit landschaftlichen Behörden anzuwendende Titulatur, desgl. Rescr. vom* 26. *März* 1824, *betr. die Titulatur der Militair-Intendanturen. Gr. III. S.* 102.

Th. II. Tit. 17. §. 10 seqq. a) *Rescr. vom* 27. *März* 1813, *betr. die Mittheilungen zwischen Justiz- und Polizei-Behörden. Gr. III. S.* 92.

b) *Rescr. vom* 25. *April* 1825, *betr. die Grenzen zwischen der Medizinal-Polizei und den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung. Gr. III. S.* 102.

Th. II. Tit. 17. §. 10 seqq. *Rescr. vom* 8. *Februar* 1822 *und* 20. *März* 1823, *wegen Abtretung der Polizeiverwaltung von der an ein Königl. Gericht übergehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Gr. I. S.* 256.

Th. II. Tit. 17. §. 10 seqq. *Rescr. vom* 3. *Decbr.* 1830, *dass Verwaltungs-Behörden zu Verhaftungen ihrer Beamten im Disciplinarwege berechtigt sind. Gr. VI. S.* 145.

Th. II. Tit. 17. §. 23 seqq. a) *Rescr. vom* 14. *Juni und* 19. *Juli* 1814, *betr. die Prädicate der standesherrlichen Gerichte in Schlesien. Gr. III. S.* 133.

b) *Rescr. vom* 15. *Septbr.* 1820 *nebst C. O. vom* 28. *August ejd., betr. die Wiederherstellung der Jurisdictions-Befugnisse der Standesherren in Schlesien. Gr. I. S.* 257.

c) *Rescr. vom* 7. *Octbr.* 1830, *betr. das Dienstverhältniss der Mitglieder standesherrlicher Gerichte zur Standesherrschaft. Gr. VI. S.* 583.

Th. II. Tit. 17. §. 23 seqq. *C. O. vom* 20. *Februar* 1812, *wegen nicht mehr stattfindender Mitveräusserung der Jurisdiction bei den Domainen und geistlichen Gütern. G. S. S.* 23. (*s. ad A. L. R. II.* 14. §. 16 *seqq.*)

Th. II. Tit. 17. §. 23 seqq. a) *Rescr. vom* 27. *Decbr.* 1814, *betr. die Vereinigung der Patrimonial-Gerichte mit Königl. Land- und Stadtgerichten. Gr. III. S.* 94.

b) *Rescr. vom* 27. *August* 1830, *dass Anträge der Rittergutsbesitzer auf Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an Königl. Gerichte vorläufig abgelehnt werden sollen. Gr. VI. S.* 146.

Th. II. Tit. 17. §. 23 seqq. a) *Rescr. vom* 8. *Juni* 1821, *betr. die Bildung von Kreis-Gerichten aus Patrimonial-Gerichten. Gr. III. S.* 95.

b) *Rescr. vom* 23. *Februar* 1815, *betr. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf getrennten Parzelen der Rittergüter. Gr. I. S.* 258.

c) *Rescr. vom* 10. *Juni* 1815, *betr. die Patrimonialgerichtsbarkeit auf den während des Westphälischen Gouvernements erkauften Rittergütern. Gr. I. S.* 258.

d) *Rescr. vom* 19. *Novbr.* 1819, *dass Patrimonial-Gerichte nicht über* 3 *Meilen von den Ortschaften ihrer Jurisdiction entfernt sein sollen. Gr. I. S.* 259.

e) *Rescr. vom* 23. *März* 1816, *dass die Gerichtssprengel möglichst mit der Kreiseintheilung übereinstimmen sollen. Gr. III. S.* 95.

f) *Rescr. vom* 9. *Mai* 1831, *dass Veränderungen der Jurisdictions-Bezirke nur nach vorgängiger Communication mit den Regierungen erfolgen sollen. Gr. VI. S.* 584.

Th. II. Tit. 17. §. 24. *Rescr. vom* 21. *Septbr.* 1830 *und* 17. *Ja-*

nuar 1831, *betr. die Bestellung eines Justitiarius durch einen Gerichtsherrn, dessen Besitztitel noch nicht berichtigt ist. Gr. VI. S.* 146.

Th. II. Tit. 17. §. 53. *Gesetz vom* 23. *April* 1821, *wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über Grundstücke.* (*s. ad A L. R. I.* 10. §. 15; *B. I. S.* 196.)

Th. II. Tit. 17. §. 56. *Rescr. vom* 27. *Octbr.* 1804, *betr. die Nichtbefugniss der Justiz-Commissarien, Grundstücke zu subhastiren. v. R. VIII. S.* 204.

Th. II. Tit. 17. §. 56. *Rescr. vom* 1. *Februar* 1833, *dass Erbtheilungsverträge zu ihrer Gültigkeit nicht der Vollziehung vor dem persönlichen Richter bedürfen. Gr VI. S.* 147.

Th. II. Tit. 17. §. 57. *Rescr. vom* 20. *Juli* 1795, *betr. das Forum der Verträge über die Gütergemeinschaft. v. R. III. S.* 115.

Th. II. Tit. 17. §. 58. in Anh. §. 147. *Rescr. vom* 25. *Februar* 1799, *betr. die Wahl des Gerichts bei Schenkungsverträgen und Errichtung von Einkindschaften. v. R. V. S.* 326.

Th. II. Tit. 17. §. 60. a) *Rescr. vom* 26. *April und* 23. *Juli* 1832, *betr. die Beschränkung der Befugniss der ausserhalb ihres Gerichtssprengels wohnenden Justitiarien, an ihrem Wohnorte Acta der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen. Gr. VI. S.* 149.

b) *s. Anh. zur A. G. O.* §. 419.

Th. II. Tit. 17. §. 61 seqq. *Declaration vom* 10. *Februar* 1827, *über die Anwendbarkeit der* §. 61. 62 *und* 73. *Tit.* 17. *Th. II des A. L. R. G. S. S.* 26.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §§. 61. und 62. erwähnten geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können oder wie weit, nach §. 73. und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, dass die Bestimmungen des vorgedachten §. 73. und ff. auf die in den §§. 61. und 62. Tit. 17. Thl. 2. des A. L. R. bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind.

Th. II. Tit. 17. §. 65. Anh. §. 148. *Rescr. vom* 17. *März* 1800, *betr. die Erlassung von Steckbriefen gegen eine Militairperson wenn an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, kein Militair-Gericht vorhanden. v. R. VI. S.* 60.

Th. II. Tit. 17. §. 74. *Rescr. vom* 16. *April* 1833, *dass der Patrimonial-Gerichtsherr, welcher bei dem Depositorium seines Patrimonial-Gerichts das Amt des Rendanten oder eines Curators übernimmt, mit dem Diensteide zu belegen ist. Gr. VI. S.* 151.

Th. II. Tit. 17. §. 76 seqq. a) *Rescr. vom* 5. *August* 1802, *betr. die persönlichen Verhältnisse der Justitiarien. v. R. VII. S.* 195.

b) *Rescr. vom* 6. *Mai* 1807, *dass Justitiarien ihre Beibehaltung von dem neuen Erwerber der Gerichtsbarkeit nicht verlangen können. v. R. IX. S.* 47.

c) *Rescr. vom* 10. *Juni* 1831, *betr. das Kündigungsrecht der Patrimonialgerichtsherrschaft gegen einen, vor Einführung der Preuss. Gesetzgebung auf Kündigung angestellten Gerichtshalter. Gr. VI. S.* 152.

Th. II. Tit. 17. §. 76 seqq. a) *Rescr. vom* 11. *Decbr.* 1809, *dass Justiz-Commissarien Justitiariate nicht annehmen sollen. v. R. X. S.* 221.

b) *Rescr. vom* 7. *Mai* 1814, *dass auch ein ausserhalb des Departements wohnender Justizbeamter in diesem Justitiariate übernehmen kann. Gr. III. S.* 93.

c) *Rescr. vom* 7. *Mai* 1821, 14. *Januar* 1825 *und vom* 23. *April* 1833, *betr. die Zulässigkeit der Uebernahme von Patrimonialgerichten Seitens Königlicher Justizbeamten rücksichtlich des Königl. Dienstinteresse. Gr. III. S.* 210. *Gr. VI. S.* 154.

Th. II. Tit. 17. §. 77. *Rescr. vom* 4. *Octbr.* 1830, *betr. die Entlassung der Actuarien und Schreiber der Patrimonial-Gerichte. Gr. VI. S.* 153.

Th. II. Tit. 17. §. 78. *Rescr. vom* 18. *Januar* 1828, *betr. die Form der Bestätigung der Justitiariats-Contracte. Gr. I. S.* 259.

Th. II. Tit. 17. §. 80. *Rescr. vom* 27. *Novbr.* 1832, *betr. die Beförderung der Einrichtung von Kreis-Patrimonialgerichten. G. VI. S.* 155.

Th. II. Tit. 17. §. 99. *Rescr. vom* 3. *und* 28. *Januar* 1815, *betr. die Entlassung und Entsetzung der Justitiarien. Gr. I. S.* 260.

Th. II. Tit. 17. §. 102. *Rescr. vom* 8. *Octbr.* 1831, *betr. die Beschaffung der Boten und Executoren bei Patrimonialgerichten und Benutzung des Dorfgerichts zu deren Geschäften. Gr. VI. S.* 155.

Th. II. Tit. 17. §. 103. a) *Rescr. vom* 29. *Decbr.* 1812, *betr. die Unzulässigkeit der Ueberlassung der Strafgelder an den Gerichtshalter. Gr. I. S.* 261.

b) *Rescr. vom* 18. *März und* 11. *April* 1815, *betr. die Unzulässigkeit der Ueberlassung der Gerichtssporteln an den Justitiarius. Gr. I. S.* 261.

c) *Rescr. vom* 21. *Septbr.* 1830, *dass auch die Gebühren für Anlegung neuer Hypothekenbücher dem Justitiarius nicht überlassen werden dürfen. Gr. VI. S.* 146.

d) *Rescr. vom* 30. *Novbr.* 1830 *und* 15. *Juli* 1831, *betr. die interimistische Verwaltung von Patrimonial-Gerichten durch Königl. Gerichte in Beziehung auf Gehalt des Justitiarius und Bezug der Sporteln. Gr. VI. S.* 156.

c) *Rescr. vom* 22. *April und* 13. *Novbr.* 1833, *betr. die Bewilligung von Commissions - Gebühren und Copialien für die Justitiarien ausser ihrem Gehalte. Gr. VI. S.* 763.

Th. II. Tit. 17. §. 113. a) *Rescr. vom* 18. *Juni* 1821, *betr. die Fructus jurisdictionis in den Städten. Gr. I. S.* 262.

b) *Rescr. vom* 10. *Octbr.* 1831, *betr. die Natur des Ruthenzinses in der Stadt Cremmen. Gr. VI. S.* 158.

Th. II. Tit. 17. §. 114. *In Betreff der Geldstrafen s. Ergänzungen zur Cr. O.* §. 576.

Th. II. Tit. 17. §. 127 seqq. a) *Edict vom* 2. *Juli* 1812, *wegen der Auswanderung Preussischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. G. S. S.* 114. *Aufgehoben durch*

b) *Verordnung vom* 15. *Septbr.* 1818, *wegen der Auswanderungen. G. S. S.* 175.

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen veranlassten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1. Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so dass fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des A. L. R. in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2. Da indess durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers A. L. R., welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen unsern Provinzen die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 468 — 473. zur Anwendung kommen.

4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniss zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniss zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats - Ministerium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubniss haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniss nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniss der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:

dass er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maassgabe des Gesetzes vom 3. September 1814. verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniss zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniss geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, dass die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmässig anderweit besetzt werde.

6. Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7. Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Th. II. Tit. 17. §. 129. *Rescr. vom* 24. *Februar* 1834, *in wiefern Curanden sich auf einige Zeit ins Ausland begeben können. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 119.

Th. II. Tit. 17. §. 139. in Anh. §. 150. *Declaration vom* 24. *Septbr.* 1798, *betr. einige Vorschriften des A. L. R. welche auf das Staatsrecht und das Verhältniss mit fremden Mächten Bezug haben.* (*s. ad A. L. R. Einl.* §. 41; *B. I. S.* 99.)

Th. II. Tit. 17. §. 141 seqq. und §. 161 seqq.

a) *Verordnung vom* 21. *Juni* 1816, *betr. die Aufhebung des inländischen Abschosses und Abfahrtsgeldes. G. S. S.* 199.

Da mit einem grossen Theile des Auslandes Freizügigkeitsverträge bestehen, die Nachsteuer zwischen den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben worden ist, und die Einwohner Unserer Monarchie, bei dem Wegziehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere,

als Glieder desselben Staats, ohne den auffallensten Widerspruch nicht länger die Beschränkungen finden dürfen, welche im ähnlichen Verhältnisse, zu einem grossen Theile des Auslandes aufgehört haben; so haben Wir beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

1. Die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb Unserer Monarchie gehenden Vermögen, bis auf die neueste Zeit, Abfahrts- oder Abschossgeld (gabella emigrationis und gabella hereditaria) erhoben haben, sollen dabei ferner nicht geschützt werden. Vielmehr wird das Recht, in einem solchen Falle Abfahrts- oder Abschossgeld zu fordern, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie aufgehoben, und es tritt die Vorschrift des A. L. R., Thl. 2. Tit. 17. §. 176. mit der Publikation dieser Verordnung ausser Kraft.

2. Auf diejenigen Fälle hat die Verordnung keine Anwendung, wo das Recht der Erhebung vor ihrer Publikation schon entstanden war, die Erhebung selbst aber noch nicht geschehen.

3. Beamte, welche bis zu gegenwärtiger Verordnung die eingehenden Abfahrts- oder Abschossgelder als einen Theil ihres Gehalts verfassungsmässig genossen haben, sollen nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte der Einnahme, auf die Dauer ihres Amts, womit der Genuss verbunden gewesen, entschädigt werden. Dagegen erhalten die städtischen Kommunen für den Verlust ihres bisherigen Rechts keine Entschädigung, da dasselbe allen Gerichtsbarkeiten und andern Kommunen, gegen welche sie es bisher ausgeübt haben, zur billigen Gleichstellung im Wege der Retorsion hätte verliehen werden können und diese Gleichstellung, statt der allgemeinen wechselseitigen Einführung des Rechts, allein durch dessen wechselseitige allgemeine Aufhebung für die Wohlfahrt aller und jeder sich erreichen lässt. Die übrigen Gerichtsobrigkeiten, welche den Ausfall an den Früchten der Jurisdiktion nicht, wie die Stadtkommunen nach der Städteordnung, durch eine Besteuerung der Eingesessenen decken können, werden durch die Erleichterung von Seiten des Staats in den Lasten ihrer Jurisdiktion, besonders in der Kriminalverfassung, hinreichend entschädiget werden.

b) *Verordnung vom* 11. *Mai* 1819, *betr. die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten. G. S. S.* 134.

Bald nach dem Abschlusse der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel 18., den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit, von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen.

Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundesversammlung in ihrer sieben und dreissigsten Sitzung am 23. Junius 1817 über diesen Gegenstand gefasst hat, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt, zwischen sämmtlichen Provinzen Unseres Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein, und allen andern deutschen Bundesstaaten.

2. Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden musste, namentlich Kollateral Erbschaftssteuer-Stempelabgabe und dergleichen, auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Sollten in einzelnen Gemeinden, wegen der Kommunalschulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen sein, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherren, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darleihen, dieselben bestehen zu lassen.

6. Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeitsverträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.

7. Als allgemein geltender Termin, von welchem an, die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten

ausgehenden Vermögen, Statt haben soll, wird der 8. Junius 1815, jedoch unbeschadet der günstigeren Bestimmung, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Ausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1. Julius 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Ober- und Unterbehörden, den Standesherren, Gemeinden, Gerichtsherren, und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugestanden, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

c) *C. O. vom* 11. *April* 1822, *wegen zu beobachtender Reciprocität in der Abschossfreiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten, so wie gegen jede andern Staaten, in denen Abschossfreiheit statt findet. G. S. S.* 181.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v M. bestimme Ich hiermit: dass, da das Jus detractus (Abschoss- und Abfahrtsgeld) in keinem Theile der nordamerikanischen Freistaaten mehr besteht, die Reziprozität genau beobachtet und in sämmtlichen Preussischen Staaten gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika weder Abfahrts- noch Abschossgeld genommen werden soll.

Hiernach haben Sie jetzt bei dem zur Sprache gekommenen Falle, wo von Erfurt nach Neu-Orleans Vermögen ausgeführt werden soll, zu verfahren.

Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich, dass auch gegen andere Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoss- noch Abfahrtsgeld genommen werden soll.

d) *Besondere Conventionen wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes sind Preussischer Seits geschlossen worden:*

1) *mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den* 3. *März* 1812 (*G. S. S.* 163.) *und* 25. *Octbr.* 1817. *G. S. de* 1818. *S.* 1.

2) *mit dem Königreich Baiern, den* 4. *Juni* 1811 (*G. S. S.* 248.) *und* 12. *Februar* 1817. (*G. S. S.* 31.)

3) *mit den französischen Staaten laut Verordnung vom* 6. *August* 1811 (*G. S. S.* 247.) *und* 2. *Decbr.* 1811 (*G. S. de* 1812. *S.* 178.), *Friedenstractat vom* 30. *Mai* 1814. *Art.* 28. (*G. S. S.* 132.) *und Declaration vom* 15. *Septbr.* 1817. (*G. S. S.* 297.)

4) *mit Mecklenburg-Strelitz, den* 6. *August* 1811 (*G. S. S.* 250.) *und* 17. *Mai* 1817. (*G. S. S.* 145.)

5) *mit Mecklenburg-Schwerin, den* 16. *Octbr.* 1811 (*G. S. S.* 350.) *und* 18. *Novbr.* 1816 (*G. S. S.* 239.).

6) *mit Anhalt-Köthen, den* 20. *Novbr.* 1811 (*G. S. S.* 371.) *und* 28. *Septbr.* 1817. (*G. S. S.* 298.)

7) *mit Baden, den* 30. *Decbr.* 1811. (*G. S. de* 1812. *S.* 7.)

8) *mit Sachsen-Koburg, den* 10. *Februar* 1812 (*G. S. S.* 11.) *und* 6. *Octbr.* 1816. (*G. S. de* 1817. *S.* 10.)

9) *mit Nassau, den* 8. *April* 1812 (*G. S. S.* 35.) *und* 31. *Octbr.* 1816. (*G. S. de* 1817. *S.* 11.)

10) *mit Anhalt Bernburg, den* 8. *April* 1812 (*G. S. S.* 36.) *und* 23. *Mai* 1815. (*G. S. S.* 83.)

11) *mit dem Königreich Italien, den* 5. *Juni* 1812. (*G. S. S.* 93.)

12) *mit Anhalt-Dessau, den* 22. *Juni* 1812 (*G. S. S.* 113.) *und* 23. *Decbr.* 1816. (*G. S. de* 1817. *S.* 14.)

13) *mit Sachsen-Gotha und Altenburg, den* 27. *Novbr.* 1814. (*G. S. S.* 141.)

14) *mit Hanover, den* 16. *Septbr.* 1816. (*G. S. de* 1817. *S.* 9.)

15) *mit Waldeck, den* 22. *Decbr.* 1816. (*G. S. de* 1817. *S.* 11.)

16) *mit Sachsen-Weimar, den* 23. *Decbr.* 1816. (*G. S. de* 1817. *S.* 13.)

17) *mit Oldenburg, den* 12. *Februar* 1817. (*G. S. S.* 32.)

18) *mit Sachsen-Hildburghausen, den* 3. *Mai* 1817. (*G. S. S.* 123.)

19) *mit dem Königreich Sachsen, den* 17. *Mai* 1817 (*G. S. S.* 132.) *und* 20. *Mai* 1819. (*G. S. S.* 136.)

20) *mit dem Königreich der Niederlande, den* 3. *Juni* 1817. (*G. S. S.* 149.)

21) *mit Würtemberg den* 8. *Decbr.* 1817. (*G. S. de* 1818. *S.* 8.)

22) *mit Schwarzburg-Rudolstadt, den* 21. *März* 1818. (*G. S. S.* 25.)

23) *mit Sicilien, den* 16. *Mai* 1818. (*G. S. S.* 157.)

24) *mit Hessen-Darmstadt, den* 3. *Juni* 1818. (*G. S. S.* 57.)

25) *mit Braunschweig-Lüneburg, den* 16. *Decbr.* 1818. (*G. S. de* 1819. *S.* 52.)

26) *mit Kurhessen, den* 19. *Decbr.* 1818. (*G. S. de* 1819. *S.* 1.)

27) *mit Sachsen-Meiningen, den* 22. *Januar* 1819. (*G. S. S.* 20.)

28) *mit Schwarzburg-Sondershausen, vom* 22. *Januar* 1819. (*G. S. S.* 20.)

29) *mit Schaumburg Lippe, den* 20. *Februar* 1819. (*G. S. S.* 52.)

30) *mit dem Fürstenthum Lippe, den* 6. *März* 1819. (*G. S. S.* 69.)

31) *mit Hohenzollern Siegmaringen, den* 6. *März* 1819. (*G. S. S.* 70.)

32) *mit Reuss-Plauen, älterer und jüngerer Linie, vom* 15. *und* 22. *März* 1819. (*G. S. S.* 71. 72.)

33) *mit dem Fürstenthum Lichtenstein, den* 29. *März* 1819. (*G. S. S.* 76.)

34) *mit Hessen-Homburg, den* 16. *April* 1819. (*G. S. S.* 80.)

35) *zwischen den Staaten des deutschen Bundes laut Verordnung vom* 11. *Mai* 1819. (*G. S. S.* 134. *s. oben.*)

36) *mit Hohenzollern-Hechingen, den* 23. *Septbr.* 1819. (*G. S. S.* 217.)

37) *mit Sardinien, den* 18. *Februar* 1820. (*G. S. S.* 73.)

38) *mit Dänemark, den* 2. *Mai* 1822. (*G. S. S.* 173.)

39) *mit Hamburg, den* 16. *Juli* 1823. (*G. S. S.* 155.)

40) *mit Russland und Polen, den* 3. *Mai und* 23. *Septbr.* 1824. (*G. S. S.* 165.)

41) *mit Schweden und Norwegen, den* 31. *Juli* 1826. (*G. S. S.* 78.)

42) *mit den nordamerikanischen Freistaaten laut Tractat vom* 1. *Mai* 1828. (*G. S. de* 1829. *S.* 25.)

e) *Rescr. vom* 2. *März* 1821, *dass von den ins Oestreichische gehenden Erbschaften, Erbschafts- und Stempelsteuer zu erheben sei. Gr. I. S.* 263.

f) *Rescr. vom* 27. *Juli* 1829, *dass wegen abschossfreier Verabfolgung von Erbschaften bei der Regierung nicht anzufragen sei, wenn sich die Abschossfreiheit aus den in der G. S. enthaltenen desfalsigen Verträgen klar ergiebt. Gr. VI. S.* 159.

Th. II. Tit. 17. §. 172 und 178. in Anh. §. 151 und 152. *Declaration vom* 24. *Septbr.* 1798, *betr. einige Vorschriften des A. L. R. die auf das Staatsrecht und das Verhältniss mit fremden Mächten Bezug haben.* (*s. ad A. L. R. Einl.* §. 41. *B. I. S.* 99.)

Th. II. Tit. 17. §. 176. *Verordnung vom* 21. *Juni* 1816, *wegen Aufhebung des inländischen Abschosses.* (*s. oben ad* §. 141 *seqq. h. t.*)

Th. II. Tit. 18. §. 1 seqq. a) *Vormundschaftsordnung für die Kur- und Neumark, vom* 23. *Septbr.* 1718. *v. R. I.* 1. *S.* 459.

b) *Rescr. vom* 9. *März* 1795, *dass vorgedachte Vormundschaftsordnung als ein Provinzial-Gesetz in Anwendung zu bringen sei. v. R. III. S.* 38.

c) *Rescr. vom* 21. *Septbr.* 1816, *betr. die Gültigkeit der Königl. Sächsischen Vormundschafts-Ordnung vom* 10. *Octbr.* 1782 *in den ehemals Sächsischen Landestheilen. Gr. I. S.* 263.

Th. II. Tit. 18. §. 8. *Rescr. vom* 10. *Octbr.* 1831, *betr. die Bevormundung der Adoptivkinder nach dem Tode des Adoptivvaters, auch wenn der natürliche Vater noch lebt. Gr. VI. S.* 160.

Th. II. Tit. 18. §. 12 seqq. a) *Rescr. vom* 18. *Juli* 1812, *betr. die Grenze der Justiz- und Polizei-Gewalt in Beziehung auf Blödsinnige. Gr. I. S.* 263.

b) *s. A. G. O. I.* 38. §. 1. *seqq. Anh.* §. 283. 284. 286.

Th. II. Tit. 18. §. 15. *Rescr. vom* 9. *März* 1805, *wegen Entlassung der Taub- und Stummgebornen aus der Vormundschaft. v. R. VIII. S.* 254.

Th. II. Tit. 18. §. 28. *Rescr. vom* 27. *Mai* 1801, *betr. die Bevormundung von Abwesenden, deren Vater noch lebt. Gr. VI. S.* 524.

Th. II. Tit. 18. §. 28. 29. *Ein grossjähriger, unter väterlicher Gewalt stehender Sohn kann, ohne Zuziehung eines Curators mit seinem*

Vater rechtsbeständig contrahiren, und in dem Contracte Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen. Erk. des G. Ob. Trib. vom 7. *August* 1828. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S.* 257.

Th. II. Tit. 18. §. 33. in Anh. §. 153. *Circular-Verordnung vom* 30. *Decbr.* 1798, (*Absch. III.*) *wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. v. R. V. S.* 261. (*s. ad A. L. R. II.* 20. §. 167.)

Th. II. Tit. 18. §. 34-36. a) *s. Ergänzungen zum A. L. R. II.* 2. §. 147-188; *B. II. S.* 24. *und zu* §. 970 *seqq. h. t.*

b) *Rescr. vom* 16. *Juni* 1834, *dass bei Curatelen Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden, eine Decharge nicht erforderlich. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 460.

Th. II. Tit. 18. §. 39 seqq. a) *Rescr. vom* 25. *März* 1817, *über die cura sexus in Sachsen. Gr. I. S.* 10.

b) *Verordnung vom* 22. *Januar* 1826, *wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem diesseits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg. G. S. S.* 13.

Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, diesseits der Elbe gelegenen Distrikte, die Geschlechts-Vormundschaft als Provinzialrecht noch zur Zeit besteht, dieselbe aber nicht nur an sich zu einer überflüssigen Form geworden ist, sondern auch besonders dadurch, dass sie in allen angränzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlassung zu Fehlern bei Abfassung von Rechtsgeschäften giebt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingefordertem Gutachten Unseres Staatsraths, imgleichen nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen

dass in dem erwähnten Landestheile die Geschlechts-Vormundschaft hinfort gänzlich aufgehoben sein soll.

c) *Verordnung vom* 20. *Mai* 1826, *betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Lukenwaldeschen Kreise. G. S. S.* 47.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M., und in Verfolg der Verordnung vom 22. Januar d. J., wegen der Geschlechtsvormundschaft in dem diesseits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, bestimme Ich hierdurch: dass die in dem ehemals zum Magdeburgschen gehörig gewesenen, jetzt der Kurmark einverleibten Luckenwaldeschen Kreise noch bestehende Geschlechtsvormundschaft ebenfalls aufgehoben sein soll. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

d) *Verordnung vom* 28. *Juni* 1829, *wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Westpreussen. G. S. S.* 52.

Da die hin und wieder in Westpreussen noch statt findende Geschlechtsvormundschaft, theils als eine überflüssig gewordene

Form erscheint, und theils wegen der in den übrigen Theilen dieser Provinz bereits erfolgten Aufhebung der gedachten Einrichtung mannigfaltige Nachtheile mit sich führt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs Preussen und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsministeriums:

dass die in einigen Theilen von Westpreussen nach Provinzialgesetzen noch bestehende Geschlechtsvormundschaft aufgehoben sein soll.

e) *C. O. vom* 13. *März* 1830, *wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft im Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den westpreussischen Enklaven des Cösliner Regierungsbezirks. G. S. S.* 24.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 18. Februar d. J. kein Bedenken, die Verordnung vom 28. Juni v. J., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Theilen von Westpreussen, auf den ehemals Westpreussischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30. April 1815 dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, imgleichen auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Westpreussischen Enklaven auszudehnen. Sie haben wegen Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

f) *Verordnung vom* 27. *Juli* 1832, *wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in einigen Kreisen der Neumark. G. S. S.* 205.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten des Kommunal-Landtags der Neumark, verordnen Wir hierdurch:

dass die in einigen Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks noch bestehende Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben sein soll.

g) *Verordnung vom* 30. *August* 1833, *wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien. G. S. S.* 96.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz:

1) Die in der Provinz Schlesien nach dem gemeinen Sachsenrechte, und nach den Bestimmungen einzelner Schlesischer Provinzialgesetze, zur Zeit noch bestehende Geschlechtsvormundschaft, und die Vorschriften der Rudolphinischen Polizeiordnung vom 19. Juni 1577 Art. II. von der Weiber-Obligation, Bürgschaften und Gerechtigkeit, werden hierdurch aufgehoben.

2) Die persönliche Dispositionsfähigkeit der Frauenspersonen in Schlesien soll künftig nur nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden.

3) Die Belehrung derselben bei der Aufnahme von Bürgschaften, Prioritäts-Einräumungen und ähnlichen Geschäften in allen noch zu entscheidenden Fällen genüget, wenn sie nur nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. erfolgt ist.

Th. II. Tit. 18. §. 56. *cfr. in Ansehung der Competenz des fori die Ergänzungen zur A. G. O. Th. I. Tit.* 2. §. 9-109.

Th. II. Tit. 18. §. 56. *Rescr. vom* 14. *Juni* 1814, *betr. das Vormundschaftsforum der Erben prinzlicher Officianten niedern Ranges in Berlin. Gr. I. S.* 264.

Th. II. Tit. 18. §. 56. a) *Rescr. vom* 30. *Juni* 1812, 5. *Jan.,* 26. *Januar,* 23. *Februar und* 20. *April* 1813, *betr. die Vormundschaften über die Juden, Gr. I. S.* 265.

b) *cfr. Ergänzungen ad A. G. O. Th. I. Tit.* 2. §. 40.

Th. II. Tit. 18. §. 56. *Rescr. vom* 12. *März* 1831, *betr. die Competenz der Gerichtsämter zur Führung von Vormundschaften. Gr. VI. S.* 160.

Th. II. Tit. 18. §. 57. *Rescr. vom* 11. *Januar* 1806, *wonach die Competenz des vormundschaftlichen Gerichts, wenn der Vater mit Grundstücken im In- und Auslande angesessen ist, lediglich nach dem persönlichen Wohnorte desselben bestimmt wird. v. R. VIII. S.* 434.

Th. II. Tit. 18. §. 61. *Rescr. vom* 19. *Februar* 1823, *betr. das Forum zur Bevormundung unehelicher Kinder majorenner Dienstboten. Gr. I. S.* 271.

Th. II. Tit. 18. §. 78 u. 80. in Anh. §. 154 u. 155. *Publicandum vom* 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militair-Gerichten.* (§. 13 u. 14.) (*s. ad A. L. R. Publ. Pat.; B. I. S.* 12.)

Th. II. Tit. 18. §. 137. *Rescr. vom* 30. *Juni* 1794 *und* 26. *Januar* 1813 *betr. die Bestellung eines christlichen Vormundes für ein uneheliches Kind einer Jüdin, wenn der Vater ein Christ ist. v. R. II. S.* 661. *Gr. I. S.* 269.

Th. II. Tit. 18. §. 156. *Rescr. vom* 7. *Decbr.* 1815, *betr. die Bestellung eines Ausländers zum Vormunde. Gr. I. S.* 274.

Th. II. Tit. 18. §. 158 seqq. *Rescr. vom* 1. *März* 1822, *dass auch auf Wartegeld stehende Königl. Beamte Vormundschaften nicht ohne Consens der vorgesetzten Behörde übernehmen können. Gr. I. S.* 275.

Th. II. Tit. 18. §. 160. in Anh. §. 156. *Publicandum vom* 14. *März* 1797 *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten* (§. 15.) (*s. ad A. L. R. Publ. Pat.; B. I. S.* 12.).

Th. II. Tit. 18. §. 161. *Rescr. vom* 11. *April und* 14. *August* 1818, *dass die Geistlichen zur Uebernahme der Vormundschaften*

die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde beibringen müssen. Gr. I. S. 276.

Th. II. Tit. 18. §. 174. *Rescr. vom* 4. *Mai* 1805, *betr. die Verpflichtung eines testamentarischen Vormunds zur Cautionsbestellung und ob die dem Vormunde von der Mutter ertheilten Befugnisse sich auch auf das nicht von der Mutter ererbte Vermögen erstrecken. v. R. VIII. S.* 287.

Th. II. Tit. 18. §. 208. a) *Rescr. vom* 1. *März* 1822, *betr. die Verpflichtung Königl. Beamten, Vormundschaften zu übernehmen. Gr. I. S.* 275.

b) *Rescr. vom* 28. *Februar* 1823, *dass Inquisitoriatsbeamte die Uebernahme von Vormundschaften nicht verweigern können. Gr. I. S.* 277.

Th. II. Tit. 18. §. 253. *Rescr. vom* 16. *Septbr.* 1802, *betr. die Nichtbefugniss eines Vormunds, Grundstücke der Pflegebefohlenen bei einer Subhastation zu kaufen. v. R. VII. S.* 237.

Th. II. Tit. 18. §. 263 seqq. a) *Rescr. vom* 22. *Januar* 1804, *betr. die Belohnung der Vormünder. v. R. VIII. S.* 1.

b) *Rescr. vom* 11. *Septbr.* 1813, *betr. die einem Vormund in Prozessen zu bewilligenden Gebühren. Gr. I. S.* 277.

c) *s. Ergänzungen ad A. G. O. I.* 23. §. 25. *Anh.* §. 137.

Th. II. Tit. 18. §. 282 u. 295. *Rescr. vom* 17. *Juni* 1831, *dass in nebenbemerktem* §. 282 *statt Einleitung „Th. I. Tit.* 3." *und im* §. 295 *statt fünften „vierten" zu lesen ist. Gr. VI. S.* 7.

Th. II. Tit. 18. §. 337. a) *Rescr. vom* 7. *Januar* 1812, *betr. die Verwendung des Kapitals eines Fideicommissvermögens zur Einziehung. Gr. I. S.* 278.

b) *Rescr. vom* 14. *Novbr.* 1815, *betr. die Verwendung des Vermögens zur Erziehung gegen die Bestimmung des Erblassers. Gr. I. S.* 279.

Th. II. Tit. 18. §. 383. *Rescr. v.* 6. *Decbr.* 1796, *betr. die Verpflichtung des Vaters zur Einreichung des Inventarii nach der Vormundschaftsordnung von* 1718. *v. R. III. S.* 631.

Th. II. Tit. 18. §. 399. a) *C. O. vom* 19. *August* 1809, *betr. die Deklaration des nebenbemerkten* §. *v. R. X. S.* 149.

Auf Euren Bericht vom 11. v. M. ertheile Ich Euch, nachdem Ich darüber zuvor das Gutachten des Grosskanzlers erfordert habe, zum Bescheide, dass die Verordnung des §. 399. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., wonach kein Erblasser die Aufnahme eines Privatverzeichnisses verbieten kann, nur von dem unter vormundschaftliche Aufsicht oder Verwaltung gehörenden Vermögen der Kinder zu verstehen, keinesweges aber auf das nicht freie Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder auszudehnen ist, so lange nicht ein Fall der nothwendi-

gen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt. Da nun dem Obersten von Bardeleben von dem seinen Kindern durch das Testament der verstorbenen Generalin von Rossiere zugefallenen Vermögen, sowohl den Gesetzen als der Verordnung der Erblasserin nach, der Niessbrauch und die uneingeschränkte Verwaltung gebührt, und derselbe sich nicht in dem Falle befindet, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, oder Sicherheit denselben bestellen zu müssen, so kann Ich Eurem Antrage, den Obersten von Bardeleben zur Herausgabe eines Verzeichnisses von dem, seinen Kindern auf obige Art zugefallenen Vermögen anzuhalten, nicht deferiren.

b) *Rescr. vom* 9. *Septbr.* 1809, *dass vorbemerkte Bestimmung auch da anzuwenden sei, wo die Vormundschaftsordnung von* 1718 *als Provinzialgesetz gilt. v. R. X. S.* 148.

Th. II. Tit. 18. §. 410. a) *Gutachten der Gesetz-Commission vom* 17. *April* 1805, *über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen der Mutter und den Kindern. v. R. VIII. S.* 271.

b) *Rescr. vom* 22. *Juni* 1821, *betr. das Verfahren, wenn bei ehelicher Gemeinschaft bei dem Absterben des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden sind. Gr. I. S.* 279.

c) *s. Ergänzungen ad A. L. R. II.* 1. §. 345 *seqq. und* 495 *seqq.; B. II. S.* 13 *u.* 17.

Th. II. Tit. 18. §. 414. *s.* §. 79 *des Anh. zum A. L. R. II.* 1. §. 648.

Th. II. Tit. 18. §. 419-420. *Rescr. vom* 24. *Mai* 1817, *betr. das Forum der Auseinandersetzung minorenner Erben. Gr. I. S.* 281.

Th. II. Tit. 18. §. 421. in Anh. §. 157. *Rescr. vom* 25. *Januar* 1796, *betr. die Concurrenz der Vormundschaftsgerichte in Erbschaftsfällen, wo Minderjährige mit andern Erben und einem Testaments-Executor concurriren. v. R. III. S.* 248.

Th. II. Tit. 18. §. 433. *Rescr. vom* 4. *Mai* 1805, *s. ad* §. 174. *h. t.*

Th. II. Tit. 18. §. 438. *Rescr. vom* 13. *August* 1827, *betr. die Aufbewahrung der Erwerbungs- und Besitzdocumente über Grundstücke der Curanden. Gr. I. S.* 281.

Th. II. Tit. 18. §. 444. *Rescr. vom* 17. *Juni* 1831, *dass in nebenbemerktem* §. *statt minorenn „majorenn" zu lesen sei. Gr. VI. S.* 7.

Th. II. Tit. 18. §. 454. Anh. §. 158. a) *C. O. vom* 3. *Mai* 1821, *betr. die Annahme der Staatsschuldscheine als Pupillen und depositalmässige Sicherheit. G. S. S.* 46.

b) *C. O. vom* 10. *Septbr.* 1824, *dass die ritterschaftliche Privatbank in Pommern keine Pupillen- und Depositalgelder annehmen darf. G. S. S.* 175.

(*s. ad Dep. O. Tit. I.* §. 41.)

c) *Rescr. vom* 24. *April* 1833, *dass das Vermögen der Pflegebefohlenen nicht in ausländischen Papieren angelegt werden darf. Gr. VI. S.* 162.

Th. II. Tit. 18. §. 455. in Anh. §. 159. a) *Rescr. vom* 29. *März* 1796, *wegen solcher Actien, welche auf Minorennen vererbt werden. v. R. III. S.* 314.

b) *C. O. vom* 31. *Octbr.* 1803, *betr. die Seehandlungsobligationen der Minorennen. v. R. VII. S.* 510.

Der Staatsminister von Struensee hat Mir die Frage; ob Seehandlungsobligationen, welche den Minorennen durch Erbschaft zufallen, sogleich gekündigt werden müssen, oder zum Besten der Minorennen so lange beibehalten werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Kapitals findet, zur Entscheidung vorgelegt. Da es nun nach wie vor dabei verbleibt, dass die Seehandlung keine Depositengelder von den Gerichten annehmen darf, so ist es auf der andern Seite auch billig, dass im vorgedachten Falle dergleichen Obligationen so lange ungekündigt bleiben, bis sich eine bessere Gelegenheit findet, die Gelder zu placiren, und es ist dies in Ansehung der Sicherheit solcher Obligationen um so unbedenklicher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet ist. Nur versteht es sich von selbst, dass hier blos von den Obligationen die Rede sein kann, welche 4 pro Cent Zinsen tragen, indem in Rücksicht der zu niedrigern Zinsfuss ausgestellten Obligationen es bei der bisherigen Verpflichtung, selbige aufzukündigen und die Kapitalien bei der Banque zu belegen, verbleibt. Ich mache Euch daher solches nachrichtlich, um nunmehr demgemäss das Weitere zu verfügen, hierdurch bekannt.

N. C. C. T. XI. S. 1917. Nr. 57. de 1803.

Th. II. Tit. 18. §. 472. in Anh. §. 160. a) *Rescr. vom* 5. *Mai* 1794, *betr. die Ausleihung von Mündelgeldern etc. v. R. II. S.* 628.

b) *Rescr. v.* 20. *Juli* 1803, *betr. das Ausleihen der Mündelgelder auf städtische Grundstücke. v. R. VII. S.* 476.

Th. II. Tit. 18. §. 472 seqq. u. 528 seqq. *Rescr. vom* 12. *Novbr.* 1832, *betr. das Ausscheiden der den Pupillen gehörenden oder ihnen verpfändeten Grundstücke aus der Feuer-Societät. Gr. VI. S.* 162.

Th. II. Tit. 18. §. 550 seqq. *Rescr. vom* 4. *Decbr.* 1821, *betr. die Unterscheidung einer nothwendigen oder nützlichen Veräusserung von Pupillengütern. Gr. I. S.* 286.

Th. II. Tit. 18. §. 555. seqq. *Rescr. vom* 9. *Juli* 1824, *betr. die Veräusserung der den Minderjährigen gehörenden Bergantheile des Nutzens wegen, aus freier Hand oder an Miterben. Gr. I. S.* 286.

Th. II. Tit. 18. §. 556. in Anh. §. 162. *Rescr. vom* 6. *Decbr.* 1796, *betr. mehrere Gegenstände des Vormundschaftsrechts.* (*ad* 6.) *v. R. III. S.* 621.

Th. II. Tit. 18. §. 556. Anh. §. 162. *Rescr. vom* 24. *Juni* 1830, *dass die Vorschriften wegen Veräusserung von Grundstücken der Minorennen nicht auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums zu beziehen sind, und es daher zu letzterer nicht höherer Genehmigung bedürfe. Gr. VI. S.* 163.

Th. II. Tit. 18. §. 563-566. *Rescr. vom* 23. *Januar* 1802, *betr. die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts in den Zuschlag der Grundstücke wenn die Taxe nicht erreicht wird, v. R. VII. S.* 20.

Th. II. Tit. 18. §. 574. *Rescr. vom* 24. *April* 1820, *dass bei der Auseinandersetzung unter Minorennen die Subhastation nicht erforderlich sei. Gr. I. S.* 285.

Th. II. Tit. 18. §. 574 in Anh. §. 164. a) *Rescr. vom* 13. *Octbr.* 1794, *betr. den Antrag eines auf den Pflichttheil eingesetzten Erben auf Subhastation Behufs der Theilung des Nachlasses. v. R. II. S.* 705.

b) *Rescr. vom* 26. *März* 1798, *betr. die Ausmittelung des Pflichttheils. v. R. V. S.* 95.

Th. II. Tit. 18. §. 576-578. a) *Rescr. vom* 23. *März* 1816, 18. *Februar* 1818 *und* 10. *Sept.* 1821, *betr. die Veräusserung der Pupillengüter ohne Subhastation an Miterben. Gr. I. S.* 282. 285.

b) *Rescr. vom* 5. *Septbr.* 1812, *dass auch im Falle des* §. 578. *allemal eine gerichtliche Taxe aufgenommen werden muss. Gr. I. S.* 281.

c) *Rescr. vom* 9. *Juni* 1826, *betr. den Begriff der Miterben und deren Vereinigung über den subhastationsfreien Verkauf von Grundstücken, wobei Minorenne concurriren. Gr. I. S.* 289.

d) *Rescr. vom* 2. *Juni* 1834, *dass bei Auseinandersetzungen über den väterlichen Nachlass zwischen Kindern und der Mutter auch Grundstücke aus der Gütergemeinschaft der Mutter nicht ohne vorgängige Taxe überlassen werden dürfen. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 454.

Th. II. Tit. 18. §. 569-583. *Rescr. vom* 16. *April* 1834, *dass es in den Fällen der nebenbemerkten* §§, *Behufs des Verkaufs von Mündelgütern keiner höhern Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bedarf. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 456.

Th. II. Tit. 18. §. 586. a) *C. O. vom* 23. *Septbr.* 1812, *betr. die erweiterte Befugniss des Justizministerii zur Bewilligung des aussergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegebefohlenen. G. S. S.* 177.

Auf Ihren Antrag vom 17. August d. J. genehmige Ich und autorisire Ich Sie, dass bei den Veräusserungen der Grundstücke

der Pflegbefohlnen, nach Ihren Anweisungen zwar mit steter Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, doch mit billiger Ermässigung ihrer Anwendung nach den besondern Umständen der Zeit und der Lokalverhältnisse zu verfahren ist, und dass es besonders Ihrem pflichtmässigen Ermessen überlassen bleibt, auf die Anträge der vormundschaftlichen Behörden, um Dispensation von der gerichtlichen Subhastation, ohne sich streng an den Maassstab des die Taxe um ein Viertel übersteigenden Gebots zu binden, zu verfügen, und den Verkauf mit der Dispensation von der Subhastation in allen Fällen zu bewilligen, in welchen, nach dem, mit Gründen unterstützten Dafürhalten der Vormünder und sonstigen Interessenten, so wie der vormundschaftlichen Gerichte und Pupillenkollegien, und nach Ihrer eigenen, auf sorgfältige Prüfung und Erwägung gegründeten Ueberzeugung, das wahre Beste der Pflegbefohlnen nicht gefährdet, sondern befördert wird.

b) *Rescr. vom* 24. *August* 1816, *dass bei dem Verkauf eines Mündelguts ohne Subhastation allemal eine Taxe aufgenommen werden müsse. Gr. I. S.* 290.

c) *Rescr. vom* 8. *Februar* 1819, *betr. die Veräusserung der Pupillengüter ohne Subhastation. Gr. I. S.* 184.

d) *C. O. vom* 10. *Novbr.* 1830, *betr. die Ertheilung der Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen. G. S. S.* 144.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. will Ich die nach §. 586. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. und Meiner Order vom 23. September 1812 dem Justizminister zustehende Befugniss zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bei Veräusserung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, in allen bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaftssachen den Pupillen-Kollegien der Oberlandesgerichte und im Grossherzogthume Posen, dem dortigen Ober-Appellationsgerichte, übertragen.

Th. II. Tit. 18. §. 556 u. 586. *Wer mit einem Vormunde, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts in Fällen contrahirt, in welchen die Gesetze zugleich die Approbation der diesem Gerichte vorgesetzten höhern Instanz erfordern, wird zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn die vorgesetzte höhere Instanz die Genehmigung versagt. Erk. des O. L. Ger. zu Breslau vom* 27. *Juli* 1820 *u. des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 300.

Th. II. Tit. 18. §. 644. in Anh. §. 165. *Rescr. vom* 18. *April* 1797, *betr. die Befugniss einer Mutter als Vormünderin ihrer Kinder eine Erbschaft anzutreten. v. R. IV. S.* 99.

Th. II. Tit. 18. §. 681 seqq. in Anh. §. 166. 167. 168. 169. a) *Rescr. vom* 18. *Januar* 1796, *betr. die Concurrenz der Vormundschafts-Gerichte, wenn der Vormund nach dem Testa-*

ment des Vaters von der obervormundschaftlichen Aufsicht dispensirt ist. v. R. III. S. 237.

b) *Rescr. vom* 7. *März* 1796, *denselben Gegenstand betr. v. R. III. S.* 299.

c) *Rescr. vom* 14. *März* 1796, *betr. die Befugniss des Vaters, die gerichtliche Direction der Vormundschaft auszuschliessen. v. R. III. S.* 305.

d) *Rescr. vom* 19. *Mai* 1804, *betr. die Ernennung und Qualification von Vormündern in einem Testamente. v. R. VIII. S.* 60.

e) *Rescr. vom* 26. *Mai* 1804, *betr. das Verfahren beim Abgange eines oder mehrerer, von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreiten Vormündern. v. R. VIII, S.* 69.

Th. II. Tit. 18. §. 681. Anh. §. 166. *Wenn ein Vater den von ihm seinen Kindern bestellten Vormund von den gesetzlichen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreiet hat, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Zuwendungen, welche später ein anderer den Kindern vom Todestage des Vaters ab verliehen hat, sofern dem letzteren diese Zuwendungen bekannt geworden sind. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 29. *August* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. III S.* 3.

Th. II. Tit. 18. §. 685 seqq. a) *Rescr. v.* 25. *April* 1805 *und* 8. *Juni* 1816, *betr. die Veräusserung eines Pupillen-Grundstücks, wenn der Vormund der vormundschaftlichen Aufsicht entbunden ist. v. R. VIII. S.* 282. *Gr. I. S,* 291.

Th. II. Tit. 18. §. 696. a) *Rescr. vom* 16. *Mai* 1794 *und* 13. *April* 1795. *betr. die Dauer der Minderjährigkeit nach Provinzialgesetzen. v. R. II. S.* 638. *III. S.* 49.

b) *Rescr. vom* 26. *Juni* 1808, *dass überall die Majorennität mit dem zurückgelegten* 24. *Lebensjahre eintreten soll. v. R. IX. S.* 221.

c) *Verordnung vom* 1. *August* 1817 *und C. O. vom* 6. *Juni* 1831, *betr. den Volljährigkeitstermin resp. im Fürstenthum Erfurt und im Amte Wandersleben und in Neu-Vorpommern und Rügen. G. S. S.* 68.

(*s. ad A. L. R. I.* 1. §. 26.; *B. I. S.* 109.)

d) *in Betreff der Volljährigkeit der Juden s. Ergänzungen ad A. L. R. I.* 1. §. 26. *Anh.* §. 3.; *B. I. S.* 109.

e) *Rescr. vom* 28. *April* 1803, *betr. die Frage, nach welchen Gesetzen die Grossjährigkeit bei Personen weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheyrathung zu beurtheilen. v. R. VII. S.* 448.

f) *Rescr. vom* 26. *Juli und* 18. *August* 1803, *betr. die Grossjährigkeit solcher Personen, welche verschiedene persönliche oder dingliche Gerichtsstände haben. v. R. XIII. S.* 562.

g) *Rescr. vom* 9. *Novbr.* 1821, *betr. den Volljährigkeitstermin für einen mit seinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Kuranden. Gr. I. S.* 292.

Th. II. Tit. 18. §. 696 seqq. in Anh. §. 170. a) *Circularverordnung vom* 19. *Decbr.* 1799. *v. R. V. S.* 673.

b) *Rescr. vom* 11. *März* 1822, *betr. die Verlängerung des Volljährigkeitstermins. Gr. I. S.* 293.

Th. II. Tit. 18. §. 708. *Rescr. vom* 2. *Januar* 1797, *betr. die Beschränkung in der Disposition über das Vermögen über die Jahre der Volljährigkeit hinaus. v. R. IV. S.* 2.

Th. II. Tit. 18. §. 713 seqq. a) *Rescr. vom* 19. *März* 1798, *betr. die Gültigkeit einer ausserhalb Landes ertheilten Majorennitäts-Erklärung. v. R. V. S.* 81.

b) *Uebereinkunft zwischen Preussen und Sachsen in Rücksicht der Grossjährigkeitserklärung solcher Minorennen, welche in den beiderseitigen Landen Vermögen besitzen, vom* 15. *März* 1821. *G. S. S.* 39.

Th. II. Tit. 18. §. 714. *Rescr. vom* 10. *März* 1834, *dass die Majorennitäts-Erklärung nicht von der Uebereinstimmung der Vormünder und des vormundschaftlichen Gerichts abhängig ist. v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 79.

Th. II. Tit. 18. §. 715. a) *Rescr. vom* 18. *April* 1796, *betr. das Verfahren bei Majorennitätserklärungen auf den Antrag des Vaters. v. R. III. S.* 332.

b) *Rescr. vom* 17. *Juli* 1813 *und* 21. *Januar* 1814 *und* 4. *Novbr.* 1817, *betr. die Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Gr. I. S.* 169.

Th. II. Tit. 18. §. 717. *Rescr. vom* 22. *Juli* 1833, *dass bei einer im väterlichen Testamente angeordneten Majorennitätserklärung die Einleitung einer Vormundschaft nicht statt findet. Gr. VI. S.* 164.

Th. II. Tit. 18. §. 720 seqq. a) *Rescr. vom* 26. *Juni* 1808, *betr. den Majorennitätstermin und dass alle Vormundschaftsbehörden ohne höhere Genehmigung Grossjährigkeitserklärungen ertheilen dürfen. v. R. IX. S.* 221.

b) *Rescr. vom* 11. *Juli* 1815, *dass die Ertheilung der Majorennitätserklärungen an Personen des Bürger- und Bauerstandes durch die Untergerichte erfolgt. Gr. I. S.* 293.

Th. II. Tit. 18. §. 736. a) *Rescr. vom* 25. *Februar* 1822, *betr. die Competenz der Vormundschaft über verheyrathete Minderjährige beim Leben des Vaters. Gr. I. S.* 294.

b) *Rescr. vom* 2. *August* 1824, *betr. die vormundschaftlichen Rechte des Vaters einer verheyratheten minderjährigen Tochter und die obervormundschaftliche Concurrenz bei Ausübung derselben. Gr. I. S.* 169.

c) *Rescr. vom* 10. *März* 1826 *und* 31. *Juli* 1828, *betr. die Fort-*

dauer der Vormundschaft über Pflegebefohlene weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheyrathung mit Ausländern. Gr. I. S. 294.

Th. II. Tit. 18. §. 764. *Rescr. vom* 1. *März* 1814. *betr. die Ausantwortung des Vermögens einer Curandin bei ihrer Verheyrathung. Gr. I. S.* 295.

Th. II. Tit. 18. §. 780 seqq. a) *Rescr. vom* 3. *Novbr.* 1800, *betr. die Anwendung des Lübischen Rechts in Pommern, nebst Gutachten der Gesetzcommission. v. R. VI. S.* 327.

b) *Rescr. vom* 8. *März* 1802, *nebst Gutachten der Gesetzcommission, betr. die Suspension der Gütergemeinschaft an Orten, wo Magdeburgisches Recht gilt und die Bekanntmachung der Ausschliessung der Gütergemeinschaft. v. R. VII. S.* 33.

c) *Rescr. vom* 1. *März und* 12. *August* 1833, *nebst C. O. vom* 5. *August ejd., dass die Aussetzung der Gütergemeinschaft heyrathender Pflegebefohlnen ohne Rücksicht auf den Inhalt von Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten allemal erfolgen muss. Gr. VI. S.* 165.

Th. II. Tit. 18. §. 785 seqq. a) *Rescr. vom* 14. *Mai* 1806, *betr. die Auschliessung der Gütergemeinschaft nach erreichter Volljährigkeit, und dass der in* §. 794. *bestimmte dreimonatliche Termin vom Tage der Volljährigkeit und nicht vom Tage der vormundschaftlichen Dechargeleistung ab zu rechnen sei. v. R. VIII. S.* 592.

b) *Rescr. vom* 23. *Juli* 1814, *denselben Gegenstand betr. Gr. I. S.* 297.

c) *Rescr. vom* 14. *August* 1820, *betr. die Wahl der aus der Vormundschaft entlassenen Ehemänner zur Einführung oder Ausschliesung der Gütergemeinschaft. Gr. I. S.* 297.

d) *Wenn ein Ehemann bei Eingehung seiner Ehe wegen Minderjährigkeit sich unter Vormundschaft befunden hat, und deshalb die sonst nach Provinzial-Gesetzen stattfindende Gütergemeinschaft suspendirt geblieben ist, binnen welcher Zeit kann derselbe nach erfolgter Grossjährigkeit durch gerichtliche Erklärung die Gütergemeinschaft ausschliessen? Erk. des O. L. Ger. zu Königsberg vom* 12. *Octbr.* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S.* 312.

Th. II. Tit. 18. §. 815 seqq. *Rescr. vom* 31. *Octbr.* 1831, *dass es bei Aufhebung der Bevormundung eines Wahn- oder Blödsinnigen nicht der Abfassung eines Erkenntnisses bedürfe. Gr. VI. S.* 167.

Th. II. Tit. 18. §. 823 seqq. a) *Verordnung vom* 23. *Septbr.* 1810, *wegen der Todeserklärungen verschollener Militairpersonen. v. R. X. S.* 420. (*s. ad A. G. O. I.* 37. §. 1. *seqq.*)

b) *Verordnung vom* 13. *Januar* 1817, *betr. die Todeserklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist. G. S. S.* 15.

c) *Gesetz vom* 22. *Mai* 1822, *betr. die Todeserklärung der aus*

den Kriegen von 1806 — 1815 *nicht zurückgekehrten Militair-Personen G. S. S.* 148.

d) *Gesetz vom* 2. *August* 1828, *zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von* 1806 — 1815 *nicht zurückgekehrten Militairpersonen. G. S. S.* 93.

(*s. ad A. L. R. I.* 1. §. 35. *Anh.* §. 4; *B. I. S.* 110).

Th. II. Tit. 18. §. 828 seqq. *Rescr. vom* 10. *März* 1800, *wegen der Fristen zu Todeserklärungen, wenn solche vor Einführung des A. L. R. nicht bestimmt gewesen sind. v. R. VI. S.* 58.

Th. II. Tit. 18. §. 833. *s. Ergänzungen ad A. G. O. I.* 37. §. 3. 6. 10. *B. V. S.* 270.

Th. II. Tit. 18. §. 854. in Anh. §. 171. *Rescr. vom* 26. *März* 1798, *betr. die Todeserklärung nach Verlauf von* 40 *Jahren ohne Edictalcitation. v. R. V. S.* 92.

Th. II. Tit. 18. §. 970 seqq. 984 seqq. a) *Rescr. vom* 23. *Februar* 1795, *betr. die Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts bei Auseinandersetzung der Väter mit ihren Kindern. v. R. III. S.* 25.

b) *Rescr. vom* 9. *März und* 13. *Juli* 1795 *und* 6. *Decbr.* 1809, *betr. den Unterschied des freien und nicht freien Vermögens der Kinder und die vormundschaftliche Sorge für das Vermögen minderjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen. v. R. III. S.* 36. 108. *X. S.* 205.

c) *s. Ergänzungen ad A. L. R. II.* 2. §. 179 — 188. *in Betreff der Verpflichtung des Vaters zur Sicherheitsbestellung für das Vermögen der Kinder.* (*B. II. S.* 24.)

d) *Rescr. vom* 16. *Juni* 1834, *dass bei Curatelen Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden, eine Decharge nicht erforderlich. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 460.

Th. II. Tit. 19. §. 1 seqq. *Cfr.* **a)** *Edict vom* 28. *April* 1748, *wie die wirklichen Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten und überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen. v. R. I.* 2. *S.* 220.

b) *die provinziellen Landarmen-Reglements:*

für Ostpreussen vom 31. *Octbr.* 1793. *v. R. II. S.* 490.
für Westpreussen vom 31. *Decbr.* 1804.
für die Kurmark vom 16. *Juni* 1791. *v. R. II. S.* 109.
- - *Neumark vom* 12. *Mai* 1800. *v. R. VI. S.* 102.
- - *Uckermark* - 19. *Decbr* 1803. *v. R. VII. S.* 538.
- - *Pommern* - 6. *April* 1799. *v. R. V. S.* 401.

so wie

Regulativ betr. die Einrichtung der Landarmen-Verpflegung in Pommern vom 26. *März* 1831. *Gr. VI. S.* 168.
für das Herzogthum Magdeburg, Grafschaft Mansfeldt und Fürstenthum Halberstadt vom 9. *August* 1804. *v. R. VIII. S.* 129.
für Westphalen, vom 15. *Decbr.* 1820. *v. Kamptz Annalen. B. V. S.* 117.

Th. II. Tit. 19. §. 1 seqq. *Verordnung vom* 8. *Septbr.* 1804, *betr. die Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und in Pommern. v. R. VIII. S.* 165.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. haben bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen, dass die bereits in mehrern Unserer Provinzen zu Stande gekommene Einrichtung der Landarmen-Anstalten, ausser andern wohlthätigen Wirkungen, auch den heilsamen Erfolg gehabt hat, dass Obrigkeiten und Communen mehr, wie vormals, auf die Verpflegung ihrer einheimischen Armen, welche sonst als vagabondirende Bettler dem ganzen Lande zur Last fielen, Bedacht nehmen. Dagegen aber hat auch die bisherige Erfahrung gelehrt, dass die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Verpflegung der Ortsarmen theils mangelhaft sind, theils aber, aus Missdeutungen derselben, zu mancherlei Missbräuchen Anlass gegeben haben, und deshalb eine Ergänzung und nähere Bestimmung erfordern.

Diese wollen Wir daher durch gegenwärtiges Patent für die Provinzen Churmark, Neumark und Pommern dahin ertheilen: dass

§. 1. als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Person angesehen werden soll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen; jedoch ist

§. 2. jedermann, welcher hinreichende Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzusehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, dass er es an seinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen lassen, deren Anweisung von Andern verlangen kann.

§. 3. In diesem Falle ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§. 4. Wer sich dessen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt.

§. 5. Liegt, nach den bestehenden besondern Gesetzen, gewissen Privatpersonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines solchen Armen ganz, oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, so sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§. 6. Sind aber dergleichen, zur Armenverpflegung vorzugs-

weise verpflichtete Privat-Personen nicht vorhanden, oder sind sie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten mit eignen Armenanstalten versehenen Corporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 7. Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Corporation, oder reichen die Mittel dieser Corporation nicht mehr zu, so ist er ein Ortsarmer, und der Commune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§. 8. Für Ortsarmen sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten, und

§. 9. als ein Einwohner des Orts ist jede selbstständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§. 10. Auf die Frage, seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen hat? soll es hierbei weiter gar nicht ankommen, sondern mit dem Augenblicke, in welchem jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Commune zur Armenverpflegung, indem Wir die bisherige gesetzliche Bestimmung des dreijährigen Aufenthalts hiermit gänzlich aufheben.

§. 11. Sollte aber eine Commune nachzuweisen vermögen, dass ein solcher Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines frühern Aufenthalts verarmt gewesen sei, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweisen. Bis dahin aber, dass die Zurücknahme geschieht, muss der Arme von der Commune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet und nöthigenfalls verpflegt werden.

§. 12. Dieser Beweis der frühern Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkt angerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig sein.

§. 13. Blosse Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Orts-Einwohners (§. 6.) nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist, und keinen andern Wohnsitz im Einlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer desselben betrachtet werden, sondern die Landarmenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

§. 14. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Landarmenanstalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eignen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind, und der Arme länger

als drei Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§. 15. Jedermann bleibt nach wie vor uneingeschränkt befugt, den bei ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde, mit Beobachtung der gesetzlich bestimmten Fristen zu kündigen, und ein solcher Einwohner, Arbeiter und Dienstbote ist schuldig, sich sein anderweites Unterkommen zu suchen. Kann aber

§. 16. eine Person, welche nach der Bestimmung des §. 9. zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch sonst an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden, so sind, wenn diese Bemühungen gehörig nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen.

§. 17. Jemehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Ortseinwohner, welcher nicht nach §. 1. zur Klasse der Armen gehört, und in der Commune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§. 18. Einer solchen Person muss auch in jedem andern Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Orts-Einwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden. Dagegen soll aber auch

§. 19. jede nicht angesessene, zu der Klasse der Armen nicht gehörige Einwohner (§. 9.) welchem seine bisherige Miethswohnung gekündigt worden ist, und welcher sich nicht bemühet, im Orte selbst, oder anderswo, wieder sein Unterkommen zu finden, sondern von seinem Vermiether, oder auch von der Commune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigenthümers oder der Commune, von dem Land- und Steuerrathe zur Untersuchung gezogen, und von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, im Einverständniss mit der Landarmen-Direction, bestimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er zur Strafe und Besserung, in eine Landarmenanstalt gebracht werden soll.

In Ansehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorschriften, bestätigen Wir von neuem die ältern gesetzlichen Dispositionen des Edicts vom 28. April 1748, des A. L. R. Thl. II. Tit. 19., imgleichen der Landarmen-Reglements jeder Provinz, dergestalt, dass hierauf von allen betreffenden Behörden pflichtmässig gehalten werden soll.

Unsern Krieges und Domainen-Kammern, Regierungen, Landsteuerräthen, Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern und Com-

munen in den Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Patents, welches durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, schuldigst zu achten.

N. C. C. P. X. Nr. 43. de 1804.

Th. II. Tit. 19. §. 1 seqq. *Rescr. vom* 20. *Mai* 1800, *betr. die Unterbringung und Verpflegung der Kinder inhaftirter Verbrecher. v. R. VI. S.* 133.

Th. II. Tit. 19. §. 32 seqq. a) *Rescr. vom* 26. *August* 1809, *betr. das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht über Familienstiftungen. v. R. X. S.* 138.

b) *Rescr. vom* 10. *Februar* 1816, *betr. die Aufsicht des Staats über Familienstiftungen. Gr. I. S.* 176.

c) *Rescr. vom* 16. *Novbr.* 1816 *und* 4. *März* 1831, *betr. die Oberaufsicht der Gerichte über jüdische Familienstiftungen. Gr. I. S.* 176. *VI. S.* 167.

d) *Rescr. vom* 14. *Februar* 1818, *betr. die Aufsicht der Obergerichte über die von Unterbehörden verwalteten Familienstiftungen. Gr. I. S.* 176.

Th. II. Tit. 19. §. 44. a) *Rescr. vom* 17. *Juli und* 1. *Septbr.* 1806, *betr. den erforderlichen höhern Consens zur Erwerbung von Schenkungen und Legaten für pia corpora. v. R. VIII. S.* 631. 664.

b) *Gesetz vom* 13. *Mai* 1833, *betr. die Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen, Anstalten und Gesellschaften. G. S. S.* 49. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 197 *seqq. B. III. S.* 314.)

Th. II. Tit. 19. §. 50. *Rescr. vom* 2. *Juli* 1801, *betr. einige nähere Bestimmungen über das Erbrecht der Armenanstalten, und die Verpflichtung zur Verpflegung der Armen. v. R. VI. S.* 542.

Th. II. Tit. 19. §. 80 seqq. a) *Rescr. vom* 26. *Novbr.* 1799, *betr. die Prüfung der Sicherheit bei Ausleihung von Capitalien der Kirchen und milden Stiftungen. v. R. V. S.* 636.

b) *s. Ergänzungen ad A. L. R. II.* 18. §. 454-472.

Th. II. Tit. 20. §. 1. *Rescr. vom* 11. *Juni* 1827, *betr. die Mitwirkung der Justizbehörden rücksichtlich der Anordnungen wegen der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen. Gr. I. S.* 303.

Th. II. Tit. 20. §. 4. *Rescr. vom* 27. *Januar* 1823, *betr. die Detention der Vagabonden. Gr. I. S.* 319.

Th. II. Tit. 20. §. 4. 5. *Rescr. vom* 24. *Februar* 1823, *betr. die Einsperrung bis zur Begnadigung bei Ausländern. Gr. I. S.* 319.

Th. II. Tit. 20. §. 7 seqq. a) *Publicandum vom* 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten. v. R. VI. S.* 41. (*s. ad A. L. R. Publ. Pat. B. I. S.* 12.)

b) *C. O. vom* 14. *Septbr.* 1820, *betr. die einstweilige Anwendung des*

Tit. 20. *Th. II. des A. L. R. als Singularrecht für den Militairstand in der ganzen Monarchie. G. S. S.* 168.

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Büsgen ausgeführten Meinung:

> dass der 20ste Titel des 2ten Theils des A. L. R., nachdem dasselbe durch das Patent vom 14. März 1797 bei sämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegsartikeln darauf Bezug genommen ist, als Singularrecht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporairen Garnisonortes, so lange betrachtet werden muss, bis die Revision der Militairgesetze vollendet sein wird,

einverstanden, und will, dass danach verfahren werde, weshalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Büsgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf zweijährigen Festungsarrest herabsetze und Ihnen danach die weitere Verfügung und Bescheidung des Büsgen auf seine wieder beigefügte Vorstellung überlasse.

Th. II. Tit. 20. §. 12-15. *Verordnung vom* 30. *Juni* 1820, *über die Anwendung der nebenbemerkten §§. und der Cr. O. §.* 96-98, *wegen der von preussischen Unterthanen im Auslande oder von Fremden begangenen Verbrechen in den Provinzen, in welchen die Preuss. Gesetze noch nicht Kraft haben. G. S. S.* 129.

Um die Grundsätze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unsern Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Die Vorschriften des A. L. R. Theil II. Titel 20. §. 12 bis 15 einschliesslich, imgleichen der Cr. O. §. 96 bis 98 einschliesslich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher übrigens noch nicht Gesetzeskraft haben, mit denjenigen Modifikationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

2. Alle, diesen Vorschriften zuwiderlaufende, in den oberwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen ausser Kraft treten.

3. Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften des A. L. R. und

der Cr. O., und mit der Art, wie sie in den alten Provinzen Unserer Monarchie, wo jene Gesetzbücher gelten, angewandt werden, in einer besondern Instruktion bekannt machen.

Th. II. Tit. 20. §. 17. a) *Rescr. vom* 25. *April* 1796, *dass gegen Unmündige kein Kriminal-Arrest und Kriminal-Verfahren statt findet. v. R. III. S.* 333.

b) *Rescr. vom* 14. *März* 1815, *betr. die Bestrafung unmündiger und schwachsinniger Personen. Gr. I. S.* 319.

Th. II. Tit. 20. §. 34. a) *Rescr. vom* 11. *August* 1806, *dass eine ausserordentliche Strafe nicht auf Verlust des Adels auszudehnen sei. v. R. VIII. S.* 650.

b) *Rescr. vom* 15. *Octbr.* 1810, *dass, wenn wegen eines Mangels bei Feststellung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe nicht erkannt werden kann, die zu erkennende ausserordentliche Strafe doch bis auf lebenswierige Einsperrung ausgedehnt werden könne. v. R. X. S.* 433.

c) *Rescr. vom* 20. *Juni* 1823, *dass bei einer ausserordentlichen Strafe nicht auf Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung zu erkennen sei. Gr. I. S.* 322.

Th. II. Tit. 20. §. 35. *Rescr. vom* 7. *Februar* 1815, *dass das im nebenbemerkten §. bestimmte Strafmaass überall anzuwenden sei, wo das Gesetz „willkürliche" Strafe verordnet, dass aber der Richter bei andern unbestimmten Strafen an dies Strafmaass nicht gebunden sei. Gr. I. S.* 320.

Th. II. Tit. 20. §. 48. *Rescr. vom* 24. *April* 1797, *betr. die Verschärfung der Festungsstrafe durch Willkommen und Abschied und die Anwendung körperlicher Züchtigungen überhaupt. v. R. IV. S.* 101. 103.

Th. II. Tit. 20. §. 59. a) *C. O. vom* 9. *Octbr.* 1833, *betr. die Milderung der gesetzlichen Strafe und Ausschliessung der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem Geständnisse. v. K. Jhrb. B.* 42. *S.* 445. *Gr. VI. S.* 173.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknecht Remus in der Strafanstalt zu Rawicz, dessen Bittschrift zurück erfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe erlassen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, dass in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniss der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen seine Schuld vergrössert, ein Unterschied statt finden muss. Ich will daher, dass gegen einen Angeschuldigten, der noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll, und veranlasse Sie, die Gerichtsbehörden auf die

pflichtmässige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. besonders aufmerksam zu machen.

b) *Rescr. vom* 21. *Octbr.* 1833, *denselben Gegenstand betr. Gr. VI. S.* 172.

c) *Rescr. vom* 21. *August* 1834, *betr. die Anwendung der C. O. vom* 9. *Octbr.* 1833. *v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 140.

Das Justizministerium hat sich bewogen gefunden, sowohl im Interesse der Kriminal-Rechtspflege, als um auch bei Verbrechern den Sinn für Wahrheit zu heben und dadurch Besserung zu befördern, und um zugleich einige über den Sinn der Allerh. Kab. Ordr. vom 9. Octbr. v. J. entstandene Zweifel zu beseitigen, über die bei Erkennung der Strafe auf freiwilliges Geständniss des Verbrechers zu nehmende Rücksicht, an des Königs Majestät Vortrag zu erstatten.

Des Königs Majestät haben zwar durch die Allerh. Kab. Ordr. vom 16. d. M. die dabei gemachten Vorschläge zu genehmigen geruht, indessen die Publication derselben in Gesetzesform wegen der vorliegenden Revision des Kriminalrechts nicht für angemessen gehalten, dagegen aber das Justizministerium beauftragt, die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen den Gerichtshöfen in Form der Belehrung zur Nachachtung zu eröffnen.

Demgemäss wird dem Königl. hierdurch eröffnet, dass des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben:

I. dass gegen denjenigen, welcher die That, noch ehe er derselben überführt ist, freiwillig gesteht, nur der geringste Grad der unter den obwaltenden Umständen verwirkten Strafe erkannt werden soll;

II. dass bei der Berechnung derselben das geringste Maass der gesetzlichen Strafe zum Grunde gelegt werden, wenn aber die obwaltenden Umstände die Schwere des Verbrechens erhöhen, auch die verhältnissmässige Erhöhung dieser Strafe um den vierten oder dritten Theil, oder um die Hälfte u. s. w. zulässig sein soll;

III. dass die Bestimmung der Allerh. Kab. Ord. vom 9. Octbr. v. J. nur dahin zu verstehen und anzuwenden, dass gegen einen, der That geständigen Inkulpaten die Züchtigung, die als Verschärfung der ordentlichen Strafe gesetzlich bestimmt ist, wegfällt, dagegen aber dieselbe, wenn sie als ordentliche Strafe statt findet, auf ein gelinderes Maass zurückgeführt werden muss, wie bereits in §. 6. der Verordnung vom 26. Februar 1799 bei offenem Geständnisse vor erfolgter Ueberführung vorgeschrieben worden;

IV. dass die Vorschriften über den Verlust der National-Kokarde, der Kriegsdenkmünze und andere Ehrenstrafen auch gegen den geständigen Verbrecher angewendet werden sollen; und endlich

V. dass es aber bei dem, was bisher rechtskräftig erkannt ist, sein Bewenden behält.

Dem Königl. werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und hat dasselbe sie den zur Abfassung kriminalrechtlicher Erkenntnisse berechtigten Gerichten des Departements zur gleichmässigen Nachachtung zur eröffnen; zu welchem Ende mehrere Exemplare des gegenwärtigen Circulars hiebei erfolgen.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. *Rescr. vom* 12. *Februar* 1810, *betr. die Unzulässigkeit solcher Strafarten, welche in den Gesetzen nicht bestimmt sind. v. R. X. S.* 284.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Rescr. vom* 22. *Septbr.* 1810, *dass die Aufflechtung des Körpers aufs Rad nicht als eine Schärfung der Strafe anzusehen und darauf zu erkennen sei. v. R. X. S.* 416.

b) *C. O. vom* 19. *Juni* 1811, *dass künftig nicht auf Todesstrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll. G. S. S.* 199.

Bei der grossen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich wird, dass der Verbrecher ein grösseres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, dass künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll.

c) *Rescr. vom* 12. *Juli* 1811, *betr. die Art der Vollstreckung der Todesstrafen mit dem Beil. v. R. X. S.* 536.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *C. O. vom* 14. *Mai* 1811, *wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt wird. G. S. S.* 196.

In allen Fällen, wo auf lebenswierige Einsperrung erkannt wird, kann ich in den nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zwecklose Härte finden, da diese Castigationen, von welchen ausser dem Richter und Gerichtsdiener niemand Zeuge ist, nicht wie die, in andern Fällen gesetzliche Ausstellung am Schandpfahl, der Staupenschlag und ähnliche Verschärfungen der lebenswierigen Festungs- oder Zuchthausstrafe als B e i s p i e l wirksam sein können; es muss daher diese zwecklose Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen, für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundsatz hiermit festsetzen.

b) *Rescr. vom* 23. *Mai* 1812, *wegen Einschränkung der körperlichen Züchtigung auf Personen der untersten Volksklasse. Gr. I. S.* 377.

c) *Rescr. vom* 7. *Decbr.* 1827, *dass in Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, die körperliche Züchtigung wegfallen soll. Gr. I. S.* 327.

d) *C. O. vom* 29. *März* 1833, *betr. die Aufhebung der körperlichen Züchtigung bei Personen weiblichen Geschlechts. Gr. VI. S.* 175.

Ich will Ihnen auf Ihren Bericht vom 19. d. M. die Zurückweisung des wieder beigefügten Begnadigungsgesuchs der Ehefrau des Tagelöhners H. überlassen.

Mit Ihren Bemerkungen über die körperliche Züchtigung bin Ich einverstanden und bestimme, dass sie gegen Personen weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, nicht mehr verhängt und statt derselben auf verhältnissmässige Freiheitsstrafe erkannt, in den Fällen aber, wo sie blos disciplinarisch erscheint, ein anderes zulässiges Mittel angewandt werden soll. Statt der Publication durch die G. S. ist diese Bestimmung nur den betreffenden Justiz- und Verwaltungsbehörden mitzutheilen.

e) *C. O. vom* 9. *Octbr.* 1833, *und Rescr. vom* 21. *Octbr.* 1833, *und* 21. *August* 1834, *wegen Ausschliessung der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem Geständnisse, s. ad* §. 59. *h. t.*

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Rescr. vom* 31. *Mai* 1802, *betr. den Ausdruck „Festungsstrafe". v. R. VII. S.* 170.

b) *Rescr. vom* 15. *Septbr.* 1804, *betr. die Fälle, wo auf Festungsarrest oder Festungsarbeit zu erkennen. v. R. VIII. S.* 179.

c) *Rescr. vom* 6. *Decbr.* 1809, *betr. die Fälle, in denen auf Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen sei. v. R. X. S.* 210.

d) *C. O. vom* 8. *Septbr.* 1821, *betr. die Bestimmung in welchen Fällen statt auf Festungsarrest, auf Festungsarbeit oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann. G. S. S.* 158.

Auf Ihren Antrag vom 21. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, dass auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrests erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muss.

e) *Rescr. vom* 6. *Februar* 1834, *dass Festungsarrestanten durch den Justiz- und Kriegsminister ein sechswöchentlicher Urlaub ertheilt werden kann. v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 144.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Rescr. vom* 20. *Juni* 1812, *dass in der Regel nicht auf eine geringere, als dreimonatliche Zuchthausstrafe zu erkennen, wenn die Gesetze die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als einzige Strafart vorschreiben. Gr. I. S.* 321.

b) *Rescr. vom* 21. *nebst C. O. vom* 17. *Juli* 1834, *dass bei Ueberfüllung der Besserungsanstalten Zuchthausstrafen unter sechs Monaten in den Gefängnissen, Zuchthausstrafen über* 6 *Monat auf den Festungen vollstreckt werden können. v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 143.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Rescr. vom* 18. *April* 1810, *wegen der Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes oder bis zur Begnadigung. v. R. X. S.* 319.

b) *Rescr. vom* 7. *Mai* 1814, *dass die Freiheitsverwirkung bis zur Besserung oder bis zur Begnadigung mindestens bis auf das gesetzliche Strafmaass zu bestimmen sei. Gr. I. S.* 321.

c) *Rescr. vom* 20. *Juni* 1823, *dass die Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung als ordentliche Strafe anzusehen sei, und als ausserordentliche Strafe nicht in Anwendung zu bringen sein dürfte. Gr. I. S.* 322.

d) *s. Ergänzungen ad Cr. O.* §. 569 *seqq.*

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *C. O. vom* 12. *Juli* 1810, *wegen Berichtigung der in einigen Strafgesetzen obwaltenden Verschiedenheiten in der Bestimmung des Verhältnisses der alternativ festgesetzten Leibes- und Geldstrafen. v. R. X. S.* 391. *G. S.* (*Edict. Samml.*) *de* 1806-1810. *S.* 1053.

Die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich setze daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, dass

1) durchgängig die Grundsätze des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 88 u. 89, nach welchen

> fünf Thaler Geldbusse einer Gefängnissstrafe von 8 Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniss, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thaler für 8 Tage Gefängnissstrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2) dass immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelst eines oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des A. L. R. bestimmt werden muss.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nöthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgesetze vorgenommen werden, um derselben gemäss, die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modifiziren, und Ich genehmige hierdurch besonders, dass diese Revision in Ansehung der Forst- und Jagdordnung für Westpreussen und den Netzdistrikt, vom 8. Oktober 1805, welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Deklaration dieses Gesetzes der Sektion im Finanzministerium für Domainen und Forsten übertragen werde.

b) *C. O. vom* 24. *Februar* 1812, *dass bei Verwandlung erkannter Geld-*

bussen in Leibesstrafen letztere nicht über 10 *jährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen. G. S. S.* 14.

Auf Ihren Bericht vom 16. Febr. d. J. setze Ich, zur Vermeidung unverhältnissmässiger Strafen hierdurch fest: dass in den Fällen, in welchen eine nach den Gesetzen verwirkte Geldbusse, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesstrafe verwandelt werden muss, und die Dauer der letztern gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt worden, zwar das in den §§. 88 und 89. Tit. 20. Theil 2. des A. L. R. vorgeschriebene Verhältniss der Leibesstrafen zu den Geldbussen zum Grunde gelegt werden könne, dass jedoch die zu substituirende Leibesstrafe über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnt werden solle.

c) *Rescr. vom* 19. *Septbr.* 1812, *betr. das Verhältniss der Geldstrafe zur Gefängnissstrafe. Gr. I. S.* 322.

d) *Rescr. vom* 8. *April* 1831, *nebst C. O. vom* 5. *ejd., dass bei Verwandlung grösserer Geldstrafen in Gefängnissstrafen die letztern in einem abnehmenden Verhältnisse gegen erstere zu bestimmen sind. Gr. VI. S.* 178.

e) *Rescr. vom* 24. *Septbr.* 1834, *dass bei unbedeutenden Geldstrafen gegen vermögende Rittergutsbesitzer es keiner subsidiairen Bestimmung einer Gefängnissstrafe bedürfe. v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 142.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Rescr. vom* 20. *Juni* 1831, *dass unter dem Ausdruck „achttägige Gefängnissstrafe" nur eine siebentägige Dauer derselben zu verstehen sei. Gr. VI. S.* 175.

b) *Rescr. vom* 17. *Decbr.* 1833, *dass die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnisstrafen nach Calender-Monaten zu berechnen sei. Gr. VI. S.*179.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Rescr. vom* 12. *Mai* 1800, *dass bei groben Verbrechen der Adlichen auf Verlust des Adels erkannt werden soll. v. R. VI. S.* 119.

b) *Rescr. vom* 11. *August* 1806, *dass bei einer ausserordentlichen Strafe niemals auf Verlust des Adels zu erkennen sei. v. R. VIII. S.* 650.

c) *Rescr. vom* 23. *Mai* 1810, *wegen der Art der öffentlichen Bekanntmachung des Verlusts des Adels. v. R. X. S.* 349.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *C. O. vom* 21. *Novbr.* 1829, *betr. den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädikats verabschiedeter Militairpersonen und Beamten. G. S. de* 1830. *S.* 2.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Octbr. c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militairpersonen und Beamten, dass in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den

ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sei denn, dass die Kassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten sein würde.

b) *Wegen Verwirkung der Pensionen Königl. Beamten und wegen Verwirkung des Militairgnaden-Gehalts und des Civil-Versorgungsscheins s. C. O. vom* 21. *Mai* 1825 *und* 17. *März* 1829, *nebst den erläuternden Rescripten ad A. L. R. II.* 10. §. 94 *seqq.; B. III. S.* 282.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Verordnung vom* 22. *Februar* 1813, *wegen des Tragens und des Verlusts der National-Cocarde. G. S. S.* 22.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. etc. In Erwägung, dass die herzerhebende allgemeine Aeusserung treuer Vaterlandsliebe ein äusseres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: dass

1) auch ausser dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preussische Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiss am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;

3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muss jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

b) *Declaration vom* 30. *Septbr.* 1813, *betr. den Verlust der National-Cocarde. Sammlung der Verordnungen etc. S.* 11.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Februar hierdurch dahin, dass ausser der Feigheit vor dem Feinde und dem Ausweichen des Kriegsdienstes, so wie solches in der Verordnung vom 22. Februar d. J. bezeichnet ist, nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, nach sich ziehen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen und dass es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Justiz-Behörden erlassen; einer förmlichen Publication dieser Declaration durch die öffentlichen Blätter und in der G. S. bedarf es nicht.

c) *Rescr. vom* 3. *Mai und* 10. *Mai* 1814 *zur Erläuterung der vorstehenden Declaration. Gr. I. S.* 323.

d) *Rescr. vom* 4. *Novbr.* 1815, *dass auch bei Personen unter* 20 *Jahren auf Verlust der National-Kokarde zu erkennen sei. Gr. I. S.* 325.

e) *C. O. vom* 1. *Juli* 1817, *über den sich von selbst verstehenden Verlust der National-Kokarde bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen. Gr. I. S.* 325.

Der richterliche Ausspruch, dass der zu lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilte vormalige Zoll-Einnehmer N. die National-Cocarde verlieren soll, ist zwar an sich gesetzmässig, bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen versteht sich das aber von selbst, und muss daher nicht erst in das Urtel aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde nehme Ich Anstand, das am 21. v. M. von Ihnen eingereichte und wieder beigefügte Confirmations-Rescript zu vollziehen, und will daher solches hiernach mit Weglassung des bemerkten Zusatzes abgefasst, erwarten.

f) *Rescr. vom* 2. *Februar* 1825, *betr. den Verlust der National-Kokarde bei Justizbeamten. Gr. I. S.* 326.

g) *Verordnung vom* 5. *Octbr.* 1817, *wegen Verwirkung des Landwehrkreuzes. G. S. S.* 302.

Ich bestimme hiermit, dass in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll: und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlassen.

h) *C. O. vom* 13. *Octbr.* 1824, *betr. den durch Erkenntniss auszusprechenden Verlust des National-Militair-Abzeichens, des Landwehrkreuzes und der National-Kokarde und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. G. S. S.* 213.

Ich finde es in dem Sinne der Militairgesetze völlig begründet, dass ein Soldat nicht ohne den Besitz des National-Militairabzeichens in der 1sten Klasse des Soldatenstandes verbleiben und eben so wenig ein, in der 2ten Klasse befindlicher Soldat das National Militairabzeichen besitzen oder wenn er in das bürgerliche Verhältniss zurücktritt, die Nationalkokarde tragen kann. Zur Beseitigung der deshalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) und die Versetzung in die 2te Klasse, bestimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 15. Februar c.:

1) Mit der Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes ist allemal der Verlust des National-Militairabzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und eben so mit dem Verlust des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes verbunden; von den Militairgerichten also ausdrücklich darauf zu erkennen.

2) Wer durch Erkenntniss der Militairgerichte des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniss nicht

wieder zu dem Besitz dieses Abzeichens gelangt ist, darf im Civilverhältniss auch die Nationalkokarde nicht tragen.

3) Die Zivilgerichte haben in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer, dem Zivilgerichtsstande unterworfener Militairpersonen, die Bestimmung ad 1. zu befolgen, zugleich aber auf den Verlust der Nationalkokarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verlust des National-Militairabzeichens nach der Bestimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verlust der Kokarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeschrieben ist.

4) Mit der Wiederverleihung der militairischen Abzeichen an eine Militairperson ist zugleich die Versetzung in die 2te Klasse und der Verlust des Rechts, im Zivilstande die Nationalkokarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben so ist mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde an eine Zivilperson, welche im Militairstande die militairischen Abzeichen verloren hat, deren Verlust so wie die Versetzung in die 2te Klasse, für aufgehoben anzusehen.

5) Da hiernach die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes immer mit dem Verlust des National-Militairabzeichens verbunden ist, dessen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; so findet die Bestimmung der Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808, wonach die Zurückversetzung in die 1ste Klasse von den Kommandeuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.

6) Die Militairbehörden haben in den Entlassungsscheinen derjenigen, welche das National-Militairabzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlassung nicht wieder erhalten haben, diesen Verlust ausdrücklich zu bemerken.

7) Zugleich bestimme Ich, dass das unbefugte Tragen der Nationalkokarde, des National-Militairabzeichens, oder des Landwehrkreuzes eben so bestraft werden soll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

i) *C. O. vom* 27. *Decbr.* 1824, *betr. den durch Erkenntniss auszusprechenden Verlust des Landwehrkreuzes und des National-Militair-Abzeichens. v. K. Jhrb. B.* 24. *S.* 335. *Gr. I. S.* 360.

Im Verfolg Meiner Order vom 23. d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, dass diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben ausser dem Landwehrkreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, dass bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens“ zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen,

das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

k) *C. O. vom* 26. *August* 1825, *den verwirkten Verlust der National-Kokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten betr. G. S. S.* 192.

Ich habe unterm 13. Oktober v. J. festgesetzt: dass mit dem Verlust des National Militairabzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Klasse und der Verlust der Nationalkokarde verknüpft sein soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: dass von den Zivilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der Nationalkokarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden soll.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. a) *Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuss. Orden und Ehrenzeichen* (§. 17.) *G. S.* (*Edict. Samml.*) *de* 1806-1810. *S.* 925. *nebst Anhängen zu derselben.*

(*s. ad A. L. R. II.* 13. §. 7. *B. IV. S.* 225.)

b) *Urkunde über die Errichtung des Königl. Preuss. St. Johanniterordens, vom* 23. *Mai* 1812. (§. *XVII.*)

(*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 1070. *B. III. S.* 373.)

c) *Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom* 10. *März* 1813. *G. S. S.* 31.

(*s. ad A. L. R. II.* 13. §. 7. *B. IV. S.* 230.)

d) *C. O. vom* 19. *August* 1819, *betr. die Verwirkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz 2ter Klasse und des russischen St. Georgenordens 5ter Klasse. G. S. S.* 216.

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eisernen Kreutzes zweiter Klasse, so wie die Reihefolge der Erbberechtigten festgestellt worden, und der General-Ordens-Kommission die nähere Instruction dieserhalb zugegangen ist, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, dass die vorhandenen Bestimmungen über den Verlust des eisernen Kreutzes auch auf das Erbrecht zu dieser Auszeichnung, so wie zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, Anwendung finden sollen. Die Justiz-Behörden sind daher anzuweisen, diejenigen Fälle, wo über den Verlust des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu bestimmen ist, zu Meiner Entscheidung zu bringen.

e) *C. O. vom* 5. *Januar* 1827, *betr. den gleichzeitigen Verlust des ei-*

sernen Kreuzes und des russischen St. Georgenordens 5ter Klasse. G. S. S. 23.

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. September 1821 an die General-Ordenskommission bestimmt habe, dass in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu, von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne dass es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlasst, ferner festzusetzen, dass der von Mir erklärte Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst und ohne dass es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll.

f) *Rescr. vom* 15. *Decbr.* 1828, *betr. den Verlust des Erbrechts zum russischen St. Georgenorden. Gr. I. S.* 327.

g) *Verordnungen wegen Stiftung der Kriegsdenkmünze für die Jahre* 1813 *und* 1814 *vom* 24. *Decbr.* 1813. *G. S. de* 1814. *S.* 1. *und wegen Stiftung der Kriegsdenkmünze für die Nichtcombattanten vom* 14. *Decbr.* 1815. *G. S. de* 1816. *S.* 213.

(*s. ad A. L. R. II.* 13. §. 7. *B. IV. S.* 232 *seqq.*)

h) *C. O. vom* 30. *Octbr.* 1814, *dass Vergehen, welche Cassation oder Ausstossung aus dem Soldatenstande nach sich ziehen, den Verlust der Kriegsdenkmünze zur Folge haben sollen. G. S. de* 1815. *S.* 1.

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker, bestimme Ich, dass Vergehen, welche Kassation oder Ausstossung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniss auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzusenden. Wenn aber bei geringern Vergehen, ausser dem Verlust des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniss zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sei, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich trage dem Krieges-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen.

i) *C. O. vom* 24. *Decbr.* 1814, *betr. den Verlust der Kriegsdenk-*

münze bei den aus dem Militair entlassenen Individuen. G. S. de 1815. *S.* 2.

Ich habe bereits am 30. Oktober c. die Militair-Behörden mit Anweisung versehen, wie es bei Militairpersonen mit dem Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 gehalten werden soll; da aber hierüber auch in Ansehung der aus dem Militair entlassenen Individuen eine Bestimmung nöthig wird, so mögen Sie die Civil-Gerichte anweisen lassen, bei Vergehungen vormaliger Militairpersonen, welche Kassation, imgleichen Zuchthaus oder Festungsarrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, das Erkenntniss mit auf den Verlust dieser Denkmünzen zu richten.

k) *C. O. vom* 23. *Februar* 1817, *betr. den Verlust der Kriegsdenkmünzen, welche den aus andern in diesseitige Dienste übernommenen Militair-Personen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden. G. S. S.* 35.

In Verfolg Meiner Verfügung vom 15. März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich-Nassauischen und andern Diensten vertragsmässig übernommenen Militairpersonen gestattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, bestimme Ich hierdurch in Ansehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813 bis 1815, welche diesen Personen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen sind: dass in eben den Fällen, wo die Preussischen Kriegsdenkmünzen, nach den Verordnungen vom 30. Oktober und 24. December 1814 verloren gehen, auch der Verlust jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden soll; wogegen Ich die Entscheidung über den Verlust wirklicher Orden und Ehrenzeichen solcher Personen, Mir eben so, wie bei den diesseitigen Orden, vorbehalte. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und die Civil- und Militairgerichte danach mit Anweisung versehen zu lassen.

l) *C. O. vom* 25. *Septbr.* 1817, *betr. die Verwirkung der 2ten Kriegsdenkmünze. G. S. S.* 297.

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: dass wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentsetzung, imgleichen Zuchthaus- oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniss, so wie Ich es schon unterm 24. Dezember 1814 in Ansehung der ersten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll.

m) *Rescr. vom* 16. *August* 1824, *dass unter der, in vorstehender C. O. gedachten zweiten Kriegsdenkmünze diejenige zu verstehen ist, welche für Nichtcombattanten gestiftet ist. Gr. I. S.* 327.

n) *Rescr. vom* 29. *April* 1831, *betr. den Verlust der Kriegsdenkmünze vormaliger Militairpersonen. Gr. VI. S.* 173.

o) *C. O. vom* 3. *April* 1834, *betr. die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze. G. S. S.* 65.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, dass die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze unter allen Umständen Meiner Bestimmung vorbehalten bleibt, und in betreffenden Fällen, auch wenn die Nationalkokarde wieder verliehen sein sollte, jedesmal speziell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, dass mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nicht immer von selbst verbunden ist. Zugleich will Ich in Verfolg Meiner Order vom 30. Oktober 1814 hierdurch festsetzen, dass von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Ausstossung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist.

p) *Urkunde über die Stiftung des Louisenordens vom* 3. *August* 1814. *G. S. S.* 70.

q) *C. O. vom* 18. *Juni* 1825, *wegen Stiftung des Dienstauszeichnungskreuzes für Offiziere und der Dienstauszeichnung der Unteroffiziere und Gemeinen. v. K. Jhrb. B.* 26. *S.* 185.

r) *Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr vom* 1. *Februar* 1833. *G. S. S.* 85.

(*s. ad A. L. R. II.* 13. §. 7. *B. IV. S.* 233-237.)

s) *C. O. vom* 12. *Mai* 1822, *dass Besitzer von Orden die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen. G. S. S.* 174.

Ich finde es nicht angemessen, dass Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden etc. erscheinen, und bestimme hierdurch, dass dergleichen Personen vom Militair- oder Zivilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, in sofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlasst sind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

Th. II. Tit. 20. §. 85 seqq. *In Betreff der gegen Militair-Personen und Landwehrmänner zur Anwendung kommenden Strafen cfr.*:

a) Publicandum vom 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militair-Gerichten. v. R. VI. S.* 41.

(*s. ad A. L. R. Publ. Pat. B. I. S.* 12.)

b) C. O. vom 20. *Septbr.* 1820, *betr. die einstweilige Anwendung des Tit.* 20. *Th. II. des A. L. R. als Singularrecht für den ganzen Militair-Stand. G. S. S.* 168. (*s. ad* §. 7 *seqq. h. t.*)

c) *Verordnung wegen der Militairstrafen, vom* 3. *August* 1808. *v. R. IX. S.* 259.

d) *C. O. vom* 1. *Novbr.* 1832, *wegen Aufhebung der Lattenstrafe. v. K. Jhrb. B.* 40. *S.* 501.

e) *Verordnung vom* 3. *August* 1808, *wegen Bestrafung der Offiziere. v. R. IX. S.* 268.

f) *Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom* 3. *August* 1808 *nebst Nachtrag zu denselben vom* 7. *Juli* 1809. *v. R. IX. S.* 243. *B. X. S.* 115.

g) *Verordnung vom* 30. *Decbr.* 1820, *über die Organisation der Gensdarmerie.* (§. 11.) *G. S. de* 1821. *S.* 1.

h) *Verordnung vom* 21. *Juli* 1813, *wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm. G. S. S.* 95. *und C. O. vom* 7. *August* 1813, *betr. die Disciplinarstrafen gegen Landsturmmänner. G. S. S.* 100.

i) *Landwehrordnung vom* 21. *Novbr.* 1815. (§. 74.) *G. S. de* 1816. *S.* 77.

k) *Circular-Verordnung vom* 6. *Mai* 1817, *über die Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner nach Inhalt der Instruction für die Landwehr-Commandeure vom* 10. *Decbr.* 1816, *und Rescr. vom* 16. *August* 1817, 9. *Septbr.* 1817, 1. *Novbr.* 1819 *und* 14. *Octbr.* 1831 *zur Erläuterung dieser Verordnung. Gr. I. S.* 354 *seqq. VI. S.* 192.

l) *Verordnung vom* 22. *Februar* 1823, *wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve Entlassener und der Trainsoldaten. G. S. S.* 28.

m) *C. O. vom* 30. *Juli* 1832, *betr. die Einstellung bei einer Festungsstrafabtheilung. G. S. S.* 205.

n) *C. O. vom* 30. *Juli* 1832, *betr. die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehöriger Soldaten. G. S. S.* 206.

o) *Verordnungen vom* 5. *Octbr.* 1817, 13. *Octbr. und* 27. *Decbr.* 1824 *und* 26. *August* 1825, *betr. den Verlust des Landwehrkreuzes und National-Militairabzeichens.* (*s. oben ad* §. 85 *seqq. h. t. S.* 538. *dieses Bandes.*)

p) *Rescr. vom* 8. *Januar* 1827, *betr. diejenigen Militair-Personen, gegen welche auf Degradation zu erkennen ist. Gr. I. S.* 361.

q) *Rescr. vom* 5. *März* 1829 *und* 23. *Septbr.* 1834, *dass gegen Bombardiere ohne Degradation nicht auf Einstellung in eine Strafsection erkannt werden kann, und gegen dieselben in den geeigneten Fällen auf Degradation zu erkennen ist. Gr. I. S.* 394. *v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 139.

r) *C. O. vom* 14. *Mai* 1830, *betr. den gegen beurlaubte Landwehroffiziere*

von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier. G. S. S. 80.

s) *C. O. vom* 1. *Juni* 1834, *wegen Bestrafung der von beurlaubten Landwehroffizieren in der Uniform gegen andere Militair-Personen begangenen Vergehen. G. S. S.* 74.

(*s. ad* §. 463 *seqq. h. t.*)

t) *Verordnungen über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen, namentlich der Kriegsdenkmünze, des eisernen Kreuzes und der Militair-Dienstauszeichnung.* (*s. oben ad* §. 85 *seqq. h. t. S.* 540 *seqq. dieses Bandes.*)

Th. II. Tit. 20. §. 91-213. a) *C. O. vom* 6. *März* 1821, *betr. die Bestrafung der Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und die Dienstvergehen der Beamten in den Rheinprovinzen. G. S. S.* 30.

Die in Ihrem Berichte vom 28. vorigen Monats entwickelten Grundsätze, dass in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und dass zu demselben die Strafgesetze für diese Gattung von Verbrechen wesentlich gehören, dass mithin die darauf sich beziehenden Bestimmungen des A. L. R. und der Cr. O. in allen Meinen Staaten gelten müssen, sind so sehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Besitzergreifungs-Patent für Meine Rheinischen Provinzen ausgesprochenen Absicht gegründet, dass Ich sie durchaus genehmige und bestätige, und demgemäss bestimme:

1) dass auch in den Rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der A. Cr. O. vom 11. Dezember 1805 und den nach ihrer Publikation ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden sollen;

2) dass alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt, und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen;

3) dass von nun an wegen dieser, unter 2 gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die, im A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 91 bis §. 213. und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen; und

4) dass in Ansehung aller Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 323 bis §. 508 incl., in so weit sie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vor-

schriften, jedoch ebenfalls unter der am Schlusse des Numeri 3, wegen früherer Fälle bemerkten Bestimmung, angewendet werden sollen.

Ich beauftrage Sie, den Justizminister, diese Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuschreiben, und Sie, den Staatsminister von Schuckmann, wegen der Bestimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlassen.

b) *C. O.* *vom* 5. *Septbr.* 1821, *betr. die Anwendung der vorstehenden Verordnung in allen Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist. G. S. S.* 156.

Die Bestimmungen Meiner Order vom 6. März d. J., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie bei Dienstvergehungen der Verwaltungsbeamten, sollen sich nicht bloss auf die Rheinprovinzen beschränken, sondern für alle Provinzen, in denen das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, gelten.

c) *C. O.* *vom* 14. *Octbr.* 1821, *betr. die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen haben. G. S. S.* 188.

Auf Ihren Bericht vom 6. Oktober d. J. setze Ich zur Erläuterung Meiner Kabinetsorder vom 6. März d. J. hierdurch fest: dass die Untersuchung gegen die, den rheinischen Gerichtshöfen unterworfenen Mitschuldigen, welche bei den Vergehungen rheinischer Verwaltungsbeamten konkurriren, lediglich nach den Vorschriften der rheinischen Kriminalprozessordnung geführt, und die dortigen Strafgesetze auf sie zur Anwendung gebracht werden sollen.

Th. II. Tit. 20. §. 92-99. a) *C. O. vom* 6. *April* 1834, *betr. die Bestrafung der Verbrechen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 639.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. v. M. erkläre Ich Mich mit der Meinung desselben einverstanden, dass nach den Grundsätzen des A. L. R. im 20. Tit. des II. Thl. ein Unternehmen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes, als zugleich gegen Meinen Staat gerichtet, anzusehen und mit den in den §§. 92-99. des angeführten Gesetzes bestimmten Strafen zu belegen ist. Auch erkläre Ich es mit den Grundsätzen des A. L. R. und der Cr. O. übereinstimmend, dass Ausländer, die sich im Auslande als Urheber oder Miturheber an einer solchen im §. 92. bezeichneten Unternehmung betheiligen, oder dabei behülflich sind, wenn sie sich innerhalb Landes betreten lassen, von den diesseitigen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, in welchem Falle sie den in den §§. 93-98. festgesetzten Strafen unterliegen. Doch soll die Vorschrift des §. 97. auf den Fremden nicht in Anwendung kommen, wenn er vor Entdeckung seiner Mitwissen-

schaft das Land verlassen hat, und erst nach Unterdrückung des Vorhabens zurückkehrt. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen Meiner Erlasse vom 6. März und 5. Septbr. 1821, nach welchen bei Untersuchungen der Verbrechen wider den Staat und dessen Oberhaupt überall nach den Formen zu verfahren ist, die in der Cr. O. vom 11. Decbr. 1805, und in den Erläuterungen und Ergänzungen derselben vorgeschrieben sind. Sie, die Justizminister, haben diese Ordre den Gerichten zur Belehrung und Nachricht bekannt zu machen.

b) *Rescr. vom* 10. *April* 1834, *denselben Gegenstand betr. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 638.

Th. II. Tit. 20. §. 100 seqq. a) *C. O. vom* 17. *März* 1813, *wegen Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen. G. S. S.* 34.

Nicht weil Ich glaube, dass es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewissheit grösserer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich folgendes fest:

1) Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu sein, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sei es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen,

2) jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfnisse zukommen lässt,

3) jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu sein;

soll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden;

4) Das Kriegsgericht wird von dem kommandirenden General, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muss jedoch ein Staatsdiener der nächsten höheren Civil-Behörde, als Mitglied des Kriegsgerichts, zugezogen werden;

5) der Beweis muss zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt sein, und

6) auf den Grund desselben ausgesprochen werden,

ob der Angeklagte schuldig

oder unschuldig,

oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.

7) Im ersten Falle, wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird

Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt;

8) zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniss im Vaterlande, und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren.

b) *C. O. vom* 15. *Januar* 1814, *wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. G. S. S.* 5.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. haben zwar durch die Kabinetsordre vom 17. März v. J. festgesetzt, dass diejenigen, welche sich der Begünstigung des Feindes schuldig machen, vor ein Kriegesgericht gestellt werden sollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegesgerichts bei Personen aus dem Civilstande zu mehreren Zweifeln Veranlassung gegeben hat; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Kabinetsordre vom 17. März v. J. bezeichnet worden, sollen wenn Personen aus dem Civilstande, die zu Unsern Unterthanen gehören, solcher Verbrechen beschuldiget sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

§. 2. Es soll dabei dasjenige Verfahren statt finden, welches die Verordnung vom 21. Juli v. J. wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vorschreibt.

§. 3. Sowohl die inquirirenden als die erkennenden und Aufsichts-Behörden werden für die äusserste Beschleunigung solcher Untersuchungen und der Vollstreckung der Strafen besonders verantwortlich gemacht.

§. 4. Die Civilgerichtsbarkeit bleibt suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Vestung, während deren Belagerung und in einem Gouvernementsbezirk während dessen wirklicher Besetzung durch den Feind dergestalt begangen worden ist, dass der Verbrecher über der That betroffen worden, und also in Rücksicht des Beweises gar kein Zweifel vorhanden ist. In solchen Fällen wird die Untersuchung durch ein Kriegesgericht nach den Vorschriften des §. 5. u. f. geführt und das Urtel gefällt und vollzogen.

§. 5. Ist das Verbrechen von einem Ausländer begangen worden und befindet sich die Armee im Auslande; so soll der Ausspruch durch eine, aus einem Staabsoffizier als Präsidenten, vier Offizieren und einem Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde bestehende Militairkommission erfolgen.

§. 6. Der kommandirende General ernennt die Mitglieder dieser Kommission, welche als solche vereidiget werden müssen.

§. 7. Der Vortrag in selbiger geschiehet durch einen Brigadeauditeur, von welchem auch mit Zuziehung eines Offiziers die Untersuchung geführt werden muss.

§. 8. Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

§. 9. Eine Appellation oder weitere Vertheidigung findet gegen diesen Ausspruch nicht statt. Vielmehr soll, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, solche eine Stunde nachher vollstrecket werden, falls das Kriegesgericht nicht Veranlassung hat, den Verbrecher Unserer Gnade zu empfehlen.

§. 10. Dem kommandirenden Generale steht jedoch frei, auch Ausländer an ein diesseitiges Civilgericht zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern und in einem solchen Falle tritt das im §. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 11. Uebrigens verbleibt es bei der in der Kabinetsordre vom 17. März v. J. auf die darin bezeichneten Verbrechen angeordneten Todesstrafe.

§. 12. In Ansehung der fremden Kundschafter, hat es bei der Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 113. sein Bewenden.

Th. II. Tit. 20. §. 129. *Rescr. vom* 22. *Mai* 1818, *betr. die Ablieferung der aus amtlichen Verhältnissen erhaltenen Festungs- und Operationspläne und geheimen Nachrichten, und das Verfahren, wenn sich dergleichen in einem Nachlasse vorfinden. Gr. I. S.* 329.

Th. II. Tit. 20. §. 143. 148. *Verordnung vom* 20. *Januar* 1820, *betr. die Verleitung zum Auswandern. G. S. S.* 35.

Nachdem Uns angezeigt worden, dass in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 133., 143. und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlasst:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnissstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Th. II. Tit. 20. §. 149 seqq. a) *Gesetz vom* 15. *Juni* 1831, *wegen Bestrafung derjenigen Vergehen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen. G. S. S.* 61. (*antiquirt.*)

b) *C. O. vom* 5. *Februar* 1832, *betr. die Bestätigung der Instruction über das in Ansehung der Cholera zu beobachtende Verfahren und die Bestrafung der Uebertretung dieser Instruction. G. S. S.* 41.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den davon betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maassregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Mo-

difikationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen, durch die von Mir angeordnete Immediat-Kommission, über das fernerhin zu beobachtende Verfahren, diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staatsministerium anliegend empfängt, und Ich will, dass, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31. v. M. von dem Chef der Immediat-Kommission vollzogenen Instruktion von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruktion den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungsformen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruktion untersagt ist, werden nach Maassgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruktion sollen als Uebertretung eines Polizeigesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbusse von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruktion, von seinem Aufenthaltsorte ohne Pass oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Pass oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden durfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (No. 3.) finden Statt, und es soll eine Geldbusse von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniss von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, dass der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiffe unterlässt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5. April und 1. Juni v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Kommission vom 5. und 22. August, 12. September, 7., 16. und 25. Oktober v. J., so wie Meine wegen der Legitimationskarten ergangene Order vom 6ten Juni v. J. und die darauf bezüg-

liche Ministerialverfügung von demselben Tage, werden, in soweit sie in die Instruktion vom 31. v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

(*die Instruction s. G. S. de* 1832. *S.* 43 *seqq.*)

Th. II. Tit. 20. §. 153. 154. a) *Verordnung vom* 18. *Octbr.* 1819, *betr. die Zensur der Druckschriften. G. S. S.* 224.

Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Pressgesetz, ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluss in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlass zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, dass dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluss durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maassregeln gegen den Missbrauch der Presse veranlasst worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Missbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im ersten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluss in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlass geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, dass dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluss beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniss gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Apellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäss gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden

ausschliessend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniss zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaat in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschiehet, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnissstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluss soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluss über die rechtmässigen Grenzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, dass die Zensur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genüget werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Zensur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, dass die bisherige Einrichtung der Zensur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war, so haben Wir beschlossen, das Zensur-Edikt vom 19. Dezember 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edikte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Zensurwesen betreffenden frühern Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Zensur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

I. Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, uud ohne deren schriftliche Erlaubniss weder gedruckt noch verkauft werden.

II. Die Zensur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preussischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preussischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen, ferner alles was dahin zielt im Preussischen Staate oder den deutschen Bundesstaaten Missvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureitzen; alle Versuche im Lande und ausserhalb desselben Partheien oder ungesetzmässige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III. Die Aufsicht über die Zensur aller in Unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschliesslich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur grösstmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Zensoren durch das im §. VI. bestimmte Ober-Zensur-Kollegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte, nach den im Artikel II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV. Die Zensur der Zeitungen, periodischer Blätter und grösseren Werke, welche sich ausschliesslich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angele-

genheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrige Gegenstände der Zensur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Zensur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, ausser den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten überlassen.

V Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, dass sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehrern Mitgliedern und einem Sekretair bestehendes Ober-Zensur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniss zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesezzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Zensur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) Mit den Ober-Präsidenten und Zensur-Behörden über Zensur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder ausserhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Zensur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII. Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beob-

achten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist.

IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preussischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein.

Die Ober-Zensurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, dass der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflössen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Zensurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Zensur einzureichen, in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Zensor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Zensur überreichte Manuscript wird von dem Zensor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Zensur überreicht worden, so muss das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniss zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muss eine neue Erlaubniss nachgesucht werden.

XI. Keine ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniss der Ober-Zensurbehörde.

XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20. September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Zensur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat

der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmässige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, dass er des Zensors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Zensor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniss zum Druck zu erschleichen gewusst habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muss der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger preussischer Unterthan, so muss der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Zensur und Erlaubniss zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift mit Erlaubniss erschienen war, kann ohne weitere Zensur auch im Auslande gedruckt werden, nur muss der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es ausserhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniss hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor.

XVI. 1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken lässt, ohne diesen Zensur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maassgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler und ausserdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniss zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten ausserdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, dass bei frechem und unehrerbietigem Tadel

und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Missvergnügen und Unzufriedenheit veranlasst worden sind, sondern eine Gefängniss- oder Festungs-Strafe von Sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeusserungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Missvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Zensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbusse von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an dem Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll ausser der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, ausser der doppelten Geldbusse, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

b) *C. O. vom* 18. *Septbr.* 1824, *wegen Fortdauer der vorstehenden Verordnung. G. S. S.* 164.

Mit Bezug auf den über das provisorische Pressgesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestags-Beschluss, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministerii vom 2. d. M., dass das Zensur-Edikt vom 18. Oktober 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verordnungen erlassen werde.

c) *C. O. vom* 30. *Decbr.* 1819, *wegen Verbots der in Frankreich, England und den Niederlanden herauskommenden Zeitungen in deutscher Sprache. G. S. de* 1820. *S.* 8.

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die ge-

hässige Tendenz durch welche die den Königlich-Preussischen Staat, dessen Verwaltung und Maassregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, Folgendes zu verordnen.

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.

2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sei dann, dass eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Einlande eingebracht werden: so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von Zehn Thaler für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die preussischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare; welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen.

Dem Königlichen Allerhöchsten Befehl zufolge wird die vorstehende Kabinetsordre hiemit bekannt gemacht und Jedermann in den Königlich-Preussischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28. März 1811 vorschreibt, ist der Königliche Befehl als bekannt gemacht, anzusehen.

d) *Publications-Patent vom* 25. *Septbr.* 1832, *betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom* 5. *Juli ejd., über die Maassregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland.* (*ad* 1. *wegen Verbots der in nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten erscheinenden Schriften politischen Inhalts.*) *G. S. S.* 216. (*s. ad A. L. R. II.* 12. §. 68 *seqq.*; *B. III. S.* 407.

e) *Rescr. vom* 10. *Octbr.* 1833, *betr. das Verbot der Einführung und*

des Verkaufs aller ausserhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften ohne Genehmigung der Ober-Zensur-Behörde. Gr. VI. S. 181.

Th. II. Tit. 20. §. 160. *Rescr. vom* 3. *März* 1823, *betr. die Bestrafung fahrlässiger Transporteurs. Gr. I. S.* 329.

Th. II. Tit. 20. §. 160. *Rescr. vom* 23. *Mai* 1796 *und* 18. *Decbr.* 1797, *betr. die Bestrafung der Entweichung und Befreiung aus dem Gefängnisse. v. R. III. S.* 391. *IV. S.* 362.

Th. II. Tit. 20. §. 166. *Patent vom* 29. *Juli* 1794, *wegen Abstellung des tumultuarischen Verfahrens bei Beschwerdeführungen. v. R. II. S.* 668.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: dass Wir missfällig in Erfahrung gebracht haben, dass mehrere Gilde und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu missbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlass zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten, nicht gemeinet sind; so verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Dass nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt als verbunden sein sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert oder erschwert werden sollte, an die höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beilegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bei ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinaus laufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2. Allen diesen höheren und niederen Polizei- und Justiz-Behörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unparteiisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen ohne Ansehen der Person, zu entscheiden.

§. 3. Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation, von solcher Beschaffenheit, dass sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keineswegs aber muss dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darin mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen sein Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maassregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden gebührend abwarten, oder bei den höheren Instanzen nachsuchen.

§. 5. Alle diejenigen, welche, mit Vernachlässigung der im §. 1. 3. und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maassregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Rechte geholfen und dabei geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizei- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Recht nehmen oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine blosse Polizei-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unserm General-Directorio und den demselben untergeordneten Polizeibehörden dergestalt vorbehalten sein, dass selbige so befugt, als verpflichtet sein sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen und der öffentlichen Ruhe schädliche Missbräuche ebenso gewissenhaft als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm Allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7. Die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maassregeln bleiben dem pflichtmässigen Ermessen Unsers General-Directorii dergestalt überlassen, dass, da hier-

bei, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläuftigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig sein soll, augenblicklich, bei dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beigelegte Polizeigewalt auszuüben, die Ruhestörer aufgreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8. Sobald der Auflauf, oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muss der Vorfall unverzüglich der competenten Polizei- oder Justizbehörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelsführer verfahren, hierbei mit Beiseitesetzung aller sonst ausserwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, dass das Erkenntniss längstens binnen 4 Wochen abgefasst und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9. Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und, nach Befinden, auf Lebensstrafe, sondern auch auf ausserordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen, zu erkennen befugt sein, und Wir behalten Uns vor, überdies Uns von dem Sachverhältniss in vorkommenden Fällen pflichtmässigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben darüber zu beschliessen, ob die Schuldigen, ausser der rechtlich erkannten Strafe, um sie zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-Train- und Artillerie-Knechte gebraucht werden sollen, wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären; dass weder eine sonstige Enrollementsfreiheit noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muss.

§. 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Krieges-Kollegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unsers

General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizeibehörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. 11. Besonders befehlen Wir auch Unseren Krieges- und Domainen-Kammern, Steuerräthen, Polizei-Directoriis und Magisträten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerlei Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, dass hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bei den Gewerken und eine Verlegenheit des Publicums entstehen möchte, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst am empfindlichsten ist, überdiess jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bei den Gewerken sich einschränken muss, und Wir Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Missbräuche erwachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gildebriefen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, dass ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen zur Störung der Ruhe und Ordnung zu missbrauchen.

Schliesslich warnen Wir landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen und den zu deren Handhabung angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst beizumessen haben werden.

N. C C. T. IX. Nr. 69 de 1794. S. 2381.

Th. II. Tit. 20. §. 166. *Rescr. vom* 22. *Februar* 1831, *betr. die Berücksichtigung des Betragens der Executoren bei Denunciationen derselben wegen Beleidigungen im Amte. Gr. VI. S.* 184.

Th. II. Tit. 20. §. 166. a) *In Betreff der Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Zoll und Steuerbeamte s. Zoll und Verbrauchssteuerordnung vom* 26. *Mai* 1818 (§. 146 *seqq.*) *und Steuerordnung vom* 8. *Februar* 1819 (§. 89.) *ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq.*

b) *Gesetz vom* 28. *Juni* 1834, *über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. G. S. S.* 83. (*s. ad A. L R. II.* 10. §. 85.; *B. III. S.* 277.)

Th. II. Tit. 20. §. 167 seqq. *Circular-Verordnung vom* 30. *Decbr.* 1798, *wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O.* (*Absch. I.*) *v. R. V. S.* 261.

Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen

gegeben, wie fest und bestimmt Unser Wille sei, dass die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch kurz und einfach sein solle.

Da nun seit Einführung des A. L. R. und der A. G. O. die Erfahrung bewiesen hat, dass bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, dass die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlassen, das grösseste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschliessen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, dass sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §. §. 2. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muss, dass den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmässig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrössern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet sich zur

Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1-3 zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrössert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschliessen, und sie nicht eher öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemand gereicht werden, und selbst in den, vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiss überzeugt ist, dass sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, dass sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt als auch der Polizei-Director von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, dass diejenigen, welche aus Neugier oder aus anderen Absichten den unruhigen Haufen vergrössern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militair-Behörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrükkung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, dass diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Strassen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen. Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnissmässige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der commandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muss zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, dass der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Befinden nach, mit Gefängniss, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, wel chezur Stillung eines Tumults herbeieilen, muss ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und, dem Befinden nach, bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus blossem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnissmässige Gefängniss, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der grösseren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Strassen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnissmässiges Gefängniss, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizei-Behörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizei-Behörde soll auch befugt sein, das Erkenntniss abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimässige Strafe von 14 tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizei-Behörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, dass gegen den einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muss die Polizei-Behörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justiz-Collegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, dass in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muss aber auch das Erkenntniss sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muss, wenn in Zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straferkenntnissen muss vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die grössere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf ausserordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten lässt.

Zweiter Abschnitt.

Von Eintragung der Grundgerechtigkeiten.

Im A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 18 seqq. ist verordnet, dass Grund-Gerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, binnen zwei Jahren bei Strafe des Verlusts des Rechts in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen. Diese Vorschrift hat aber wegen des sehr beträchtlichen Kostenaufwands und mancherlei nicht füglich zu hebenden Schwierigkeiten zu gegründeten Beschwerden Gelegenheit gegeben, weshalb die obgedachtermaassen geordnete präklusivische Frist, binnen welcher diese Eintragung der Grundgerechtigkeiten bewirkt werden sollte, hierdurch gänzlich aufgehoben wird. Es soll vielmehr dem Berechtigten sowohl als dem Verpflichteten freigestellt bleiben, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und deren Unterlassung soll in keinem Falle den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts begründen können.

Dritter Abschnitt.

Von Wahrnehmung der Gerechtsame der Kinder bei Ehescheidungen.

§. 1. In Ehescheidungsprozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, dass ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.

§. 2. Gleichmässig soll auf einen den Kindern aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten auszusetzenden Pflichttheil nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern zu bestellende Vormund ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Leugnungsfall bescheinigt, dass der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht habe.

§. 3. Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, dass er sein Vermögen zu verschwenden anfange. Wird dieses erwiesen, so wird bei Berechnung des Pflichttheils sowohl in Ansehung des Betrags des Vermögens als in Ansehung der Zahl der Kinder auf den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten zur Aussetzung des Pflichttheils der Kinder vom Richter, durch ein deshalb abzufassendes Erkenntniss, nachgeholt wird.

§. 4. Wenn nach diesen Vorschriften in Zukunft auf Aussetzung eines Pflichttheils erkannt wird, muss dessen Betrag eben so sicher gestellt werden, als wenn solcher den Kindern bereits durch Erbrecht anheim gefallen wäre; wohingegen dem Ehegatten, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, die Nutzungen ungekränkt verbleiben.

Vierter Abschnitt.

Vom Verfahren in Injuriensachen, und Bestimmung der Strafen.

§. 1. In Injuriensachen soll in Zukunft das Verfahren erster Instanz nicht nach den im 34. Titel der Prozessordnung enthaltenen, nach Verschiedenheit des Standes der Partheien und der schwereren oder leichteren Beschaffenheit der Verbal oder Real-Injurien bestimmten Vorschriften, eingeleitet, sondern jederzeit nach dem §. 4-7 des 26. Titels der Prozessordnung verfahren werden, und davon nur dann Ausnahme statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweite Abschnitt des 35. Titels der Prozess-Ordnung zur Richtschnur dienen soll.

§. 2. Wider die in Injuriensachen ergehenden Urtel, worin entweder auf eine die Summe von 5 Rthlr. nicht übersteigende Geldstrafe erkannt, oder jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstand zur Gefängnissstrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden, soll kein ferneres Rechtsmittel statt finden, sondern das Erkenntniss nach dessen Publikation unverzüglich vollstreckt werden.

§. 3. Ist auf eine härtere jedoch nicht mehr als 50 Rthlr. betragende Geldbusse erkannt, so ist dem Bestraften zu gestatten, ein Milderungsgesuch einzureichen, und wird sodann das in §. 15 des 34. Titels der Prozessordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

§. 4. Ein gleiches findet statt, wenn jemand aus dem Bauer oder gemeinen Bürgerstande zu mehr als 24 stündigem Arrest, oder jemand aus den mittleren oder höheren Ständen überhaupt zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt worden, welche in beiden Fällen den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt.

§. 5. Ist auf eine schärfere als 50 Rthlr. Geld- oder vierwöchentliche Gefängnissstrafe erkannt, so findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt, und wird nach den Vorschriften des Titels 35. §. 88 seqq. verfahren.

§. 6. In jedem Falle, wo der Bestrafte ein Milderungsgesuch oder eine weitere Vertheidigung einreicht, muss die Eingabe oder das aufgenommene Protokoll dem Gegner mitgetheilt und ihm freigestellt werden, binnen einer kurzen präklusivischen Frist eine Gegenausführung einzureichen, auf deren Inhalt bei Entscheidung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7. Wenn wegen harter Beschimpfungen oder Real-Injurien geklagt worden, oder der Kläger zu den mittlern oder höhern Ständen gehört, soll diesem in Zukunft freistehen, darüber, dass der Beklagte freigesprochen oder vermeintlich zu gelinde bestraft worden, ein Rechtsmittel einzuwenden, dagegen aber die Zuziehung und Vernehmung eines fiscalischen Bedienten gänzlich wegfallen.

§. 8. Das vom Kläger in Injuriensachen einzuwendende Rechtsmittel muss, bei Verlust desselben, bei der Publication angemeldet werden; geschiehet dieses, so wird dem Kläger eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung einer Deduction bestimmt, und wenn er diese Frist verabsäumt, wird mit Vorlegung der Acten bei dem in zweiter Instanz erkennenden Richter verfahren.

§. 9. Wird die Deduction vom Kläger eingereicht, so ist solche dem Beklagten zuzufertigen, um binnen gleichmässigem Zeitraum eine Gegendeduction zu übergeben, und nach Ablauf sothaner Frist wird die Sache zum Spruch befördert.

§. 10. Bei diesem Schriftwechsel dürfen keine neuen Thatsachen eingemischt, oder mehrere Beweismittel beigebracht werden, sondern die Ausführung ist nur auf dasjenige zu richten, was in erster Instanz ausgemittelt worden.

§. 11. Wird der im Urtel erster Instanz freigesprochene Beklagte im Erkenntnisse 2. Instanz gestraft, oder wird die in erster Instanz erkannte Strafe geschärft, so stehen dem Beklagten nach Verhältniss der Strafe eben die Rechtsmittel offen, welche ihm nach §. 3-5 freizulassen gewesen wären, wenn er mit einer in erster Instanz erfolgten Bestrafung verschont sein wollen.

§. 12. Hat der Kläger mit der Injurienklage zugleich den Anspruch auf Ersatz des ihm an seiner Gesundheit oder an seinem Vermögen zugefügten Schadens verbunden, so bestimmt der Betrag der geforderten Entschädigung die Zulässigkeit der Appellations- und Revisions-Instanz nach den allgemeinen deshalb geltenden Vorschriften.

§. 13. Wenn in Injuriensachen der Kläger vor Publication des ersten Urtels seinem Anspruche entsagt, oder wenn beide Theile sich vor diesem Zeitpunkt vergleichen, so nimmt das Gericht von dem Vorfall keine weitere Kenntniss, und es wird sogleich mit Reposition der Acten verfahren.

§. 14. Wegen der Einwendung des Beklagten, dass der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sei, soll das Verfahren in der Injuriensache nie ausgesetzt, sondern nur dem Beklagten freigestellt werden, darüber Beweismittel beizubringen, dass er hinlängliche Veranlassung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Beklagten bewiesen, so muss ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Criminal-Untersuchung vorhanden sei.

§. 15. Die im A. L. R. Tit. 20. §. 607 seqq. in Injuriensachen bestimmten Strafen sind in der Anwendung theils zu strenge befunden, theils haben sie den beabsichtigten Endzweck nicht erfüllt. Es müssen daher die Gerichte in Zukunft die in den folgenden §. §. 16-21. vorgeschriebenen Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

§. 16. Auf gelindere als die im A. L. R. bestimmten Strafen muss jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, wenn der Beklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verwirkten Strafe auf des Beklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluss haben würde.

§. 17. Bei leichten Injurien unter Personen gleichen Standes ist auf zwei, bis sechsstündiges Gefängniss zu erkennen, und nach eben diesem Verhältnisse ist die Dauer der bestimmten Gefängnissstrafen abzukürzen.

§. 18. Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Meister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute Personen aus den

höheren Ständen, beleidigt haben, soll der Richter befugt sein, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muss bei Gefängnissstrafen mit festgesetzt werden, dass dem Bestraften nur Brod und Wasser zu gestatten, auch der Arrest so viel möglich durch Entziehung aller Bequemlichkeiten zu schärfen.

§. 19. Wenn nach richterlichem Ermessen eine Geldbusse dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheitsumständen oder sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener als Gefängnissstrafe zu achten ist, so muss das Erkenntniss auf bestimmte Gefängniss- oder Geldstrafe gerichtet, und solchergestalt dem Beklagten die Wahl gelassen werden.

§. 20. Bei Bestimmung der Geldbussen ist jederzeit auf die Vermögensumstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, dass der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, dass nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büssen, sich die Beschimpfung anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21. Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injuriensachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stören, und schimpfliche Behandlungen anderer sich mehrmals zu schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst stattfindenden Strafen dergestalt erhöhen, dass der beabsichtigte Endzweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewirken müssen in Fällen dieser Art die Gefängnissstrafen durch Entziehung der besseren Kost, auch aller Mittel sich im Arrest Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden.

Fünfter Abschnitt.

Von gerichtlichen Protokollen.

§. 1. Die Zuziehung eines Protokollführers soll in Zukunft nur in Criminalsachen in den durch die Cr. O. bestimmten Fällen und dann nöthig sein, wenn Testamente, letztwillige Dispositionen, Erbverträge oder solche Ehestiftungen errichtet werden, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird. Bei allen andern gerichtlichen Verhandlungen sollen die von einer Gerichtsperson allein bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden, von den Partheien oder ihren Stellvertretern mit unterschriebenen Protokolle, volle Glaubwürdigkeit haben, und unter dem Vorwande der unterlassenen Zuziehung eines Protokollführers nicht angefochten werden.

§. 2. In Ansehung der Mitunterschriften der Partheien ist es zwar hinreichend, wenn sie ihren Namen unter der Verhandlung verzeichnen, jedoch ist es rathsam, in wichtigen Sachen,

besonders bei Aufnahme von Verträgen, Schuldverschreibungen, Vollmachten u. s. w. ausser dieser Namens Unterschrift die Partheien noch eigenhändig niederschreiben zu lassen:

dass sie die Verhandlung durchgelesen, und mit dem Inhalt überall einverstanden sind.

§. 3. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen jemand mit zur Stelle bringen, der, es sei ein Justiz-Commissarius oder ein sonst glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muss der Richter solchen Partheien, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

§. 4. Wenn unter mehrern gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur einer schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn derselbe in Ansehung der Likisconsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung mittelst seiner Namens-Unterschrift bezeugt.

§. 5. Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweisung der A. G. O. Th. II. Tit. 3. §. 4.-8., es bedarf jedoch auch bei diesen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

§. 6. Wenn der Fall sich ereignet, dass eine Parthei das von der Gerichtsperson aufgenommene Protokoll nicht unterschreiben will, so muss der Richter eine zweite Gerichtsperson oder einen Justiz-Commissarius, oder in deren Ermangelung einen sonst glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen, und in dessen Gegenwart die weigernde Parthei befragen:

ob sie noch Zusätze, Widerrufe oder Modificationen verlange, unter welchen sie die Unterschrift leisten wolle?

In diesem Falle sind solche dem Protokolle nachzutragen, und dann ist mit der Unterschrift zu verfahren. Im entgegengesetzten Fall muss unter dem Protokoll vermerkt werden:

dass die Parthei, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung habe angeben können; dass ihr zwar die Bedeutung geschehen, das Protokoll werde, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, wider sie beweisen, dass aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sei.

Wenn diese Vorschrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermassen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet worden, behält sie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls, und wird durch die unterbliebene Unterschrift der Parthei nicht geschwächt.

§. 7. Wenn künftig in Fällen, wo es nach diesen Festsetzungen der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, die Gerichtspersonen die erfolgenden Verhandlungen durch einen der Referendarien, Auscultatoren, Secretarien oder Kanzellisten, zur Ausbildung der ersteren oder zur Erleichterung des Richters niederschreiben lassen, so dürfen um deswillen den Partheien keine besonderen Diäten oder Gebühren angesetzt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Notariats-Instrumenten.

Die im §. 68. des 7ten Titels des 3ten Theils der A. G. O. enthaltene Vorschrift, nach welcher die von den Notarien aufgenommenen Instrumente dem Director des Notarien-Collegii zur Unterschrift und Siegelung überschickt werden sollen, wird zur Ersparung des Zeit- und Kostenaufwandes für die Zukunft nur auf den Fall eingeschränkt, wenn der Extrahent ausdrücklich verlangt, dass diese Formalität beobachtet werde.

Siebenter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete im wirklichen Königlichen Civildienst stehende Officianten.

§. 1. Die im §. 22 seqq. Tit. 29. der A. G. O. bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldungen und Emolumente der im wirklichen Dienste stehenden Königlichen Civil-Bedienten soll nur in soweit statt finden, dass einem jeden zu seinem nothdürftigen Auskommen jährlich 400 Rthlr. freigelassen werden. Es soll daher bei denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestbeschlag, bei den übrigen aber der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung von 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2. Wenn wider einen im wirklichen Dienst stehenden Civil-Officianten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung dieses seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzognen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 3. Sollte ein im wirklichen Dienst stehender Königlicher Civilbedienter sich in der Nothwendigkeit befinden, mittelst der Cessionis bonorum den Gläubigern sein gesammtes Vermögen abzutreten, so soll derselbe auf sein Ansuchen zu dieser Wohlthat, ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges prozessualisches Verfahren gelassen, und auf diese Art gegen persönliche Verhaftnehmung gesichert auch ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 4. Sollte ein solcher Officiant sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Wechsel- oder andere Gläubiger bescheinigen können, dass er dieser Rechtswohlthat nach der Vorschrift der A. G. O. unwürdig sei, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Wie es denn auch wegen derjenigen Officianten, welche neben ihrem Dienste kaufmännische Geschäfte treiben, bei der in der A. G. O. vorgeschriebenen Verfahrungsart, insbesondere in Ansehung der Befugnisse der Wechselgläubiger, zu belassen ist.

§. 5. Diese sämmtlichen Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten bereits eingeklagten oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 6. Eine Ausnahme soll nur allein in Ansehung der vom General-Postamt ressortirenden Officianten statt finden, in Ansehung deren es auch für die Zukunft bei den bisherigen Gesetzen belassen wird. Wohingegen in Ansehung sämmtlicher bei der Accise- und Zoll-Administration, imgleichen bei der Seehandlungs-Gesellschaft angestellten Bedienten der bisherige Unterschied aufgehoben und sie den übrigen Königlichen Civil-Officianten gleichgestellet worden, mithin nach den vorstehendermassen bestimmten Grundsätzen zu behandeln sind.

Achter Abschnitt.

Von Beschlagnehmung der Gutseinkünfte zur Vermeidung der Subhastation.

Bei verschiedenen Collegiis sind wegen richtiger Anwendung der Vorschriften der A. G. O. Tit. 24. §. 110 seqq. und §. 141. Bedenken entstanden, welche folgende nähere Bestimmung nothwendig machen.

Bei jeder im Wege der Execution von einem Personal- oder Real-Gläubiger nachgesuchten Subhastation eines Grundstücks muss der Richter die im §. 112. vorgeschriebene Prüfung anstellen, ob die executivisch beizutreibende Forderung binnen Jahresfrist aus den Gutseinkünften berichtigt werden kann. Nur wenn dieses möglich ist, muss die Subhastation verweigert, und die Sequestration auf ein Jahr verfügt, im entgegengesetzten Fall aber die ungesäumte Subhastation gestattet werden.

Neunter Abschnitt.

Von Reisekosten, welche eine Parthei der andern erstatten muss.

Im §. 6. des 3ten Titels der A. G. O. ist bereits vorgeschrieben, dass, wenn der Wohnort einer Parthei von dem Sitze des Gerichts weit entlegen ist, und die Kosten der Reise, des Aufenthalts und der Versäumniss in Verhältniss mit dem Gegenstande des Prozesses sehr beträchtlich sein würden, der

Parthei das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet werden solle. Wir finden aber auch nöthig, diesem noch hinzuzufügen, dass, wenn eine Parthei in dem angezeigten Falle dennoch kostspielige Reisen unternommen hat, welche durch Bestellung eines Bevollmächtigten hätte vermieden werden können, der Ersatz solcher Reise- und Versäumnisskosten vom Gegner nicht soll gefordert werden können.

Zehnter Abschritt.

Von den Fristen zur Einreichung der Deductionen.

§. 1. In Ansehung der in zweiter Instanz nach geschlossener Instruction einzureichenden Deductionen und Gegendeductionen, soll in Zukunft eben dasjenige statt finden, was in Ansehung der Schriften erster und dritter Instanz vorgeschrieben worden, so dass, wenn die bestimmten Fristen verstrichen sind, mit Vorlegung der Acten verfahren wird.

§. 2. Nur dann, wenn der Gegner ausdrücklich einwilligt, oder wenn in wichtigen und verwickelten Sachen der Richter sich überzeugt, dass die Beibringung der Schrift zur Aufklärung der Sache nöthig sei, soll eine verhältnissmässige Verlängerung der anfänglich bestimmten Frist nachgegeben werden, und dieses von den Schriften aller Instanzen gelten.

§. 3. Wird nach bereits verfügter Vorlegung der Acten eine Schrift nachgebracht, so muss solche angenommen, und wenn es eine Schlussschrift ist, unverzüglich dem ernannten Referenten zugestellet, oder wenn die Acten versendet sind, nachgeschickt, und davon im Fall der noch nicht erfolgten Entscheidung Gebrauch gemacht werden.

§. 4. Ist die nachgebrachte Schrift eine Deduction zweiter oder dritter Instanz, so darf zwar um deswillen die Aburtelung der Sache nicht ausgesetzt werden, die Schrift wird aber dem Gegner mit der Anweisung zugefertiget, binnen der vorschriftsmässig zu bestimmenden Frist die Gegendeduction einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Acten. Ist alsdann die Enctsheidung bereits erfolgt, so wird auf den Inhalt der nachgesendeten Schriften keine Rücksicht genommen, und diejenige Parthei, welche die Deduction so spät eingereicht hat, muss jederzeit dem Gegner alle durch dieses nachgeholte Verfahren entstandenen Kosten erstatten, wenn sie gleich sonst nicht in die alleinige Tragung der Kosten der Instanz verurtheilt wird.

Eilfter Abschnitt.

Vom Rechtsmittel wider Contumatial-Erkenntnisse.

§. 1. Das nur zur Verzögerung der Rechtspflege Anlass gebende und vielfältig, besonders von bösen Schuldnern, gemiss-

brauchte Remedium restitutionis in integrum wider Contumatial-Erkenntnisse soll in Sachen, welche nach Publication dieses Circulairs rechtshängig werden, nicht statt haben, und daher der 3. Abschnitt des 14. Titels der Prozess-Ordnung nicht ferner Anwendung finden. Vielmehr muss künftig jeder Beklagte, wenn er sich bei einem wider ihn ergangenen Contumatial-Erkenntnisse nicht beruhigen will, dagegen das Rechtsmittel der Appellation einwenden, und dessen vorschriftsmässige Instruction gewärtigen.

§. 2. Damit aber in wichtigen und verwickelten Sachen dem Kläger nicht ohne sein Verschulden Zeit und Gelegenheit benommen werde, alles an- und auszuführen, was ihm zur vollständigen Erörterung der Sache dienlich scheint, so soll dem Kläger nach geschlossener Instruction freistehen, darauf anzutragen, dass nach geendigtem Schriftwechsel die Acten zur Abfassung eines Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden. Zu einem solchen Antrage ist aber der Beklagte nicht berechtigt.

Zwölfter Abschnitt.

Von der den Partheien frei zulassenden Uebergehung der ersteren Instanzien.

§. 1. In Sachen, wo es auf Auslegung des undeutlichen oder zweideutigen Inhalts einer Urkunde, oder auf blosse Rechtsfragen ankommt, enthalten gewöhnlich die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz nur Wiederholungen desjenigen, was schon in erster Instanz gesagt worden. In diesen, so wie auch in Fällen, wo die Bewandniss der Sache in erster Instanz vollständig aufgeklärt worden, und beiden Theilen an der baldigen rechtskräftigen Entscheidung gelegen ist, soll ihnen freistehen, wenn sie sich deshalb ausdrücklich einigen, darauf anzutragen, dass mit Uebergehung des Richters erster Instanz die spruchreifen Acten dem Appellationsrichter, oder mit Uebergehung beider dem Revisionsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 2. Auf gleiche Art soll auch nach geschlossenem Verfahren zweiter Instanz darauf angetragen werden können, dass die Sache dem Revisionsrichter zur Abfassung des Endurtels vorgelegt werde; wobei sich jedoch überall von selbst versteht, dass eine Nachholung der entsagten Instanzien unter keinerlei Vorwande statt findet.

Nach diesen hierdurch ertheilten Vorschriften haben sich unsere gesammten getreuen Unterthanen, insbesondere Unsere sämmtlichen höheren und niederen Landes-Collegia und Gerichte, imgleichen die bei denselben angestellten Fiscale und Justiz-Commissarien auf das genaueste zu achten, auch dahin zu sehen, dass dieser Unserer Willensmeinung überall gebührende Folge geleistet, und des Endes gegenwärtige Verordnung vorschriftsmässig bekannt gemacht werde.

N. C. C. T. X. S. 1851. Nr. 95. de 1798.

Th. II. Tit. 20. §. 176. *s. Ergänzungen ad A. G. O. III.* 1. §. 13 *seqq.*

Th. II. Tit. 20. §. 184. 185. a) *Edict vom* 20. *Octbr.* 1798, *wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen. G. S. de* 1816. *S.* 7.

Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, ausserhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniss zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel, der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiss bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm A. L. R. haben Wir bereits verordnet, dass die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und dass solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maassregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

2) worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, dass man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,

die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,

die grosse Landes-Loge,

die Loge *Royal York de l'Amitié*

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll ausser den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer

solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehen Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, dass die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muss gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, dass sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermassen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnissmässige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniss erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniss erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen, Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniss der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbusse von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, ausser der Verbindlichkeit zur Ausschliessung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbusse von Einhundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften ausser dem obgedachtermassen angezeigten Versammlungs-Orte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4. 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kontraventionsfalle zu gewärtigen, dass wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muss die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstossen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmässig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, dass ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, dass dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, dass diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen

sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, dass solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde.

b) *Verordnung vom* 6. *Januar* 1816, *wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften. G. S. S.* 5.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben den Partheigeist mit gerechtem Missfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äussert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in grosser Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlassten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die grossen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muss: durch einträchtiges pflichtmässiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäss zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unsers A. L. R., Th. II. Tit. XX. IV. Abschnitt

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluss haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, dass darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) dass von nun an, bei nahmhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

c) *Bekanntmachung vom* 18. *Octbr.* 1819, *betr. die Bundestagsbeschlüsse vom* 20. *Septbr.* 1819 *und Publications-Patent vom* 25. *Septbr.* 1832, *betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom* 5. *Juli ejd. über die Maassregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland.*

(*s. ad A. L. R. II.* 12. §. 68 *seqq. B. III. S.* 400.)

d) *C. O. vom* 7. *Juli* 1821, *betr. die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten. G. S. S.* 107.

e) *C. O. vom* 21. *Mai* 1824, *betr. die Bestrafung der geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten. G. S. S.* 122.

f) *C. O. vom* 12. *Januar* 1833, *betr. die Bestrafung der unerlaubten Studenten-Verbindungen. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 636.

(*s. ad A. L. R. II.* 12. §. 84 *seqq.*; *B. III. S.* 427.)

Th. II. Tit. 20. §. 191-195. a) *Wegen Bestrafung der Bettler s. Ergänzungen ad A. L. R. II.* 19. §. 1 *seqq. und Circularverordnung vom* 26. *Februar* 1799. §. 31. *ad* §. 1121 *seqq. h. t.*

b) *C. O. vom* 28. *Februar* 1817, *betr. die Bestrafung der in die hiesigen Lande zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher. G. S. S.* 36.

Auf Ihren Bericht vom 26. Februar d. J. finde Ich es für nöthig, dass die gesetzlichen Vorschriften Th. II. Tit. 20. §. 191. und folgende des A. L. R., wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, dass fremde Landstreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im Falle des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zucht-

hausstrafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals über die Grenze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, dass die aus diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlassen, und mit der Warnung lebenswieriger Einsperrung über die Grenze gebracht werden.

c) *Rescr. vom* 8. *März* 1817, *betr. das Verfahren gegen ausländische Vagabonden. Gr. I. S.* 330.

d) *Rescr. vom* 17. *Mai* 1817, *betr. die Fortschaffung der Landstreicher über die Grenze durch die Polizei. Gr. I. S.* 331.

e) *Rescr. vom* 6. *Decbr.* 1822, *betr. die Warnung vor der Rückkehr der Landstreicher. Gr. I. S.* 331.

f) *Rescr. vom* 23. *April* 1824, *betr. die Bestrafung fremder Landstreicher mit Bezug auf das Landarmenreglement für Ostpreussen vom* 31. *Octbr.* 1793. *Gr. I. S.* 333.

g) *Rescr. vom* 13. *Mai* 1831, *dass auch gegen Ausländer auf Detention und nicht blos auf Transport über die Grenze zu erkennen sei. Gr. VI. S.* 185.

Th. II. Tit. 20. §. 199. 200. *Rescr. vom* 19. *Novbr.* 1832, *zur Erläuterung der das Majestätsverbrechen betreffenden nebenbemerkten §§. Gr. VI. S.* 186.

Th. II. Tit. 20. §. 210. *Rescr. vom* 4. *Juni* 1798, *wegen Bestrafung der Abnahme gerichtlicher Siegel. v. R. V. S.* 124.

Th. II. Tit. 20. §. 214. *Es ist für eine Schmähung zu achten, wenn ein katholischer Geistlicher einen evangelischen Christen Ketzer nennt, sie berechtigt aber nur zu einer Injurienklage. Erk. des O. L. Ger. zu Hamm vom* 13. *Juni* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 378.

Th. II. Tit. 20. §. 220. *Rescr. vom* 24. *Mai* 1797, *betr. die Strafe des Wahrsagens. v. R. IV. S.* 172.

Th. II. Tit. 20. §. 228. *Wer aus übel verstandenem Religionseifer zwischen Eheleuten oder Eltern und Kindern verschiedener Religion Misstrauen und Uneinigkeit anrichtet, kann mit der gesetzlichen Strafe nur nach fruchtlos vorhergegangener Abmahnung und bei Fortdauer der Uneinigkeit in der Familie bestraft werden. Erk. des O. L. Ger. zu Hamm vom* 13 *Juni* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 378.

Th. II. Tit. 20. §. 229 seqq. *Rescr. vom* 4. *Novbr.* 1831, *betr. das Verfahren bei Contraventionen gegen das Berg- und Hüttenregal. Gr. VI. S.* 188.

Th. II. Tit. 20. §. 238. *Rescr. vom* 19. *April* 1833, *betr. die Bestrafung des Missbrauchs der vom Staate verliehenen Rechte. Gr. VI. S.* 190.

Th. II. Tit. 20. §. 242. *s. ad* §. 277 *seqq. h. t.*

Th. II. Tit. 20. §. 248. 249. a) *Lotterie-Edict vom* 20. *Juni* 1794, (§. 10.) *v. R. II. S.* 643., *und vom* 28. *Mai* 1810. *v. R. X. S.* 350.

b) *Verordnung vom* 31. *März* 1812, *wegen Verbots der Ausspielung von Grundstücken. G. S. S.* 31.

c) *Verordnung vom* 7. *Decbr.* 1816, *wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.* (*G. S. de* 1817. *S.* 4.) *nebst Declarationen vom* 25. *März* 1825 (*G. S. S.* 22.) *und* 20. *März* 1827 (*G. S. S.* 29.) *und* 6. *Juni* 1829. (*G. S. S.* 63.)

(*s. ad A. L. R. I.* 11. §. 547-568. *B. I. S.* 202-212.)

Th. II. Tit. 20. §. 252-269. a) *Circularverordnung vom* 26. *Februar* 1794. §. 30 (*s. ad* §. 1121 *seqq. h. t.*)

b) *Publicandum vom* 20. *Septbr.* 1806, *betr. die Bestrafung der Münzverbrechen. v. R. VIII. S.* 671.

c) *Rescr. vom* 31. *Mai* 1831, *dass das vorgedachte Publicandum keine gesetzliche Kraft habe. Gr. VI. S.* 190.

d) *Verordnung vom* 4. *Februar* 1806, *wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine* (§. 10.) *v. R. VIII. S.* 468. *und C. O. vom* 21. *Decbr.* 1824, *wegen Einführung der Kassen-Anweisungen statt der Tresorscheine. G. S. S.* 238. (*s. ad A. L. R. I.* 16. §. 74 *seqq.*; *B. I. S.* 249. 258.)

e) *Gesetz vom* 8. *April* 1823, *in Betreff einiger Münzverbrechen. G. S. S.* 43.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzverbrechen betreffenden Gesetze einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landestheile, worin das A. L. R. gesetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Wer unter Unserem landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in Unseren Gesetzen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Unterthan, oder ein Ausländer ist.

§. 2. Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3. Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unsere Staaten wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angedroht sind. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 252-254. u. f. §. 267. §§. 1381-1383.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4. Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissentlich, und aus gewinnsüchtiger Absicht dergleichen Preussische Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet, ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

§. 5. Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, dass solches wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm befinden, werden konfiszirt.

§. 6. Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Kurs habendes Papier (§. 2.), welche oder welches in Unseren Staaten gefunden wird, soll von der Polizeibehörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7. Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Orts unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in sofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§. 8. Die Unterlassung dieser Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9. Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20sten Titels des 2ten Theils des A. L. R. bestimmen Wir näher dahin, dass die Strafe des §. 267. nicht blos bei den darin beispielsweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen andern zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

f) *C. O. vom* 24. *Februar* 1830, *betr. die Bestrafung wissentlicher Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen. G. S. S.* 21.

Um die in Bezug auf die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen hin und wieder entstandenen Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie hierdurch:

dass derjenige, welcher eine falsche, oder verfälschte Kassenanweisung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniss von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit Zwanzig Thalern, im Fall

des Unvermögens aber mit Gefängniss von wenigstens Acht Tagen und höchstens Sechs Wochen bestraft werden soll.

Th. II. Tit. 20. §. 270-276. *Gesetz wegen der Stempelsteuer vom* 7. *März* 1822 (*G. S. S.* 66.) *nebst Declarationen.* (*s. den betreffenden besondern Abschnitt dieser Sammlung.*)

Th. II. Tit. 20. §. 277 seqq. *Wegen Bestrafung der Zoll- und Steuerdefraudationen s. die Zoll- und Steuergesetze in den Ergänzungen ad A. L. R. II.* 14. §. 1 *seqq., namentlich:*

a) α) *Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom* 26. *Mai* 1818. (§. 110-158.) *G. S. S.* 107. *B. IV. S.* 257.)

β) *Gesetz vom* 31. *Decbr.* 1819, *wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretung der Zoll- und Steuergesetze vom* 26. *Mai* 1818. *G. S. de* 1820. *S.* 31. (*B. IV. S.* 296.)

γ) *Rescr. vom* 16. *Juni* 1823, *betr. die Confiscation bei Zoll- und Steuerdefraudationen. Gr. I. S.* 340.

δ) *Declaration des* §. 155 *der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung, betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen, vom* 20. *Januar* 1820. *G. S. S.* 33. (*B. IV. S.* 297.) (*s. auch unten Verordnung vom* 19. *Novbr.* 1824.)

ε) *Deklarationen vom* 19. *Octbr.* 1812 *und* 6. *Octbr.* 1821, *betr. die Verhaftung der Gewerbetreibenden und anderer Personen für Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen. G. S. S.* 193. *S.* 187. (*B. IV. S.* 298.)

ζ) *Rescr. vom* 28. *Februar* 1823, *betr. die Bestrafung der Schiffer und Frachtführer bei unrichtiger Declaration der Waaren. Gr. I. S.* 334.

η) *Declaration vom* 19. *August* 1823, *wegen Bestrafung der von den Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesenen Besteuerung. G. S. S.* 161 (*B. IV. S.* 299.)

ϑ) *Verordnung vom* 19. *Novbr.* 1824, *wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und Ergänzung der Zollordnung.* (*ad* §. 112. 123. 134. 155.) *G. S. S.* 181. (*B. IV. S.* 299.)

ι) *Verordnung vom* 13. *Juli* 1829, *zur Erläuterung einiger Bestimmungen der Zollordnung* (*ad* §. 111 *seqq.* 121.) *G. S. S.* 95. (*B. IV. S.* 304.)

κ) *Bekanntmachung vom* 8. *Octbr.* 1826 *und vom* 14. *Octbr.* 1829, *betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Strafen wegen Steuerdefraudationen. G. S. S.* 106. *und S.* 127. (*B. IV. S.* 305.)

λ) *Declaration des* §. 156. *der Zollordnung vom* 27. *Septbr.* 1833, *betr. die Verwarnung der Contravenienten vor Wiederholung der Contravention durch eine schriftliche Verfügung. G. S. S.* 118. (*B. IV. S.* 305.)

b) α) *Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Ta-*

backsblätter vom 8. *Februar* 1819. (§. 60-95.) *G. S. S.* 102. (*B. IV. S.* 311.)

β) *Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins durch Erhebung einer Maischsteuer statt des Blasenzinses, vom* 1. *Decbr.* 1820 (§. 11.) *und C. O. vom* 20. *Juni* 1822, *betr. die Anwendung der Strafbestimmungen des vorgedachten Regulativs. G. S. S.* 176. *so wie C. O. vom* 10. *Januar* 1824, *wegen definitiver Einführung der Maischsteuer.* (*B. IV. S.* 330.)

γ) *C. O. vom* 10. *Januar* 1824, *wegen Besteuerung des Braumalzes. v. K. Jhrb. B.* 23. *S.* 96. (*B. IV. S.* 335.)

δ) *Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer vom* 25. *Septbr.* 1820, (§. 10.) *G. S. S.* 193. (*B. IV. S.* 338.)

ε) *C. O. vom* 29. *März* 1828, *betr. die Steuer vom inländischen Taback.* (*Nr.* 7.) *G. S. S.* 39. (*B. IV. S.* 341.)

ζ) *Declaration vom* 19. *Octbr.* 1812 *und* 6. *Octbr.* 1821, *betr. die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Steuerdefraudationen bestraft werden sollen. G. S. S.* 193. *S.* 187. (*B. IV. S.* 298.)

η) *Bekanntmachung vom* 8. *Octbr.* 1826 *und vom* 14. *Octbr.* 1829, *betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuerdefraudationen. G. S. S.* 106. *S.* 187. (*B. IV. S.* 305.)

ϑ) *Declaration des* §. 93. *der Steuerordnung, betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen, vom* 20. *Januar* 1820. *G. S. S.* 33. (*B. IV. S.* 297.)

ι) *Declaration des* §. 94. *der Steuerordnung, betr. die Verwarnung der Steuer-Contravenienten vor Wiederholung der Steuer-Contravention durch eine schriftliche Verfügung, vom* 27. *Septbr.* 1833. *G. S. S.* 118. (*B. IV. S.* 305.)

c) *α*) *Gesetz vom* 30. *Mai* 1820, *wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer* (§. 17.) *G. S. S.* 143. (*B. IV. S.* 343.)

β) *C. O. vom* 27. *Januar* 1828, *betr. die Strafbestimmungen bei solchen Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Object zugleich mit einer Communal-Abgabe belegt ist. G. S. S.* 19. (*B. IV. S.* 347.)

d) *Gesetz vom* 30. *Mai* 1820, *wegen Erhebung der Klassensteuer* (§. 7.) *G. S. S.* 140, *nebst Declarationen desselben.* (*B. IV. S.* 348.)

e) *α*) *Gesetz vom* 30. *Mai* 1820, *wegen Entrichtung der Gewerbesteuer* (§. 42.) *G. S. S.* 147., *nebst Declarationen.* (*B. IV. S.* 367.)

β) *Regulativ vom* 28. *April* 1824, *über den Hausir-Handel und den Gewerbebetrieb im Umherziehen* (§. 26-34.) *G. S. S.* 125. *nebst Declarationen desselben.* (*B. IV. S.* 381.)

Th. II. Tit. 20. §. 308-313. a) *Rescr. vom* 22. *Novbr.* 1824. *betr. die Strafe der mit bewaffneter Hand verübten Zolldefraudationen. Gr. I. S.* 348.

b) *Rescr. vom* 21. *Juni* 1821 *und* 16. *Juni* 1823, *betr. den den Grenzaufsehern verstatteten Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler. Gr. I. S.* 343.

c) *Gesetz vom* 28. *Juni* 1834, *über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. G. S. S.* 83. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85. *B. III. S.* 277.)

Th. II. Tit. 20. §. 314. a) *Postordnung vom* 26. *Novbr.* 1782. *v. R. I.* 7. *S.* 188.

b) *Verordnung vom* 12. *Juni* 1804, *betr. mehrere Abänderungen der Vorschriften über das Postregal. v. R. VIII. S.* 78.

c) *Verordnung vom* 24. *Januar* 1822, *betr. die Versendung der Briefe und Pakete durch eigene Boten. Gr. I. S.* 255.

d) *Regulativ über das Posttaxwesen, vom* 18. *Decbr.* 1824. *G. S. S.* 225., *nebst Abänderungen.*

e) *Verordnung vom* 26. *Mai* 1820, *wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhren. G. S. S.* 73.

f) *Verordnung vom* 10. *Januar* 1824, *wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren vorgenommenen Pferdewechsels. G. S. S.* 16.

g) *C. O. vom* 12. *Januar* 1825, *betr. das Verfahren bei der Untersuchung der Post-Lohnfuhrzettel-Contraventionen. G. S. S.* 7.
(*s. ad A. L. R. II.* 15. §. 141 *seqq. B. IV. S.* 472.)

Th. II. Tit. 20. §. 314. a) *Chausseegeld-Tarif vom* 28. *April* 1828. *G. S. S.* 65.

b) *C. O. vom* 27. *Mai* 1830, *wegen Ergänzung der Strafbestimmungen zum Chausseegeldtarif vom* 28. *April* 1828. *G. S. S.* 107.

c) *C. O. vom* 31. *August* 1832 *und* 28. *Februar* 1833, *betr. den Denunciantenantheil von Geldstrafen und Anwendung der Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom* 28. *April* 1828 *auf alle öffentliche chaussirte Wege. G. S. S.* 214. *S.* 28.
(*s. ad A. L. R. II.* 15. §. 17 *seqq. B. IV. S.* 451.)

Th. II. Tit. 20. §. 314. *Wegen Bestrafung von Defraudationen der von der Schiffahrt zu entrichtenden Abgaben. s. die Verordnungen in Betreff dieser Abgaben ad A. L. R. II.* 15. §. 88 *seqq.*

Th. II. Tit. 20. §. 315 seqq. *cfr. die provinziellen Forst- und Jagdordnungen:*

a) für die Kur- und Neumark vom 20. *Mai* 1720. (*Tit.* 20-49.) *v. R. I.* 1. *S.* 531.

b) für Ostpreussen und Litthauen, vom 3. *Decbr.* 1795. (*Tit.* 10-14.) *v. R. I.* 6. *S.* 81.

c) für Westpreussen und den Netzdistrict vom 8. *Octbr.* 1805. (*Tit.* 3-5.) *v. R. VIII. S.* 354.

d) für Pommern vom 24. *Decbr.* 1777. (*Tit.* 10-14.) *v. R. I.* 6. *S.* 271.

e) Verordnung vom 22. *Juni* 1800, *betr. die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen.* (*Tit. IV.*) *v. R. VI. S.* 141.

(*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 80 *seqq.; B. I. S.* 377.)

f) Rescr. vom 14. *Decbr.* 1833, *betr. die Gültigkeit der ad d u. e gedachten Verordnungen im Lauenburg-Bütowschen Kreise. Gr. VI. S.* 191.

Th. II. Tit. 20. §. 319. a) *Rescr. vom* 21. *Januar* 1799, *betr. die Ueberlassung der bei Jagd.-Contraventionen abgenommenen Gewehre an die Forstbedienten. v. R. V. S.* 290.

b) *Rescr. vom* 23. *Juni* 1804, *dass das abgenommene Jagdgeräth dem Besitzer der Jagd zusteht. v. R. VIII. S.* 117.

Th. II. Tit. 20. §. 333 seqq. a) *C. O. vom* 6. *März* 1821, *und* 5. *Septbr.* 1821, *betr. die Bestrafung der Verbrechen gegen den Staat und der Dienstvergehen der Beamten in den Rheinprovinzen und überhaupt in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist. G. S. S.* 30. *S.* 156. (*s. ad* §. 91-213. *h. t.*)

b) *C. O. vom* 21. *Juli* 1826, *die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betr. G. S. S.* 71.

Ich bestimme auf Ihren im Berichte vom 18. Juli c. enthaltenen Antrag, dass den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 25. April 1822, wegen der Notarien geschehen, die Befugniss beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze Ich Folgendes fest:

1) Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennet jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disziplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung s t a t t f i n d e n, ohne dass eine Berufung zulässig ist.

2) Alle andere, zu einer Disziplinar-Rüge geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3) Die Disziplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maassgabe der Schwere des, dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2. und 3.), so wie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25. April 1822., soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Ober-Prokurators, als des Angeschuldigten, zulässig sein. Wenn jedoch das Erkenntniss der ersten Instanz eine Suspension, oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muss der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtels; bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Zivilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft. Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4. festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Zivilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluss der Oeffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidungen muss, vom Tage der Zustellung des Urtels, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zulässig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugestellt, auf dessen Betreiben das Urtel ergangen ist.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate, vom Tage des ergangenen Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

9) Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinetsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits bestätigten Disziplinarbeschlüsse sollen ohne Weiteres vollstreckt werden. Hinsichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht bestätigten Beschlüsse der Landgerichte, so wie derjenigen, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen nicht dem Appellationshofe, sondern unmittelbar Ihnen, dem Justizminister, zur Bestätigung vorgelegt werden sollen und noch nicht bestätigt sind, fällt die Bestätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es ist dem Beschuldigten

eine Frist von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zustellung, bewilliget, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator steht diese Berufung zu, nur muss dieselbe in Monatfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beschuldigten zugestellt werden.

10) Alle bisher bestandenen Gesetze, in soweit sie den obigen Bestimmungen zuwider sind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, ausser Kraft.

Th. II. Tit. 20. §. 333 seqq. a) *Rescr. vom* 8. *Febr.* 1814, *betr. den Einfluss des Diensteides auf die Bestrafung der Beamten. Gr. I. S.* 349.

b) *C. O. vom* 11. *August* 1832, *wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat, oder nicht. G. S. S.* 204.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19. Juli d. J. habe Ich ersehen, dass einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amtseides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privatbeamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amtseides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieb zu erhöheter pflichtgemässer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein soll; so setze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest:

1) Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten.

2) Lässt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Th. II. Tit. 20. §. 333 seqq. *Rescr. vom* 27. *Octbr.* 1810, *dass wenn gegen Beamte auf Amtsentsetzung erkannt wird, zugleich auf Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Aemtern erkannt werden soll. v. R. X. S.* 441.

Th. II. Tit. 20. §. 333. a) *C. O. vom* 21. *Novbr.* 1829, *betr. den Verlust des Titels und sonstigen Dienstprädikats verabschiedeter Militairpersonen und Beamten. G. S. de* 1830. *S.* 2. (*s. ad* §. 85 *seqq. h. t. S.* 536.)

b) *C. O. vom* 21. *Mai* 1825 *und* 17. *März* 1829, *wegen Verwirkung der Pension, des Militair-Gnaden-Gehalts und des Civil-Versorgungsscheins.* (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 94 *seqq.*; *B. III. S.* 282.)

c) *Rescr. vom* 3. *Novbr.* 1826, *wegen sorgfältiger Anwendung der vorgedachten Bestimmungen. Gr. I. S.* 350.

Th. II. Tit. 20. §. 339. a) *C. O. vom* 7. *Febr.* 1803, *wonach bei der gegen einen Beamten erkannten Festungsstrafe in Betreff der Kassation bei Sr. Majestät angefragt werden soll. v. R. VII. S.* 300. (*antiquirt.*)

b) *C. O. vom* 11. *Januar* 1813, *dass der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll. G. S. S.* 5.

Ich habe Mich in mehrern einzelnen Fällen dahin geäussert, dass der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., dass künftig nicht mehr auf die Kassation eines Beamten als blosse Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muss die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als Einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der C. O. vom 7. Februar 1803 vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter.

c) *Rescr. vom* 10. *März* 1814, *dass die Verurtheilung eines Beamten zur Zuchthausstrafe den Verlust des Amts nach sich ziehen soll. Gr. I. S.* 351.

Th. II. Tit. 20. §. 350. *Rescr. vom* 19. *Septbr.* 1821, *betr. die Verschwägerung des Dirigenten und eines Mitgliedes eines Gerichts. Gr. I. S.* 352.

Th. II. Tit. 20. §. 363 seqq. *Verordnung vom* 28. *Februar* 1806, *betr. die Verkümmerung der Besoldungen der Beamten, deren Befreiung vom Personal-Arrest und das Verfahren gegen diejenigen, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten. v. R. VIII. S.* 482. (*s. ad A. G. O. I.* 24. §. 108. *Anh.* §. 160-163.; *B. V. S.* 176.)

Th. II. Tit. 20. §. 404-407. a) *Rescr. vom* 5. *Septbr.* 1796, *betr. die Cession streitiger Forderungen an richterliche Personen. v. R. III. S.* 523. (*in Anh.* §. 16 *u.* 17. *ad A. L. R. I.* 11. §. 385 *seqq.*)

b) *Rescr. vom* 3. *Octbr.* 1801, *betr. die Zulassung der Cessionen an Justizpersonen. v. R VI. S.* 601.

c) *Rescr. vom* 17. *Novbr.* 1823, *betr. die Gültigkeit der Cessionen von Hypothekenforderungen an Justizofficianten. Gr. I. S.* 42.

Th. II. Tit. 20. §. 409. *Rescr. vom* 23. *Februar und* 31. *Juli* 1813, *dass Domainenbeamte, denen Kassen anvertraut sind, als Kassenbeamte bestraft werden. Gr. I. S.* 352.

Th. II. Tit. 20. §. 409 seqq. a) *Wegen Bestrafung der*

Dienstvergehen der Zoll- und Steuerbeamten. s. Zollordnung vom 26. *Mai* 1818. §. 109. *und Steuerordnung vom* 8. *Februar* 1819. §. 59.

b) *C. O. vom* 2. *Novbr.* 1822, *betr. die Degradation der untern Steuerbeamten durch die Ministerien. Gr. I. S.* 351. *v. K. Jhrb. B.* 21. *S.* 49.

Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachlässige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuer-Partie unschädlich zu machen, ertheile ich dem Finanz-Ministerio hiermit die Befugniss, alle Steuer- und Zoll-Beamte — mit Ausnahme der Steuerräthe und Ober-Inspectoren — gegen deren Dienstführung wesentliche Erinnerungen zu machen sind, durch Versetzung mit Gehaltsverluste, oder in eine andere Stufe zu degradiren, mit der Maassgabe jedoch, dass bei Ausübung dieses Strafrechts nach der Bestimmung der Zollordnung vom 26. Mai 1818, §. 109 verfahren werde, und jedesmal eine summarische Untersuchung unter Zuziehung einer Gerichtsperson, vorangehe. Steuerräthe oder Oberinspectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, sollen dagegen nur nach vorgängigem Vortrage des Finanzministers im gesammten Staats-Ministerio und auf dessen Beschluss, mit Gehalts-Verlust versetzt werden können.

c) *C. O. vom* 12. *April* 1822, 21. *Februar* 1823 *und* 24. *Septbr.* 1826, *betr. die unfreiwillige Dienstentlassung der Civilbeamten.* (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 98 *seqq. B. III. S.* 287.)

Th. II. Tit. 20. §. 409 seqq. a) *C. O. vom* 27. *März* 1801, *betr. die Bestrafung derjenigen, welche Finanz- und Polizeibeamte bestechen wollen. v. R. VI. S.* 473.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben Sich vortragen lassen: dass das A. L. R. zwar in den §. §. 368-370. des 20sten Titels des 2. Theils die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmässige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizei- Officianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewissheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet, und festgesetzt:

> dass diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizeiofficianten durch Geschenke zu bestechen oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, ausser der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiscalisch bestraft werden sollen, welche einen Justizbedienten bestechen wollen.

Gleichmässig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen,

und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen lässt, so soll eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zollofficianten verbleibt es, nach Vorschrift des Edicts vom 26. März 1787, §. 24. dabei, dass diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs und Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armen-Casse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und dass, wenn der Betrag ungewiss ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

b) *Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom* 26. *Mai* 1818, (§. 146.) *und Steuerordnung vom* 8. *Februar* 1819, (§. 86.) *betr. die Bestrafung der Bestechung der Steuerbeamten.* (*s. ad* §. 277 *seqq. h. t.*)

Th. II. Tit. 20. §. 424. *Rescr. vom* 17. *Octbr.* 1803 *und* 8. *Februar* 1804, *betr. die Detention der Kassen-Beamten wegen des Ersatzes der gemachten Defecte nach Ablauf der Strafzeit. v. R. VII. S.* 503. *VIII. S.* 4.

Th. II. Tit. 20. §. 463. a) *Publicandum vom* 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militair-Gerichten. v. R. VI. S.* 41. (*s. ad A. L. R. Publ. Pat. B. I. S.* 12.)

b) *C. O. vom* 20. *Septbr.* 1820, *betr. die einstweilige Anwendung des Tit.* 20. *Th. II. des A. L. R. als Singularrecht für den ganzen Militairstand. G. S. S.* 168. (*s. ad* §. 7 *seqq. h. t.*)

c) *Verordnung wegen der Militairstrafen, vom* 3. *August* 1808. *v. R. IX. S.* 259. *G. S.* (*Edict. Samml. de* 1806-1810.) *S.* 389.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. haben sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Konskription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchstdieselben befehlen hiedurch allen höhern und niedern Militair-Befehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militair-Bestrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegsartikel vom 1. September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Konskription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, dass diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Applikation den Militairdienst leicht erlernen, sondern auch eben hiedurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben

und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und dass daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disziplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Offizieren, dass sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu sein, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Konskription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungs-Arten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, dass Rekruten ohne Schläge im Exerzieren unterrichtet werden können. Einem Offizier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exerzierunterricht in seinem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Offizier ist der Unterricht im Exerzieren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine fassliche Art auszubilden, erworben hat. Er muss dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerzieren beiwohnen und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Konduitenliste bemerkt.

Die höheren Befehlshaber, und die der Kompagnieen und Eskadrons sind dafür verantwortlich, dass ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen etc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Offizier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Kassation, Festungsarrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Offizier, der sich in der Lage befindet, eine solche ausserordentliche Maassregel auszuüben, muss den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmässigkeit dieser Maassregel untersuchen soll. Wenn der Offizier

seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichen innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unpartheiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, dass er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Strafarten.

Kleine Exerzier- oder Dienstfehler, Unregelmässigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexerzieren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke etc. und durch Strafwachen geahndet werden. Eben so können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniss der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muss, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmässig betrachtet werden können.

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniss ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildetern Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verlässt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subjekt seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder missbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hiedurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmässig, und Einsamkeit ist zur Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nehmlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisonsstadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchstihren Civilbehörde anbefehlen, die hiezu nöthigen Kosten

aus dem Service-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuss des Tabacks etc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Kompagnie-Strafkasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Kompagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Kompagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie nach Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgefahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte, und wo der Fussboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, dass sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage den Genuss warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und wird so bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Militairvorgesetzten Allerhöchstdero Armee, dass sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, dass jede Gefängnissstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmässig geordnete Oberaufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit als körperliche Züchtigungen sein sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, dass solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Gewissheit anzunehmen, dass sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disziplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren

Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den grössern hingegen, durch Anschliessen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, dass der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Kantonnirungen stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Lokal ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disziplin zurückgekommen sein, dass es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Kommandeur und sämmtliche Staabsoffiziere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Sr. Majestät anzuzeigen, und Allerhöchstdieselben behalten Sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disziplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen ausserordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösartigen Gemüth, dass die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subjekt durch Standrecht zur Klasse derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Röhrchen zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exerzierhaus oder sonst ein abgesonderter Raum können, im Beisein der Kameraden, nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen; jedoch wollen seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stuben-Executionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Strafklasse wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Strafklasse befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exerzier- oder Dienstfehler von den Offizieren bestraft werden; jedoch hat der Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird. Ueberdies setzen seine Majestät fest, dass der in der Klasse der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniss des Gefreiten kommandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Klasse gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber der Kommandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Klasse versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Kompagnie oder Eskadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Eskadron oder Kompagnie verbürgen.

Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist ausser der nach den Gesetzen verwirkten Strafe noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchstdero Armee bestimmte Nationalmilitair-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subjekt nach diesfälliger Anzeige des Kommandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, dass von körperlichen Strafen frei sein sollen;

1) Alle Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range sind.

2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regimentsstrafe belegt sind, und

3) alle künftig einzustellende Rekruten.

Festungsarbeit, Festungs-Bau-Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Festungsarbeit und der Festungs-Bau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnisonkompagnien, bilden jedoch eine eigene Sektion, die durch ein Abzeichen von dieser Kompagnie unterschieden und in den Festungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifikationsarbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Festungs-Bau-Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden ausser der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht und

Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Kriegesgerichte festgesetzt.

Der Kompagnie- oder Eskadrons- Befehlshaber oder jeder Offizier, der ein besonderes Kommando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disziplinarstrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muss er hievon sogleich dem Kommandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Kommandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von 3 Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den zur Strafklasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Kommandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte d'Epée, desgleichen alle und jede Festungs- und Todesstrafen finden nur durch den Ausspruch eines Kriegesgerichts Statt.

Die von diesem abgefassten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Offiziere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten selbst an das General-Auditoriat zur weitern Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruktion der Untersuchungsprozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muss darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Kompagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Kommandeuren und die vom Stand- und Kriegsgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Kompagnie-Straflisten wird eine allgemeine Regiments-Strafliste angefertiget und bei der oberen Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Grösse des Vergehens und den Gesetzvorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die Generalmajore der Brigaden und die Generallieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, dass sowohl die Kommandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Straflisten verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, dass ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig sein solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lange gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchstdieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Offiziere Höchstdero Armee, dass sie die besonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjekten sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntniss beseitigen und so die Armee dem von Sr. Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

d) *C. O. vom* 1. *Novbr.* 1832, *wegen Aufhebung der Lattenstrafe. v. K. Jhrb. B.* 40. *S.* 501. *Gr. VI. S.* 193.

Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings statt gefundenen Zusammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes, versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, dass der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, dass die Truppen in diesem Anerkenntnisse ihres sittlichen Zustandes,

die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maassregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschliessen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschliessen, und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieses Beschlusses.

e) *Verordnung vom* 3. *August* 1808, *wegen Bestrafung der Offiziere. v. R. IX. S.* 268. *G. S.* (*Edict. Samml. de* 1806-1810) *S.* 399.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. eingedenk, dass hie und da die den Offizieren Höchstihro Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der dem gesammten Offizierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Offiziere überhaupt, hiemit Folgendes:

Kein Militairvorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzierfehler geschah, durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann, als Sicherheitsmaassregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Blos ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Strasse zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaassregel, noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht konstatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, dass man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest, entweder als Sicherheitsmaassregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, dass ein von den Vor-

gesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizierkorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exercier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militairvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maassgabe der Grösse des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart der Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens, der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maassstab abgeben, wie weit ein Offizierkorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest mit den schon an sich natürlichen Bestimmungen, dass derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser milderen Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verlässt, nicht mehr fähig sein könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Charakters ist, dass er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, dass ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchstdieselben bemerken hiebei missfällig; dass es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, dass hie und da die jüngern Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen etc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbaret hierdurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, dass ein jüngerer sich gegen ihn vergisst, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Konduitenlisten bemerkt werden. Ueber-

haupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, dass ihre Untergebenen und besonders die jüngern Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, dass nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt; und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civilbeamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muss, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier stehet das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Kriminal-Untersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, dass der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienst-

pflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Offizierkorps als der Antheil jedes einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizierkorps sein muss; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äussern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schliesslich erklären Seine Königliche Majestät, dass es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizierkorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Korps Ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung ausserordentlicher Vortheile gern bethätigen.

f) *Kriegs - Artikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom* 3. *August* 1808. *v. R. IX. S.* 243. *G. S.* (*Edict. Samml.*) *de* 1806-1810. *S.* 371.

Seine Königliche Majestät von Preussen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegesartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäss, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegesartikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Art. 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühl und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, dass sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleissigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und ausser dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maassgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten

Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Klasse verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Wiedersetzungen eines einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muss sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königlichen Majestät, Dero Königlichen Hauses, der Armee, oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muss er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muss Sr. Königlichen Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unteroffizier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschiessen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, dass Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere missmüthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiss erwarten kann, dass ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erschiessen, sonst aber nach Bewandniss der aus seinen Aeusserungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniss Sr. Königlichen Majestät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, dass er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sei, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpresst, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und ausserdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschiessen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelder-

pressung im Komplott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Art. 13. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muss jeder Soldat in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniss erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Ausser diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartier mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniss oder Befehl des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschiessen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Kommando muss jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verlässt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungsgründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sei, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sein sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefecht sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, dass er marode oder entkräftet sei, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermassen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus

sogleich als ein triftiges Hinderniss, ihn vom Dienst zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königlichen Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschiessen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; ausser diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Klasse, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstossung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher, in der Absicht zu entweichen, ausserhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehrern Personen bestehenden Desertions-Komplotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Kriegesartikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber ausserdem ein Desertionsvorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterlässt, wird nach Bewandniss der Umstände mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Art. 20. Ausser diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militairabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben lässt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, dass er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invalidenkasse konfiszirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegesdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese

Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militairabzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und ausserdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invalidenkasse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestaten vorsetzlich laufen lässt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach Verhältniss der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier bis sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muss seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine ausserordentliche Strafe statt, welche nach Bewandniss des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichen Arreste besteht, und besonders, wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 27. Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines kommandirenden Offiziers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei- bis sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Kompagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe

durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniss oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i., Ueberschreitung solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, dass in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Grösse des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und ausserdem zwei- bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengen Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigung, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in sofern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden sich befunden hat; er muss aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muss das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniss der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad, bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Art. 38. Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahr alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlasst worden ist.

Art. 40. Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arreste, bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum erstenmal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Festungsstrafe bestraft. Stiehlt er

zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestossen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem grössere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnissmässig zu bestimmender Festungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, Ausstossung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Festungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List. und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 49. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniss der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maassgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniss des mindern oder grössern Schadens und des wiederholentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Festungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe; auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Festungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klasse des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste werden nach Verhältniss des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittler, und

strenger Arrest. Der gelinde Arrest bestehet entweder in Hausarrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse, ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittler Arrest, wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, dass die Nahrung des Arrestaten während desselben, abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andere Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in sofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, dass der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunklen Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fussboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vierten aber ihm der Genuss anderer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muss jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmässiges Gutachten des Regiments- oder Bataillonschirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniss der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniss verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschliessung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, dass der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholtenmalen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Kantonnirung stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegesartikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, dass er auf die Dauer derselben bei einer Garnisoncompagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem

Soldatenstande ausgestossen, so ist unter der ihn ausserdem treffenden Festungsstrafe jedesmal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehn, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals in Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in sofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Ausserdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweitenmale zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Portd'Epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, dass sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Portd'Epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unteroffiziere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Standgerichten erlaubt sein, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere aber anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegesartikel eine Festungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und eben so auch die Unteroffiziere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche und den Unteroffizieren für dreimonatliche Festungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um soviel geringer bestimmt.

Art. 56. Verlust der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungsstrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieser Kriegsartikel soll mit dem ersten September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, dass alsdann die Krieges und Standgerichte die vorfallenden

Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Kriegesartikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Kompagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegesartikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten Formel schwört, geschehen muss, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegesartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Königsberg, den 3. August 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass Seiner Majestät dem Könige von Preussen, Friedrich Wilhelm III., meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe etc.

g) *Nachtrag zu den Kriegs-Artikeln, vom* 7. *Juli* 1809. *v. R. X. S.* 115. *G. S.* (*Edict. Samml.*) *de* 1806-1810. *S.* 841.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln, Folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1) die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschliessen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchst-Dieselben Sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern;

2) bei ausserordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Offizier die Befugniss haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen: dass die in den Krieges-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen ausserordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

h) *C. O. vom* 2. *Septbr.* 1821, *wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangenen dritten Diebstahls. G. S. S.* 183.

Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Bestimmung des 43sten Kriegsartikels, wegen Bestrafung des dritten

Diebstahls, häufig gefehlt wird; so finde Ich Mich veranlasst, hierdurch zu erklären: dass die, für den dritten Diebstahl in dem 43sten Kriegsartikel normirte Festungsstrafe bis zur Besserung und dem Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbs, nur von der Einsperrung nach überstandener Strafe zu verstehen, diese Strafe also in dem Erkenntnisse mit auszusprechen und nach Vorschrift des A. L. R. Tit. 20. Th. II. zu ermessen ist.

i) *C. O. vom* 3. *Februar* 1825, *wegen Bestrafung der Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden. G. S. S.* 11.

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtiget worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegsartikels hiermit bestimmen: dass eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalkokarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegsartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen.

k) *Rescr. vom* 8. *Januar* 1827, *betr. diejenigen Militairpersonen, gegen welche auf Degradation zum Gemeinen zu erkennen ist. Gr. I. S.* 361.

l) *Rescr. vom* 5. *März* 1829 *und* 23. *Septbr.* 1834, *dass gegen Bombardiere ohne Degradation nicht auf Einstellung in eine Strafsection erkannt werden kann, und gegen dieselben in geeigneten Fällen auf Degradation zu erkennen sei. Gr. I. S.* 394. *v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 139.

m) *C. O. vom* 5. *Mai* 1820, *dass den zur Festungsstrafe verurtheilten Soldaten die Strafzeit nicht auf ihre Dienstzeit angerechnet werden soll. G. S. S.* 71.

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloser Führung zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: dass wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während dieser Frist erduldete Strafzeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Dienstverpflichtung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegsreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden.

n) *Verordnung vom* 30. *Decbr.* 1820, *über die Organisation der Gensdarmerie* (§. 11.) *G. S. de* 1821. *S.* 1. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 4.; *B. III. S.* 38.)

o) *Verordnung vom* 21. *Juli* 1813, *wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm. G. S. S.* 95.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. haben, um zu verhüten, dass die von Uns nothwendig befundene Maassregel des Landsturms nicht zum Nachtheil der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17. d. M. §. 9. Uns vorbehalten, über die Untersuchung und Bestrafung der beim Landsturm vorfallenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

I. Strafen der Vergehungen im Landsturm.

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmsbewaffnung gemissbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.

Drohungen.

§. 2. Schon die blosse Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer Vierzehntägigen bis Sechsmonatlichen Gefängniss-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 3. Wer sich mit der Landsturmsbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Ein- bis Vierjähriger Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen anderen zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll Zweimonatliche bis Einjährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe treffen.

§. 5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von Sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

Aufruhr.

§. 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine Zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 8. Ist bei solchem Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft Vier- bis Zehnjährige, die übrigen nach dem Verhältniss ihrer Verabredung und Vereinigung, Ein- bis Vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

§. 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein grösseres Verbrechen, besonders ein Todschlag verübt worden, so tritt die in dem A. L. R. verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geschärft werden muss.

Auflehnung gegen Abgaben und Dienste.

§. 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im §. 3. festgesetzte Strafe erleiden.

§. 11. Ist ein solcher Widerstand von mehreren in Gemeinschaft geleistet worden; so kommen die Vorschriften der §§. 6-9. zur Anwendung.

Raub.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit Zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

§. 13. Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft werden muss. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 14. Ist der Beraubte getödtet worden; so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

Strassenraub.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landstrasse, in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

Versuchte Verbrechen.

§. 16. In Absicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des A. L. R. sein Bewenden, in sofern

nicht in dem Vorgehenden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden.

II. Untersuchungsverfahren.

§. 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §§. bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 17. v. M. den gewöhnlichen Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Cr. O. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

2) Die Untersuchung muss, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in Acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendigt sein.

3) Hat solche länger gedauert, so muss der Inquirent die Unmöglichkeit der früheren Beendigung nachweisen.

4) Ist es wahrscheinlich, dass der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthaus verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.

5) Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschuldigten statt finden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muss sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.

6) Das Erkenntniss wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefasst.

7) Zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als Zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.

8) In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich sein. Es muss aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses eingewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittelung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letzteren auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilliget werden.

9) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf Zehnjährige oder län-

gere Gefangenschaft erkannt worden. In Absicht der bei Uns einzuholenden Bestätigung, hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden.

p) *C. O. vom* 7. *August* 1813, *betr. die Disciplinarstrafen gegen Landsturmmänner. G. S. S.* 100.

Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landsturm vom 17. v. M. bestimme Ich hierdurch, dass in Rücksicht der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner, sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienste gegen den Feind stehen, die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten sollen, welche als Militairgegesetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muss sich durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen.

q) *Landwehrordnung vom* 21. *Novbr.* 1815. (§. 74.) *G. S. de* 1816. *S.* 77. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 52.; *B. III. S.* 68.)

r) *Circularverordnung vom* 6. *Mai* 1817, *über die Bestrafung der Vergehen der Landwehroffiziere und Landwehrmänner nach Inhalt der Instruction für die Landwehrcommandeure vom* 10. *Decbr.* 1816, *und Rescr. vom* 16. *August und* 9. *Septbr.* 1817, 1. *Novbr.* 1819 *und* 14. *Octbr.* 1831, *zur Erläuterung dieser Verordnung. Gr. I. S.* 354 *seqq. VI. S.* 192.

s) *Rescr. vom* 2. *Septbr.* 1831, *betr. die Strafe der unterlassenen Meldung der Kriegsreservisten und Landwehrmänner bei Veränderung des Aufenthalts. Gr. VI. S.* 191.

t) *Verordnung vom* 22. *Februar* 1823, *wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen Landwehrmänner und Kriegsreservisten und Trainsoldaten. G. S. S.* 28.

Nachdem Ich durch Meinen Befehl vom 26. August 1819 bereits erklärt habe, dass die Zivilgerichte bei Entscheidung über die, zu ihrer Kognition gehörenden Vergehen und Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassener, imgleichen der Train-Soldaten, mit Rücksicht auf die, in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkennen sollen, wonach kein Soldat, so lange er dem Soldatenstande angehört, mit Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft, kein Gemeiner ohne Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit körperlicher Züchtigung, ein Unteroffizier und Feldwebel aber überhaupt nicht mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen ist; so hebe ich nunmehr auch die, in der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 §. 29. angeordnete Verwandlung der von den Zivilgerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner etc. zu erkennenden Strafen des Zuchthauses und der Festungsarbeit, in die militairischen Strafen des Arrestes und der Einstellung bei einer Straf-Sektion, durch Militairgerichte, hiermit auf, und verordne Folgendes:

§. 1. Die Zivilgerichte erhalten die Befugniss, statt der, in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten zeitigen Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeit, unmittelbar auf Einstellung in eine Strafabtheilung, statt der Peitschen- auf Stockhiebe, imgleichen auf Ausstossung eines beurlaubten Landwehrmannes etc. aus dem Soldatenstande, nach Maasgabe der Kriegsartikel zu erkennen. Wenn die Ausstossung aus dem Soldatenstande eintritt, so finden die, in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Arten der Strafe Anwendung.

§. 2. Ausser den, in den Kriegesartikeln bestimmten Fällen, zieht die Strafe der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschlages und der Brandmarkung, jedesmal die Ausstossung des dazu verurtheilten Landwehrmannes etc. aus dem Soldatenstande, mit den daran geknüpften Folgen, nach sich.

§. 3. Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen auf lebenswierige Beraubung der Freiheit zu erkennen ist, so tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe, auch in den Fällen ein, wo auf Ausstossung aus dem Soldatenstande nicht erkannt werden kann, und es ist alsdann in dem Erkenntniss auszusprechen, dass der Verurtheilte aus dem Militairverhältniss zu entlassen sei.

§. 4. Ist gegen Militairpersonen vom Feldwebelsrange, auf geringere als sechsmonatliche, und gegen Militairpersonen vom Unteroffiziersrange auf geringere als dreimonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach den Zivilgesetzen zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnissstrafe von gleicher Dauer ein; wenn aber mit dem Vergehen dieser Personen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegsartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit etc. von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, so muss zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt, und solche nach dem Maasstabe des 55sten Kriegesartikels auf die Strafe angerechnet werden.

§. 5. Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Kollegium bilden, sollen, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniss- oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Akten allemal an das Oberlandesgericht der Provinz zum Spruch einsenden.

§. 6. In Ansehung der Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner etc. treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein; wenn aber auf Ausstossung aus dem Soldatenstande oder auf Verlust des Ported'Epée's und Degradation einer Militairperson von dem Range eines Feldwebels zum Gemeinen erkannt ist, so ist dazu Meine unmittelbare Bestätigung erforderlich und soll Mir dazu das Erkenntniss des erkennenden Gerichts, durch das General-Auditoriat, mit dessen

Gutachten über das Verbleiben des Verurtheilten in seinem Standesverhältnisse vorgelegt werden.

§. 7. In allen Degradationsfällen der Militairpersonen, welche Feldwebels-Rang haben, wird die Abführung zur Festung bis zur erfolgten Bestätigung ausgesetzt.

§. 8. Auch in Ansehung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung und der definitiven Annahme desselben nach beschrittener Rechtskraft, sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Kommandanturen der Festungen sind verbunden, den Requisitionen der Oberlandesgerichte auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabtheilungen der Garnisonkompagnien zu genügen.

§. 9. Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegesreserve gehörenden Soldaten etc., wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigadekommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniss einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegesreserve des Gardekorps, so überreicht der Brigadekommandeur der Provinzial-Landwehr selbiges, begleitet mit einem vollständigen Nationale des Verurtheilten, dem Generalkommando der Garden, welches demnächst die Löschung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Listen der Garden besorget und dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps hiervon Nachricht giebt. Das Generalkommando der Garden hat Mir demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik „Disziplin" ein Verzeichniss solcher gestrichener Mannschaften vorzulegen.

§. 10. Ich beauftrage Sie, die Ihnen untergeordneten Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Insbesondere haben Sie, der Justiz-Minister, den Zivil-Gerichtshöfen zur Pflicht zu machen, bei Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner etc. das Militairverhältniss und die, in den Krieges-Gesetzen vorgeschriebenen Neben- und Ehrenstrafen sorgfältig zu berücksichtigen. Auch haben Sie den Justizbehörden in den Rheinprovinzen die Kriegesartikel mitzutheilen, um sie in Folge dieser Bestimmungen zu beachten.

u) *C. O. vom* 30. *Juli* 1832, *betr. die Einstellung bei einer Festungsstrafabtheilung. G. S. S.* 205.

Um die Uebelstände zu vermindern, welche mit der Einstellung der, den Civil-Gerichten unterworfenen Verbrecher in die militairischen Straf-Abtheilungen und mit dem bisherigen Verfahren wegen Bestätigung der, die Ausstossung beurlaubter Land-

wehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten aussprechenden Erkenntnisse der Civilgerichte verbunden sind, bestimme Ich, unter Abänderung der diesfälligen Vorschriften der Verordnung vom 22. Februar 1823, Folgendes:

1) In Fällen, wo nach den Landesgesetzen zehn- oder mehrjährige Freiheitsstrafe verwirkt ist, oder wo die Dauer der letztern über das vollendete 39ste Lebens-Jahr des zu Bestrafenden hinausgeht, ist von den Civilgerichten nicht mehr auf Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung, sondern auf die in den allgemeinen Landesgesetzen verordneten Straf-Arten zu erkennen und deren Vollstreckung zu verfügen.

2) In diesen Fällen haben die Civilgerichte, in sofern nach den Kriegs-Artikeln nicht auf Ausstossung aus dem Soldatenstande erkannt werden muss, die Entlassung aus dem Militairverhältnisse auszusprechen und die betreffende Militairbehörde durch Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils hiervon in Kenntniss zu setzen.

3) Die auf Ausstossung aus dem Soldatenstande lautenden Civil-Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte Freiheitsstrafe entweder eine zehnjährige Dauer oder das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Bestrafenden nicht erreicht.

v) *C. O. vom* 30. *Juli* 1832, *betr. die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider beurlaubte Landwehrmänner und Kriegsreservisten. G. S. S.* 206.

Auf die Mir vorgetragenen Bedenken gegen die Vorschläge, die zum Dienst einberufenen Individuen der Landwehr und Kriegsreserve zum Behuf der Vollziehung der vor der Einstellung gegen sie erkannten Strafen vom Dienst zu entlassen und den Civilgerichten zu überweisen, oder diese Strafen in militairische zu verwandeln, bestimme Ich: dass bei der Einberufung zum Kriege, zu einer ausserordentlichen Zusammenziehung oder zur grössern Uebung, die von den Civilgerichten gegen einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve entlassene Soldaten einzuleitende oder bereits eingeleitete Untersuchung, so wie die Straf-Vollziehung, für die Dauer dieser ihrer militairischen Dienstleistung, in den Fällen suspendirt bleiben soll, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muss.

w) *C. O. vom* 1. *Juni* 1834, *wegen Bestrafung der von beurlaubten Landwehroffizieren in der Uniform gegen andere Militairpersonen begangenen Vergehen. G. S. S.* 74.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 22. v. M. damit einverstanden, dass Vergehungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche dieselben zu einer Zeit, wo sie sich in Uniform befinden, gegen eine andere Militairperson verüben, welche sich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Mi-

litairgesetzen zu beurtheilen und von den Militairgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

x) *C. O. vom* 14. *Mai* 1830, *betr. den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier. G. S. S.* 80.

In Verfolg Meiner Order vom 21. November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszusprechenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienstprädikate, setze Ich hiermit fest: dass diese Order auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist. Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen.

y) *Die Verordnungen wegen Verlusts des Landwehrkreuzes und National-Militair-Abzeichens und der National-Kokarde und der Versetzung in die* 2te *Klasse des Soldatenstandes s. oben ad* §. 85. *seqq. h. t. S.* 537 *seqq. dieses Bandes.*

z) *Die Verordnungen wegen Verlusts der Orden und Ehrenzeichen, namentlich der Kriegsdenkmünze, des eisernen Kreuzes und der Militair-Dienst-Auszeichnung s. ad* §. 85 *seqq. h. t. S.* 540 *seqq. dieses Bandes.*

Th. II. Tit. 20. §. 467. *Rescr. vom* 15. *Septbr.* 1826, *betr. die Confiscation des Vermögens der Deserteurs in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht gilt. Gr. I. S.* 361.

Th. II. Tit. 20. §. 469 seqq. a) *Cantonreglement vom* 12. *Februar* 1792. *v. R. II. S.* 237.

b) *Verordnung vom* 9. *Februar* 1813, *betr. die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit. G. S. S.* 13.

c) *Verordnung vom* 22. *Februar* 1813, *betr. das Ausweichen des Kriegsdienstes. G. S. S.* 21.

d) *Gesetz vom* 3. *Septbr.* 1814, *betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst. G. S. S.* 79.

(*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 52.; *B. III. S.* 60 *seqq.*)

e) *Verordnung vom* 2. *Juli* 1812 *und* 15. *Septbr.* 1818, *wegen der Auswanderungen Preussischer Unterthanen. G. S. S.* 114.

(*s. ad A. L. R. II.* 17. §. 127 *seqq.*; *B. IV. S.* 507.)

f) *Rescr. vom* 18. *Novbr.* 1817, *nebst C. O. vom* 10. *ejd., betr. die allgemeine Niederschlagung aller auf Conscriptionsverbrechen aus der Zeit der französischen und westphälischen Regierung erkannten Strafen und schwebenden Untersuchungen. Gr. I. S.* 362.

g) *Ueber das Confiscationsverfahren gegen ausgetretene Cantonisten. s. Ergänzungen ad A. G. O. I.* 36. §. 4-46.

Th. II. Tit. 20. §. 474 seqq. a) *cfr. Edict vom* 8. *Januar* 1788, *wegen Anhaltung, Verfolgung und Belohnung für die Einbringung der Deserteurs* (*v. R. I.* 7. *S.* 696.) *nebst Declarationen vom* 28. *Juli* 1788

(*v. R. I.* 7. *S.* 733.) *und* 25. *Septbr.* 1796 (*v. R. III. S.* 559.), *desgl. Publicandum vom* 24. *März* 1810, *betr. das Fanggeld für Deserteurs* (*v. R. X. S.* 307.) *und C. O. vom* 14. *Septbr.* 1818, *betr. die Gratification für das Einbringen eines desertirten Militair-Sträflings.* (*G. S. de* 1819. *S.* 25.)

b) *Die Preussischer Seits geschlossenen Cartel-Conventionen mit einzelnen Staaten und das Publications-Patent über die von der deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention, vom* 12. *März* 1831 *nebst Declarationen vom* 15. *Juni* 1832 *und* 29. *Mai* 1834., *s. ad A. G. O. I.* 36. §. 46. (*B. V. S.* 262.)

c) *Verordnung vom* 23. *August* 1801, *wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe. v. R. VII. S.* 236.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1. Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unteroffizier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlass zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2. Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlass, so muss der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, ausserdem aber sie sogleich zurück geben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3. Wer die Vorlegung solcher Briefe unterlässt, wird bloss deshalb mit einer Geldbusse von Fünf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlasst worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seine Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingesessenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Th. II. Tit. 20. §. 499 seqq. a) *C. O. vom* 17. *Decbr.* 1805, *betr. die Dienstentlassung der Geistlichen bei eingetretener Unfähigkeit zu ihrem Amte. v. R. VIII. S.* 427.

b) *Rescr. vom* 10. *Novbr.* 1809, *dass von den Gerichten nicht auf Translocation eines Geistlichen erkannt werden kann. v. R. X. S.* 188.

c) *Rescr. vom* 24. *Novbr.* 1809, *betr. die Befugniss des Ministerii, Geistliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entsetzen. v. R. X. S.* 192.

d) *C. O. vom* 12. *April* 1822, *betr. das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Lehrer. G. S. S.* 105.

e) *C. O. vom* 27. *April* 1830, *wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen und Schullehrer. G. S. S.* 81.

(*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 532 *seqq.; B. III. S.* 358.)

Th. II. Tit. 20. §. 501. *Ueberschreitung der Kirchenzucht eines Geistlichen berechtigt den Betheiligten nur zu einer Injurienklage. Erk. des O. L. Ger. zu Hamm vom* 13. *Juli* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 378.

Th. II. Tit. 20. §. 548 seqq. *Rescr. vom* 5. *März* 1798, *betr. den Einwand der Wahrheit bei Injurien. v. R. V. S.* 66.

Th. II. Tit. 20. §. 558 seqq. *Rescr. vom* 22. *Septbr.* 1804, *betr. das Verfahren bei Beschwerden der Unterthanen über eine von der Herrschaft erlittene Züchtigung. v. R. VIII. S.* 182.

Th. II. Tit. 20. §. 584-606. *C. O. vom* 1. *Februar* 1811, *wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injurien. G. S. S.* 149.

Ich habe Mich aus Ihrem Berichte vom 30. Januar d. J. überzeugt, dass die in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 584. 586 bis 606. vorgeschriebenen Arten der sogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte in der Ausübung nachtheilig sind und nur zu neuen Beleidigungen und Prozessen Veranlassung geben. Die Strafe, welche gegen den Beleidiger erkannt wird, ist für den Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung; es muss ihm ausserdem freistehen eine Ausfertigung der Urtelsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen die durch Pasquille zugefügt worden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die erwähnten Vorschriften des A. L. R. und die auf die Privatgenugthuung Bezug habenden Dispositionen der A. G. O. und der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 hierdurch aufheben, dergestalt, dass in Zukunft in allen Injurien-Sachen nur auf die von dem Beleidiger verwirkte Strafe und auf keine sonstige Privatgenugthuung erkannt werden soll. In Absicht des prozessualischen Verfahrens und der Kosten-Erstattung, wenn der Kläger abgewiesen wird, muss es übrigens bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben.

Th. II. Tit. 20. §. 607 seqq. *Wegen des Verfahrens in Injuriensachen. s. Ergänzungen zur A. G. O. I.* 34. §. 1 *seqq.*

Th. II. Tit. 20. §. 607 seqq. a) *Circular-Verordnung vom* 30. *Decbr.* 1798. (*Absch. IV. vom Verfahren in Injuriensachen und Bestimmung der Strafen wegen Injurien.*) *v. R. V. S.* 261.

(*s. ad* §. 167. *h. t. S.* 568. *d. B.*)

b) *Rescr. vom* 2. *Septbr.* 1799, *dass die nach der Circularverordnung vom* 30. *Decbr.* 1798 *ermässigten Strafen blos bei leichten Injurien Anwendung finden. v. R. V. S.* 551.

c) *Rescr. vom* 11. *Juli* 1823, *betr. die Unanwendbarkeit der Circularverordnung vom* 30. *Decbr.* 1798 *auf Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Dienstes. Gr. I. S.* 363.

Th. II. Tit. 20. §. 608. 613. a) *Rescr. vom* 10. *Juni* 1799, *betr. welche Personen zum höheren Bürgerstande zu rechnen sind. v. R. V. S.* 467.

b) *Rescr. vom* 7. *Juli* 1825, *über den Begriff des höheren Bürgerstandes. Gr. I. S.* 364.

c) *Rescr. vom* 23. *Decbr.* 1831, *in wiefern der erste Richter zu beurtheilen hat, zu welchem Stande eine Parthei gehört. Gr. VI. S.* 395.

Th. II. Tit. 20. §. 630. *Rescr. vom* 18. *Septbr.* 1797, *betr. die Frage: ob gegen Stiefkinder wegen der ihren Eltern zugefügten Real-Injurien eine Criminal-Untersuchung einzuleiten sei. v. R. IV. S.* 248.

Th. II. Tit. 20. §. 637. a) *Rescr. vom* 6. *August* 1800, *betr. den Unterschied zwischen schweren Real-Injurien und körperlichen Verletzungen. v. R. VI. S.* 225.

b) *Rescr. vom* 13. *Octbr.* 1814, *betr. die Beschaffenheit der Verwundungen, welche die Einleitung einer fiscalischen Untersuchung begründen. Gr. II. S.* 309.

Th. II. Tit. 20. §. 643 seqq. a) *Rescr. vom* 19. *Mai* 1799 *und* 4. *Juni* 1801, *betr. die Nichtanwendung der Circular-Verordnung vom* 30. *Decbr.* 1798, *namentlich der Geldstrafen auf Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen. v. R. V. S.* 454. *VI. S.* 526.

b) *C. O. vom* 9. *Novbr.* 1801, *betr. die Bestrafung der Injurien gegen Militairpersonen. v. R. VI. S.* 689.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. haben aus der vom 1ten Civil-Senat Allerhöchstdero Südpreussischen Regierung zu Posen, in fiscalischen Untersuchungssachen wider den N. N. ergangenen Sentenz, mit Befremden ersehen, dass die dem N. N. in erster Instanz zuerkannte Strafe eines viermonatlichen Festungs-Arrests dahin gemildert worden, dass er nur mit 100 Rthlr. Geldbusse und den Untersuchungskosten zu belegen. Diese Strafe ist dem Vergehen nicht angemessen, indem eine Geldstrafe, wie es in der Sentenz erster Instanz sehr richtig heisst, kein hinlänglicher Ersatz für die einer im Dienst begriffenen Militair-Person zugefügten Injurie sein kann; es hätte vielmehr darauf, dass der N. N. ein vermögender Mann ist, und die Geldbusse fast gar nicht als Strafe empfindet, Rücksicht genommen, und auf Leibesstrafe erkannt werden sollen. Allerhöchstdieselben wollen zwar die Sentenz des zweiten Senats in gegenwärtigem Falle, weder abändern noch schärfen; haben indess, der ähnlichen Fälle wegen, die etwa künftig eintreten können, für

nöthig erachtet, Allerhöchstdero Südpreussischen Regierung zu Posen diese Weisung zu geben, damit das Ansehen des Militair-Standes überhaupt, besonders aber einer Wacht durch schädliche Gelindigkeit nicht gefährdet werde.

N. C. C. T. XI. S. 615. Nr. 64. de 1801.

Th. II. Tit. 20. §. 643 seqq. a) *Rescr. vom* 6. *Juli* 1816, *dass Gensdarmen in Ansehung der wider sie verübten Injurien als Militairpersonen zu erachten sind. Gr. I. S.* 364.

b) *Verordnung vom* 30. *Decbr.* 1820, *über die Organisation der Gensd'armerie.* (§. 14.) *G. S. de* 1821. *S.* 1.

(*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 4 *seqq. B. III. S.* 38.)

Th. II. Tit. 20. §. 645. a) *Verordnung vom* 31. *Juli* 1788, *wie das Militair wegen Beleidigungen der Civilpersonen bestraft werden soll. v. R. I.* 7. §. 734.

Wir haben durch eine General-Verordnung vom 17. d. M. an Unsere sämmtlichen Regierungen und Oberlandes-Justizcollegia zu bestimmen gut gefunden, welchergestalt Civilpersonen, wenn sie Militairpersonen beleidigen, und deshalb Injurienprozesse entstehen, nachdrücklich bestraft werden sollen.

Es ist aber auch Unser eben so ernstlicher Wille, dass Unsere Unterthanen vom Civilstande, gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen abseiten Unserer Militairpersonen kräftig geschützt, und die Beleidiger mit strenger Strafe, ohne mindester Nachsicht oder Schonung, angesehen werden sollen.

Zur Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht verordnen Wir hierdurch, dass

1) Alle und jede wörtliche oder thätliche Beleidigungen, welche Personen Civilstandes von Unsern Militairpersonen wiederfahren, wenn darin ein eignes durch die Kriegs- oder Landesgesetze bestimmtes Verbrechen liegt, criminaliter untersucht, und mit der in gedachten Gesetzen vorgeschriebenen Strafe unausbleiblich belegt werden soll.

2) Wollen Wir zwar gestatten, dass in den Fällen, wo bei solchen Beleidigungen Personen von Unserm Militair- und Civilstand concurriren, die Untersuchung fernerhin durch ein vermischtes Gericht geschehe. Nach deren Beendigung aber soll über die Militair-Personen von den Militairgerichten, nach der Verfassung, besonders erkannt, und das Erkenntniss über die Civilpersonen den competenten Civilgerichten überlassen werden.

3) Wenn Beleidigungen nicht ein besonderes Verbrechen enthalten, sondern den bisherigen Verordnungen gemäss, civiliter zu behandeln sein würden; so wollen Wir, dass

a) Gemeine Soldaten und Unteroffiziers in dem Verhältniss, wie sie an Personen ihres Standes, und solche, die weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen und denselben gleich characterisirten Civilbeamten gehören, oder an Personen von

der jetzt gedachten Klasse des Civilstandes, durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen sich vergehen, mit Arrest, Degradation, Gassenlaufen, auch mit Festungsarrest oder Festungsarbeit nach den Umständen und der Grösse der Beleidigung, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

b) In Ansehung der Offiziers soll, nachdem sie Personen niedrigern oder gleichen oder höhern Standes es sei wie es wolle, beleidigen, auf Arrest auf der Hauptwache in der Garnison, oder auf der Festung nach dem Grad der Verschuldung erkannt werden.

Wobei die Militairgerichte den Unterschied zwischen den Staabsoffiziers, Capitains und Subalternen zwar in sofern zu beobachten haben, als das Dienstreglement und die Kriegesgesetze die Strafe des Arrests nach dem Stand des Schuldigen abmessen; Jedoch muss hiervon nie Anlass genommen werden, Staabsoffiziers, die sich solcher Vergehungen schuldig machen, mit einer gelindern Strafe, als sie ihren Handlungen gemäss verdienen, zu belegen.

4) Zu Unsern Gouverneurs und Commandanten, auch zu den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsrer Armee hegen Wir das gnädige Vertrauen, dass sie ihren Untergebenen in Ansehung des Betragens gegen Civilpersonen mit dem besten Beispiel vorleuchten, und dadurch Ausschweifungen, welche ihre Untergebene sich erlauben möchten, möglichst verhüten werden.

Wenn aber wider Unser Vermuthen Unsere Gouverneurs und Commandanten, auch Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsrer Armee hierunter ihrer Pflicht nicht eingedenk bleiben, und sich selbst beigehen lassen möchten, Civilpersonen niedrigern, gleichen oder höhern Standes, wörtlich oder thätlich zu beleidigen: So soll Uns dergleichen Vorfall unmittelbar angezeigt werden, und wollen Wir alsdann die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügen.

5) Die ausser den Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen Soldaten zum Etat Unserer Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdiction unterworfen, und in dieser Unserer Verordnung mit begriffen sind, sollen in den §. 3. bemerkten Fällen, mit Arrest oder Gefängniss, allenfalls auf der Festung, auch mit Cassation, nach Bewandniss der Umstände, deren Erwägung die Grösse ihres Vergehens bestimmen muss, hart bestraft werden.

6) Insofern Unsere Landesgesetze bei dergleichen Injurien-Processen dem Beleidiger eine Abbitte und Ehrenerklärung, zur Genugthuung des Beleidigten, auferlegen, sollen auch Unsere Militairgerichte bei den Erkenntnissen hierauf Rücksicht zu nehmen verbunden sein.

7) Wollen Wir zwar der rechtlichen und pflichtmässigen Prüfung Unserer Militairgerichte die Fälle überlassen, wo die ange-

klagten Militairpersonen nicht sowohl die Civilpersonen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen, sich Genugthuung zu nehmen gesucht, und Selbstrache ausgeübet haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar sein kann; Niemals aber darf dieses zu einigem Vorwand dienen, um die Strafe, welche der Selbsträcher, nach den Gesetzen verwirkt hat, diesen entgegen, ungebührlicherweise zu mildern.

8) In jedem Fall muss die Strafe durch ein Stand- oder Kriegesgericht bestimmt werden, wenn Wir nicht etwa deshalb eine Commission in den §. 4. erwähnten Vorfällen, niederzusetzen gut finden möchten.

9) Wenn die Erkenntnisse des Krieges-Gerichts auf Festungs-Arrest oder Arbeit bei Gemeinen Soldaten und Unteroffiziers, bei Officiers aber auf Arrest, es sei in der Garnison oder auf der Festung, abgefasst sind, so muss dieses Erkenntniss, nach der Verfassung an Uns unmittelbar zur Allerhöchsten Confirmation eingesandt, und dem Bericht ein ganz richtiger Extract aus den Acten beigelegt werden; das Duplicat der Sentenz aber ist mit den Acten an Unser General-Auditoriat einzuschicken.

10) In allen übrigen Fällen, wo durch Stand- oder Kriegesgericht eine Strafe erkannt, oder sonst durch den abgefassten Spruch die Sache entschieden ist, soll die Sentenz mit den Acten an Unser Ober-Krieges-Collegium zur Revision eingesandt werden, und folget hieraus von selbst, dass dergleichen Sentenz nicht eher publiciret, noch weniger vollstreckt werden darf, bis Unser Ober-Krieges-Collegium solche nach den Acten geprüft und nach befundener Uebereinstimmung mit den Gesetzen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird.

11) Dafern die beleidigten Civilpersonen die durch vorgedachte Erkenntnisse ihnen zuzusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die verurtheilten Militairpersonen die erkannte Strafe für zu hart halten, und sich deshalb beschweret erachten möchten, so wollen Wir zwar die nach den Gesetzen ihnen zustehenden Rechtsmittel nicht aufheben, allenfalls auch ihnen den Weg zu Unserm Thron nicht verschränken, sondern verstatten, dass sie Uns unmittelbar ihr Gesuch vortragen dürfen.

Wir erwarten aber auch, dass sich niemand beigehen lassen wird, diese Unsre Allerhöchste Gnade durch ungegründete und nach den Gesetzen nicht erlaubte Beschwerden, mit Vorbeigehung der angeordneten Instanzien, zu missbrauchen, weil Wir in diesem Fall solche muthwillige Querulanten gesetzmässig unausbleiblich bestrafen lassen werden, um das Ansehen Unserer Militairgerichte aufrecht zu erhalten.

12) Nach diesem Unsern so gnädigen als ernstlichen Befehl, sollen sämmtliche Ober- und Unter-Militairgerichte bei Unserer Armee sich auf das genaueste richten, und müssen Unsere Gouverneurs und Commandanten, so wie die Chefs und Comman-

deurs der Regimenter und Bataillons Unsere vorstehende Willensmeinung ihren Untergebenen verfassungsmässig bekannt machen. Wir tragen auch hierdurch Unserem Ober-Krieges-Collegio auf, pflichtmässig dahin zu sehen, dass dieser Unsrer Verordnung von sämmtlichen Militairgerichten pünktlich nachgelebet werde, wozu Wir ebenfalls Unser General-Auditoriat, in deselben Geschäftskreis hiermit anweisen.

N. C. C. T. VIII. S. 2197. Nr. 54. de 1788.

b) *Publicandum wegen Einführung des A. L. R. bei den Militair-Gerichten, vom* 14. *März* 1797. (§. 17.) *v. R. IV. S.* 41. (*s. B. I. S.* 12.)

Th. II. Tit. 20. §. 646. *Rescr. vom* 25. *Novbr.* 1815, *dass in Ansehung der Injurien eine Bürgerwache als Militairwache zu betrachten sei. Gr. I. S.* 364.

Th. II. Tit. 20. §. 649 seqq. *s. Ergänzungen ad A. G. O. I.* 34. §. 1 *seqq. Anh.* §. 216.

Th. II. Tit. 20. §. 654. a) *Rescr. vom* 13. *August* 1798, *wegen Bekanntmachung der Vorschrift des nebenbemerkten* §. *an jeden Offizier, der wegen Injurien klagt. v. R. V. S.* 181.

b) *Rescr. vom* 2. *Juli* 1814, *betr. die Eröffnung einer Untersuchung wegen Injurien. Gr. I. S.* 365.

Th. II. Tit. 20. §. 659 seqq. a) *Rescr. vom* 11. *August* 1810, *betr. die Verjährungsfrist in Ansehung der öffentlichen Genugthuung bei Injurien. v. R. X. S.* 398.

b) *Rescr. vom* 13. *Octbr.* 1812, *betr. die Verjährung der Injurienklagen. Gr. I. S.* 365.

c) *C. O. vom* 28. *August* 1833, *betr. den Erlass der Injurien unter Privatpersonen und gegen Beamte und die Verjährung derselben. G. S. S.* 95. (*s. ad A. G. O. I.* 34. §. 16. *B. V. S.* 247.)

d) *C. O. vom* 20. *Decbr.* 1834, *betr. die Verzichtleistung auf die Bestrafung in Injuriensachen, und das Verfahren in solchen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte verwickelt sind. G. S. de* 1835. *S.* 2.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staats-Ministerii vom 22. v. M. bestimme Ich hiermit für den ganzen Umfang der Monarchie, dass das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet worden ist, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtheils statt finden darf. Oeffentliche Behörden oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidiget sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Verzicht leisten. Auch wenn Militairpersonen in Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben beleidigt werden, ist die Verzichtleistung nur mit Genehmigung der Militair-Dienstbehörde zulässig.

Zugleich setze ich fest, dass bei allen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen, oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind, selbst dann, wenn sie bei der erlittenen Beleidigung sich nicht in Ausübung des Dienstes befunden haben, oder die Beleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienst zugefügt ist, ihrer Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation zum Behuf der etwa zu treffenden Disciplinar-Maassregeln Mittheilung geschehen soll. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen durch die G. S. bekannt zu machen.

Th. II. Tit. 20. §. 667 seqq. *C. O. vom* 13. *Juni* 1828, *wegen der Duelle unter den Offizieren. Gr. I. S.* 366.

Ich habe mit steigendem Missfallen bemerkt, dass die Duelle in der Armee eher zu- als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Offiziere entrissen, und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden.

Das Leben des Offiziers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe, um einen kleinlichen Zwist einsetzet, beweiset, dass er sich seiner ernsteren Bestimmung nicht bewusst ist, und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiss, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruhet.

Ich verlange von den Offizier-Corps, dass sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Kameraden, Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern, und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Partheien schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1821, wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniss Gebrauch machen, und Schuldige vor dieses Forum ziehen.

Ein Officier-Corps, welches durch zweckmässige Behandlung solcher Ehrensachen die Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben, und darthun, dass ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung, dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen, und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Offizieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, dass Ich zu ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohl erworbenen kriegerischen Ruhm der Armee, durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen.

Th. II. Tit. 20. §. 691. *Rescr. vom* 22. *Januar* 1797, *betr. die Untersuchung und Bestrafung wegen Ansteckung mit einem venerischen Uebel. v. R. IV. S.* 14.

Th. II. Tit. 20. §. 695 seqq. a) *Revidirte Apothekerordnung vom* 11. *Octbr.* 1801. *v. R. VI. S.* 610. (*s. ad A. L. R. II.* 8. §. 456 *seqq. B. II. S.* 441.)

b) *Anweisung für die Apotheker, wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, vom* 10. *Decbr.* 1800. *v. R. VI. S.* 374.

Th. II. Tit. 20. §. 702 seqq. a) *Rescr. vom* 9. *April* 1821, *betr. die öffentliche Bekanntmachung der wegen ärztlicher Pfuscherei erkannten Strafen. Gr. I. S.* 366.

b) *Rescr. vom* 28. *Januar* 1825, *betr. die Bestrafung der Medizinalpfuscherei. Gr. I. S.* 367.

Th. II. Tit. 20. §. 710. 711. *Unter welcher Voraussetzung kann wegen Hebammen Pfuscherei auf Verweisung aus dem Orte, und muss im Wiederholungsfalle ausser der Verweisung auch noch auf eine Gefängnissstrafe erkannt werden? Erk. des Ob. Appell. Senats des Kammerger. vom* 27. *Januar* 1829. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S.* 336.

Th. II. Tit. 20. §. 740-745. *Rescr. vom* 2. *August und* 7. *Septbr.* 1793, *betr. die Anwendung der älteren Gesetze, namentlich des Edicts vom* 11. *Juli* 1775, *wegen unvorsichtigen Gebrauchs der Schiessgewehre. v. R. II. S.* 463. 475. (*s. ad* §. 1554. *h. t.*)

Th. II. Tit. 20. §. 754. a) *Edict vom* 20. *Februar* 1797, *wegen des Tollwerdens der Hunde. v. R. IV. S.* 27.

b) *Edict vom* 20. *Juli* 1799, *wegen des Tollwerdens der Hunde. v. R. V. S.* 511.

Es ist zwar durch das Publicandum vom 7. Januar 1796 ein sicheres Mittel wider den Biss der tollen Hunde bekannt gemacht, und solches zeither mit dem besten Erfolge angewandt worden. Da indess Fälle vorkommen können, wo dieses Mittel entweder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit und auf die gehörige Weise zu gebrauchen ist; so finden Wir Uns durch Unsere landesväterliche Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen bewogen, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch dieselben vor dem Biss toller Hunde gesichert, und die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen von ihnen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit der Hunde lässt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas

verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen lässt, wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich noch von ihm an den Ohren und dem Schweife anrühren, streicheln oder auf den Arm nehmen lässt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beisst; wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen, sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervor locken will, wenn er auch sein vormaliger Pfleger wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fliessen; wenn er Ohren und Schweif hängen lässt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstösst oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den 1. Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewissheit, dass dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervor bringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heissen Gegend, bei sehr trokkenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte, faule Nahrungsmittel bekommen und es ihm ausserdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, dass er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen werden trüber, er flieht vor jedermann. Der Durst quälet ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheut doch jedes Getränk, er leidet niemand um sich, bellt selten, und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biss. Er kauet, von der Zunge fliesst ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und steht ihm beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft

er langsam, und bei wachsender Wuth schneller mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenem oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke geradeaus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an oder verfolgen ihn wenigstens nicht und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder, und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählich matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr, die Zunge wird schwarz, und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beisst alles was ihm vorkommt, nun wirft er sich oder stürzt öfters zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu merken ist aber, dass diese Krankheit nicht immer alle hier angegebenen Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und viele Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewandt werden kann; so befehlen Wir hiermit: dass ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder zur Abrichtung oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll; unterlässt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden angerichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in 20 Gulden Strafe genom-

men, oder im Fall er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, dass er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe oder dass er ihn habe kuriren wollen, oder dass ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Verminderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiss, dass sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterlässt. Ueberlässt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmässiger Strafe verboten; es sei denn, dass ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte; der muss aber den Hund in einen eisernen festen Käfig sperren, für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biss Schaden an, so tritt alsdann ausser obiger Strafe die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Grösse des Schadens durch richterliches Erkenntniss festgesetzt werden muss.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem zunächst wohnenden Physikus, Arzt oder Chirurgus anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Grösse des Schadens und der Verschuldung bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, statt haben.

Uebrigens verordnen Wir noch, dass auf dem platten Lande, mit Ausnahme der Jagdhunde nie ein Hund ohne Führer und Knittel laufen gelassen, und in den Städten des Nachts alle Hunde in den Häusern eingesperrt oder vor selbigen an der Kette gehalten werden sollen. Alle Hunde, welche auf dem Lande gleichwohl ohne Führer oder Knittel angetroffen werden, sollen durch die Jagdbedienten todtgeschossen werden, so wie diejenigen, welche in den Städten Nachts nach 9 Uhr ohne Führer auf der Strasse herumlaufen, von den Nachtwächtern aufgefangen werden sollen, welche dafür von dem Eigenthümer, wenn sie ihn erfahren 30 Kr. zu fordern berechtigt, ausserdem aber ge-

halten sind, den Hund den zu gleicher Vigilanz anzuweisenden Fallknechten zum Todschlagen abzugeben.

Th. II. Tit. 20. §. 792. *Rescr. vom* 10. *April* 1821 *und* 30. *Juni* 1832, *betr. die Verpflichtung der Kreis-Physiker zu unentgeldlichen Leistungen bei Armen-Kuren und Medizinal-Polizei-Geschäften. Gr. VI. S.* 193.

Th. II. Tit. 20. §. 803. *Rescr. vom* 5. *Octbr.* 1796, *betr. die Unzulässigkeit der Bestrafung des versuchten Selbstmordes. v. R. III. S.* 562.

Th. II. Tit. 20. §. 804 u. 805. *s.* §. 550. *der Cr. O.*

Th. II. Tit. 20. §. 836. *Rescr. vom* 26. *April* 1810, *wegen strenger Anwendung der nebenbemerkten Vorschrift. v. R. X. S.* 327.

Th. II. Tit. 20. §. 888-991. a) *Publicandum gegen den Kindermord und zur Verheimlichung der Schwangerschaft, vom* 14. *April* 1794. *v. R. V. S.* 613.

b) *Publicandum gegen den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft, vom* 11. *Januar* 1817, *nebst Rescr. de eodem und vom* 17. *Novbr.* 1820, *wegen Bekanntmachung dieses Publicandi durch die Amtsblätter. Gr. I. S.* 368.

Th. II. Tit. 20. §. 932. *Rescr. vom* 17. *Novbr.* 1820, *betr. die Erläuterung des nebenbemerkten* §. *Gr. I. S.* 373.

Th. II. Tit. 20. §. 933 seqq. *Rescr. vom* 5. *Juni* 1820, *betr. die Anwendung der Strafen der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, wenn die Angeschuldigte sich mit Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften entschuldigt. Gr. I. S.* 373.

Th. II. Tit. 20. §. 944. *Rescr. vom* 23. *Octbr.* 1797, *betr. die Verheimlichung der Entbindung. v. R. IV. S.* 324.

Th. II. Tit. 20. §. 953. *Rescr. vom* 20. *Octbr.* 1820, *dass bei Anwendung des nebenbemerkten* §. *eine Besichtigung des Kindes nicht muss haben statt finden können. Gr. I. S.* 374.

Th. II. Tit. 20. §. 961. *Rescr. vom* 3. *Decbr.* 1819, *betr. die Bestrafung der Wegschaffung heimlich geborner Kinder. Gr. I. S.* 374.

Th. II. Tit. 20. §. 971. *Rescr. vom* 18. *April* 1796, *betr. die Aussetzung der Kinder. v. R. III. S.* 329.

Th. II. Tit. 20. §. 996. *Rescr. vom* 14. *Octbr.* 1799, *betr. den Begriff der Kuppelei und deren Bestrafung. v. R. V. S.* 573.

Th. II. Tit. 20. §. 999 seqq. *Rescr. vom* 11. *Novbr.* 1799 *und* 19. *Juli* 1814, *betr. die Bestrafung der Winkelhurerei. v. R. V. S.* 612. *Gr. I. S.* 375.

Th. II. Tit. 20. §. 1033 seqq. a) *Rescr. vom* 12. *Decbr.* 1794, *betr. die Bestrafung der Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern. v. R. II. S.* 732.

b) *Rescr. vom* 14. *Januar* 1822, *betr. die Bestrafung der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. Gr. I. S.* 375.

Th. II. Tit. 20. §. 1054. *C. O. vom* 9. *Novbr.* 1815, *betr. die Declaration des nebenbemerkten* §. *G. S. S.* 207.

Die Bestimmung des §. 1054. Tit. XX. Thl. II. des A. L. R., nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang statt gefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist.

Th. II. Tit. 20. §. 1061. *Rescr. vom* 1. *Juli* 1801, *dass der Antrag auf Bestrafung des Ehebruchs nach getrennter Ehe nicht mehr statt findet. v. R. VI. S.* 539.

Th. II. Tit. 20. §. 1062. *Rescr. vom* 27. *Novbr.* 1797, *betr. die Bestrafung des Ehebruchs, wenn denselben ein Ehegatte dem andern verziehen hat. v. R. IV. S.* 354.

Th. II. Tit. 20. §. 1108. *In wiefern ist eine Sache, welche der Besitzer, aus Versehen, an einem fremden Orte liegen lässt, von einem Andern, welcher sie in gewinnsüchtiger Absicht fortnimmt, für gefunden oder gestohlen zu erachten? Erk. der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin vom* 3. *Novbr.* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 364.

Th. II. Tit. 20. §. 1108. *Hat derjenige, welcher ein Gewehr oder Instrument entwendet, in der Absicht, damit einen Selbstmord zu begehen, die Strafe des Diebstahls verwirkt? Erk. der Cr. Dep. des St. Ger. zu Berlin vom* 1. *Decbr.* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 366.

Th. II. Tit. 20. §. 1121-1230. a) *Verordnung vom* 26. *Februar* 1799, *wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. v. R. V. S.* 330.

Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmässiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltenden Gerichte

eine besondere Instruction vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruction wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehl zugefertigt werden, bis zur Publication der revidirten Cr. O., in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung zu bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthigen zweckmässigen Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruction vorgeschriebenen Verfahrungsart wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlnen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtel zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militair-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1. Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweiten oder dritten Male, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht, zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2. Erster gemeiner Diebstahl.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3. Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben, bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einem Male, oder in 2 oder 3 aufeinanderfolgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sei, wird nach den in §§. 4. bis 7. enthaltenen Anleitungen von den Urtelsfassern festgesetzt.

§. 4. Bei dieser Festsetzung muss auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den

Acten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, dass die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beigefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste sein werde.

§. 5. Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen des Urtelsfassers überlassen, jedoch muss dabei pflichtmässig auf alles geachtet werden, was bei der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6. Gelindere Züchtigung wird bewirkt durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniss vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7. Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bei einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäss von dem Eigenthümer nicht unter Beschluss gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bei eintretender Feuer- oder Wassersnoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertraut worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Leugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtel ein Rechtsmittel eingewendet hat:

§. 8. Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniss durch einen oder zwei sich ablösende Gefangenwärter, wobei niemand gegenwärtig sein darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bei fortgesetzter Dieberei zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9. Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben auf eine Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniss, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des A. L. R. geleiteten Ermessen der Urtelsfasser bestimmt.

§. 10. Wenn ein zu bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ungeachtet, aus der Besserungs-Anstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11. Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberei schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften durch Urtel und Recht, innerhalb oder ausserhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniss, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung ebenso bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12. Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwei- oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, dass der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, dass er im Stande sei, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und dass durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt das Gericht, welches das Strafurtel abgefasst hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13. Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er, der deshalb erhaltenen Verwarnung ungeachtet, in der Folge einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 14. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der in §§. 2 — 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten:

1) wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlös-

sern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden.

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bei einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. ebenso, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15. Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- und Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16. Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum ersten Male verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnissmässig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, dass und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sei.

§. 17. Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18. Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19. Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdann bewilliget werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung, überzeugend nachgewiesen ist, dass der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, dass er im Stande sei, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, dass der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sei.

§. 20. Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungs-Anstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21. Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 22. Erster Raub.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Misshandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23. Wer sich eines Raubes zum ersten Male schuldig gemacht hat, wird, insofern nicht das A. L. R. in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt.

§. 24. Entweicht ein solcher zum ersten Male bestrafter Räuber, oder begeht derselbe, nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsarbeit.

§. 25. Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, insofern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem A. L. R. eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen anderen Gefangenen abgesondert für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26. Diebes-Gesellschaften.

Diejenigen, welche überführt worden, dass sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bei einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabei durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27. Feuer-Anlegen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht, zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, in sofern nicht nach den Vorschriften des A. L. R. eine härtere Strafe verwirkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28. Diebeshehlerei.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er, dem Befinden nach, so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29. Ankauf oder Verpfändung gestohlner Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlne und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bei den Vorschriften des A. L. R.

§. 30. Verfälschung von Münzen, Urkunden etc. und anderer Betrug.

Gleichmässig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereien verüben, zwar für jetzt annoch bei den im A. L. R. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bei kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, dass der Verbrecher, nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeits-Anstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, dass seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde.

§. 31. Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Misshandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwirkt. §. 16.

§. 32. Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.

Sollten bei Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und

besonders darüber entstehen, in wiefern es auf die Bestrafung Einfluss habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden; so haben die Gerichte sich das A. L. R. zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhangen.

N. C. C. T. X. S. 2249. Nr. 9. de 1799.

b) *C. O. vom* 14. *Mai* 1811, *wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt wird. G. S. S.* 196.

c) *Rescr. vom* 23. *Mai* 1812, *wegen Einschränkung der körperlichen Züchtigung auf Personen der untersten Volksklasse. Gr. I. S.* 377.

d) *Rescr. vom* 7. *Decbr.* 1827, *dass in Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, die körperliche Züchtigung wegfallen soll. Gr. I. S.* 327.

e) *C. O. vom* 29. *März* 1833, *betr. die Aufhebung der körperlichen Züchtigung bei Personen weiblichen Geschlechts. Gr. VI. S.* 175.

f) *C. O. vom* 9. *Octbr.* 1833, *und Rescr. vom* 21. *Octbr.* 1833 *und* 21. *August* 1834, *wegen Ausschliessung der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem Geständnisse. Gr. VI. S.* 173.

(*s. ad A.L.R. II.* 20. §. 85. *B. IV. S.* 534.)

g) *Rescr. vom* 5. *Decbr.* 1815, *dass die Verordnung vom* 26. *Februar* 1799, *wegen Entweichung verhafteter Diebe auf Festungsbaugefangene nicht anzuwenden sei. Gr. I. S.* 382.

Th. II. Tit. 20. §. 1121-1230. a) *siehe die Allgemeinen Strafbestimmungen ad* §. 85 *seqq. h. t. namentlich in Betreff der Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbs, bis zur Besserung, oder bis zur Begnadigung; in Betreff der Dauer einer* 8 *t ü r g i g e n Gefängnissstrafe, in Betreff des Verlusts des Adels, der Titel und Pensionen, der National-Cocarde, der Orden, Ehrenzeichen und der Kriegsdenkmünze. B. IV. S.* 537 *seqq.*

b) *siehe die gegen Militair-Personen und Landwehrmänner zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen.* (*ad* §. 463. *h. t. B. IV. S.* 594 *seqq.*)

Th. II. Tit. 20. §. 1121 seqq. *Rescr. vom* 31. *Octbr.* 1825, *betr. die Beträchtlichkeit eines Diebstahls im Sinn des* §. 18. *der Verordnung vom* 26. *Februar* 1799. *Gr. I. S.* 376.

Th. II. Tit. 20. §. 1122-1224. *Rescr. vom* 5. *April* 1824, *betr. das Verfahren bei Untersuchung kleiner Diebstähle. Gr. I. S.* 376.

Th. II. Tit. 20. §. 1135 seqq. a) *Rescr. vom* 25. *Septbr.* 1795, 28. *März* 1805 *und* 7. *Novbr.* 1812, *betr. die Bestrafung der Haus-*

diebstähle und die Zulässigkeit der Zurücknahme der Denunciation. v. R. III. S. 193. *VIII. S.* 268. *Gr. I. S.* 378.

b) *Rescr. vom* 20. *August* 1814, *dass der Lehrherr in Ansehung der Rüge eines von dem Lehrburschen bei ihm begangenen Diebstahls die Rechte des Vaters habe. Gr. I. S.* 378.

c) *Rescr. vom* 15. *Februar* 1796, *betr. die Bestrafung der Theilnehmer bei dem crimen amotionis. v. R. III. S.* 271.

Th. II. Tit. 20. §. 1141 seqq. a) *Rescr. vom* 13. *August* 1819, 1. *Juli* 1825 *und* 19. *März* 1829, *betr. die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können. Gr. I. S.* 382. 377. 394.

b) *C. O. vom* 22. *Juli* 1832, *betr, die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. G. S. S.* 195.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Strafe des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. d. M., hierdurch deklaratorisch fest: dass der im A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 1137—1140. bei dem Hausdiebstahle gemachte Unterschied zwischen grossen und kleinen Diebstählen, auf die in §§. 1141—1144. a. a. O. bezeichneten Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, keine Anwendung finde, diese Diebstähle vielmehr, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes, jederzeit mit der im §. 1140. a. a. O. bestimmten Strafe belegt werden sollen.

c) *Rescr. vom* 12. *Juli* 1833, *betr. die Strafe des Diebstahls aus Kartoffelgruben auf dem freien Felde. Gr. VI. S.* 197.

Th. II. Tit. 20. §. 1141 seqq. a) *Verordnung vom* 28. *Septbr.* 1808, *zur Verhütung der Pferdediebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen. v. R. IX. S.* 289.; *aufgehoben durch*

b) *C. O. vom* 4. *August* 1832, *wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, desgleichen an Nutzvieh. G. S. S.* 202.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums will Ich die Verordnung zur Verhütung der Pferdediebstähle, vom 28. September 1808 hiermit aufheben, und dagegen festsetzen, dass jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren, imgleichen an Rind-, Schaaf- und anderm Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gesetzlich eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese letztere zur Anwendung zu bringen.

Th. II. Tit. 20. §. 1141 seqq. a) *Gesetz vom* 7. *Juni* 1821, *wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. G. S. S.* 89.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der grossen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmässigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das A. L. R. noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§. 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmässigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmässig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2. Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3. Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten- und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4. Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnissstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniss der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Diese Gefängnissstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniss, in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden. Wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufsicht, werden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, besondere Bestimmungen von den Regierungen und Landes-Justizkollegien erlassen werden.

Der Waldeigenthümer ist, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten während der Dauer der-

selben nothdürftig zu verpflegen, und ist wegen des Maasses und der Art der Beköstigung gleichfalls das Nöthige in der vorgedachten Art besonders zu bestimmen. Bei der Gefängnissstrafe hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als solchem, nicht ob, sondern selbige ist, wenn der Verurtheilte sich nicht selbst zu verpflegen vermag, als eine Last der Gerichtsbarkeit zu betrachten, und aus denselben Fonds zu leisten, aus welchen andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müssen.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle steht dem gewöhnlichen Gericht, in dessen Bezirk der beschädigte Forst gelegen ist, zu, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist. In denjenigen Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden sind, wird diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.

§. 7. Auf die Gefängnissstrafe und Forstarbeit wird sogleich für den etwanigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8. Bei der Instruktion und Entscheidung soll folgendes abgekürzte Verfahren eintreten.

§. 9. Es soll dazu bei jedem Gericht ein fester, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal bestimmt, und solcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll zur Abhaltung dieser Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt, und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben werden.

§. 11. An diesen Gerichtstagen übergeben die auf Unsern Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gericht ein zwiefaches Verzeichniss sämmtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders;

2) des Gegenstandes und dessen taxmässigen Werths;

3) der näheren Umstände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertappung; ob die Entwendung zum erstenmale oder wiederholt und bei Nachtzeit verübt; ob sie mit Gewalt und Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden sei etc.

4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Forstbeamte die Entwendung nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und

5) eine besondere Kolonne zu dem weiterhin (§§. 13. 26. und 33.) bemerkten Zwecke,

enthalten muss. Dies Verzeichniss kann entweder von dem

Oberförster oder dem Unterförster aufgestellt, muss aber im ersten Falle von dem Unterförster, welcher den Holzdiebstahl entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§. 12. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird den Forstbeamten, sobald der Richter in selbigem die fünfte Kolonne ausgefüllt hat (§. 26.), zurückgegeben.

§. 13. Auf den Grund dieses Verzeichnisses muss das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den westlichen Provinzen das öffentliche Ministerium, die Angeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges, aus dem tabellarischen Verzeichniss vorfordern lassen. Der Gerichtsdiener oder der Gerichtsvollzieher bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gericht zurückbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung, mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniss ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten, auf dessen Begehren, die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14. Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muss unaufgefordert an dem Gerichtstage zugegen sein, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben.

§. 15. An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt.

§. 16. Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen, und bei einem jeden wird sofort das Erkenntniss mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben, worauf zur Vernehmung und Aburtelung der Folgenden auf gleiche Weise übergegangen wird.

§. 17. Alsdann werden gegen die Nichterschienenen die Entschädigung und Strafe *in contumaciam* festgesetzt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers beglaubiget, behändigt, und solches durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weise, wie §. 13. gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18. Das von jedem Gerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber und den anwesenden Forstbeamten unterzeichnet. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von den, das öffent-

liche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 19. Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtiget, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermag. Dies muss aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder seine Vertheidigungszeugen freiwillig gestellen, oder binnen den ihm (§. 13.) freigelassenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

§. 20. Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

> dass er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniss kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als ausserdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigner Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtiget.

§. 21. Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunziantenantheil an den Geldstrafen geniessen und die observanzmässigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fliessen, eingezogen werden.

§. 22. Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, ob es Kontumazial-Erkenntnisse, oder ob selbige nach Vernehmung des Angeschuldigten ergangen sind, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldstrafe unter Fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von Fünf Thalern und drüber soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zulässig sein.

§. 23. Dies Gesuch muss von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels, angemeldet werden; den *in contumaciam*

Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

§. 24. Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniss an den Oberrichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf am nächsten Gerichtstage ertheilen muss.

In den §§. 6., 13. und 18. gedachten westlichen Provinzen soll der Anklage-Senat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden.

§. 25. Eine neue Untersuchung findet nicht statt, sondern das Gesuch kann blos darauf gegründet werden, dass entweder das Erkenntniss nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden.

§. 26. Zum Behuf der Vollstreckung des Erkenntnisses dient das dem Forstbeamten (§. 12.) zurückgegebene Verzeichniss. In dessen fünfter Kolonne wird nämlich vom Gerichtsschreiber das ausgesprochene Erkenntniss eingetragen, wenn kein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch eingelegt, oder dieses vom Oberrichter verworfen worden; sonst wird der Inhalt des auf das Gesuch ergangenen abändernden Bescheides eingetragen. Die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers, und das beizudrückende Gerichtssiegel beglaubigt. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von dem, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 27. Auf den Grund dieses, von den Fortsbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses zieht letztere die zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Ist die Beitreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos gewesen; so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniss, was dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten Forstarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugniss der Kasse, und sendet dasselbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder in den §. 6. erwähnten Theilen der westlichen Provinzen, an das öffentliche Ministerium des Polizeigerichts, was alsdann die Gefängnissstrafe nach dem Erkenntniss vollstreckt.

§. 28. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so, wie §. 20. vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse,

so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

§. 29. Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch ihre Gemeinekassen auf die nämliche Weise, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und lassen, im Fall die Beitreibung fruchtlos ist, darüber ähnliche Zeugnisse, wie §. 27. vorgeschrieben ist, dem Gericht, oder dem öffentlichen Ministerium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeine gehören, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen auf dem sonst gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entschädigungen und Geldstrafen einem Privat-Forstbesitzer zuerkannt sind.

§. 30. Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31. Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32. In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemm- oder Flössholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140. bis 1144. des 20sten Titels, Theil II. des A. L. R., mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

§. 33. In obigen drei Fällen (§§. 30. 31. und 32.) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24. gedachten westlichen Provinzen auch, nach Unterschied, das korrektionelle Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniss (§. 11.) Entwendungen, welche diesen Charakter an sich tragen, so muss der Richter solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu kompetent ist. Dass dies geschehen sei, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt.

§. 34. Bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren statt finden.

b) *Rescr. vom* 17. *Decbr.* 1814 *und* 23. *Septbr.* 1822, *betr. die Bestrafung der Forst-Contraventionen. Gr. I. S.* 379.

c) *Rescr. vom* 2. *April* 1822, *betr. die Strafe des Diebstahls an dem im Walde oder auf den Ablagen stehenden Holze. Gr. I. S.* 380.

d) *Rescr. vom* 17. *Februar* 1823, *dass die Forstordnungen in Betreff der Bestrafung des Holzdiebstahls durch das Gesetz vom* 7. *Juni* 1821 *aufgehoben sind, desgl. betr. die Ermittelung des Werths des Holzes. Gr. I. S.* 381.

e) *Rescr. vom* 22. *Septbr.* 1823, *betr. die Strafe des Holzdiebstahls gegen mehrere Theilnehmer. Gr. I. S.* 382.

f) *Rescr. vom* 5. *Novbr.* 1824, *betr. die Erlegung des Pfandgeldes bei Holzdiebstählen ausser der Strafe. Gr. I. S.* 382.

g) *Deklaration des Gesetzes vom* 7. *Juni* 1821, *wegen Bestrafung des Holzdiebstahls, vom* 6. *März* 1827. *G. S. S.* 27.

Da nach dem Bericht Unsers Staatsministeriums Zweifel entstanden sind, ob die in dem Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dem Waldeigenthümer überwiesenen Strafen ihm auch in dem Falle zustehen, wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt worden; so erklären Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, den Sinn des gedachten Gesetzes dahin:

dass dem Waldeigenthümer auch die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle, verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen.

h) *Rescr. vom* 29. *April* 1831, *betr. die Anwendung des Gesetzes vom* 7. *Juni* 1821, *auf die Entwendung der Ginster. Gr. VI. S.* 196.

i) *Rescr. vom* 11. *Novbr.* 1831, *betr. die Bestrafung des mit andern Verbrechen verbundenen Holzdiebstahls. Gr. VI. S.* 197.

k) *C. O. vom* 28. *April* 1834, *wegen der Befugniss der Waldeigenthümer, statt der im* §. 5. *des Gesetzes vom* 7. *Juni* 1821 *bestimmten Forstarbeit auch andere Arbeiten eintreten zu lassen. G. S. S.* 67.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii vom 10. d. M. die Straf-Bestimmungen im Gesetze vom 7. Juni 1821, die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend, ihren Zweck nur mangelhaft erreichen, indem die Geldstrafe schwer beizutreiben, die Gefängnissstrafe, bei der grossen Anzahl dieser Vergehen, oft erst spät zu vollstrecken, die Forst-Arbeit aber vom Wald-Eigenthümer nur in seltenen Fällen anzuweisen ist; so bestimme Ich hierdurch, mit Vorbehalt der bereits eingeleiteten Revision des gedachten Gesetzes, den Anträgen des Staatsministerii gemäss, vorläufig Folgendes:

1) Wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist und die beschädigten Wald-Eigenthümer die von den Forstfrevlern statt der Gefängnissstrafe zu leistende Forst-Arbeit nicht anweisen können oder wollen, so sollen sie auch berechtiget sein, unter Genehmigung der Ortsbehörde, dem Schuldigen andere, seinen Kräften angemessene Arbeiten aufzutragen. Leistet aber der beschädigte Wald-Eigenthümer darauf Verzicht die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheile zu beschäftigen, so sollen sie auch zu

andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung nach dem Ermessen und der Anweisung der Orts-Polizeibehörden, verwendet werden.

2) Den Behörden steht es frei, hierbei gewisse, den Kräften der Sträflinge angemessene Tagewerke zu bestimmen, dergestalt, dass dieselben, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlassen, im Gegentheil aber bei Trägheit und üblem Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit, zu derselben anzuhalten sind.

3) Die zu diesen Straf-Arbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, insofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Ausserdem sind sie ihnen von denjenigen Wald-Eigenthümern, oder von derjenigen Behörde zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geleistet werden. Bei muthwilliger Beschädigung der gelieferten Utensilien ist die Straf-Arbeit insoweit zu verlängern, als es zum Ersatze des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist.

4) Für ihre Beköstigung während der Straf-Arbeit haben die Sträflinge, wenn sie dazu im Stande sind, selbst zu sorgen. Ganz Armen aber wird von den Wald-Eigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, während derselben diejenige Kost gereicht, welche sie im Gefängnisse erhalten haben würden.

5) In Gemässheit dessen, was §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen der Forst-Arbeit, des dabei anzuwendenden Zwangs und der Aufsicht verordnet ist, werden die Regierungen und Landes-Justizkollegien in Beziehung auf die der Forst-Arbeit zu substituirenden Arbeiten besondere Bestimmungen erlassen.

Th. II. Tit. 20. §. 1141 seqq. *C. O. vom* 23. *Juli* 1833, *betr. die Strafe widerrechtlicher Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition. G. S. S.* 86. (*s. ad A. L. R. I.* 9. §. 19. *B. I. S.* 188.)

Th. II. Tit. 20. §. 1149. *Verordnung vom* 13. *Octbr.* 1813, *wegen strengerer Bestrafung der in Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle. G. S. S.* 127.

Die in mehreren Militair-Lazarethen überhandnehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern oder Arbeitern, ingleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die

Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis Hundert Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger von der Direktion der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, ingleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lareth," bezeichnet sein soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muss statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des A. L. R. bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählet.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, dass nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt ausserdem Zuchthausarbeit nach der nähern Bestimmung des 4ten §. ein.

§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, dass Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muss, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äusserst zu beschleunigen.

Th. II. Tit. 20. §. 1149 u. 1177. *Rescr. vom* 8. *Octbr.* 1821 *wegen Bestrafung des Kirchen-Diebstahls. Gr. I. S.* 383.

Th. II. Tit. 20. §. 1158. *Rescr. vom* 12. *März* 1814, *dass mehrere kleine Diebstähle, wenn der Werth des Entwendeten zusammen über* 5 *Rthlr. beträgt, keinen grossen Diebstahl constituiren. v. K. Jhrb. B.* 3. *S.* 307.

Th. II. Tit. 20. §. 1167. *Rescr. vom* 20. *Juli* 1832, *betr. die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls. Gr. VI. S.* 199.

Th. II. Tit. 20. §. 1170. *Unter welchen Voraussetzungen ist die Strafe des nebenbemerkten §. zur Anwendung zu bringen? Erk. des ostpreuss. Trib. vom* 9. *August* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 340.

Th. II. Tit. 20. §. 1181. *Rescr. vom* 27. *Septbr.* 1820, *betr. die Bestrafung des wiederholten gewaltsamen Diebstahls. Gr. I. S.* 383.

Th. II. Tit. 20. §. 1199. *Rescr. vom* 16. *März* 1809, *dass in nebenbemerktem* §. *statt* §. 1192. *der* §. 1190. *allegirt sein müsse. v. R. X. S.* 66.

Th. II. Tit. 20. §. 1231 seqq. *Verordnung vom* 5. *Mai* 1809, *über den Ankauf von Gegenständen gewöhnlicher Schiffsladungen. v. R. X. S.* 101. *G. S.* (*Edict. Samml.*) *de* 1806-1810. *S.* 837.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrössern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestrafet. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufsmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich ausser dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiss, dass der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Th. II. Tit. 20. §. 1249. *Rescr. vom* 21. *Septbr.* 1832, *dass im nebenbemerkten* §. *statt Hausschlüssel: Hauptschlüssel zu lesen sei. Gr. VI. S.* 200.

Th. II. Tit. 20. §. 1256 seqq. a) *Publicandum vom* 29. *Mai* 1797, *wegen Verhütung der simulirten Kaufpreise der Grundstücke. v. R. IV. S.* 175.

b) *Verordnung vom* 14. *Juli* 1797, *wegen verschiedener Missbräuche*

bei Subhastationen und Versteigerungen. v. *R. IV. S.* 204. (*s. ad A. L. R. I.* 5. §. 68. *B. I. S.* 114.)

Th. II. Tit. 20. §. 1256. 1392. 1393. *Ist ein Bettler, welcher unter Vorgabe falscher Umstände das Mitleid einer Person in Anspruch nimmt, wegen Betrugs zu bestrafen? Erk. der Cr. Dep. zu Berlin vom* 11. *August* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 353.

Th. II. Tit. 20. §. 1271 seqq. a) *Rescr. vom* 13. *August* 1798, *betr. die Frage: ob es als eine wucherliche Handlung anzusehen sei, wenn sich jemand für Zahlungsnachsicht Vortheile versprechen lässt. v. R. V. S.* 181.

b) *Rescr. vom* 4. *Novbr.* 1799, *betr. die Zahlung der nicht vollen Valuta bei Cessionen. v. R. V. S.* 602.

Th. II. Tit. 20. §. 1274. *C. O. vom* 2. *Juli* 1804, *wegen Bestrafung überwiesener Wucherer. v. R. VIII. S.* 121.

Auf Euren Bericht vom 27. v. M. über das Begnadigungsgesuch der Handlung Schlipalius et Comp. zu Breslau, gebe Ich Euch darin vollkommen Recht, dass die Supplicanten, da sie des Wuchers vollständig überführt worden, blos um der von ihrem verstorbenen Bruder hinterlassenen Vermächtnisse zu milden Stiftungen willen, mit der Strafe nicht verschont werden können. Dagegen finde Ich es unverhältnissmässig, dass die Strafe des bei einem Theile des Darlehns vorgefallenen Wuchers den Verlust des ganzen Kapitals nach sich ziehen soll. Hiernach würde ein Wucherer, der bei einem Darlehn von 100,000 Rthlr. einen Vortheil von 500 Rthlr. beabsichtigte, ungleich härter, und ganz ausser allem Verhältnisse gegen einen andern, der seinen Schuldner bei einem weit geringerem Darlehen um eine gleich hohe Summe bevortheilen wollte, bestraft werden, wiewohl es in die Augen leuchtet, dass letzterer eine grössere Strafe verdient. Wenn das Gesetz bestimmt, dass der Wucherer den ganzen Betrag des Kapitals und der Zinsen dem Fisco zu Strafe erlegen soll; so kann und muss dies nur von dem Theile des Kapitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausgemacht. Dies ist bei dem, dem Grafen Schönaich gegebenen Darlehn nur mit 500 Rthlr. und bei dem von dem etc. von Machoi durch einen Kaufmann und einen Juden unter Bürgschaft des Gastwirths Eberding zu Breslau von den Supplicanten negocirten Kapital von 3000 Rthlr. nur mit 300 Rthlr. der Fall. Es muss also auch die Strafe auf die Bezahlung dieser resp. 500 Rthlr. und 300 Rthlr. nebst Zinsen eingeschränkt, und diese Strafe wegen des bei dem Vergehen concurrirenden Betruges verdoppelt werden. Ich will deshalb auch hier noch die Strafe auf 1600 Rthlr. nebst den Zinsen ermässigen, und Euch auftragen, nicht nur die Supplicanten darnach zu bescheiden, sondern auch überall das weitere Erforderliche zu verfügen.

N. C. C. T. XI. S. 2629. Nr. 34. de 1804.

Th. II. Tit. 20. §. 1286. *Rescr. vom* 19. *Februar* 1808, *betr. die Bestrafung derjenigen, welche sich bei Darlehnsverschaffungen mehr, als das gesetzliche Mäklerlohn haben zahlen lassen. v. R. IX. S.* 111.

Th. II. Tit. 20. §. 1292. *Edict über den Vor- und Aufkauf, vom* 20. *Novbr.* 1810. *G. S. S.* 100.

Da die Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei

a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Consumtion beschränken,

b) mit den Grundsätzen der Gewerbe-Freiheit und dem neuen Besteuerungs-System im Widerspruch stehn;

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufs-Edikt vom 17. Novbr. 1747 sowohl, als die Verordnung für Ost-Preussen, Litthauen und West-Preussen über diesen Gegenstand vom 18. Novbr. 1808 und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere Verordnungen ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Land-Bewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und nachdem er von den einer Consumtions-Abgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objecten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unfern der Landes-Grenze, an den See-Küsten und den grössern Strömen, sind an diejenige Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zoll-Intraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen, im, und vor den Thoren, so wie auf den Strassen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte ausser dem Markt untersagt, insofern das Object unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Confiscation; hat das Object höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizei-Behörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlrn. statt.

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, dass sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Vorkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so dass ein völlig freies Marktverkehr statt findet.

Th. II. Tit. 20. §. 1294 seqq. *s. Ergänzungen ad A. L. R. I.* 11. §. 1033. *B. I. S.* 228.

Th. II. Tit. 20. §. 1298. *Deklaration vom* 8. *Februar* 1817, *die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betr. G. S. S.* 31.

Die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1298. bis 1307, wegen der Hazardspiele, sind bisher auch auf solche Fälle angewendet worden, in denen die bestimmte hohe Geldstrafe mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältnisse stehet, und von dem Schuldigen nach seinem Stande und seinen Vermögensumständen nicht beigetrieben werden kann. Dies ist der Absicht des Gesetzes zuwider, und Ich will daher, dass für diese Fälle, wohin besonders das Spielen verbotener Spiele in Tabagien gehört, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

1) Jeder Spieler wird mit einer Geldstrafe von Zehn bis Hundert Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit Gefängniss von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Monaten belegt.

2) Gast- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, trifft dieselbe Strafe, jedoch in geschärfterem Grade. Im Wiederholungsfalle verlieren sie ausserdem ihr Gewerbe.

Th. II. Tit. 20. §. 1326. a) *s. ad A. G. O. I.* 23. §. 56.

b) *Rescr. vom* 15. *August* 1815, *betr. die Bestrafung des Betrugs ohne anhängigen Civilprozess. Gr. I. S.* 385.

Th. II. Tit. 20. §. 1328. *Rescr. vom* 6. *Januar* 1832, *betr. die Natur der Geldstrafe des qualificirten Betrugs. Gr. VI. S.* 201.

Th. II. Tit. 20. §. 1354. *Gesetz vom* 14. *April* 1824, *wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, welche sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport übergebenen Güter schuldig machen. G. S. S.* 79.

Da hin und wieder Zweifel darüber vorgekommen sind, ob Schiffer, das ist, Führer von See- und Flussfahrzeugen, wie auch Fuhrleute, welche von denen ihnen zum Transport anvertraueten Waaren etwas entwenden, mit der Strafe des Diebstahls, oder nur des Betruges wegen Veruntreuung eines in ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Eigenthums, zu belegen sind, dieses Verbrechen aber wegen seiner Vielfältigkeit, schädlichen Folgen, und Schwierigkeit demselben vorzubeugen, eine geschärfte Strafe verdient; so verordnen Wir für die Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schiffs- und Kahnführer jeder Art, wie auch Fuhrleute, sie mögen Eigenthümer des Schiffsgefässes oder Fuhrwerks sein oder nicht, die sich einer Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, sind mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mithin mit körperlicher Züchtigung und Strafarbeit von sechs Wochen bis drei Jahren, zu belegen.

§. 2. Wer, nach einmal schon geschehener Verurtheilung, dieses Verbrechens zum zweitenmal durch Erkenntniss schuldig befunden wird, verliert ausserdem noch die Befugniss zum ferneren Betriebe des Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbes.

Th. II. Tit. 20. §. 1367. *Rescr. vom* 12. *Septbr.* 1802, *betr. die Bestrafung wissentlichen Verkaufs fremder Sachen. v. R. VII. S.* 240.

Th. II. Tit. 20. §. 1380-1388. a) *Circularverordnung vom* 26. *Februar* 1799. §. 30. *s. ad* §. 1121 *seqq. h. t.*

b) *Rescr. vom* 29. *Januar* 1806, *betr. die Auslegung der nebenbemerkten* §§. *wegen Bestrafung der Verfälschung von Urkunden. v. R. VIII. S.* 462.

c) *Rescr. vom* 3. *Juni* 1831, *dass die Unrichtigkeit der in einer Urkunde enthaltenen Angaben die Urkunde selbst noch nicht zu einer falschen oder verfälschten macht. Gr. VI. S.* 201.

d) *Trifft die Strafe der Verfälschung einer Privatschrift denjenigen, der ein ihm ausgestelltes Dienstzeugniss ohne Beabsichtigung eines bestimmten Betruges zu seinem Vortheil verfälscht? Erk. der Cr. Dep. des Stadtgerichts zu Berlin vom* 27. *Octbr.* 1827. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 363.

Th. II. Tit. 20. §. 1381. *s. Ergänzungen ad* §. 252-269. *h. t.*

Th. II. Tit. 20. §. 1384. a) *Rescr. vom* 11. *Februar* 1828, *betr. die Verfälschung von Dienstentlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten. Gr. I. S.* 385.

b) *Die Strafe der Verfälschung einer öffentlichen Urkunde trifft denjenigen, der in betrügerischer Absicht einen Stempelbogen durch Veränderung der Zahl in einen Stempelbogen von einem höhern Betrage verwandelt. Erk. der Cr. Dep. des St.-Ger. zu Berlin vom* 11. *Octbr.* 1826. *S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S.* 326.

Th. II. Tit. 20. §. 1397. a) *Verordnung vom* 19. *Januar* 1817, *wegen des Königlichen Titels und Wappens. G. S. S.* 17. (*s. ad A. L. R. II.* 13. §. 1 *seqq. S.* 1. *d. B.*)

b) *C. O. vom* 16. *Octbr.* 1831, *betr. die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern und Etiquetten. G. S. S.* 247.

Auf den Antrag der betreffenden Ministerien habe Ich festgesetzt, dass der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten, mit einer Geldbusse von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnissstrafe von acht Tagen bis 6 Wochen belegt werden soll.

Th. II. Tit. 20. §. 1400. *Rescr. vom* 20. *Juni* 1823, *betr. die Anwendung des nebenbemerkten* §. *auf einheimische Unterthanen. Gr. I. S.* 386.

Th. II. Tit. 20. §. 1402. *Rescr. vom* 24. *Mai* 1797, *betr. die Strafe des Wahrsagens. v. R. V. S.* 172.

Th. II. Tit. 20. §. 1405. *C. O. vom* 1. *April* 1819, *nebst Bericht des Justiz-Ministerii vom* 24. *März ejd. betr. die Auslegung des nebenbemerkten §. rücksichtlich des zu erkennenden Verlusts der bürgerlichen Ehre. Gr. I. S.* 386.

Die Wittwe des Schuhmachermeisters N. N. geborne N. zu N. N. in Ostpreussen, ist, zufolge des unterthänigst beigefügten Acten-Extracts, wegen begangenen Meineides, nicht blos zu einer Leibes- und Geldstrafe verurtheilt, sondern auch aller bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verlustig erklärt worden. Ew. Königl. Majestät haben im Allgemeinen befohlen, dass in Fällen, wo über Ehrenverlust erkannt worden, die Erkenntnisse Allerhöchstdenenselben zur Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungs-Rechts vorgelegt werden sollen.

Was den gegenwärtigen Fall betrifft, so ist schon früher bei einer andern Angelegenheit vom Justiz-Ministerium angenommen worden, dass die Vorschrift des §. 1405. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., wonach derjenige, welcher einen falschen Eid geleistet hat, aller bürgerlichen Ehre verlustig erklärt werden soll, nur alsdann zur Anwendung kommen könne, wenn der Beschuldigte irgend einen Vorzug in der bürgerlichen Gesellschaft geniesst, dessen er verlustig gehen soll; dass aber da, wo dieses nicht der Fall ist, der Verlust der bürgerlichen Ehre auf eine Infamie und Ehrlosigkeit führen würde, welche durch das Gesetz nicht beabsichtigt worden. Dieser Ansicht muss ich meinerseits beitreten, und Ew. Königl. Majestät alleruntertbänigst anheimstellen:

den gegen die verwittwete N. N. erkannten Verlust aller bürgerlichen Ehre, in Gnaden aufzuheben.

* * *

Ich will auf Euren Bericht vom 24. v. M. einverstanden mit der von Ihnen angezeigten Auslegung des §. 1405. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., den gegen die Wittwe des Schuhmachermeisters N. N. zu N. N. in Ostpreussen ausgesprochenen Verlust aller bürgerlichen Ehre, hiermit aufheben.

Th. II. Tit. 20. §. 1410. *Rescr. vom* 27. *Octbr.* 1801, *betr. die Strafe der Verletzung eines promissorischen Eides. v. R. VI. S.* 604.

Th. II. Tit. 20. §. 1426. *Rescr. vom* 14. *Mai* 1821, *betr. die Unzulässigkeit der Vereidigung der Privat-Haus- und Wirthschaftsbedienten. Gr. I. S.* 387.

Th. II. Tit. 20. §. 1440. a) *C. O. vom* 16. *Octbr.* 1831, *betr. die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens auf Aushängeschilden und Etiquetten. G. S. S.* 247. *s. ad* §. 1397. *h. t.*

b) *Verordnung vom* 19. *Februar* 1816, *wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugter Weise tragen. G. S. S.* 103.

Da schon mehrmals Fälle vorgekommen sind, in welchen

Militair- und Civilpersonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu sein, eine solche Anmaassung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit Dreimonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2. Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814. und 1815. aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze zieht Sechswöchentliches Gefängniss nach sich.

§. 3. Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

Liegt dem Vergehen eine betrügliche Absicht zum Grunde, so treten die gesetzlichen Strafen des qualifizirten Betruges ein.

c) *C. O. vom* 19. *Novbr.* 1820, *betr. die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen. G. S. de* 1821. *S.* 21.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6. d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, dass die in der Verordnung vom 19. Februar 1816. wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und setze daher, Ihrem Vorschlage gemäss, hierdurch fest, dass von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniss wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll.

Th. II. Tit. 20. §. 1440. a) *Rescr. vom* 9. *Juni* 1806, *betr. das Verbot der Führung eines fremden Namens. v. R. VIII. S.* 608.

b) *C. O. vom* 30. *Octbr.* 1816, *wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. G. S. S.* 216.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, oder eines verhältnissmässigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2. Geschiehet diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

c) *C. O. vom* 15. *April* 1822, *dass ohne landesherrliche Erlaubniss niemand seinen Familien oder Geschlechtsnamen ändern darf. G. S. S.* 108.

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii vom 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu er-

lassen, sondern bestimme hierdurch: dass bei Vermeidung einer Geldbusse von Funfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnissstrafe, Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniss seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt.

Th. II. Tit. 20. §. 1444. a) *Maass- und Gewichtsordnung für die Preuss. Staaten vom* 16. *Mai* 1816. *G. S. S.* 142. (*s. ad A. L. R. I.* 5. §. 256. *B. I. S.* 117.)

b) *C. O. vom* 25. *Mai* 1820, *dass die Hälfte der Geldstrafen für Maass- und Gewichtsvergehen der Denunciant erhalten soll. G. S. S.* 79.

Auf Ihren Antrag vom 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, dass die Hälfte der für Maass- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denuncianten zu Theil werden soll.

c) *C. O. vom* 28. *Juni* 1827, *betr. die Ergänzung der Vorschriften* §. 10 *und* 12. *der Maass- und Gewichtsordnung. G. S. S* 83.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maass- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10. und 12., dass derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maass oder Gewicht gefunden wird, ausser der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maasses oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eignen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

Th. II. Tit. 20. §. 1451. *Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den östlichen Provinzen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen vom* 3. *Juli* 1818. *G. S. S.* 153.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. finden Uns veranlasst, in den Provinzen Schlesien, Posen, Preussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, den Gebrauch besonderer Fabrikzeichen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen einführen zu lassen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für die gedachten Provinzen hiermit Folgendes:

§. 1. Alle Besitzer von Eisenhütten sind fortan verpflichtet, dass auf denselben verfertigte geschmiedete oder gewalzte Stabeisen sogleich bei der Fabrikation mit einem, vom Ministerio des Handels genehmigten und öffentlich bekannt gemachten, Fabrikzeichen zu stempeln.

§. 2. Die Besitzer der Hüttenwerke sind befugt, dies Zeichen durch die ihnen vorgesetzte Regierung in Vorschlag zu bringen. Keinem soll die fernere Führung des Zeichens versagt werden, das er bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes offenkundig und unwidersprochen zu Bezeichnung seines Stabeisens gebraucht hat. Neu vorgeschlagene Zeichen sollen dage-

gen nicht genehmigt werden, wenn sie zu nachtheiligen Verwechselungen Anlass geben.

§. 3. Die genehmigten Fabrikzeichen werden in ein Register beim Ministerio des Handels eingetragen, und den Hüttenbesitzern wird durch die Regierung ein Zeugniss darüber zugefertigt. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung durch das Amtsblatt. Für jede Eisenhütte fängt mit dieser Bekanntmachung ihres Fabrikzeichens die Verpflichtung an, ihr Stabeisen nach §. 1. damit zu bezeichnen.

§. 4. Alles fertige Stabeisen, welches nach Ablauf dreier Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes ab, auf den Hüttenwerken ohne ihr Fabrikzeichen vorgefunden oder von denselben ohne dies Zeichen versendet wird, soll von den Ortspolizei-Behörden in Beschlag genommen, und nur nach vollzogener Bezeichnung frei gegeben werden.

Ausserdem soll der Besitzer der Hütte, wenn er die Bezeichnung, diesem Gesetze entgegen, unterlassen hat, für jeden Zentner unbezeichneten Stabeisens Einen Thaler Strafe erlegen, wovon zwei Drittheile demjenigen gebühren, der den Mangel des Fabrikzeichens entdeckt und angezeigt hat.

§. 5. Wer sich auf einer Eisenhütte an dem daselbst verfertigten Stabeisen eines andern als des für sie genehmigten Fabrikzeichens bedient, soll nach Beschaffenheit der Verschuldung und des daraus entstandenen Nachtheils, mit Gefängniss- oder Zuchtshausstrafe von sechs Wochen bis zu drei Jahren belegt werden.

Th. II. Tit. 20. §. 1470. *C. O. vom* 20. *März* 1802, *betr. die Bestrafung fahrlässiger Bankeroutiers mit Festungs-Arrest oder Festungsarbeit. v. R. VII. S.* 85.

Ich stimme Eurem Sentiment in dem Berichte vom 8. d. M. wegen der dem Schutzjuden Marcus Jacob zu Nauen als fahrlässigen Bankeroutier zuerkannten zweijährigen Festungsstrafe völlig dahin bei, dass der bisher von dem Kammergerichte angenommene Grundsatz, einen jeden dergleichen Bankeroutiers, welcher kaufmännische Geschäfte getrieben hat, immer nur mit Festungsarrest zu bestrafen, keinesweges als solcher gelten und fernerhin befolgt werden kann, vielmehr bei Bestimmung der Frage: ob ein solcher Verbrecher mit Festungsarrest oder Festungs-Arbeit zu bestrafen ist, auf dessen sonstige Qualification, und ob er nach derselben mehr zu den höhern und gebildetern Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden muss, und Ich genehmige es daher, dass hienach sowohl im vorliegenden Falle, als für die Zukunft verfahren wird, habe auch die von Euch für den Marcus Jakob eingereichte, auf Festungsarbeit gerichtete Annahmeordre an das Gouvernement

zu Spandau vollzogen und sende Euch selbige hierbei zur weitern Verfügung zurück.

N. C. C. T. XI. S. 783. Nr. 18. de 1802.

Th. II. Tit. 20. §. 1480. *Rescr. vom* 18. *August* 1818, *betr. die Verbindlichkeit zur Anzeige eines strafbaren Bankeruts. Gr. I. S.* 389.

Th. II. Tit. 20. §. 1484. *Rescr. vom* 13. *Juni* 1804, *wegen Unzulässigkeit der Verfolgung eines ausgetretenen Schuldners durch Steckbriefe. v. R. VIII. S.* 82.

Th. II. Tit. 20. §. 1506. *cfr. a) Instruction vom* 2. *April* 1803, *wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. v. R. VII. S.*360.

b) C. O. vom 28. *Juni* 1825, *wegen Verbots des Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes. G. S. S.* 172.

c) Verordnung vom 27. *August* 1806, *wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken zu beobachtenden Maassregeln. v. R. VIII. S.* 657.

d) Circulare vom 16. *April* 1825, *gegen die Verbreitung der Klauenseuche. v. Kamptz Annalen. B.* 9. *S.* 482.

Th. II. Tit. 20. §. 1509. *Circularverordnung vom* 26. *Februar* 1799. §. 31., *s. ad.* §. 1121 *seqq. h. t.*

Th. II. Tit. 20. §. 1510 seqq. *Rescr. vom* 6. *Septbr.* 1824, *betr. die Berücksichtigung psychischer Krankheitszustände bei Brandstiftern. Gr. I. S.* 391.

Th. II. Tit. 20. §. 1515 seqq. a) *C. O. vom* 31. *Mai* 1806, *betr. die Declaration des nebenbemerkten* §. 1515. *v. R. VIII. S.* 603.

Auf Euern Bericht vom 25. d. M. über die wegen wiederholter nächtlicher Brandstiftung und dadurch jedesmal verursachten Schadens von mehr als 500 Rthlr. zur Ausschleifung nach der Gerichtsstätte und zur Enthauptung mit nachheriger Verbrennung des Körpers verurtheilten Dienstmagd Dorothee Elis. Blödorn gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich es bei dem angezeigten nicht ganz unbegründeten abweichenden Sentiment des Kammergerichts doch bedenklich finde, das Erkenntniss des Pommerschen Hofgerichts auf die Todesstrafe vollziehen zu lassen, und will Ich daher auch Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe eintreten lassen und Euch zur Verfügung alles weitern Erforderlichen hierdurch autorisiren. Zugleich aber genehmige Ich es auch, dass §. 1515. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. dahin deklarirt werden kann, dass unter den Gesetzesworten: und Einäscherung von Gebäuden und Häusern, auch der Werth des am Mobiliarvermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des ganzen Schadens, den die vorsätzliche Brandstiftung angerichtet hat, verstanden werden solle, und überlasse Euch ebenmässig das deshalb Weitere.

b) *C. O. vom* 29. *Januar* 1812, *betr. die Bestimmung der Strafe der Brandstiftung nach dem Betrage des Schadens. v. K. Jhrb. B. I. S.* 5. *Gr. I. S.* 390.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. will Ich die gegen den Gemeinhirten Joseph Buchwald zu Becken in Schlesien, wegen vorsätzlicher Brandstiftung erkannte Todesstrafe zwar in der Rücksicht, dass dabei niemand ums Leben gekommen, oder bedeutend an seiner Gesundheit beschädigt ist, in lebenswierige Festungsarbeit verwandeln und das hiernach anderweitig abzufassende Bestätigungs-Rescript zu Meiner Vollziehung erwarten. Indessen finde Ich Selbst, dass man bei dem Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung das Maass der Strafe zu viel von dem Erfolg dieser so höchst strafbaren Handlung abhängig gemacht, statt dass man blos auf den grösseren oder minderen Grad der gemeinsamen Gefahr und auf die mehr oder minder strafbare Absicht des Verbrechers Rücksicht nehmen sollte. Das Maass der Strafe von einer bestimmten Summe des angerichteten Schadens zu Gelde gerechnet abhängen zu lassen, scheint Mir deshalb vollends unpassend zu sein, und Ich beauftrage Sie daher, dies bei der Revision des 20. Titels des II. Th., des A. L. R. in nähere Erwägung zu ziehen, und darnach das Weitere zu veranlassen.

c) *C. O. vom* 13. *März* 1830, *denselben Gegenstand betr. v. K. Jhrb. B.* 35. *S.* 137. *Gr. VI. S.* 202.

Ich will auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die gegen den Oekonom Wienecke erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandeln, und das hiernach auszufertigende Rescript zu Meiner Vollziehung erwarten. Was aber das Gesetz betrifft, nach welchem ein durch nächtliche Brandstiftung angerichteter Schaden von 500 Rthlr. die Todesstrafe nach sich zieht, so muss dasselbe in dem von neuem zu redigirenden Straf-Codex nothwendig abgeändert werden, da das Leben des Verbrechers von einer in Gelde bestimmten Summe des Schadens, den seine Frevelthat angerichtet hat, nicht abhängig gemacht werden kann. Vorläufig sind die Gerichtsbehörden anzuweisen, auch in diesen Fällen, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, auf lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

Th. II. Tit. 20. §. 1550. a) *Deklaration vom* 31. *August* 1815, *betr. die Strafe des feuergefährlichen Tabackrauchens. G. S. de* 1816. *S.* 1.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26. v. M. angemessen, statt der in dem Edikt vom 19. Januar 1764. wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willkührlichen Strafe, und der unverhältnissmässigen Denunciations-Prämie von 25 Rthlr., die Strafe auf Zwei Rthlr. festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denuncianten-Antheil zu bestimmen.

b) *C. O. vom* 9. *Decbr.* 1832, *wegen des Tabakrauchens in den Städten. G. S. de* 1833. *S.* 1.

Mit der von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 24. v. M. entwickelten Ansicht, dass die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden. Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so genehmige Ich den Antrag, dass in den Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu besorgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Strassen, so wie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Orts-Armencasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. von den Orts-Polizeibehörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

Th. II. Tit. 20. §. 1554. a) *Edict vom* 11. *Juli* 1775, *wegen des unbefugten Schiessens in den Städten und Dörfern. v. R. I.* 6. *S.* 61.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Edicte vom 12. Novbr. 1739 und 19. Novbr. 1769 das unbefugte und unvorsichtige Schiessen in den Städten und Dörfern, welches so viele grosse Feuers-Brünste und wohl gar Menschen-Mord verursacht hat, auf das ernstlichste und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserm grössten Missfallen vernommen, dass dieses Uebel demohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schiessen, insbesondere von jungen, rohen und unerfahrnen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict von 12. Novbr. 1739, hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

1) Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sei wer er wolle, vom Militair- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schiess-Gewehr, oder mit Schiesspulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch sein mag, ohne Unterschied, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschiessen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

2) Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolget ist, oder

wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmasslich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne dass ihm einige Entschuldigung zu statten kommen, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch funfzig Thaler Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld oder Leibesstrafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärft werden.

3) Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuersbrunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2. geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde wieder gut gemachet werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schiessen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4) Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdecket und zur Strafe gezogen werden möge; so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten, wann aber Militair-Personen sich bei ihm befinden und zu schiessen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe derjenigen die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Dafern jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in den Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige von selbst, sobald sie einen Schuss hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben festnehmen, und an die Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder ein Unteroffizier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehört, abgeliefert und daselbst mit Gassen-Laufen, oder wenn Schaden verursacht worden, mit Festungs-Arbeit an der Karre bestrafet, auch der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muss.

Wenn aber ein Offizier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon ge-

schehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5) Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder deren Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Offizier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht, wie Art. 4. verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuss in Erkundigung nach dem Thäter und desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und in fünf und zwanzig Thlr. Geldstrafe genommen, bei ihrem Unvermögen aber mit 3 monatlicher Festungs-Strafe belegt, und bei wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärfet werden.

6) Da auch wahrgenommen worden, dass durch das Schiessen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist; so wollen und befehlen Wir, dass ein jeder Hausvater, Lehr- und Brod-Herr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schiessgewehre und Instrumente, welche er besitzet, in dergestaltiger Verwahrung, dass seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehr-Bursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, dass dieselben für sich kein Schiess-Gewehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterlässt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehr-Burschen und Untergebenen auf Losschiessen eines mit Schiess-Pulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, dass selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Haus-Herrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Articulo 2 verordnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer ausserordentlichen Fahrlässigkeit in Verwahrung seines Schiessgewehres oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehres von dem Verbrecher überführet wird, nach Befinden gleich diesem in Subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schiess-Instruments verursachten Schadens angehalten, oder, wie oben Art. 3 verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärfet und vergrössert werden.

7) Von der im vorstehenden Artikul enthaltenen Verordnung sollen blos diejenigen ausgenommen sein, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bei der Jägerei, den Gebrauch des Schiessgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bei den in diesem Edict festgesetzten Strafen nicht anders als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio fisci mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edict nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweimal nach der Predigt öffentlich verlesen und überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden.

N. C. C. Tom. V. e. S. 205. Nr. 35. de 1775.

b) *Rescr. vom* 2. *August und* 7. *Septbr.* 1793, *betr. die Anwendung der Strafbestimmungen des vorstehenden Edicts. v. R. II. S.* 463. 475. (*cfr. auch* §. 740 *seqq. h. t.*)

Th. II. Tit. 20. §. 1571-1577. a) *s. die ad A. L. R. II.* 15. §. 63-66 *nachgewiesenen Strom- Deich- Ufer- und Grabenordnungen. B. IV. S.* 455.)

b) *C. O. vom* 24. *Februar* 1816, *betr. die Verunreinigung der Flüsse und Kanäle. G. S. S.* 108. (*s. ad A. L. R. II.* 15. §. 38-47; *B. IV. S.* 455.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

de la H

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mannkopff, Adolph Julius [Herausgeber]

Ergänzungen und Abänderungen der preussischen Gesetz-Bücher

Bd.: 4

Berlin 1836

J.germ. 123 p-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551948-0